Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze

in einer freyen Uebesetzung
zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

XXVIIItes bis XXXVIes Buch.

nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Versuch
eines Auszuges
der
römischen Gesetze.

Acht und zwanzigstes Buch.

Erstes Capitel.

Von denen Personen, welche ein Testament machen können, und der Art, wie solches gefaßt werden muß.

§. 1.

Jeder Mensch der freyes Eigenthum hat, ist nicht nur befugt im Handel und Wandel damit zu schalten, sondern es stehet ihm auch frey auf den Todesfall darüber zu verordnen. Eine Urkunde, welche eine förmliche vollständige Anordnung über den Erbenfall enthält, heißet Testament und der Erblasser, welcher diese Anordnung beschlossen, heißet Testator. L. 1. S. 1. Anmer.

§. 2. Bey einem Testator wird unentbehrlich vorausgesetzt, daß er zur Zeit, da er das Testament abgefasset oder angegeben, bey völligen Verstandes-Kräften gewesen sey. Alter und Leibeskrankheit schlüßt die Freyheit des Willens nicht aus. L. 2. h. t. l. 3. Cod. qui testam. fac. poss.

§. 3. Wann die Gültigkeit eines Testaments beurtheilt werden soll, so fragt sich einmahl: ob dem Testator nach denen Gesetzen frey gestanden ein Testament zu machen? und zweytens: ob das Testament nach denen durch die Gesetze vorgeschriebenen Regeln gefaßt sey. L. 4.

S. 2. Anmer. §. 4. Eine Manns-Person kann, sogleich als sie das 15te Jahr angetreten, und ein Frauenzimmer, sobald sie das 13te Jahr erreicht, über ihr freyes Eigenthum testiren. L. 5. L. 4. Cod. h. t.

§. 5. Wer taub und stumm zugleich geboren ist, kann weder ein Testament noch Codicill, noch Schenkung auf den Todesfall vestsetzen; aber ein Testament verliehrt die Bündigkeit nicht, wann der Testator, nach dessen Abfassung durch Zufall Gehör und Sprache verlohren. L. 6. §. 1. L. 10. Cod. h. t.

§. 6. Wer durch Zufall Gehör und Sprache verlohren, außerdem aber schreiben kann, ist befugt ein selbst geschriebenes Testament zu fertigen. L. 10. Cod. h. t.

§. 7. Der Mangel des Gehörs allein hindert die Freyheit ein Testament zu machen, niemahlen, aber der Mangel der Sprache allein hindert dieselbe,

im

im Fall der Erblasser nicht schreiben kann. L. 10. C. h. t.

§. 8. Kriegsgefangene und Geißeln können kein gültig Testament machen, so lange sie in der Gefangenschaft sind. L. 8. 11. S. 3. Anmer.

§. 9. Wer wegen Criminal-Verbrechen angeklagt, eingezogen und straffällig befunden worden, kann kein Testament machen, und wann er zuvor eines gemacht hat, so verliehrt es die Gültigkeit. L. 8. §. 1. 2. 3. 4.

§. 10. Die Gesetze lassen jedoch das Testament eines peinlich Angeklagten bestehen, wann er verstorben, ehe über ihn rechtskräftig Urtel ergangen. L. 9. L. 13. §. 2.

§. 11. Wer seine Hand verlohren, kann nichts destoweniger testiren, wann er auch nicht schreiben kann. L. 10.

§. 12. Das Testament eines Mannes, der in Kriegsgefangenschaft stirbt, gilt ohne allen Anstand, wann es vor der Gefangenschaft gemacht ist. L. 12.

§. 13. Wer in die Gewalt der Räuber fällt, kann ohne Anstand testiren, denn er bleibt von rechtswegen frey. L. 13.

§. 14. Ein Gesandter kann ohne Anstand nach denen Gesetzen seines Vaterlandes testiren. L. 13. §. 1.

§. 15. Derjenige, welchem auf gerichtlichen Befund die Verwaltung seines Vermögens genommen worden, kann, so lange er unter Curatel stehet, kein gültig Testoment machen, auch nicht als Testaments-Zeuge gebraucht werden. L. 18.

§. 16. Das Testament eines Unmündigen gilt auch dann nicht, wann das Kind minderjährig verstorben, denn in allen Fällen muß die Freyheit zu testiren zur Zeit der Abfassung des Testaments dem Testator eigen gewesen seyn. L. 19.

§. 17. Der Testaments-Erbe kann nicht Testaments-Zeuge seyn. Dagegen ist es unverwehrt und gleichgültig einem Testaments-Zeugen ein Legat zu vermachen, oder eine Vormundschaft aufzutragen. L. 20.

§. 18. Ein Sinnloser kann in dem Zeitperioden, wo er zuverläßig seiner Sinne mächtig ist, ein gültig Testament machen und Testaments-Zeuge seyn, ohnerachtet die Curatel über ihn fortdauert. L. 20. §. 4. L. 9. C. qui test. fac. poss.

§. 19. Eine Frauensperson kann als Testaments-Zeugin nicht gebraucht werden, ohnerachtet in andern Fällen ihr Zeugniß zuläßig ist. L. 20. §. 6.

S. 4. Anmer. §. 20. Es ist nicht nothwendig daß der Zeuge wisse, was im Testament steht, sondern nur daß er wisse, die Urkunde so er unterscheibt, sey ein Testament, und von wem? L. 20. §. 9.

§. 21. Es muß bey Strafe der Ungültigkeit niemand gezwungen werden als Testaments-Zeuge zu unterzeichnen. L. 20. §. 10.

§. 22. Wer ein mündlich Testament macht, muß die Nahmen der Erben, so laut und deutlich aussprechen, daß diejenigen, so das Testament aufnehmen, und jeder Testaments-Zeuge es deutlich verstehen können. L. 21.

§. 23.

§. 23. Wer die Erbeinsetzung abändern will, muß ein ganz neues Testament machen; aber Erläuterungen und Zusätze lassen sich durch Beylagen und Nachträge bestimmen, ohne daß es eines neuen Testaments bedarf. L. 21. §. 1.

§. 24. Die römischen Gesetze erfordern, daß man denen Personen, die man als Testaments-Zeugen gebrauchen will, ausdrücklich bekannt machen müsse, daß ihr Zeugniß ein Testament betreffe L. 51. §. 2.

§. 25. Jngleichen fordern sie, daß die Aufnahme eines Testaments ununterbrochen fortgesetzt und vollzogen werden soll. L. 21. §. 3.

§. 26. Es hat nichts auf sich, wann auch die Zeugen unter sich verwandt sind. L. 22.

§. 27. Wann die Testaments-Zeugen bey Fertigung des Testaments glaubwürdig und zuläßig sind, so schadet es der Gültigkeit des Testaments nicht, wann auch ein nachheriger Zufall sie zu Testaments-Zeugen untauglich macht. L. 22. §. 1.

§. 28. Die Testaments-Zeugen müssen beydes unterzeichnen und besiegeln; ob sie dazu ihr eigen, oder ein fremdes oder auch ein Pettschaft des Testators selbst gebrauchen, ist gleichgültig. L. 22. §. 2. 4. 5.

§. 29. Wann der Testator selbst die Siegel des Testaments gebrochen oder die Unterschrift gelöscht, ist es eben so viel, als wann selbige nicht wären vollzogen worden. L. 22. §. 3. S. 5. Anmer.

§. 30. Ein Testament kann zu allen Zeiten, bey Tage oder bey Nacht gefertigt werden. L. 22. §. 6.

§. 31. Es ist genug, wann der Umschlag des Testaments gehörig überschrieben und versiegelt ist. L. 22. §. 7.

§. 32. Aufsiegeln und wieder ordnungsmäßig versiegeln, stöhrt die Gültigkeit des Testaments nicht. L. 23.

§. 33. Es stehet jedermann frey, nach Gutdünken von einerley Testament mehrere Ausfertigungen zu machen. L. 24.

§. 34. Wann der Aufsatz eines Testaments nicht abgeschlossen ist, so hat der ganze Aufsatz keine Kraft, weder als Testament noch als Codicill. L. 25. 29. L. 11. §. 1. ff. de leg. 3.

§. 35. Wer nicht Erlaubniß hat, selbst ein Testament zu machen, kann auch nicht Testaments Zeuge seyn. L. 26.

S. 6. Anmer. §. 36. Es ist außer allem Zweifel, daß der, welcher das Testament geschrieben hat, auch Testaments-Zeuge seyn kann. L. 27.

S. 7. Anmer. §. 37. Jeder Testaments-Zeuge muß eigenhändig beyfügen wer er sey? und wessen Testament er zu unterzeichnen gemeinet. L. 30.

S. 8. Anmer. §. 38. Auch Castraten ist erlaubt ein Testament zu machen. L. 5. C. qui test. fac. poss.

§. 39. Der Fiscus hat in Erbfällen von Privat-Personen nichts voraus; er kann folglich auch nicht aus einem unvollständigen Testament Erbe fordern. L. 7. C. eod. L. 3. C. de Testam.

§. 40.

§. 40. Ein Blinder kann vor sieben Zeugen und einer Gerichts-Person ein Testament machen. L. 8. C. qui test. fac. poss.

§. 41. Es schadet nicht, wann der Testator sich in Ansehung des Vor- oder Zunahmens geirret, wann nur die übrigen Umstände überzeugend schlüßen lassen, welche Person gemeint seyn soll? L. 4. C. de Testam.

§. 42. Ein gesetzmäßig gefaßtes Testament leidet durch einen Schreibfehler nicht an seiner Gültigkeit. Gesetzt also, es wäre ein Wort ausgelassen, was den Zusammenhang, aber nicht den Sinn stöhrt, so kann es ohne Bedenken ergänzt werden. L. 7. Cod. eod.

§. 43. Außerordentliche Vorfälle, worunter hauptsächlich pestilenzialische Zeitläufte zu rechnen, machen nicht schlechterdinges Ausnahme in Ansehung der vorgeschriebenen Form eines Testaments. Doch wird billig nachgegeben, daß die Testaments-Zeugen nicht auf einmahl versammlet seyn dürfen. L. 8. C. eod.

§. 44. Die ältesten römischen Gesetze hatten für die Erbeinsetzung gewisse Formeln wörtlich vorgeschrieben; man hat aber in aufgeklärteren Zeiten befunden, daß dieses auf ein schädliches Spielwerk hinauslauft. Es muß also immer der Sinn des Erblassers befolgt werden und dem Testator die Wahl des Ausdrucks frey bleiben. L. 15. C. eod. L. 4. C. de necess. serv. her. inst. L. 3. Cod. de liber. praeter. et exhered.

§. 45. In zweifelhaften Fällen ist der Richter befugt den Sinn des Testators zu bestimmen. L. 7. Cod. de Fideicomm.

§. 46. Ein Erbe, welcher sich ausdrücklich, oder durch Thathandlung dazu verstanden, den Willen seines Erblassers zu erfüllen, kann nicht wieder zurück treten, wann gleich wider die anerkannte Verordnung eine rechtliche Einwendung zuvor statt gefunden hätte. L. 16. §. 1. Cod. de Testam.

§. 47. Ueberflüßige Zusätze machen ein sonst vernünftig Testament nicht ungültig. L. 17. Cod. eod.

§. 48. Es ist nach reiflicher Ueberlegung von denen römischen Gesetzgebern zugelassen worden, daß ein Testator nicht nöthig hat, den Innhalt seines Testaments den Testaments-Zeugen bekannt zu machen, sondern wenn er das Testament selbst geschrieben oder schreiben lassen, sodann abgeschlossen, versiegelt oder in Umschlag gebracht, und unter gewöhnlichen gesetzmäßigen Gebräuchen förmliches Zeugniß beygefügt, daß der Innhalt seinen wahren letzten Willen besage, so ist das Testament gültig. L. 21. Cod. eod.

§. 49. Die Gesetze erfordern, daß die Testaments-Zeugen bey Abschlüßung des Testaments schlechterdinges an Ort und Stelle auf einmahl versammlet seyn sollen. Doch lassen sie nach, daß der Testator das Testament zu einer Zeit entwerffen, zu einer andern Zeit ausfertigen und dann wieder zu einer andern Zeit durch Bestätigung der Zeugen abschlüßen kann. L. 21. Cod. eod.

§. 50.

§. 50. Wann Eltern, beyderley Geschlechts, blos unter ihren Kindern Eintheilung machen, so bestehet das Testament, wann auch etwas an der Form fehlt. Allein, alles was in einem dergleichen Testament in Ansehung eines dritten verordnet worden, ist ungültig. L. 21. §. 1. Cod. eod. Nov. 18. c. 7. Nov. 107. S. 9. Anmer.

§. 51. Ein in allen Gesichts-Puncten richtig gefaßtes Testament kann nicht anders als durch ein gleichmäßig vollkommen Testament aufgehoben werden. Doch findet als Ausnahme statt, daß ein letzter Wille vor sieben Zeugen verrichtet durch einen neuern letzten Willen vor fünf Zeugen aufgehoben werden kann, wann jener das Erbe Fremden zuwendet und Letzterer die gesetzmäßige Erbfolge wieder herstellt. L. 21. §. 3. Cod. eod. S. 10. Anmer.

§. 52. Das Alter eines Testaments schwächt dessen Gültigkeit nicht, wann sonst keine gesetzmäßige Ursachen dessen Vollziehung hindern. L. 27. Cod. eod.

§. 53. Ein eigenhändig geschrieben Testament oder Codicill verdient vorzüglich Aufrechthaltung, doch muß es im übrigen die gesetzlich vorgeschriebene Form und Zeugen-Bestätigung haben. L. 28. §. 1. Cod. eod.

§. 54. Es verstehet sich von selbst, daß ein Testament seine Gültigkeit verliehrt, wann der Testator die Siegel abreisset oder die Unterschrifft durchstreicht, weil er seinen Willen geändert. Wann aber das Testament durch Zufall ohne Ab-

sicht

sicht Beschädigung gelitten, so verliehrt dessen Kraft nichts dadurch. L. 30. Cod. eod:

Zweytes Capitel.

Von der Pflicht alle vor oder nach dem Tode geborne Kinder entweder ausdrücklich zu Erben einzusetzen oder ausdrücklich zu enterben.

§. 1.

Die Enterbung eines Kindes muß in deutlichen Ausdrücken geschehen. Gesetzt also, ein Erblasser der mehrere Söhne hätte, sagete blos: mein Sohn Paul soll enterbt seyn und es führeten mehrere diesen Nahmen, so gilt die Enterbung gegen keinen L. 2.

§. 2. Die Enterbung eines Kindes kann nicht bedingungsweise geschehen. L. 3. §. 1.

§. 3. Die Erbeinsetzung eines nach dem Tode des Erblassers gebornen Kindes wird im weitläufigsten Verstande genommen. Gesetzt also, der Testator wäre zur Zeit der Testaments-Fertigung gar nicht verehlicht gewesen, oder er hätte in erster Ehe gelebt und ihm wäre nach der Hand aus der zweyten Ehe ein Kind nach seinem Tode gebohren worden, so kommet demselben die testamentarische Verordnung zu statten. L. 4. 5.

§. 4. Ein Testament, worinnen ein Kind
S. 11. Anmer. stillschweigend übergangen worden, gilt nicht, wann gleich das Kind vor dem Testator verstorben. L. 7.

§. 5.

§. 5. Es kann nicht gelten, wann jemand das Kind eines in der Ehe lebenden fremden Weibes als sein Kind zum Erben ernennen wolte, denn diese Voraussetzung wäre schändlich. L. 9. §. 1.

§. 6. So lange der Sohn lebt, ist der Enkel nicht berechtigt die testamentarischen Anordnungen des Großvaters anzufechten. Stirbt aber der Sohn vor dem Großvater, so hat er auf alle Fälle auf das Vermögen des letztern ein Erbrecht, was ihm selbst sein Vater nicht vergeben können. L. 9. §. 2.

§. 7. Kinder aus rechtmäßiger Ehe gebohren, haben schon bey Lebzeiten ihrer Eltern ein natürlich Eigenthums-Recht an dem Vermögen derselben, nur daß solches, so wie die Kinder selbst unter dem Willen der Eltern stehet. Nach dem Absterben der letztern erlangen daher jene durch die Erbfolge, welche ihnen auch ohne Testament gebühret, eigentlich kein neues, sondern nur ein freyes Eigenthum an der Verlassenschaft der Eltern. L. 11. S. 12. Anmer.

§. 8. Ein Erblasser hatte in seinem Testament folgende Verordnung gemacht: Wann meine Wittib nach meinem Tode einen Sohn gebährt, soll selbiger $\frac{2}{3}$ und die Wittib $\frac{1}{3}$ meines Vermögens haben; ist aber das Kind ein Mädchen, so soll selbiges $\frac{1}{3}$ und die Mutter $\frac{2}{3}$ nehmen. Es geschah, daß Zwillinge und zwar ein Knabe und ein Mädchen nach dem Tode des Vaters geboren wurden. Dieser unerwartete Fall schien das ganze Testament unkräftig zu machen, man hielt aber für billiger selbiges auf-

recht

recht zu erhalten, und entschied: Die Erbschaft solle in sieben Theile getheilt und davon dem Sohn 4. der Mutter 2. und der Tochter 1. Theil gegeben werden. Auf diese Art glaubte man den Sinn des Erblassers zu genügen, weil der Sohn zweymahl so viel als die Mutter, und die Mutter zweymahl so viel als die Tochter bekam. L. 13.

§. 9. Der Geist und Sinn der Gesetze begünstigt die Enterbungen so wenig als möglich. L. 19.

§. 10. Es könnte sich auch zutragen, daß ein Testator ein Kind als ungebohren zum Erben eingesetzt, ohne zu wissen, daß es bereits zur Welt gekommen. Es wäre z. B. leicht möglich, daß die Mutter des benannten Kindes und der Testator sich so eben an verschiedenen Orten befunden, da jene nieder gekommen, und dieser das Testament abgefasset. Allein in solchem Falle wird der Unterschied von geboren seyn und geboren werden sollen, nicht in Rücksicht genommen, weil selbiger auf die Bestimmung des Willens bey dem Testator keinen Einfluß haben können. L. 25. §. 1.

§. 11. Wann der Vater seinen Kindern ihr Pflichttheil vermacht, im übrigen aber einen fremden Erben ernannt, so kann er diesem auch die Erbfolge auf das Ganze zuwenden, im Fall die Kinder für ihm verstürben. L. 28.

§. 12. Gesetzt, ein Vater, der in der ersten Ehe lebt, hätte ein Testament gemacht und alle von seiner damaligen Ehegattin geborne Kinder zu Erben eingesetzt. Die erste Gattin aber wäre verstor-

ben,

ben, er hätte abermahl geheurathet und Kinder gezeugt, so kann jenes Testament nicht gelten. L. 28. §. 2.

§. 13. Die Gesetze erlauben Kinder in Hofnung zu Erben einzusetzen, wann gleich zur Zeit der Testaments-Fassung die Mutter noch nicht Frau des Testators ist oder seyn kann; z. B. Alters wegen; doch muß die Hofnung mit einer ehrbaren Wahrscheinlichkeit verbunden seyn. L. 28. §. 3.

§. 14. Wann in Voraussetzung künftiger möglichen Fälle der Erblasser seinen Söhnen $\frac{2}{3}$ und seinen Töchtern $\frac{1}{3}$ vermacht und beym Todesfall blos Söhne oder blos Töchter da sind, so nehmen sie ohne Anstand das Ganze. L. 28. §. 4.

§. 15. Es gehört zu denen gesetzmäßigen Erfordernissen eines Testaments vorzüglich, rechtmäßige Kinder bey der Erbeinsetzung nicht zu übergehen; ein Fehler dagegen macht das Testament schlechterdings unkräftig. L. 30.

§. 16. Die Gesetze verordnen und befehlen, daß Eltern ihre Kinder und Kinder ihre Eltern ausdrücklich zu Erben ihres Vermögens einsetzen sollen, falls nicht gesetzmäßige Ursachen vorhanden sie zu enterben. Im leztern Fall muß die Enterbung ausdrücklich, nicht stillschweigend, geschehen und die Ursachen, warum? ausdrücklich angegeben werden. Es ist auch nicht genug Kinder oder Eltern statt der Erbeinsetzung blos mit einem Legat oder Geschenk abzufertigen. Nov. 115. C. 3. 4.

§. 17. Wann der Testator jemand seinen Sohn nennet der es nicht ist und ihm als Sohn ein

Ver-

Vermächtniß verschreibt, so ist das Vermächtniß ungültig und die falsche Benennung der Wahrheit unschädlich. L. 5. C. de Testam.

§. 18. Wann die Frau des Testators sich zur Zeit der Errichtung des Testaments schwanger befindet, so ist der Testator verbunden für das zu erwartende Kind ein Erbtheil zu bestimmen. Thut er dieses nicht und bringt die Frau ein vollständig lebendig Kind nach dem Tode des Erblassers zur Welt, so wird das Testament unkräftig, wann gleich das Kind bald darauf wieder verstirbt. Nur alsdann, wann die Frau eine zu frühe, todte oder eine Mißgeburt zur Welt bringt, bestehet das Testament. L. 2. 3. Cod. de posth. hered. instit.

Drittes Capitel.

Von dem dreyfach möglichen Fall eines ungültigen, unkräftigen und nicht vollzogenen Testament.

§. 1.

Ein Testament ist ungültig, wann es nicht nach gesetzmäßiger Form gefasset oder ein nothwendiger Erbe übergangen worden. Ein Testament wird unkräftig, wann der Testator ein neueres Testament hinterlassen, welches mit dem alten zugleich nicht bestehen kann, oder ein nothwendiger Erbe bey dem Todes-Fall am Leben ist, der zur Zeit der Errichtung des Testaments noch nicht da war. Ein

Testament kommt nicht zur Vollziehung, wann der Erbe die Erbschaft nicht antreten mag. L. 1. L. 3. §. 3.

§. 2. Ein gesetzmäßig gefaßtes Testament wird durch ein jüngeres Testament nur alsdann aufgehoben, wann letzteres gleichfalls alle gesetzmäßige Eigenschaften hat, den einigen bereits angeführten Fall ausgenommen, daß vor 5. Zeugen gesetzmäßsige Erbfolge gegen ein Testament, so davon abweicht, wieder hergestellt worden. L. 2.

§. 3. Enkel und Urenkel, so nach dem Tode ihres Vaters zur Welt gebohren werden, dürfen eben so wenig von denen Großeltern bey der Erbeinsetzung übergangen werden als unmittelbar leibliche Kinder. L. 3. §. 13.

§. 4. Im Fall aber der übergangene Enkel eher als der testirende Großvater wieder verstorben wäre, so würde es übertriebene Spitzfündigkeit seyn das Großväterliche Testament um des nicht mehr lebenden Enkels willen für ungültig zu erklären. Die Legatarien verliehren also in diesem Fall von ihren Legaten nichts. L. 12.

§. 5. Wann ein Testator zwey Testamente von verschiedenen Zeiten hinterlässet und das neueste davon durch die Geburt eines nothwendigen Erben unkräftig wird, so bestehet auch das ältere nicht, weil es bereits durch das neuere unkräftig worden. L. 3. §. 4.

§. 6. Wann der Vater seinen Sohn aus gültigen Ursachen enterbet und der enterbte Sohn den Vater überlebet, so können dessen Kinder das Groß-

väterliche Testament nicht anfechten, weil sie kein unmittelbar Erbfolgs-Recht haben. L. 6.

§. 7. Selbstmord aus Wahnwitz oder Melancholie macht das Testament des Selbstmörders nicht unkräftig. L. 6. §. 7.

S. 13. Anmer. §. 8. Gesetzt, es fänden sich bey dem Todes-Fall des Erblassers zwey verschlossene, von dem Erblasser überschriebene und durch Zeugen vorschriftmäßig beglaubigte Testamente. Bei der Eröffnung aber würde befunden, daß eines davon nur in einem blanken Pappier bestünde, so wird darauf keine Rücksicht genommen, und das andere obgleich ältere besteht. L. 11.

§. 9. So lange der Sohn lebt ist der Enkel kein nothwendiger Erbe zu dem Vermögen der Groß-Eltern, sobald aber der Sohn stirbt, tritt der Enkel in alle Rechte seines Vaters. L. 13.

§. 10. Ein neueres Testament hebt das ältere nicht auf, wann jenes auf einen unmöglichen Fall gemacht ist. L. 16.

S. 14. Anmer. §. 11. Wann ein bey der Erbeinsetzung übergangenes Kind den väterlichen Willen umstößt und mit seinen Geschwistern zur Erbfolge gelangt, so fallen alle Legate hinweg. Macht aber selbiges an das Erbe nicht Anspruch, so müssen die Legate bezahlt werden, ohnerachtet das Testament nicht gesetzmäßig ist. L. 17.

§. 12. Gesetzt, ein Testator hätte ein rechtsbeständig gefertigtes Testament in einem Anfall von Sinnlosigkeit zerrissen, so verliehrt doch die Gültigkeit desselben nichts. L. 20.

Vier-

Viertes Kapitel.

Was rechtens, wann sich in einem Testament verlöschte, durchgestrichene und eingerückte Stellen finden.

§. 1

Alles was würklich in einem Testament zu lesen ist, wäre es auch undeutlich, verwischt oder durchstrichen, gilt. Was aber der Testator vorsetzlich gelöscht, und durchstrichen, oder ein dritter ohne seinen Willen zugesetzt hat, gilt nicht L. 1.

§. 2. Der Testator kann durch eine Anmerkung bezeugen und erläutern, ob und was? er wider Willen durchstrichen oder gelöscht. L. 1. §. 1.

§. 3. Hätte der Erblasser aus Versehen eine Stelle dergestalt gelöscht, daß sie ganz unleserlich worden, so möchte man glauben, daß auf den Grund derselben nichts gefordert werden könne; jedoch wann Beweis da ist, was diese Stelle besagt und daß die Löschung wider Willen geschehen, so muß man auch die dießfällige Verordnung gelten lassen. L. 1. §. 2. 3. S. 15. Anmer.

§. 4. Ein Erblasser kann in einem und eben demselben Testament das Erbtheil eines Erben mindern, einen ernannten Folge-Erben ausschlüßen oder den Folge-Erben zum Haupt-Erben machen rc. aber ganz ohne alle Erbeinsetzung gilt kein Testament L. 1. §. 4. L. 3.

§. 5. Ein Erblasser hatte ein Testament gefertigt, darinnen drey Haupt-Erben, Cajus, Titius, Gallus, benannt, dann aber das ganze Testament durchstrichen und beygefügt, er habe es aus Unwillen über den Cajus gethan. Ferner hatte er dieß nehmliche Testament unter gesetzmäßiger Feyerlichkeit abgeschlossen. Ulpian hält in dem gegebenen Fall für Recht, daß Cajus allein kein Erbrecht habe, in Ansehung des Titius, Gallus, so wie der Legatarien aber das Testament gültig sey und dieß als der wahrscheinliche Wille des Testators anzunehmen, so ferne nicht etwas anders erweislich. L. 2. L. 12. C. de Testam.

§. 6. Im Fall ein Testator von seinem Testastament mehrere Ausfertigungen machen lassen und nach der Hand eine davon caßirt, so bleibt dennoch die übrige unbeschädigte Ausfertigung des Testaments gültig, wann nicht ausdrücklicher Beweis vorhanden, daß der Sinn des Testators gewesen, die gesetzliche Erbfolge wieder herzustellen L. 4.

Fünftes Kapitel.

Von der Erbeinsetzung.

§. 1.

Die Ernennung eines oder mehrerer Universal-Erben ist das erste und wesentliche Stück von dem Innhalt eines Testaments. Wenn diese deutlich bestimmt ist, so ist das Testament vollkommen, sollte

es

es auch nur in vier oder fünf Worten gefaßt seyn. L. 1.

§. 2. Wann mehrere Haupt=Erben sind und der Testator zu bestimmen unterläßet, wie sie theilen sollen, so theilen sie gleich. L. 2. L. 9. §. 12.

§. 3. Wann der Testator einen Irrthum in der Person des Haupt=Erben begangen, so daß sein Sinn und sein Ausdruck zwey ganz verschiedene Menschen erweislich zum Gegenstande gehabt, so kann weder einer noch der andere Erbe fordern. L. 9. S. 16. Anmer.

§. 4. Bey einem Irrthum in Ansehung des Erbstücks begangen, findet die nemliche Regel statt. L. 9. §. 1.

§. 5. Irrthum in Nebenumständen, z. B. in dem Erbantheil, der Summe, der Bedingung rc. muß nach dem erweislichen Willen des Erblassers verbessert werden. L. 9. §. 2. 3. 4. 5.

§. 6. Hätte ein Erblasser zwey Erben eingesetzt und verordnet, daß ieder ein Drittel haben solle, so nehmen sie das übrige Drittel als Zuwachs zu gleichen Theilen, und umgekehrt muß jeder Erbe verhältnißmäßig fallen lassen, wann der Erblasser mehr Theile verschrieben als ein Ganzes enthält. L. 13. §. 2. 3. 4. 5.

§. 7. Hätte der Erblasser drey Haupt=Erben ernannt, dem ersten ein Drittel, dem zweyten ein Viertel verschrieben, in Ansehung des dritten aber den Antheil nicht bestimmt, so verstehet sich, daß dieser den ganzen Ueberrest nach Abfindung der bey-

den ersten bekommt, und so in ähnlichen Fällen. L. 17.

§. 8. Hat der Testator gesagt: Titius und Sejus, welcher von beyden bey meinem Absterben am Leben seyn wird, sollen meine Erben seyn, so sind zwey Fälle möglich: entweder sie sind bey dem Sterbefall des Testators beyde am Leben, dann erben sie beyde zu gleichen Theilen; oder es ist nur einer von ihnen am Leben, dann erbt er allein das Ganze. So ist es auch bey Legaten rechtens. L. 24. 25. 26.

§. 9. Hat der Erblasser einen Erben zur Hälfte unbedingt und zur Hälfte unter Bedingung eingesetzt und dann einen Folge-Erben ernant, so bekommt letzterer die Hälfte der Erbschaft, sobald am Tage liegt, daß die Bedingung nicht in Erfüllung gegangen, noch gehen kann. L. 27.

§. 10. Sollte es einem Erblasser eingefallen seyn, einem alleinigen Erben erst unbedingt die Erbfolge zu verschreiben und dann in demselbigen Testament ihn Bedingungsweise zur Erbfolge zu rufen, so bindet die Bedingung den Erben nicht. L. 27. §. 1.

§. 11. Hätte der Testator verordnet, daß derjenige sein Erbe seyn solle, welchen Titius dazu ernennen würde, so ist das Testament ganz ungültig, denn das Recht einen Erben einzusetzen kann einem dritten nicht übertragen werden. L. 32. 68.

S. 17. Anmer. §. 12. Hat der Testator seinen Erben zur Hälfte auf Bedingung und zur Hälfte unbedingt eingesetzt,

gesetzt, aber weder einen Neben- noch Folge-Erben ernannt, so bleibt ihm das ganze Erbguth, die Bedingung erfolge oder nicht. L. 33.

§. 13. Die Erbeinsetzung kann nicht auf Zeit-Besitz eingeschränkt werden; wenn also der Testator in der Art verordnet, so gilt die Einsetzung uneingeschränkt. Bey Legaten hingegen sind Zeit-Einschränkungen zuläßig und gültig. Der Legatarius ist in solchem Fall schuldig nach Ablauf der Zeit dem Haupt-Erben das Legat zurück zu stellen, auch allenfals, wann es gefordert wird, bis dahin Sicherheit dafür zu geben. L. 34. L. 26. C. de Legat.

§. 14. Es hat sich zugetragen, daß ein Erblasser in verschiedenen Provinzen Vermögen besessen. Er hatte zwey Erben ernannt, dem ersten das Vermögen in der einen, dem zweyten das Vermögen in der andern Provinz zugetheilt. Kurz vor seinem Tode hatte er auswärtige Waaren verschrieben und Anschaffung zu deren Bezahlung gemacht, die Ankunft der Waaren aber hatte er nicht erlebt, und es fragte sich: zu welcher Erbmasse diese Waaren gehören? Die Entscheidung dieser Frage ist nach dem muthmaßlichen Sinn des Erblassers zu bestimmen und aus denen Nebenumständen in Rücksicht zu nehmen: ob diese Waaren eine Bestimmung haben, welche sich blos auf der beyden Erbmassen bezieht? wohin die Ablieferung verordnet worden? aus welcher Casse die Bezahlung geschehen? Sind keine dergleichen Muthmaßungs-Gründe vorhanden, so muß diese Waare beyden Erben zu gleichen Theilen zugeschlagen werden. L. 35.

§. 15 Diese Maxime muß auch in Ansehung solcher Erbschaftsschulden angenommen werden, die blos persönlich und auf keine von beyden Erbmassen besonders angewiesen sind. L. 35. §. 1.

§. 16. Hätte der Testator sich vorbehalten, die Erbportion eines seiner benannten Erben durch ein Codicill zu bestimmen, von diesem Vorbehalt aber nicht Gebrauch gemacht, so hat dennoch der Erbe verhältnißmäßigen Antheil zu fordern. L. 36.

§. 17. Wann der Testator gesagt: Mein Sohn soll Erbe seyn; falls dieser vor mir verstirbt, soll mein Enkel Erbe seyn und diesem soll Titius im Erbrecht folgen, so hat Titius gar kein Erbrecht, wann der Sohn den Vater überlebt. L. 37.

§. 18. Im Fall der Testator seinen sämmtlichen Erben eine mögliche Bedingung bey Strafe der Ungültigkeit des ganzen Testaments auferlegt hat und einer oder der andere der Bedingung nicht genüget, so leiden die übrigen, welche die Bedingung vollzogen, nicht darunter. L. 44.

§. 19. Unmögliche Auflagen verbinden nicht und bedingte Fälle, die nie da gewesen und nie folgen können, werden als nicht geschrieben geachtet und hindern die Vollziehung des Testaments nicht. L. 45. L. 50. §. 1.

§. 20. Hätte gleich der Erblasser gesagt: Mein gottloser Sohn soll Erbe seyn, so macht doch dieser Tadel oder andere ähnliche Vorwürfe die Erbeinsetzung nicht ungültig. L. 48. §. 1.

§. 21.

§. 21. Verstoß in Angabe des Geburts-Orts, der Verwandtschaft u. d. g. schwächt die Erbvererdnung nicht. L. 48. §. 3.

§. 22. Nach der Regel muß der Erbe zur Zeit da er zum Erben eingesetzt wird, zur Zeit des Todes-Falles und zur Zeit der Erbesantretung fähig seyn Erbe zu nehmen. Veränderungen, welche sein Erbrecht in der Zwischenzeit hindern könnten, werden nicht in Rücksicht genommen. L. 49. §. 1.

§. 23. Hätte es dem Testator beliebt die Erbeinsetzung auf den Fall einzuschränken, wann er vor seinem siebenzigsten Jahr versterben sollte, so hat das Gesetz nichts dagegen und das Testament gilt nur auf den gegebenen Fall. L. 56.

§. 24. Es gilt, wann der so ein mündlich Testament aufnehmen lässet, seinen gegenwärtigen Erben mit einer verständlichen Gebehrde anzeiget und sagt: dieser da soll mein Erbe seyn. L. 58.

§. 25. Einen werthen Freund kann man in seinem Testament ohne Bedenken Bruder heißen, wann er auch nicht natürlicher Bruder ist. L. 58. §. 1.

§. 26. Wann mehrere Personen durch einen verbindenden Ausdruck gemeinschaftlich zu Erben eingesetzt sind und einer davon das Erbe nicht annehmen kann oder nicht will, so fället selbiges denen übrigen verbundenen Erben anheim und wächset verhältnißmäßig ihren Erbportionen, wann sie ungleich sind, zu. L. 59. §. 3.

§. 27. Hätte der Testator bedingungsweise einen Erben ernannt und wäre der Erbe vor Erfolg der Bedingung gestorben, so fället sein Theil denen übrigen Erben anheim, wann auch die Bedingung in folgender Zeit sich begeben. Sein Tod macht, daß er nicht erben kann, folglich auch nicht seine Erben durch ihn. L. 59. §. 6.

§. 28. Wann aus dem Testament schlechterdinges nicht verstanden werden kann, auch sonst nicht erweislich ist, wer dem Willen des Testators gemäß Erbe seyn soll? so ist die Erbeinsetzung als unerklärbar, auch ungültig. L. 62. §. 1.

§. 29. Es ist bey denen Worten der Erbeinsetzung besonders darauf zu sehen: ob der Erblasser lauter einzele Personen in gleichen Ausdrücken, oder einige einzeln, andere in gemeinschaftlicher Verbindung als Erben benannt hat. Dann wann in jenem Fall ein Erbe abgeht, so haben alle übrigen an dem erblosen Verlassenschafts-Stück Antheil, im letztern Fall hingegen nur diejenigen, welche der Ausdruck in eine gemeinschaftliche Verbindung fasset. L. 63. L. un. §. 10. Cod. de caduc. tollend.

S. 18. Anmer. §. 30. Die Gesetze mißbilligen diejenigen Erbeinsetzungen, welche mit verfänglichen Bedingungen verbunden sind, es sey, daß die verfängliche Zumuthung den Erben selbst oder einen dritten beträfe L. 70. 71.

§. 31. Hätte der Testator den ersten Haupt-Erben bedingungsweise ernannt und ihm einen Folge-Erben gegeben ohne in Ansehung dessen die Be-

Bedingung ausdrücklich zu wiederholen, so ist letzterer im vorkommenden Fall als unbedingter Erbe zu achten. L. 73.

§. 32. Hätte der Testator gesagt: Mein Bruder soll mein sämmtlich Vermögen erben, mein Land-Guth ausgenommen, und hätte er in Ansehung dieses Landguths nicht besonders testirt, so bleibt auch das Landguth dem Erben und die Ausnahme bedeutet nichts. L. 74. S. 19. Anmer.

§. 33. Erbeinsetzung kann nach der Regel durch kein Codicill geschehen. Jedennoch wann ein Testament und Erbeseinsetzung da ist, der Erblasser einen Theil des Erbes nicht vergeben, sondern sich vorbehalten den Erben dazu durch sein Codicill zu bestimmen, so gilt das Codicill auf den Grund des Testaments. L. 77. S. 20. Anmer.

§. 34. Es ist oben gesagt worden, daß wann ein Erblasser seine in zwey verschiedenen Provinzen gelegene Güther an zwey verschiedene Erben vergiebt, dessen übriges nicht dazu gehöriges und nicht besonders vergebenes Vermögen beyden Erben zu gleichen Theilen zufalle und persönliche Schulden von ihnen zu gleichen Theilen bezahlt werden müssen, ohne auf die Ungleichheit des Betrags beyder Erbmassen zu sehen. Dieser Satz hat jedoch auf den Abzug des Falcidius nicht Anwendung, sondern zu diesem trägt jeder nach dem würklichen Betrag des Erbempfangs bey L. 78.

§. 35. Hätte der Erblasser gesagt: Dem Titius legire ich hundert Reichsthaler; dem Gallus legire

gire ich Funfzig. So bekommt Gallus funfzig Reichsthaler, ohneracht et keine Münzsorte beygefügt ist, denn der Sinn des Erblassers erklärt sich aus dem Nebenlegat. L. 78. §. 1.

§. 36. Eben so erklärt ein Vermächtniß das andere, wann er gesagt: Titius und Gallus sollen zu gleichen Theilen meine Erben seyn; Cajus soll ein Sechstheil erben. Die beyden ersten theilen nemlich gleich, nach Abzug des dem Cajus verschriebenen Sechstheils. L. 78. §. 2.

§. 37. Wann sich der Wille des Testators der Billigkeit unbeschadet aufrecht halten lässet, so muß es geschehen, wann gleich ein unvermutheter Zufall einige Schwierigkeiten entgegen stellt. Gesetzt also, der Erblasser hätte verordnet: Im Fall ich einen einzigen Sohn hinterlasse, soll derselbe mein Erbe seyn; sind zwey Söhne da, so sollen sie zu gleichen Theilen erben; zwey Töchter ebenfalls. Ist ein Sohn und eine Tochter da, so soll jener zwey Theile, letztere eins haben. Gesetzt, der Erblasser verließe zwey Söhne und eine Tochter, so kommt auf diesen nicht bestimmten Fall das dem Sinn des Testators gemäße Verhältniß heraus, wann man jedem Sohn zwey Fünftheile und der Tochter einen Fünftheil giebt. L. 81.

§. 38. Es ist nicht unschicklich, folglich auch nicht unerlaubt, ein Testament auf die Bedingung zu machen: wann mein gesetzmäßiger Erbe nicht Erbe seyn will, dann sey Titius mein Erbe. L. 82.

§. 39.

§. 39. Wer Streit über sein Vermögen hat oder befürchtet und den Fiscus zum Erben einsetzt, um seinen Gegner den Proceß schwer zu machen, gedenkt die obrigkeitliche Gewalt zur Chicane zu mißbrauchen und von darum ist seine Anordnung ungültig. L. 91.

§. 40. Ein Testator hatte sein erstes Testament ausdrücklich darum aufgehoben und ein zweytes errichtet, weil er fälschlich geglaubt, der darinnen benannte Erbe sey nicht mehr am Leben. Nach dem Todesfall kam jener Erbe und machte durch unmittelbare Verwendung an den Kayser auf das Erbguth Anspruch. Der Anspruch wurde auch für zulässig angenommen, doch mit der Einschränkung, daß der Erbe die im letzten Testament bestimmten Legate auszahlen mußte. L. 92. S. 21. Anmer.

§. 41. Gesetzt, es wären im Testament zwey Erben eingesetzt, einem davon gewisse Erbstücke, dem zweyten das übrige Erbe zugeschrieben und der erste könnte oder wollte nicht Erbe seyn, so ist der zweyte alles zu nehmen befugt. L. 2. Cod. h. t.

§. 42. Ein Erblasser kann Personen zu Erben einsetzen, die er in seinem Leben niemahlen gekannt noch gesehen. L. 11. Cod. de hered. instit.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Von Folge-Erben, sowohl insgemein als besonders in Beerbung unmündiger Personen.

§. 1.

Es geschiehet, daß ein Testator die Möglichkeit bedenkt, derjenige, welchem er für allen andern sein Erbvermögen zugedacht, könne aus irgend einer zufälligen Ursache nicht Erbe seyn, oder ein unmündiger Erbe könne versterben, ehe ihm die Freyheit wird, ein Testament zu machen. Auf dergleichen Fälle ist dem Testator erlaubt, den Erbfortgang auf einen zweyten, dritten ꝛc. Folge-Erben zu bestimmen. L. 1.

§. 2. Wann mehrere Erben im Testament benannt sind, kann einer und alle auf das Erbantheil der übrigen so gut als ein dritter zum Folge-Erben ernannt werden. L. 1. §. 2.

§. 3. Ein Testament, worinnen gar kein Haupt-Erbe benannt ist, gilt durchaus nicht. L. 1. §. 3.

§. 4. Der Vater kann für seine Kinder, und wann die nicht sind für seine Enkel Erben bestimmen, auf den Fall, daß selbige versterben, ehe sie das Alter erreicht, in welchem ihnen die Gesetze das Recht zu testiren gestatten. L. 2.

§. 5. Es wird dabey aber allemahl vorausgesetzt, daß der Vater oder Großvater sein eigen Testa-

stament macht, und zugleich über Haupt- und Folge-Erbschaft verordnet. Blos allein statt Kind und Enkel zu testiren ist nicht gesetzmäßig und der Folge-Erbe hat auch nur in so ferne Erbrecht, als das Testament in der Haupt-Verordnung bestehet. L. 2 §. 1. 4.

§. 6. Hat der Vater seinem Kinde auf den Fall, daß es unmündig verstürbe, einen Folge-Erben gegeben, und das Kind ist vor dem Vater gestorben, so gilt das Testament dennoch und umgekehrt. Denn beyde Fälle sind einander in Ansehung der Aussicht auf Erbfall schlechterdings gleich. L. 4.

§. 7. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem väterlichen Recht unmündigen Kindern Folge-Erben auf ihr sämmtlich Vermögen zu geben, oder minderjährigen und Fremden über ein willkührlich Vermächtniß dergleichen zu bestimmen; eines und das andere muß also von einem Testator nicht vermenget werden. L. 4. §. 2.

§. 8. Eltern können auch ihrem Kinde oder Enkel einen Folge-Erben geben, wann dasselbe sinnlos ist. Doch darf bey einer dergleichen Anordnung ein Fremder den leiblichen Kindern und Geschwistern nicht vorgezogen werden, und wann das Kind zu gesundem Verstande gelanget, so kann es die Erb-Anordnung der Eltern aufheben. L. 9. C. de impub. et al. substit. S. 22. Anmer.

§. 9. Wann ein Testator mehrere Erben zu ungleichen Theilen eingesetzt und alle zusammen gegenseitig zum Folge-Erbrecht berufen, falls einer oder der andere nicht Erbe würde, so muß das ledig

dig gewordene Erbantheil unter die übrigen Erben nach eben dem Verhältniß eingetheilt werden, was der Erblasser bey der Erbabtheilung überhaupt angenommen. L. 5. 8. 24. L. 1. C. de impub. et al. substit.

§. 10. Das Folge = Erbrecht kann eben so gut als das Haupt = Erbrecht auf Bedingung eingeschränkt werden. L. 8.

§. 11. Hätte der Testator gesagt: Meinem unmündigen Sohne gebe ich meine übrigen Testaments = Erben und den Sempronius zu Folge = Erben, so empfängt im eintretenden Fall Sempronius die Hälfte und die Testaments = Erben zusammen die andre Hälfte der Mündel = Güther. L. 9.

§. 12. Bey denen Folge = Erben wird vorausgesetzt, daß sie nicht nur den Testator, sondern auch den Erben, welchem sie folgen sollen, überleben. L. 10.

§. 13. Hat der Vater sein unmündig Kind zum Erben eingesetzt und selbigem einen Folge = Erben gegeben; ist sodann der Vater und nach ihm das Kind verstorben, so muß der Folge Erbe, wann er Erbe seyn will, beyde Erbschaften antreten, weil das Kind bereits Erbe des Vaters geworden L. 10. §. 2.

§. 14. Der durch das väterliche Testament dem Unmündigen gegebene Folge = Erbe erbt nicht allein diejenigen Mündel = Güther, welche von dem Testator abstammen, sondern überhaupt alles Vermögen was das Mündel verlässet, es mag herkommen, woher es will. L. 10. §. 5.

§. 15.

§. 15. Vorstehende Maxime ist jedoch blos von leiblichen Kindern zu verstehen. In Ansehung eines Fremden an Kindesstatt aufgenommenen Unmündigen hingegen kann der Vater mehr nicht zum Folge-Erbrecht schlagen, als was dem Kinde von ihm und durch ihn zugefallen. L. 10. §. 6.

§. 16. Gesetzt, der Vater hinterläßt ein minderjährig und ein unmündig Kind. Vermöge Testament wären beyde zu Erben des Vaters und der Minderjährige zugleich zum Folge-Erben des Unmündigen ernannt; so stehet dem Minderjährigen frey, der Erbfolge auf das väterliche Vermögen zu entsagen, und doch das Folge-Erbrecht zu behalten, weil er auch ohne Testament Erbe seines Brudern seyn würde. Jedoch ist er schuldig, die von dem Vater auf das Erbguth des Unmündigen gelegten Legate, dem Abzuge des Falcidius unschädlich, zu berichtigen. L. 12.

§. 17. Der Vater ist nicht befugt, sein Recht statt des Unmündigen zu testiren, weiter als auf die gesetzmäßigen Jahre der Unmündigkeit hinaus zu setzen, aber er kann seine Verordnung, wann es ihm beliebt, auf ein früheres Alter des Mündels einschränken. L. 14. 21. L. 38. §. 1. 2.

§. 18. Es ist gleichviel, ob der Testator in einem und eben demselben, oder in zwey verschiedenen Testamenten über seine und seines unmündigen Kindes Erbfolge verordnet, wann anders der Innhalt von beyden beysammen bestehen kann. L. 16.

§. 19. Sonach kann auch der Vater das Testament über sein Vermögen schriftlich und über des

Unmündigen Vermögen mündlich machen, oder umgekehrt. L. 20. §. 1.

§. 20. Wann der Testamentsfähige Sohn das väterliche Testament verwirft und das väterliche Guth nach der gesetzmäßigen Erbfolge nimmt, so kann er auch auf die, durch das Testament ihm zugedachte Folge-Erbschaften nicht Anspruch machen. L. 22.

§. 21. Gesetzt, ein Erblasser hätte vier Erben ernannt und alle gegenseitig zu Folge-Erben erklärt. Gesetzt, drey davon hätten die Erbschaft angetreten; dann wäre einer aus diesen dreyen verstorben, und nach der Zeit hätte der vierte sein Erbtheil losgestanden, so fället dieser vierte Theil lediglich dem ersten und zweyten zu, weil der Verstorbene nicht mehr erben kann. L. 23. L. 45. §. 1.

§. 22. Wann ein Erbe dem Nebenerben und nach jenem ein dritter zum Folge-Erben ernannt ist, so hat der dritte ein Erbfolge-Recht auf das Erbtheil beyder Erben. L. 27.

§. 23. Hätte der Erblasser zwey Haupterben ernannt, dem einem ein Viertheil und dem andern drey Viertheil seines Vermögens verschrieben. Hätte er jedem Haupterben besonders einen Folge-Erben gegeben, und endlich auf den Fall, daß beyde Folge-Erben nicht erben wollten oder könnten, einen dritten Grad von Erb-Folge bestimmt. Wäre einer von denen Haupterben nebst seinem Folge-Erben vor dem Erblasser verstorben, der zweyte aber zur Erbfolge gelangt, so wird demselben, nach der muthmaslichen Gesinnung des Testators, das ganze

Erbe

gegeben und angenommen, daß er die Erben im dritten Grad nur auf den Fall zur Erbfolge berufen wollen, wann niemand mehr aus dem ersten und zweyten Grad vorhanden seyn sollte. L. 30.

§. 24. Zu der Berechnung unter denen Folge-Erben gehört noch folgender Satz: Hätte der Testator drey Erben unter einander zur Folge-Erbschaft und noch überdem einen zweyten und dritten ernannt. Wären die Erb-Antheile in der Haupt-Erbfolge ungleich, so nimmt man an: Es sind der Folge-Erben überhaupt fünfe; die drey Haupt-Erben bekommen also zusammen $\frac{3}{5}$ der zweyte und dritte jeder $\frac{1}{5}$. Die $\frac{3}{5}$ aber werden verhältnißmäßig eingetheilt, so wie die Portionen im Haupt-Erbe. L. 32.

§. 25. Eine Mutter hat nicht das Recht ihrem unmündigen Kinde über dessen sämtliches Vermögen einen Folge-Erben zu geben, aber wann sie in dem Testament über das Ihrige das Kind zum Erben macht, und einen Folge-Erben ernennt, falls das Kind nicht Erbe seyn könnte, so gilt es als gemeine bedingte Erbeinsetzung. L. 33.

§. 26. Gesetzt die Haupterben wären zwey Unmündige, und der Erblasser hätte dem zuletzt sterbenden einen Folge-Erben gegeben, so kommt letzterer auch alsdann zur Erbfolge, wann beyde zugleich versterben, weil er niemanden mehr in der Erbfolge vor sich hat. L. 34.

§. 27. Hätte der Testator gesagt: Falls meine beyden Kinder unmündig mit Tode abgehen, soll Titius mein Erbe seyn, so versteht sich, wann eines

beyden verstirbt, daß Titius noch nicht ans Erbe kommt, sondern erst das überlebende Kind. L. 10. C. de impub. et al. substit.

§. 28. Es stehet jedem Testator frey, mehrere Grade der Erbfolge zu bestimmen und bey jedem Grad einen Folge-Erben an die Stelle von einem, oder die Erben unter sich gegenseitig zur Erbfolge zu berufen. L. 36.

§. 29. Wann der Erblasser jedem seiner Erben besonders einen Folge-Erben giebet, ist es so viel, als wann jeder ein besonder Testament gemacht hätte. Giebt er dem zuletzt sterbenden allein einen Folge-Erben, so setzt dieß unter ihnen die gesetzmäßige Erbfolge mit Ausschlüßung einzler Testamente voraus. L. 37.

§. 30. Ein Vater, der mehrere Kinder hat, kann dem einen Folge-Erben geben und den andern nicht. L. 38.

S. 23. Anmer. §. 31. Der letzte Folge-Erbe erbt alles, sobald er in der Erbordnung niemand vor sich hat, ohne Rücksicht wie seine Vorgänger in Ansehung der Zeitordnung ausgeschieden sind. L. 41.

§. 32. In Rücksicht des Abzuges des Falcidius ist anzumerken: Ein Testator der 400. Thaler verlässet, setzet zwey Erben ein, sein Kind und einen Fremden zu gleichen Theilen. Dem fremden Miterben giebt er auf allen Fall das Erbfolge-Recht auf den Antheil seines Sohnes, belastet aber selbiges mit Legaten auf 190. Thaler. Diese 190. Thaler muß der Folge-Erbe schlechterdings ohne Abzug bezahlen, wann das Kind nicht

Erbe

Erbe worden, weil er nicht nur das Antheil des Kindes sondern das Ganze aus dem Testament geerbt. L. 41. §. 6.

§. 33. Es versteht sich, wann ein Vater nach Abgang seiner sämmtlichen unmündigen Kinder einen Folge-Erben ernannt, daß dieser nicht daran kommt, sobald nur einer davon minderjährig wird. L. 41. §. 7.

§. 34. Es lässet sich der Fall denken, wann der Vater seinen beyden unmündigen Kindern auf den Fall, daß beyde verstorben, einen Folge-Erben gegeben, daß beyde Kinder zugleich, oder das eine nach dem andern verstorben. Im ersten Fall thut der Folge-Erbe zwey Erbschaften und wann jede derselben mit Legaten belastet ist, muß er selbige auszahlen. Im zweyten Fall beerbt er blos das letztverstorbene Kind und berichtigt auch nur die demselben auferlegten Legate. L. 42.

§. 35. Es hat sich zugetragen, daß ein Vater von dem Kayser besondere Erlaubniß erhalten über das Vermögen seines stummgebohrnen Sohnes ein Testament zu machen. In der Folge hat der Sohn geheurathet und Kinder hinterlassen Darüber ist die Frage entstanden: ob nicht das Testament unkräftig worden? Die Rechtsgelehrten haben die Frage bejahet, weil es unwahrscheinlich, daß der Großvater seinen Enkel enterben wollen, wahrscheinlich hingegen, daß er des Sohnes Verheurathung nicht vermuthet. L. 43

§. 36. In einem andern Fall hatte der Vater verordnet: Titius soll meines Sohnes Folge-

Erbe seyn, wenn er vor dem zehnten Jahr verstirbt; Sempronius soll es seyn, wann er vor dem 14ten Jahr verstirbt. Es fragt sich: erben beyde, wann das Kind mit 8. Jahren verstirbt? Bescheid: Nein; sondern Titius erbt allein. L. 43. §. 1.

§. 37. Wann ein Vater seine Kinder in dem ersten Grad der Erbfolge übergangen und im zweyten Grad zum Erbe beruffen, so kann das Testament zwar bestehen, aber der erste Grad der Erbeinsetzung fället weg. L. 43. §. 2.

§. 38. Die Rechtsbeständigkeit eines Testaments über Kinder Vermögen wird nach der Beschaffenheit des Haupt-Testaments über das eigene Vermögen beurtheilt und geschätzt, aber nicht umgekehrt. L. 44.

§. 39. Ein Vater hatte einen unehelichen und einen ehelichen Sohn. Er setzte beyde zu seinen Erben mit dem Recht der Erbfolge unter einander ein. Er starb, der eheliche Sohn nach ihm; es hinterblieb nebst dem unehelichen Sohn die leibliche Mutter des ehelichen Sohns und fragte sich: ob diese durch das Testament von der Erbfolge ihres leiblichen Kindes ausgeschlossen sey? Paulus entscheidet: Nein. L. 45.

S. 24. Anmer.

§. 40. Es ist ein ohnstreitiger Satz, daß der, welcher vermöge meines Testaments meinen Erben beerbt, auch mich beerbt. L. 46.

§. 41. Wann in einem ordnungsmäßigen Testament mehrere Erben ernennet sind und einige derselben das Erbe antreten, andre aber demselben entsagen, so fället das Erbantheil der letzteren verhält-

hältnißmäßig nicht nur denen erstern zu, sondern sie sind auch verbunden, selbst wider ihren Willen, solches anzunehmen. L. 6. Cod. de impub. et al. substit.

§. 42. Wann der Haupt-Erbe wegen einem Anspruch an den Erblasser in Proceß gerathen und rechtskräftig verlohren hat, sodann aber das Erbe an den Folge-Erben gelanget, so muß letzterer den Rechtsspruch auch gegen sich gelten lassen. L. 44. ff. de re jud.

Siebendes Kapitel.

Von Bedingungen, welche der Erbeinsetzung beygefügt sind.

§. 1.

Eine Erbeinsetzung, Legat oder sonstig Vermächtniß, was auf einem rechtmäßigen letzten Willen beruhet, besteht, wann auch der Erblasser eine physisch oder moralische unmögliche Bedingung hinzugefügt und dergleichen Bedingung wird in keine Rücksicht genommen. L. 1. 6. L. 10. Inst. de her. instit.

§. 2. Wer zum Erben ernannt ist unter der Bedingung etwas zu geben, entledigt sich seiner Pflicht, wenn er zu geben bereit ist. Nimmt es der Empfänger nicht an, so bleibt ihm dennoch das Erbe. L. 3. 11.

§. 3. Der Erblasser kann seine Erben verbinden die Erbgüther vor Ablauf bestimmter Jahre nicht zu theilen. L. 4.

§. 4. Der Erbe muß alle Bedingungen erfüllen, wann ihm mehrere in Verbindung auferlegt sind. Ehe solches geschehen, bekommt er nichts. L. 5.

§. 5. Alles was die Gesetze verbiethen, kann zu keiner Erbnehmungs-Bedingung gemacht werden. L. 7. 14

§. 6. Bedingungen, welche das Gewissen des Erblassers gegen seine Religion beschweren, sind verführerisch und unverbindlich. L. 8.

§. 7. Eine Bedingung dieser Art fället ganz weg, und auch dann, wann sie mit einer andern erlaubten doch beschwerenden Bedingung, z. B. einen Eyd wider Gewissen zu schwören oder 1000. Thaler heraus zu geben rc. verbunden ist. L. 8. §. 5.

§. 8. Gesetzt, die Bedingung wäre zuläßig, folglich verbindlich, es hätte aber ein Zufall, z. B. der Tod rc. die Befolgung unmöglich gemacht, so bestehet das Vermächtniß. L. 8. §. 7.

S. 25. Anmer. §. 9. Alles was wider Gewissen, wider Ehre, wider Anstand läuft, ist dem moralisch guten Menschen moralisch unmöglich. Alle Zumuthungen also, welche eine Thathandlung fordern, so wider Gewissen, Ehre oder Anstand läuft, werden bey Vermächtnissen an die Seite gesetzt, von dem Erben die Erfüllung nicht gefordert, noch ihm deßfalls etwas entzogen. L. 9. 15.

§. 10.

§. 10. Ein jeder vernünftiger Mensch denket sich bey Bedingungen einen möglichen, zukünftigen oder wenigstens vor der Hand in Rücksicht seiner unaufgeklärten Fall. L. 10. §. 1.

§. 11. Wann Erbguth als Preiß einer erlaubten Bedingung für mehr als einen Bewerber aufgesetzt ist, so gehört es dem, der die Bedingung gehörig, und am ersten erfüllt. L. 17.

§. 12 Wäre jemand bedingungsweise zum Erben eingesetzt, und ihm ein Neben-Vermächtniß zum voraus verschrieben, so entgeht ihm nicht nur die Erbfolge, sondern auch das Neben-Vermächtniß, wann er der Bedingung genügen kann und es nicht thut. L. 18.

§. 13. Gesetzt, ein Erblasser wollte ein Mümchen unter die Haube bringen. Er ernennete zwey Erben mit der Bedingung, daß einer von beyden das Mümchen heurathen sollte, und mit dem Zusatz: welcher sie heurathet, soll doppelte Portion am Erbe haben. Gesetzt, beyde freyeten um das Mümchen und würden abgewiesen; dann nehmen sie beyde von rechtswegen zu gleichen Theilen Erbe. L. 23. S. 26. Anmer.

§. 14. Wäre das Mümchen vor dem Testator gestorben, so ist ein gleiches rechtens. L. 24.

§. 15 Wann die aufgegebene Bedingung auf närrische Possen hinausläuft, so hat man Ursache den gesunden Verstand des Testators in Zweifel zu ziehen. L. 27.

§. 16. Ein Erblasser hatte durch ein Testament unbedingt einen Erben eingesetzt, in seinem

Codicill aber hatte er ihm eine Bedingung vorgeschrieben. Modestin glaubt, daß die Bedingung nicht gilt, weil man durch ein Codicill die Erbeinsetzung nicht aufheben kann. L. 27. §. 1.

Achtes Capitel.

Von der Bedenkzeit über Antretung einer Erbschaft.

§. 1.

S. 27. Anmer. Es ist billig einem ernannten Erben einige Zeit zur Ueberlegung: ob er Erbe seyn wolle oder nicht? zu gestatten. Der Erbe muß die Bestimmung dieser Bedenkzeit bey dem Richter erbitten, und der Richter muß sie nach Umständen auf kurze oder längere Zeit gestatten. L. 1. §. 1. L. 3.

§. 2. Es ist billig, denen Erben und Erbschafts-Gläubigern binnen dieser Bedenkzeit, die zur Verlassenschaft gehörigen Urkunden auf Verlangen vorzulegen und ihnen Abschriften davon zu ertheilen, damit sie von dem Vermögens-Zustande nöthige Kenntniß nehmen können. L. 5.

§. 3. Während dieser Bedenkzeit ist der zum Erbe beruffene befugt, mit Vorbewust des Gerichts diejenigen Erbstücke, welche ohne Gefahr des Verderbens oder auch ohne unnützen Aufwand nicht aufbewahret werden können, zu veräußern, dringende Schulden zu bezahlen, nothwendige Reparaturen

turen zu verordnen, zu dem Ende ausstehende Forderungen beyzutreiben oder überflüßige Bestände ins Geld zu setzen, kurz alles dasjenige zu veranstalten, was das Beste der Erbmasse unverzüglich erfordert. L. 5. §. 1. L. 6. L. 7. §. 3.

§. 4. Wann der zur Erbfolge Berufene ein nothwendiger Erbe ist, so gebühret ihm auch während der Bedenkzeit Unterhaltungs=Geld. L. 9.

§. 5. Wann das Testament eine Erbfolge von mehreren Graden bestimmt, so gilt bey jedem Grad dasjenige, was die Gesetze in Ansehung der Bedenkzeit verordnen. L. 10.

§. 6. Wann der berufene Erbe weiß, daß ein Erb-Fall für ihn offen ist, sich aber dabey ganz gleichgültig und ruhig verhält, so daß man aus seinen Handlungen nicht schlüßen kann, ob er gesonnen sey das Erbe anzutreten oder fahren zu lassen, so verliehrt er mit Ablauf der Ueberlegungs=Frist sein Erbrecht. Stirbt er mittler Zeit, so kommt der übrige Zeitraum dieser Frist seinem anderweitigen Erben in der Art zu gut, daß dieser noch befugt ist nach dem Erbe als offen zu greiffen. L. 19. C. h. t.

§. 7. Es ist nicht schlechterdings nothwendig sich mittelst der Ueberlegungs=Frist gegen die Antretung einer Erbschaft ganz genau zu verwahren, sondern es ist auch erlaubt, das Erbe anzutreten, nur muß in solchem Fall sofort ein Inventarium oder genaues Verzeichniß aller zur Verlassenschaft gehörigen Güther und deren Werth aufgenommen wer-

werden und der Erbe die Vollständigkeit desselben treu und redlich bezeugen können. Sodann darf der Erbe gegen die Erbschafts-Gläubiger mehr nicht vertreten, als so viel aus der Erbmasse genommen werden kann, und denen Legatarien kann er nach dem Gesetz des Falcidius so viel abziehen, daß ihm der vierte Theil der reinen Erbmasse übrig bleibt. L. 22. §. 2. 4. C. h. t.

§. 8. Er ist sodann auch befugt die Begräbniß und Inventur-Kosten und alle sonstige wirthschaftsmäßige, die Erbschaft anlangende Ausgaben in Rechnung zu bringen und von der Masse abzuziehen. L. 22. §. 9. eod.

§. 9 Hat er sonstige gemeine Anforderungen gegen die Masse, so bleiben selbige zwar für sich, er behält aber deßfalls sein Recht und nimmt neben andern Gläubigern sein Antheil der Bezahlung. L. 22. §. 9. eod.

§. 10. Wann die Gläubiger oder Legatarien an der aufrichtigen Vollständigkeit des Inventariums zweifeln, so ist ihnen erlaubt von den Erben, die eydliche Bestärkung desselben zu fordern oder sonstigen Beweis gegen ihn zu führen. L. 22. §. 10. eod.

§. 11. Hat der Erbe aus Nachläßigkeit oder betrüglichen Absichten kein Inventarium errichtet, und sich dennoch der Erbgüther angemaaßet, so muß er die Erbschafts-Gläubiger vollständig bezahlen und von denen Legatarien darf er nicht Abzug nehmen. L. 22. §. 12. eod.

Neun-

Neun und zwanzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Vom Soldaten = Testament.

§. 1.

Soldaten sind durch Begünstigung einiger Kayser dahin privilegirt, daß ihr letzter Wille blos Erklärung ohne alle Feyerlichkeit bedarf; sie mögen also gültig testiren, in welcher Art sie können und wollen. L. 1. S. 28. Anmer.

§. 2. Es wird jedoch allemahl wesentlich erfordert, daß der Erblasser bey derjenigen Handlung, woraus der Erbanspruch folgen soll, den würklichen Sinn gehabt Erbverordnung zu machen, und daß die Handlung selbst erweislich geschehen. L. 24.

§. 3. Wann also der Erblasser blos bey einer zufälligen Gelegenheit zu jemand gesagt: Du sollst dereinst mein Erbe seyn; so gilt dieses nicht für ein Testament, denn es wäre sodann nur gar zu leicht das Erbrecht von einem Soldaten fälschlich zu erschleichen. L. 24.

§. 4. Zum Beweis eines mündlichen letzten Willens ist bey dem Soldaten der gewöhnliche Beweis durch zwey glaubwürdige Zeugen hinlänglich. L. 40.

§. 5. Eine Frey = Huhre kann aus einem Soldaten = Testament nichts erben. L. 41. §. 1.

§. 6.

§. 6. Einer bürgerlichen Person, die in feindliche Gefangenschaft gefallen, lassen die Gesetze zu während der Gefangenschaft nach Soldaten-Art gültig zu testiren. L. 44.

§. 7. Zu Friedenszeit, und wann der Soldat in seinem Standquartier steht, hören dessen Vorrechte in Ansehung der Testaments-Fassung auf. L. 17. C. h. t.

§. 8. In allen Fällen muß der Testator wenigstens minderjährig seyn, denn ein unmündig Kind kann aus Mangel der Verstandes-Kräfte nie testiren. L. 18. Cod. h. t.

Zweytes Kapitel.

Von Antretung und Lossagung der Erbschaften.

§. 1.

Der Haupterbe muß entweder das Erbe im Ganzen annehmen oder losstehen; zum Theil annehmen und zum Theil losstehen, erlauben die Gesetze nicht. Diese Regel gilt auch dann, wann der Erbe auf gewisse Theile angewiesen ist, und vermöge Testament keinen Neben-Erben hat. L. 1. 2. 10. L. 20. Cod. de jur. deliber.

§. 2. So lange der Erbe im ersten Grad die Freyheit hat, das Erbe anzutreten oder fahren zu lassen, in so lange kann sich der Folge-Erbe im

zwey-

zweyten nicht, vielweniger im weitern Grad etwas anmaßen. L. 3. 69.

§. 3. So lange dem Erben ein außer seinem kräftigen Willen liegendes Hinderniß gegen die Erbantretung im Wege stehet, in so lange kann man von ihm nicht sagen, er wolle nicht Erbe seyn. L. 4.

§. 4. Ein taub und Stummer, selbst von Geburt, kann eine Erbschaft antreten und sich als Erbe verbindlich machen. Eben so derjenige, welchem gesetzmäßig die Verwaltung seines Vermögens verschränkt ist. L. 5.

§. 5. Der Erbe meines Erben ist zugleich mein Erbe, sobald mein Erbe die Erbschaft angenommen. Er kann daher ein Erbvermögen ohne das andre nicht antreten. L. 7. §. 2.

§. 6. Der Erbe muß für die Schulden des Erblassers haften, und zwar, wann er sich nicht vorschriftsmäßig vorgesehen hat, ohne Rücksicht, ob er durch das Erbschafts-Vermögen dafür gedeckt ist oder nicht. L. 8.

§. 7. Der Testaments-Erbe sowohl, als der Erbe ohne Testament können die Erbschaft losstehen, und zwar durch Thathandlungen, woraus sich auf die Gesinnung schlüßen lässet, eben so gut als durch ausdrückliche Erklärung. L. 13. 95.

§. 8. Eine voreilige Entsagung der Erbfolge ist unverbindlich, und sonach immer der Fall abzuwarten, daß die Erbschaft unbedingt für den Erben offen worden. L. 13. §. 1. 2.

§. 9. Ingleichen wird bey der Entsagung vorausgesetzt, und erfordert, daß der Erbe die Beschaffen-

schaffenheit seines Erbrechts hinlänglich kenne. L. 15. 16. 17.

§. 10. Wer Erbrecht auf den Grund eines Testaments und auch ohne Testament vermöge Gesetz hat und beydes kennet, verliehrt das gesetzmäßige Erbrecht nicht, wann er auch dem Testament entsagt, umgekehrt aber verliehrt er beyde. L. 17. §. 1.

§. 11. Wer unfähig ist eine Erbschaft anzutreten, hat eben so wenig Befugniß zur Entsagung. L. 18.

§. 12. Die Erbes-Erklärung und Antretung findet nicht ehender statt, als wann der Tod des Erblassers gewiß ist. L. 19. 27.

§. 13. Bey Thathandlungen eines Erben, welche sich auf die Verlassenschaft beziehen, muß vorzüglich auf den Sinn und die Absicht des Erben gesehen werden; denn bloße vorläufige Veranstaltungen zum Besten der Verlassenschafts-Masse oder auf den Grund eigener Rechte bewürken ohne den Willen des Erben keine Erbes-Antretung. L. 20. 88.

§. 14. Wann sonach ein verwandter Erbe das Begräbniß des Verstorbenen besorgt, das Erbvermögen in Verwahrung nimmt, u. d. g. so wird er dadurch noch nicht wider seinen Willen Erbe; doch thut er wohl und geht am sichersten, wann er in dergleichen Fällen seine Gesinnung gerichtlich anmeldet und sich allenfalls die gesetzmäßige Bedenkzeit vorbedinget. L. 20. §. 1. L. 4. Cod unde legitim.

§. 15.

§. 15. Dahingegen, wann der Erbe sich solcher Geschäfte anmaßet, die keine Eile haben, und welche einen Uebergang der Rechte voraussetzen, z. B. Gelder einziehet oder Schulden des Erblassers bezahlt, so ist daraus zu schlüßen, daß er Erbe seyn wollen. L. 20. §. 4. L. 2. Cod. de iure delib.

§. 16. Wann jemand eine Erbschaft antritt, so wird vorausgesetzt; daß er gewiß wisse: daß wie? und warum? er Erbe ist. Gesetzt also, der Erbe aus einem Testament hätte geglaubt, er sey Erbe ohne Testament oder umgekehrt, so kann man nicht sagen, er habe die Erbschaft angetreten, denn seine Erklärung oder Thathandlung wurde durch einen Irrthum veranlasset. L. 22.

§. 17. Eben dieß gilt auch bey den Legatarien. L. 23.

§. 18. Wann der Testaments-Erbe Geld nimmt, dafür dem Erbrechte entsagt, und dadurch dem gesetzmäßigen Erben oder Folge-Erben die Erbgüther in die Hände spielt, so wird er zwar für seine Person nicht Erbe, er muß aber die Vermächtnisse oder Legate bezahlen, in so fern der an seine Stelle tretende Erbe selbige Erbe nicht berichtigen kann. L. 24. L. 2. ff. si quis omiss. caus.

§. 19. Erbantretung Nahmens eines Dritten erfordert ausdrückliche besondere Vollmacht. L. 25. §. 5. S. 19. Anmer.

§. 20. So lange der Erblasser lebt, sind alle Handlungen und Anstalten welche den Erbfall voraussetzen, nichtig. L. 27.

§. 21. Durch die Erbes-Antretung tritt der Erbe in alle Rechte seines Erblassers ohne Ausnahme, der Gegenstand mag in Grundstücken, Mobilien oder Ansprüchen bestehen. L. 37.

§. 22. Sobald ein gültig Testament vorhanden ist, gehet die Erbfolge nach dem Testament der Erbfolge ohne Testament vor. L. 39. 70.

§. 23. Erbanfälle gehören nicht zur gemeinschaftlichen Casse, wann gleich der Erbe in einer auf gemeinschaftlichen Gewinn geschlossenen Gesellschaft steht. L. 45. §. 2.

§. 24. Gesetzt, der Erblasser hätte einen Erben auf ein Antheil des Erbguths unbedingt, auf einen andern Theil bedingungsweise eingesetzt. Der Erbe hätte bey dem Todesfall das Erbe angetreten und den unbedingten Theil erhalten; in Ansehung des andern Theils aber wäre der Fall nicht eher als nach seinem Tode offen worden, weil er die Bedingung nicht erlebt, so gehet dennoch das bedingte Erbfolge-Recht auf seine Erben über, weil er ein für allemahl Erbe geworden. L. 53. 59.

§. 25. Der Uebergang der Erbrechte geschiehet mit dem Augenblick des Todesfalles wann gleich die Erbantretung später erfolgt. L. 54.

§. 26. Minderjährigen ist nachgelassen zur Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand Zuflucht zu nehmen, wann sie unüberlegt und mit Nachtheil sich einer Erbschaft unterzogen. L. 57. §. 1.

§. 27. Wann der gesetzmäßige Erbe zugleich Testaments-Erbe ist, so muß er sich auf den Grund des

des Testaments = Erbes erklären, falls das Testament sonst rechtsbeständig ist. Will er das nicht, so wird ihm der Testamentsfolge = Erbe vorgezogen. L. 60.

§. 28. Es folgt nicht, daß derjenige mein Erbe seyn muß, der eine Thathandlung ausübt, welche ich zur Bedingung meiner Erbfolge gemacht, weil er dieß auch aus freyem Triebe kann gethan haben. L. 62.

§. 29. Rechtmäßige Testaments = Erben gehen in allen Fällen denen gesetzmäßigen Erben ausschlüssungsweise vor. L. 70.

§. 30. Wer einer Erbschaft zu entsagen gedenkt, muß nichts davon verschleppen, verheelen oder sonst bey Seite schaffen, weder selbst noch durch andere. L. 71. §. 4. 5. 6. 7.

§. 31. Wer nach Entsagung aufs Erbrecht etwas verschleppt, ist ein Dieb. L. 71. §. 9.

§. 32. Es ist ein unschädlicher Irrthum, wann ein Erbe, dem die Hälfte des Erbguths gebührt, sich nur auf einen mindern Theil aus Unwissenheit Erbes erklärt. L. 75.

§. 33. Wann zwey Personen gemeinschaftlich Güther besitzen, einer davon verstirbt und dem andern Erbrecht überläßt, so kann man nicht sogleich aus seinen Befehlen über die Güther auf Erbantretung folgern, weil sein eigenthümlich Recht ihm dazu Befugniß giebt. L. 78.

§. 34. Gesetzt, ein Erbe hätte die Erbschaft angetreten und wäre bald darauf verstorben, so gehet das Erbrecht auf dessen Erben über. Gesetzt S. 30. Anmer.

 aber,

aber, eben derselbe wäre seinem Neben-Erben zugleich im zweyten Grad zum Folge-Erben bestimmet gewesen und bey seinem Ableben hätte man noch nicht gewust, ob der Neben-Erbe die Erbschaft annehmen werde oder nicht? so gehet das Recht der Folge-Erbschaft nicht auf den Erben des ersten Erben über, weil der Todte das Erbrecht nicht selbst erworben, folglich auch nicht übertragen können. L. 81.

§. 35. Im Fall der Erblasser eine Wittib hinterlässet, die schwanger zu seyn vorgiebt, so können die Testaments-Erben nicht ehender das Erbe antreten, als wann der Erfolg ausgewiesen, ob die Schwangerschaft richtig und ein lebendig Kind erfolgt; es wäre denn, daß der Erblasser dieß Kind bedacht. Wann in der Zwischenzeit der Testaments-Erbe stirbet, so fragt sich: ob dessen Erben ihm folgen? wann kein lebendig Kind geboren wird. Papinian entscheidet, daß dieses auf alle Fälle geschehe, wann der Testaments-Erbe ein Pflicht-Freund des Verstorbenen ist; ist er aber ein Fremder, so findet es nur dann statt, wann die Wittib gar nicht schwanger gewesen. L. 84.

§. 36. Eine gewaltthätig erzwungene Erbes-Erklärung ist unverbindlich. L. 85.

§. 37. Wann jemand, der im Dienst des Staats verschickt worden, eine Erbschaft zufället, aber der Erbfall nicht bekannt wird, folglich die Erbes-Erklärung unterbleibet, und mittler Zeit sein Tod erfolgt, so begünstigen die Gesetze in Rücksicht der Umstände seine Erben mit der Erlaubniß den

Er-

Erbanfall statt ihres Erblassers antreten zu können. L. 86.

§. 38. Wann der Besitzer eines Erbstücks nicht weiß, daß es Erbguth sey, vielmehr glaubt, er habe aus andern Gründen ein Recht daran, so kann, wann das Erbe selbst für ihn offen wird, nicht gegen ihn gefolgert werden, daß er stillschweigend durch Thathandlung das Erbe angetreten, denn sein Irrthum schlüßt seinen Willen aus. L. 87.

§. 39. Wann der Sohn der väterlichen Erbschaft entsagt, und durch die dritte Hand die väterlichen Güter kauft, so macht er sich denen väterlichen Gläubigern als Erbe verbindlich. L. 91. S. 31. Anmer.

§. 40. Auf die Erbfolge einer lebenden Person entsagen, ist unverbindlich. L. 94.

§. 41. Es versteht sich von selbst, daß derjenige Erbe, der sich von der Erbfolge los macht, keine Erbschafts-Schulden bezahlt, aber auch nicht das mindeste von dem Erbvermögen sich anmassen kann. L. 98. 99.

§. 42. Die Erbes-Antretung einer großjährigen Person ist unwiederruflich und unwiederruflich die Erbes-Entsagung. L. 4. C. de repud. vel abst. hered. L. 7. C. de Dolo etc.

§. 43. Hätte der Erbe seine Erbrechte an einen Dritten verkauft, so kann er dennoch um Bezahlung der Vermächtnisse belangt werden und er muß sich dagegen an seinen Käufer halten. L. 2. C. de Legat.

Drittes Kapitel.

Von Eröfnung, Einsicht und Ausfertigung der Testamente.

§. 1.

Ein Testament ist als eine öffentliche Urkunde anzusehen; von darum kann nicht nur der Erbe, sondern auch jeder andere, dem daran gelegen, Vorlegung und Abschrift davon verlangen. L. 1. 2.

S. 32. Anmer. §. 2. Vergleiche über ein Testament müssen schlechterdings gerichtlich geschehen, und der Richter kann den Vergleich nicht anders als nach vorgängiger Einsicht des Testaments zulassen. L. 1. §. 1.

§. 3. Auch dann, wann ein Testament als untergeschoben bestritten wird, muß dessen Eröfnung und Einsicht verfüget werden. L. 1. §. 3.

§. 4. So lange der Testator lebt, kann niemand als er Eröfnung und Einsicht seines Testaments verlangen; ist dessen Leben oder Tod zweifelhaft, so muß dieser Zweifel erst durch gerichtliche Untersuchung gehoben werden. L. 2. §. 4.

§. 5. Bey Vorlegung eines Testaments muß alle mögliche Vorsicht gebraucht werden, daß unter diesem Vorwand nicht eine Verfälschung angebracht werden könne. L. 2. §. 6.

§. 6. Wann sich bey Eröfnung eines Testaments ein Zweifel vorfindet, so müssen sämtliche Testaments-Zeugen, wann sie zu haben sind, wenigstens

stens der größeste Theil derselben, zu Anerkennung ihrer Hand und Siegel vorgeladen werden. L. 4. 5. 6. 7.

§. 7. Wenn der Vater seinem unmündigen Kinde durch ein besonder Testament Folge-Erben giebt, muß dieß zweyte Testament bey Lebzeiten des Kindes nicht eröfnet werden. L. 8.

Viertes Kapitel.

Was rechtens, wann der Erbe das Erbguth in Besitz nimmt und dennoch das Testament verwirft.

§. 1.

Wenn ein Erbe aus Gewinnsucht, um die Legatarien an denen ihnen zugedachten Vermächtnissen zu verkürzen, der testamentarischen Erbfolge entsagt, dabey aber als gesetzmäßiger Erbe, mit oder ohne Recht, die Erbgüter in Besitz nimmet; so können die Legatarien, mit Vorbehalt des Abzugs des Falcidius, ihre Vermächtnisse fordern, weil die Gesetze den Willen der Testatoren soviel immer möglich geschützt und aufrecht erhalten wissen wollen. L. 1. L. 3. Cod. si ommiss. sit caus. testam.

§. 2. Wer um Geld oder Geldes Werth einer Erbschaft entsagt, kann ebenfalls von denen Legatarien in Anspruch genommen werden; doch ist es billig, daß die Legatarien vorerst von dem, welcher die Erbschaft in Besitz genommen, ihre Befriedigung

fordern. L. 2. L. 1. Cod. si omissa sit causa etc.

§. 3. Dieser Fall kann vorzüglich vorkommen, wann der Haupt-Erbe im ersten, mit denen Folge-Erben im zweyten und weitern Graden zum Nachtheil der Legatarien unter einander Verständnisse treffen wollten. L. 3.

§. 4. Hätte der Haupt-Erbe lediglich aus Liebe gegen den Folge-Erben und nicht aus Gewinnsucht dem Erbe entsagt, so muß doch der Folge-Erbe die Legate herausgeben, damit der Wille des Verstorbenen geschehe. L. 4.

§. 5. Wer sein Erbrecht verkauft, empfängt das Erbe würklich durch die Kauf-Summe und wird also nicht schlechterdinges von der Verbindlichkeit gegen die Erbschafts-Gläubiger und Legatarien frey. L. 4. §. 3.

§. 6. Wann der Erblasser seinen gesetzmäßigen Erben zum Testaments-Erben ernennet und ihm ausdrücklich anheim stellet, ob er das Erbe nach dem Testament oder nach dem Gesetz antreten wolle, so können die Legatarien nichts dagegen haben, wann der Erbe das letztere wählt. L. 6. §. 1.

§. 7. Der Testaments-Erbe, welcher das Erbguth nehmen und zum Nachtheil der Legatarien das Testament nicht befolgen will, verliehrt dasjenige, was ihm der Erblasser allenfalls als ein Neben-Vermächtniß zum voraus zugedacht. L. 7.

S. 33. Anmerk. §. 8. Es ist ein möglicher Fall, daß ein Erblasser seinen gesetzmäßigen alleinigen Erben zum Testament-Erben unter der Bedingung macht, wann

er

er einem dritten, z. B. dem Mävius ꝛc. 500. Gulden schenkt. Gesetzt, der Erbe erfüllte dieß nicht, griffe aber doch nach der Erbschaft, so fragt sich: Kann Mävius den Erben um die 500. Floren anfertigen? Ulpian und Paulus entscheiden: Nein! denn Mävius ist nicht Legatarius. L. 8. 9.

§. 9. Gesetzt, es wären der gesetzlichen Erben zwey, einer davon wäre zum Testaments-Erben aufs Ganze ernannt, das Erbguth wäre nächstdem zur Hälfte mit Legaten beschwert. Der Testaments-Erbe gönnete seinem Verwanten das Erbguth lieber als denen Legatarien, er entsagete also ohne besondern Eigennutz dem Testament und beyde Erben theileten nach gesetzmäßigem Erbrecht. In diesem und ähnlichen Fällen müssen dennoch die Erben verhältnißmäßig die Legatarien befriedigen. L. 10.

§. 10. Wann der Haupt-Erbe im ersten und der Folge-Erbe im zweyten oder weitern Grad von dem Erblasser mit Legaten belastet sind, beyde aber sich unter einander über eine andere als die testamentarische Erbfolge vereinigen wollen, so müssen sie schlechterdinges vorerst die Legatarien beyder Grade abfinden. L. 10. §. 1. 2.

§. 11. Wann der Testaments-Erbe, ohne alle falsche Absicht und ohne im geringsten von denen Erbgüthern oder ihrem Werth etwas an sich zu ziehen, der Erbfolge entsagt, so können die Legatarien ihn nicht darüber anfertigen, denn er thut was jeder freye Mann zu thun befugt ist. L. 17. S. 54. Anmer.

§. 12. Die Verbindlichkeit der Erben in denen abgehandelten Fällen die Legate zu bezahlen gilt blos unter der Einschränkung des von dem Falcidius eingeführten Abzuges. L. 18. §. 1.

§. 13. Wer Erbvermögen an sich nimmt, weil er bereits ohne das Testament durch Kauf, Schenkung, Verträge ꝛc. ein Recht darauf hatte, was der Testator zu verkürzen nicht befugt war, der ist gegen alle Anfertigung der Legatarien sicher. L. 30.

Fünftes Kapitel.

Von dem Silanianisch und Claudianischen Raths-Schluß.

Hat nicht Anwendung.

Sechstes Kapitel.

Was gegen diejenigen Rechtens, die einen Erblasser mit Gewalt gezwungen oder gehindert ein Testament zu machen.

§. 1.

S. 35. Anmer. Wer aus Begierde nach fremden Guth einen Erblasser genöthigt ein Testament zu machen, oder ein fertiges Testament abzuändern, oder ihn von

von Fertigung des Testaments mit Gewalt abgehalten, oder die Zeugen gehindert herbey zu kommen oder sonst dem Erblasser listiger Weise Hindernisse in den Weg gelegt, der wird aller Erbansprüche verlustig, er mag Testaments- oder gesetzmäßiger Erbe seyn. Statt seiner erbt der Fiscus, doch ohne Nachtheil der Legatarien. L. 1. 2. L. 2. C. h. t.

§. 2. Eheleuthen hält man es zu gut, wann der Mann die Frau, oder umgekehrt, durch Liebkosung zur Fertigung eines vortheilhaften Testaments bewegt, und die Gültigkeit desselben leidet nichts dadurch. L. 3. C. eod.

Siebendes Kapitel.

Von Codicillen.

§. 1

Wann eine Urkunde über einen letzten Willen in der äusserlichen gesetzmäßigen Form, welche ein Testament erfordert, nicht allerdings vollständig ist, der Testator aber ausdrücklich verlangt, daß selbige allenfalls als Codicill bestehen solle, so haben die darinnen enthaltnen Vermächtnisse ihre Gültigkeit. L. 1.

§. 2. Die Ernennung der Erben muß schlechterdings durch ein Testament und nicht durch Codicill geschehen; doch geht es an, den gesetzmäßigen Erben durch ein Codicill zu verpflichten, daß er das ganze Erbvermögen einem Dritten herausgeben soll;

Der Erbe iſt ſolches zu thun verbunden, doch kann er ſich den Abzug des Falcidius inne behalten. L. 2. §. 4.

§. 3. Hat der Erblaſſer ein dergleichen Codicill ohne vorgängiges Teſtament und ohne namentliche Benennung ſeiner geſetzmäßigen Erben errichtet, ſo ſind alle Erben ohne Ausnahme dadurch verbunden, ſo, daß ſelbſt ein nachher gebohrnes Kind das Codicill nicht bricht. L. 3. 16.

§. 4. Falls ein vorgefundenes Codicill früher gefertiget iſt als das von dem Erblaſſer hinterlaſſene Teſtament, ſo gilt es nur in ſo weit, als das Teſtament ſelbiges beſtätigt. L. 5.

§. 5. Die im Teſtament beſtimmte Erbfolge kann durch ein Codicill weder auf Bedingungen eingeſchränkt, noch mit Folge-Erben belaſtet werden. L. 6.

§. 6. Wann ein Erblaſſer mehrere ordnungsmäßig gefaßte Teſtamente hinterläßt, ſo gilt nur das letztere allein, aber mehrere Codicille können neben einander beſtehen. L. 6. §. 1.

S. 36. Anmer. §. 7. Es iſt nicht nothwendig, daß der Erblaſſer ſein Codicill eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt; und ſelbſt alsdann, wann der Erblaſſer in ſeinem früher als das Codicill gefaßten Teſtament befohlen, keinem andern als denen von ihm ſelbſt unterſchriebenen und beſiegelten Codicillen Glauben zu geben, wird nicht darauf geſehen, weil er hierüber in der Folge ſeinen Willen ändern konnte. L. 6. §. 1. 2.

§. 8.

§. 8. Wer nicht berechtigt ist zu testiren, der kann auch kein gültig Codicill machen. L. 6. §. 3. L. 8. §. 2.

§. 9. Ein Codicill kann mit und ohne Testament bestehen, und in jenem Fall durch ein vorgängig oder folgend Testament bestätigt werden. L. 8. 18.

§. 10. Ein Codicill ohne Testament setzet schlechterdings die gesetzmäßige Erbfolge voraus. L. 8. §. 1.

§. 11. Ein Brief, worinnen ein Erblasser einem Freunde Erbfolge oder Vermächtniß zugesagt, oder sonst freundschaftliche Gesinnung versichert, gilt nicht als Codicill. L. 17.

§. 12. Gesetzt, ein Erblasser hinterließe ein Codicill ohne Testament, und in der Voraussetzung, daß Titius sein einiger Sohn und Erbe sey, belastete er selbigen mit ansehnlichen Legaten. Es begäbe sich aber, daß nach dem Tode des Erblassers von dessen Wittib noch ein rechtmäßig Kind geboren würde oder ein todtgeglaubter Sohn zum Vorschein käme, so fragt sich: was ist in Ansehung der Erbfolge und der Legaten rechtens? Die Antwort ist: das Codicill setzt die Erbfolge ohne Testament voraus; das Codicill wird durch den unerwartet aufgetretenen Miterben nicht gebrochen; aber die Legatarien bekommen nur den halben Theil der Vermächtnisse, weil der Erbe, an den sie gewiesen sind, nur die Hälfte des Erbguths erhält. L. 19.

§. 13.

§. 13. Die Richtigkeit eines Codicills und anderer über Vermächtnisse außer der Erbfolge errichteter Urkunden muß durch die Unterschrift von 5. Zeugen erwiesen werden. L. 8. §. 3. Cod. h. t.

Dreyßigstes Buch.

Von Legaten und andern Vermächtnissen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

S. 37. Anmer. Legate und Fideicommiß-Vermächtnisse kommen im wesentlichen mit einander überein, und haben folglich auch einerley Rechts-Regeln. L. 1. L. 2. Cod. Commun. de Legat.

§. 2. Wer kein Testament machen darf, kann auch nicht Legate machen. L. 2.

§. 3. Ein Legat ist gültig, sobald das vermachte Erbstück außer Zweifel ist, wann auch der Erblasser einen Irrthum in der Benennung begangen. L. 4.

§. 4. Wann der Erblasser dem Legatarius unter mehreren ausgezeichneten Erbstücken die Wahl gelassen, und dieser einmahl gewählt hat, so behält es dabey sein unabänderlich Bewenden. L. 5.

§. 5. Wann der Erblasser ein Erbstück, welches in Gemeinschaft mit einem andern sein ist, mit

mit dem Ausdruck: mein Pferd, mein Landguth rc. legirt hat, so kommt es darauf an: ob das legirte Stück theilbar ist oder nicht? Im letztern Fall hat der Legatarius das ganze zu fordern, im ersten blos den Antheil des Erblassers. L. 5. §. 1. 2.

§. 6. Wann der Erblasser nach Abfassung seines letzten Willens ein Stück von der legirten Sache veräussert oder sonst deren Werth geschmälert, so muß sich der Legatarius die Minderung gefallen lassen. Dahingegen kommt es dem Legatarius zu gut, wann der Erblasser mittler Zeit das Erbstück erweitert, bebauet, verbessert. L. 8. L. 24. §. 2. 3. L. 10. 39. ff. de Legat. 2.

§. 7. Die einem Legatarius nachgelassene Wahl ist ungültig, wann sie voreilig vor Antretung der Erbschaft geschiehet. L. 10.

§. 8. Wann der Sinn des Erblassers in Ansehung der Summe des Legats zweydeutig ist, so kann der Legatarius nur die mindere Summe fordern. L. 14. §. 1. L. 15.

§. 9. Wann der Erblasser mehreren Personen gemeinschaftlich z. B. seinen Geschwistern rc. ein Legat verschrieben, so bestehet das Legat im ganzen so lange als eines von denen gemeinschaftlichen Legatarien da ist, und der Antheil der abgegangenen wächset denen übrigen zu. L. 15. §. 1. L. 16. §. 2. L. un. C. §. 3. 4. de Caduc. tollend. S. 38. Anmer.

§. 10. Unter dem Ausdruck: meine Söhne, Töchter oder Kinder, sind auch die nach dem Tode gebor- S. 39. Anmer.

gebornen ehelichen Kindes des Erblassers zu verstehen. L. 17.

§. 11. Hätte der Erblasser gesagt: dem nach meinem Tode gebornen Kinde vermache ich 100. Thaler zum voraus, und wäre sodann die Wittib von zwey oder mehreren Kindern entbunden worden, so hat jedes die volle Summe zu fordern. L. 17. §. 1.

§. 12. Wann der Testator einem seiner Erben neben der Erbportion ein Legat vermacht, so ist diesem unverwehrt das Erbe fahren zu lassen und das Legat zu fordern. L. 17. §. 2.

§. 13. Ein Legat, mehreren Personen gemeinschaftlich ohne besondere Eintheilung zugeschrieben, muß zu gleichen Theilen unter sie vertheilt werden. L. 19. §. 2.

§. 14. Gesetzt, der Erblasser hätte zwey Reitpferde, er legirte eines davon seinem Freunde ohne zu sagen, welches? so hat der Legatarius die Wahl. L. 20. L. 32. §. 1.

§. 15. Wann das Legat in einer Heerde bestehet, so gehört dem Legatarius die Heerde in der Beschaffenheit, wie sie bey dem Absterben des Erblassers ist. Gesetzt also, sie wäre mittler Zeit durch Zuwachs vermehrt worden oder umgekehrt durch Abgang geschmolzen, so fället Gewinn oder Verlust ihm zu, und wann im letztern Fall auch nur ein Stück übrig wäre, so gehört es ihm zu, ohnerachtet ein Stück keine Heerde ausmacht. L. 21. 22.

§. 16. Legate, werden von dem Erben nach der Regel in der Art berichtigt, wie sie im Testament

ment beschrieben und zur Zeit des Erbanfalles beschaffen sind. In Ansehung der Zeit, geschiehet die Berichtigung nach der Regel und wann keine, andere Testament = Vorschrift vorhanden, binnen 6. Monath nach Eröfnung des Testaments. Macht der Erbe weitere unnöthige Aufzüge, so muß er von Legaten an Geld Verzögerungs = Zinsen zahlen, von Sachen und Güthern aber allen Zuwachs, Ertrag oder sonstige Nutzung vergüten, und zwar in der Art, wie der Legatarius solche nutzen können und mögen, ohne Rücksicht, ob er, der Erbe, selbige würklich also genutzt oder nicht. L. 23. L. 39. §. 1. L. 39. ff. de vsuris. L. 46. §. 4. 5. de Episc. et Cler. Nov. 131. c. 12.

§. 17. Dinge, deren Existenz in der Zukunft möglich ist oder erwartet wird, können zum Legat beschieden werden, ohnerachtet sie bey Fassung des letzten Willens noch nicht würklich da sind. L. 24. L. 17. ff. de Leg. 3.

§. 18. Gesetzt, der Erblasser hätte sein Schiff oder ein ander Mobiliarstück legirt. Ehe sein Tod erfolgt, hätte er selbiges theilweise in der Art ausgebessert, daß nach und nach alle Theile, folglich das Ganze neu worden, so behält dennoch das Ganze den alten Nahmen, und das Legat besteht. L. 24. §. 4.

§. 19. Wann der Gegenstand des Legats ein gewisses bestimmtes Erbstück ist, so muß der Legatarius darauf bedacht seyn, selbiges an dem Ort, wo es sich befindet, in Empfang zu nehmen. Zögert er, und ist das Erbstück immittelst ohne Schuld und Be-

trug des Erben schlechter worden oder gar eingegangen, so ist der Schade des Legatarien. L. 26. §. 1.

§. 20. Hätte der Erblasser seinem Erben aufgegeben, dem Mävius den vierten Theil des Erbes als ein Legat abzugeben, so ist der Erbe nicht schuldig, schlechterdinges jedes Erbstück in Natur verhältnißmäßig zu theilen, sondern es stehet ihm frey, dem Legatarius den Werth des Legats in ganzen Erbstücken, oder wie er sonst mit ihm überein kommen kann, zu geben, und wann sie nicht treffen können, ist der Werth gerichtlich vestzusetzen. L. 26. §. 2. L. 27.

§. 21. Es lässet sich denken, daß ein Schuldner seinem Gläubiger die Schuld legiren kann, vorausgesetzt, daß er glaubet, die Schuld könne streitig gemacht werden. Das Vermächtniß vernichtet in diesem Fall alle rechtliche Einwendungen. L. 28. 29.

§. 22. Hat der Erblasser allgemein vestgesetzt, daß die Legate nicht eher als in Jahr und Tag oder einer andern bestimmten Frist bezahlt werden sollen, so gilt diese Verordnung auf alle Legate, die nach Zahl, Maas oder Gewicht abgethan werden, und insbesondere keine eigene Bestimmung haben. Auf Sachen, die in Natur im Erbe liegen und vermacht sind, hat diese Verordnung nicht Anwendung. L. 30.

§. 23. Ist eine Sache in gemeinschaftlicher Verbindung an mehrere legirt, so bekommt jede Person einen Theil davon, und wann ein Legatarius abgeht, so wächset sein Erbtheil denen übrigen zu.

Ist

Ist einerley Sache mehreren vermacht, ohne gemeinschaftliche Verbindung, so theilen sie gleichfalls, wann nicht denen Umständen nach klar ist, daß der Erblasser dem einen das Ganze und dem andern den Werth des Ganzen zuwenden wollen. Auch bekommt der eine alsdann das Ganze, wann der andere abgeht, nicht als Zuwachs, sondern in Kraft des Testaments und daraus folgt, daß er dasjenige nicht leisten darf, was der Erblasser dem abgehenden Legatarius auferlegt. L. 33. 34. L. vn. §. 11. Cod. de caduc. tollend.

§. 24. Wäre auf gedachte Art eine und eben dieselbe Sache doppelt legirt, so hat der Legatarius, welcher sich zuerst meldet, die Wahl, ob er die Sache oder den Werth dafür nehmen will. L. 33.

§. 25. Hätte ein Erblasser an mehr als einer Stelle seines letzten Willens gesagt: dem Titius legire ich mein Haus rc. so ist er abgefertigt, wann er das legirte Stück bekommen; denn eine einfache Sache kann man nicht zweymahl aus der nehmlichen Hand fordern. Ist aber eine Summe der Gegenstand, so muß man nach denen Umständen auszumitteln suchen, ob etwan der Sinn des Erblassers gewesen, das Legat zu verdoppeln. L. 34. §. 1. 3.

§. 26. Wann einer Person von zweyen Erblassern, folglich zweymahl eine und eben dieselbe Sache legirt worden, so kann der Legatarius aus der ersten offenen Erbmasse den Werth nehmen und aus der andern die Sache fordern. L. 34. §. 2. S. 40. Anmer.

§. 27. Wann der Legatarius die legirte Sache gekauft hat, ehe er wuste, daß sie ihm legirt war, so muß ihm der Kaufs-Preiß erstattet werden. L. 34. §. 7.

§. 28. Wann sich in einer Verlassenschaft mehrere Erbstücke von einerley Gattung befinden, und der Erblasser eines dieser Stücke legirt hat, ohne das Stück selbst unter denen mehreren dergestalt auszuzeichnen, daß man zuverläßig wissen kann, welches von ihm gemeynt gewesen, so hat der Erbe die Freyheit zu geben, welches er will. Ist gar kein dergleichen Stück da, so scheint der Erblasser mit dem Legatarius gespaßt zu haben, und der Erbe giebt nichts. L. 37. 71. 108. §. 2.

§. 29. Der Legatarius muß das Legat entweder ganz annehmen oder ganz ausschlagen. Stirbt er aber vor dem Empfang mit Hinterlassung mehrerer Erben, so kann jeder vor sein Antheil sich darüber erklären, wie es ihm beliebt. L. 38.

§. 30. Das legirte Erbstück muß dem Legatarius an demjenigen Ort abgeliefert werden, wo es sich bey dem Todesfall des Erblassers befunden L. 39. 108.

§. 31 Wann der Erbe mit Ablieferung des Legats zögert, und das legirte Erbstück unterdeß zu Grunde geht, so hat der Legatarius den Werth zu fordern. L. 39. §. 1.

S. 41. Anmer. §. 32. Hätte sich jemand einfallen lassen, mir eine Sache zu legiren, die schon mein war, so ist der Einfall thöricht und ich habe von dem Erben nichts zu fordern. Allein, wann mir der Erblasser kurz vor Errichtung seines letzten Willens diese Sache abgekauft,

kauft, so gehört mir der Kaufs-Preiß vermöge Kauf-Contracts und die Sache vermöge Vermächtnisses. L. 39. §. 2.

§. 33. Hat der Erblasser in Form eines Legats an jemand die Erlaubniß gegeben, sich seines Steinbruchs zu bedienen, so ist der Legatarius blos für seine Person dazu berechtigt, nicht aber dessen Erben L. 39. §. 4.

§. 34. Wann das Legat in einem Grundstück bestehet, so muß der Erbe alle darauf haftende Abgaben, so weit sie bis zum Sterbetage des Erblassers gefällig sind, entrichten. L. 39. §. 5.

§. 35. Es hat sich zugetragen, daß ein Erblasser zwey Grundstücke von einerley Nahmen und ungleichem Werth hinterlassen. Er hatte ein Grundstück dieses Nahmens legirt und nicht gesagt: welches von beyden? Der Legatarius forderte das Größere; der Erbe wollte nur das Geringere geben, und der Erbe behielt Recht. L. 39. §. 6.

§. 36. Es ist erlaubt, eine Sache zu legiren, welche dem Erblasser nicht gehört, wenn selbige nur um Geld zu haben ist. Etwas legiren, was nicht um Geld zu haben ist, ist Unsinn. L. 39. §. 7. 8. S. 42. Anmer.

§. 37. Ueberhaupt kann jede Sache, Anspruch und Befugniß, welche im Handel und Wandel zu haben ist, auch Gegenstand eines Legats seyn; doch haben die römischen Policey-Gesetze weislich untersagt etwas zu legiren, was der Erbe nicht anders als mit Beschädigung von Gebäuden geben kann, oder, wie man sagt, was Erd- und Mauervest ist. L. 41. 43.

§. 38. Es ist unschicklich, wann man jemand mit einem Legat bedenken will, dem Erben ganz anheim zu stellen, was er geben wolle? aber eine dergleichen Bestimmung kann man einem dritten unpartheyischen Freunde überlassen. L. 43. §. 2.

S. 43. Anmer. §. 39. Gesetzt, ich hätte einen goldnen Becher, ich beschiede denselben dem Titius zum Legat. Nach der Hand ließe ich den Becher einschmelzen, und legte das eingeschmolzne Gold bey Seite, oder ich ließe daraus ein ander Gefäß verfertigen, so muß mein Erbe dem Titius das eingeschmelzte Gold oder das umgearbeitete Gefäß geben, so gut als wann es der würkliche ehmalige Becher wäre, er könnte denn beweisen, daß ich den Becher, in der Absicht einschmelzen oder umarbeiten lassen, weil ich dem Legatarius das Vermächtniß entziehen wollen, und so in ähnlichen Fällen. L. 44. §. 2. 3.

§. 40. Wann der Erblasser einen legirten Plan vor seinem Tode bebauet hat, so vermuthet man, daß er dem Legatarius auch das Gebäude zugedacht habe. L. 44. §. 4. L. 39. ff. de Legat. 2.

§. 41. Wer mir eine Schuld-Verschreibung vermacht, der vermacht mir nicht die bloße Urkunde, sondern die Forderung an den Aussteller selbst. L. 44. §. 5. 6.

§. 42. Hätte mir ein Erblasser ein Grundstück, in der Mitte seiner übrigen Grundstücke gelegen, legirt, so muß mir der Erbe auch den freyen Ab- und Zugang dazu gewähren. L. 44. §. 9.

§. 43. Wann das legirte Erbstück am Sterbetage sich nicht am Sterbeort befindet, so darf der

Erbe

Erbe solches nicht herbeyschaffen, sondern blos Anweisung geben, auf welche der Legatarius solches ablangen kann, es hätte denn der Erblasser ausdrücklich anders verordnet. L. 47.

§. 44. Zahlungen und Ablieferungen nach Maas und Gewicht, geschehen, wann das Vermächtniß keine besondere Anweisung enthält, an dem Ort, wohin die Erbsonderung gehört. L. 47. §. 1. S. 44. Anmer.

§. 45. Es ist oben gesagt worden, daß der Erbe die Wahl hat, dem Legatarius zu geben, was ihm beliebt, wann mehrere Erbstücke von gleicher Gattung im Erbe vorhanden. Gesetzt aber, das eine wäre bey der Hand, hingegen das andere oder dritte strittig oder sonst schwer herbey zu schaffen, so kann er den Legatarius nicht aufziehen, sondern er muß geben, was da ist. L. 47. §. 3.

§. 46. Der Erbe ist gehalten die legirten Erbstücke mit eben so viel Sorgfalt in Acht zu nehmen, als ob selbige sein Eigenthum wären und bleiben würden. Thut er das und liefert er hiernächst das Erbstück zu gehöriger Zeit ab, so hat er zufälligen Schaden und Verlust nicht zu vertreten. L. 47. §. 4. 5. 6.

§. 47. Wann der Testator der Ablieferung in Ansehung des Alters des Legatarius eine Zeit-Bedingung beygesetzt, so tritt der Ablieferungs-Termin ein, sobald der Legatarius das bestimmte Jahr beschlossen hat. L. 49.

§. 48. Hätte ein Bürge dem Gläubiger die Schuld, wofür er Bürge ist, vermacht, so ist dieß dahin zu verstehen, daß der Erbe die Schuld bezah-

len soll, ohne von dem Schuldner Wiedererstattung zu fordern. Der Schuldner ist also der eigentliche Legatarius L. 49. §. 6.

§. 49. Wann in der Bestimmung des legirten Erbstücks eine Undeutlichkeit liegt, so muß man den Sinn des Testators durch die Lage der Erbschaft durch die dem Erblasser erweislich eigene Art sich auszudrücken, oder endlich durch den üblichen Provinzial-Gebrauch erklären. L. 50. §. 3. L. 51.

§. 50. Gesetzt, ein Erblasser hätte zwey oder mehrere Erben eingesetzt, und jedem insbesondre aufgegeben, mir 100. Thaler als ein Legat zu bezahlen, so versteht sich, daß ich diese Summe so vielmahl als Erben sind, zu fordern habe. L. 53. §. 2.

§. 51. Wann der Erbe ein mir legirtes Thier aus Muthwillen oder Bosheit todtgeschlagen hat, so muß er mir den Werth vergüten. L. 53. §. 5.

§. 52. Hätte ein Erblasser gesagt: Dem Titius vermache ich zur Beförderung seiner Ausschweifungen 50. Thaler, so gilt das ganze Legat nicht, denn es würde den Geber und den Empfänger beschimpfen. L. 54.

§. 53. Ein bedingtes Legat gilt und muß bezahlt werden, wann gleich der Tod oder ein anderer Zufall den willigen Legatarius gehindert, den Willen des Erblassers zu erfüllen. L. 54. §. 1. 2.

§. 54. Hat der Erblasser verordnet, daß sämtliche Erben dem Legatarius etwas geben sollen, so müssen sie verhältnißmäßig zu dieser Abgabe beytragen. Hat er aber nur einigen derselben namentlich das Legat auferlegt, so tragen diese zu gleichen

Thei-

Theilen bey. L. 54. §. 3. L. 124. L. 17. ff. de duob. reis const.

§. 55. Niemand kann und darf in seinem Testament etwas verbiethen, was die Gesetz befehlen, oder befehlen, was die Gesetze verbiethen. L. 55. L. 112. §. 3.

§. 56. Wann ich ein Erbstück legirt habe, worauf eine Pfand-Schuld haftet, ohne zu sagen: wer die Pfand-Schuld tilgen soll? so sind zwey Fälle: Entweder ich habe von der Pfand-Schuld gewust oder nicht. In jenem Fall muß mein Erbe das Pfandstück frey machen, im letztern Fall der Legatarius. Doch muß man hierbey auch den muthmaßlichen Willen von mir in Erwägung nehmen; denn wann z. B. die Pfand-Schuld den ganzen Werth des Pfandstücks aufwägt, so ist wahrscheinlich, daß auch in dem letztern Fall mein Wille gewesen, der Erbe solle selbiges erst einlösen. L. 57.

§. 57. Wann der Erblasser verordnet hat, daß ein bestimmtes, zum Erbe gehöriges Grundstück nach dem Tode des Testaments-Erben im ersten, an einen Folge-Erben im zweyten Grad abgegeben werden soll, immittelst aber sich zuträgt, daß die Gebäude ohne Verwahrlosung des Besitzers abbrennen und dieser selbige neu erbauet, so ist der Erbe des zweyten Grades verbunden, wenn das Erbstück an ihn gelanget, den Werth der neuen Gebäude nach einer billigen Taxe zu vergüten. L. 58. 59.

§. 58. Dahingegen ist der Folge-Erbe die von seinem Vorgänger verwendete Unterhaltungs- und Reparatur-Kosten zu erstatten nicht schuldig. L. 61.

§. 59. Hat der Testator seine Verordnungen mit verfänglichen Aufgaben begleitet, so wird darauf in keinem Fall, weder bey der Erbfolge noch bey den Legaten Rücksicht genommen. L. 64.

§. 60. Gesetzt, ich hätte gesagt: dem Sejus legire ich aus meiner Stuterey 10. Stück Pferde, die übrigen soll Titius haben; so können folgende Fälle vorkommen: Einmahl, es sind mehr als 20. da; dann sucht sich erst Sejus 10. Stück aus, nach ihm Titius, die übrigen bleiben dem Erben. Zweytens: es sind mehr als 10. doch weniger als 20. da; so nimmt Sejus sein Legat vollzählig und Titius muß sich mit denen übrigen Stücken begnügen. Drittens; es sind nur 10. Stück oder weniger da; dann nimmt Sejus alle; Titius bekommt nichts; und so in ähnlichen Fällen. L. 65.

§. 61. Wann der Erblasser in der Zwischenzeit von Errichtung seines Testaments bis zu seinem Absterben ein legirtes Gebäude so lange abgeändert, bis zuletzt das Ganze aus lauter neu erbaueten Stücken bestanden, so bleibt das Legat gültig. Hat er aber das Gebäude mit einem mahl ganz niedergerissen und neu aufführen lassen, so wird dafür geachtet, daß er das Legat aufgehoben, es wäre denn ein anderer Sinn des Testators erweislich. L. 65. §. 2.

§. 62. Es lässet sich denken, daß mir daran gelegen seyn kann, ein gewisses Stück von meinem Eigenthum durch Verkauf los zu werden, oder ein Erbstück um einen billigen Preiß an mich zu bringen. Folglich gilt es auch als eine Art von Legat, wann

wann ein Erblasser seinem Erben aufgiebt, mir ein dergleichen Stück aus der Erbmasse käuflich zu überlassen oder gegen billige Bezahlung abzuhandeln. L. 66.

§. 63. Wann der Erblasser für zwey aus seinen Erben ungleiche Erbtheile ausgeworffen, ausserdem aber beyden zusammen ein Legat verschrieben, so wird letzteres unter ihnen gleich getheilt, ohne Rücksicht auf die Ungleichheit der Erbtheile. L. 67. §. 1. S. 45. Anmer.

§. 64. Nicht nur derjenige, dem der Erblasser etwas zu geben befohlen, sondern auch jeder Miterbe oder wer sonst ein wahres Intresse dabey hat, daß der Wille des Testators erfüllet werde, kann den Erbnehmer darüber belangen. L. 69. §. 2.

§. 65. Ein legirtes Grundstück ist der Erbe nicht schlechterdings frey zu gewähren schuldig, sondern der Legatarius muß sich gefallen lassen die darauf haftende Lasten und Pflichten mit zu übernehmen, wann nicht ausdrücklich anderer Wille des Erblassers erweislich ist. L. 69. §. 3. L. 70. §. 1.

§. 66. Wann der Erbe baare Legate bezahlen soll, aber keine Baarschaft im Cassen-Bestand, auch sonst nicht unbedeutende Schwierigkeit selbige aufzubringen vor sich hat, so kann er, wann es zur Klage kommt, eine verhältnißmäßige Frist bitten und der Richter ist befugt ihm solche zu bewilligen. L. 71. §. 2.

§. 67. Auf gleiche Art geben die Gesetze nach, wann der Erbe eine legirte Sache ohne erheblichen Nachtheil nicht verschaffen kann, z. B. wann der Erb-

Erblasser ihn verpflichtet, für den Legatarius das Haus, die Uhr des Titius zu kaufen und Titius einen übertriebenen Preiß dafür fordert rc. daß er den Legatarius mit dem wahren Werth dafür abfinden kann und dieser sich dabey beruhigen muß. L. 71. §. 3.

§. 68. Wann das legirte Erbstück in der Erbmasse vorhanden ist, so kann der Erblasser dem Legatarius wider Willen den Werth dafür nicht aufdringen, wann es gleich ein Lieblings-Stück von ihm wäre. L. 71. §. 4.

§. 69. Der Folge-Erbe ist schuldig alle Legate zu berichtigen, welche nach dem Testament dem Erben im ersten Grad zu berichtigen obgelegen, im Fall der Erbe des ersten Grades vor dem Erblasser verstorben, folglich der Erbe des zweyten Grades unmittelbar zur Erbfolge gekommen; es wäre denn, daß der Erblasser auf beyde Fälle auch wegen der Legate besondere Verordnungen gemacht oder sein von der Regel abweichender Wille anderweit erweislich beygebracht werden könnte. L. 74.

§. 70. Der Erbe ist verbunden das Legat zu berichtigen, wann gleich der Erblasser das Geben oder nicht Geben seinem Willen anheim gestellet; den ein billiger Mann wird in solchem Fall sich immer zum Geben erklären. L. 75.

§. 71. Eine irrige Neben-Beschreibung eines legirten Erbstücks machet das Legat nicht ungültig; z. B. wann der Erblasser gesagt hätte: Meine goldne Uhr, welche ich von dem Titius erkauft habe, legire ich dem Cajus, so muß der Cajus

jus die goldne Uhr bekommen, falls eine da ist, wann es auch irrig wäre, daß selbige von dem Titius erkauft worden. Ist der Gegenstand des Legats aber gar nicht da gewesen, oder von dem Erblasser vor dem Sterbe-Fall veräussert, vernichtet, abgethan worden, so giebt der Erbe nichts. L. 75. §. 1. 2. L. 76. §. 3. de Legat. 2. L. 10. ff. de auro, argento etc.

§. 72. Ein Gläubiger kann seinem Schuldner aufgeben, die Schuld an seinen Freund als ein Legat zu bezahlen; in solchem Fall hat der Erbe keinen weitern Anspruch an ihn, sondern die dießfälligen Rechte des Erben gehen an den Legatarius über. L. 77. L. 108. §. 13.

§. 73. Es verstehet sich von selbst, daß ein Erblasser auch seinen Legatarius mit Abgebung eines Theils von dem Legat belasten kann, daß aber der Legatarius deßfalls eher nichts schuldig wird, als wann er selbst das Legat erhoben L. 78.

§. 74. Wann die Erbmasse zu vollständiger Berichtigung der Legate nicht hinreicht, so nimmt vorerst der Erbe den Abzug des Falcidius und dann theilen sich die Legatarien verhältnißmäßig. L. 80.

§. 75. Der Erbe kann zum Nachtheil des Legatarius über ein bedingungsweise legirtes Erbstück nichts verordnen, so lange als möglich ist, daß die Bedingung in Erfüllung gehen kann. L. 81.

§. 76. Wann ich an jemand ein Landguth mit Ausnahme eines Wohngebäudes vermache und einem zweyten das Wohngebäude legire, so gehört dem Legatarius nicht nur das Gebäude, sondern

auch

auch der Grund und Boden, worauf das Gebäude steht und wann es nöthig, muß ihm der Erbe des Guths auch Weg und Steg über sein Gebiethe dazu verstatten. L. 81. §. 3.

§. 77. Der Ausdruck: dem Lucius und Titius, oder einem von Beyden vermache ich mein Guth, ist so zu verstehen: wann Beyde leben, bekommen sie das Guth gemeinschaftlich, lebt nur einer, so bekommt er das Ganze allein. L. 81. §. 8.

§. 78. Was zur Zeit des Vermächtnisses mein ist wird mir vergeblich vermacht, weil ich es bereits habe. So auch was nach der Zeit und vor dem Erbfall mein worden ohne daß es mich etwas gekostet; doch nur dann, wann es unbedingt und unwiederruflich in mein freyes Eigenthum übergangen. L. 82. L. 41. §. 2.

§. 79. Hätte mir Titius ein gewisses Stück, z. B. ein Haus rc. zum Vermächtniß zugedacht, hätte vor dem Erbfall Cajus dieß Stück gekauft und an mich geschenkt, so giebt mir der Erbe des Titius weiter nichts. Habe ich es aber selbst gekauft oder eingehandelt, so vergütet er meine Ausgabe. Diese Regel gilt nicht nur aufs Ganze, sondern auch auf jeden Theil des Vermächtnisses, wann selbiges theils ohnentgeldlich, theils vor Bezahlung mein worden. L. 82. §. 3. L. 108. §. 4. 5. 6.

S. 46. Anmer. §. 80. Julian sagt: Wann mir Cajus und Lucius gemeinschaftlich und in der Art 100. Thaler schuldig sind, daß ich jeden auf das Ganze belangen kann, so versteht sich, daß beyde der Schuld los werden, wann mir einer die Summe von 100. Thalern be-

zahlt

zahlt hat. Wäre aber diese Schuld bey meinem Ableben nicht getilgt und es fände sich in meinem Testament verordnet: die 100. Thaler, die mir Cajus schuldig ist, legire ich dem Sempronius; die 100. Thaler, die mir Lucius schuldig ist, legire ich dem Mävius; so muß mein Erbe dem einen Legatarius die volle Schuld abtreten und dem andern volle 100. Thaler bezahlen. L. 82. §. 5. L. 13. ff. de Legat. 2.

§. 81. Gesetzt, mein Erblasser hätte mir befohlen, ein zum Erbguth gehöriges Grundstück dem Mävius nach zweyen Jahren abzutreten. Gesetzt, ich wäre vor Ablauf der zwey Jahre verstorben und hätte Verordnung hinterlassen dem Märius gedachtes Grundstück sofort einzuräumen, so liegt in beyden Verordnungen nicht ein doppelt, sondern nur ein einfach Legat und wann Mävius von meinen Erben den Werth des Grundstücks angenommen, so kann er ohnerachtet des Testaments meines Erblassers weiter nichts fordern. L. 84. §. 2,

§. 82. Gesetzt, ich wäre als Erbe verbunden, dem Mävius zum Legat ein Pferd zu geben; ich stellete demselben ein tauglich Pferd dar, er wollte es aber nicht annehmen; drauf crepirte das Pferd ohne meine Schuld; so bin ich weiter nichts zu geben verbunden.. L. 84. §. 3. 9.

§. 83. So wie der Legatarius sich nicht entbrechen kann alle auf einem legirten Grundstück haftende Abgaben und Beschwerungen zu übernehmen, eben so muß ihm auch der Erbe nichts von Grund-Gerechtigkeiten entziehen. L. 84. §.4.

§. 84.

§. 84. Hätte ich dem Erben ein Erbstück abgekauft, unwissend daß der Erblasser mir solches legirt, so muß mir der Erbe den Preiß zurückgeben und das Erbstück bleibt dennoch mein. L. 84. §. 5.

§. 85. Was mir der Erbe als ein Geschenk in eigenem Nahmen giebt, das kann er mir auf ein Legat von seinem Erblasser nicht anrechnen. L. 84. §. 11.

§. 86. Wann mir ein Freund eine mir eigene, jedoch pfandsweise in fremder Hand befindliche Sache vermacht, so ist der Erbe verbunden die Pfand-Schuld für mich zu bezahlen. L. 86.

§. 87. Gesetzt, der Erblasser hätte ein Legat von einer Geldsumme verordnet und dabey die Baarschaften oder Capitalien, oder Renten angegeben, wovon die Zahlung geschehen solle. Gesetzt ferner, er hätte für seinem Tode die Baarschaft anderweit verwendet, oder die Capitalien eingezögen, oder die Renten wären zur Summe nicht hinreichend, so gehet der Gültigkeit des Legats nichts dadurch ab, denn Anweisung und Bedingniß sind wesentlich von einander verschieden. L. 96. L. 26. ff. quando dies etc.

§. 88. Es ist ein möglicher Fall, daß ein Mann der keinen gesetzmäßigen Erben hat einen Erben einsetzet, der sich in gleichen Umständen befindet, daß der Erbe vor dem Erblasser verstirbt und die Erbfolge an den Fiscus kommt. In dergleichen Fall muß auch der Fiscus die Legate bezahlen. L. 96. §. 1.

§. 89.

§. 89. Geheime Vermächtnisse und Legate an Personen, denen dergleichen nicht gegeben werden soll, sind ungültig, wann gleich darüber Schuld-Verschreibungen gegeben werden, weil die Absicht die Gesetze zu hintergehen dabey zum Grunde liegt. L. 103.

§. 90. Auch bey Vermächtnissen an Geld, oder andere nach Zahl, Maas und Gewicht gewöhnlich geschätzten Dingen kann zuweilen lediglich ein gewisser körperlicher Gegenstand von dem Testator gemeynt gewesen seyn. Sonach, wann derselbe gesagt hätte: Diejenigen 500. Thaler welche ich in meinem Schreibtisch beygelegt habe, soll mein Erbe dem Titius geben; und bey dem Sterbefall finden sich nur 300. oder 100. oder nichts, so giebt der Erbe auch nichts, außer was er würklich vorgefunden. L. 108. §. 10.

§. 91. Wann mir jemand ein Vermächtniß zuschreibt, aber zugleich zur Pflicht macht das Ganze weiter zu geben, ohne daß ich etwas davon habe, so bin ich nicht verbunden, mich um die vermachte Sache sorgfältig zu bekümmern, doch muß ich mir auch nichts zu Schulden kommen lassen, was der Pflicht eines ehrlichen Mannes zuwider. L. 108. §. 12.

§. 92. Schenkungen zwischen Eheleuten bey Lebenszeiten übertragen keine Eigenthumsrechte, aber sie bestehen, wann sie durch Vermächtniß bestätigt werden. L. 109.

§. 93. Wann der Erblasser dem Erben anheim gestellet von Erbstücken einerley Gattung dem Legatarius zu geben, welches er geben will, so liegt

ihm dennoch ob, nichts schadhaftes noch das schlechteste demselben aufzudringen. L. 110.

§. 94. Ein Testaments-Vormund verliehrt das von dem Testator ihm zugedachte Legat, wann er sich nicht gänzlich nach dem Wunsch des Testators der vormundschaftlichen Verwaltung unterziehet. L. 111.

§. 95. Hätte der Erblasser dem Erben ein übertriebenes und abgeschmacktes Leichen-Ceremoniell vorgeschrieben, so ist der Erbe befugt, die Vorschrift an die Seite zu setzen und sich nach Vernunft und Anstand zu richten. L. 113. §. 5.

§. 96. Kein Erblasser kann seinen Erben verpflichten einem Dritten mehr abzugeben, als er selbst aus dem Erbe empfängt. L. 114. §. 3.

§. 97. Wann jemand seinen Erben bittet, einen Dritten nach ihm zum Erben zu ernennen, so wird dafür gehalten, daß sein Sinn gewesen, diesen Dritten zum Folge-Erben im zweyten Grad zu ernennen. L. 114. §. 6.

§. 98. Ein Vermächtniß auf Zeit-Bedingung muß nicht ehender als zur bestimmten Zeit berichtiget werden, sobald ein Fall möglich ist, daß ein oder der andere von denen Legatarien dadurch verkürzt werden kann; z. B. durch Verlust des Zuwachses von einem vor der Zeit verstorbenen Neben-Legatarius. L 114. §. 11.

§. 99. Wann der Erblasser dem Erben die Veräußerung der Erbgüther untersagen will, so muß er die Ursache davon angeben und sich erklären: wem eine dergleichen Einschränkung zu statten kommen

soll

soll? außerdem ist selbige ungültig; noch weniger findet sie zum Nachtheil der Erbschafts-Gläubiger statt. L. 114. §. 14.

§. 100. Wann der Testator dem Erben die Veräußerung eines Erbstücks zu dem Ende untersagt, damit es bey der Familie bleibe, so geschiehet dem Willen des Erblassers Genüge, wann der Erbe solches auf den Todesfall einem der Seinigen mit Ausschlüßung der übrigen zuwendet. Nur einem Fremden darf er es nicht überlassen, so lange jemand von der Familie da ist. L. 114. §. 15. 16. 17. 18.

§. 101. Die Verordnung in Ansehung der Legate ist an keine würkliche Formel gebunden, sondern wann nur der Testator seinen Willen deutlich ausgedrückt, so ist es gleichviel, ob er gesagt: ich befehle, ich will, ich verlange, ich erwarte, ich wünsche ꝛc. daß mein Erbe dieß oder das gebe. L. 115. 118. L. 2. Cod. Commun. de Legat. et fideicomm. L. 21. Cod. de Legat.

§. 102. Ein Legat ist eine Schenkung, welche ein Erblasser aus der Erbmasse gegeben haben will. L. 116. L. 36. ff. de legat. 2.

§. 103. Bey einer jeden Erbmasse denkt man sich so lange den Erblasser als gegenwärtigen Eigenthümer davon, bis der Erbe völlig dessen Rechte übernommen. L. 116. §. 3.

§. 104. Das legirte Erbstück muß dem Legatarius in der Art und mit allen Rechten und Pflichten, wie es der Erblasser am Todestage be-

sessen, ausgehändigt und abgetreten werden. Gesetzt also, das Legat bestünde in einem Grundstück, das Grundstück wäre zu einer Servitut gegen ein Grundstück des Erben berechtigt gewesen, so hat der Erbanfall das Servitut-Recht nicht aufgehoben, sondern der Erbe muß solches nach wie vor statt finden lassen. L. 116. §. 4.

S. 47. Anmer. §. 105. Es stehet jedem Erblasser frey, Vermächtnisse an Communitäten zu hinterlassen und deren Anwendung zu bestimmen, es sey zu öffentlichen Bauen, oder zu Erziehungs- oder Armen-Anstalten, oder was sonst dem gemeinen Wesen Nutzen, Ehre oder erlaubtes Vergnügen verschafft. L. 117. 122.

§. 106. Wann der Erblasser jemanden die Vollziehung seines letzten Willens aufträgt und verordnet, daß von ihm über das Erbvermögen keine Rechnungslegung gefordert werden solle, so wird derselbe blos von der feyerlichen und genauen Nachweisung entbunden, auch hat er blos für Betrug Rechenschaft zu geben, er muß aber alles getreulich und vorschriftmäßig ausrichten und gegen den Willen des Erblassers sich nichts zueignen. L. 119.

§. 107. Wenn alle und jede Personen, welchen ein Folge-Erbrecht von dem Erblasser zugedacht worden, zu Veräußerung der Erbgüther ihre Einwilligung geben, so hebt sich alle weitere Erbfolge auf. L. 120. §. 1.

§. 108. Aller Ertrag eines ohne Einschränkung legirten Erbstücks gehört von dem Todesfall

des

des Erblassers an dem Legatarius. Ist es verpachtet, so muß der Pacht-Herr weichen, wenn es der Legatarius verlangt und der Erbe muß sich mit dem Pachtherrn contractmäßig abfinden. L. 120. §. 2.

§. 109. Es folgt, wann der Erblasser zweyen seiner Erben die Berichtigung eines Legats aufgegeben und einer davon abgegangen, daß der übrige das ganze Legat bezahlen muß, weil er auch des Abgegangenen Erbportion nimmt. L. 122. §. 1.

§. 110. Hat der Erblasser gesagt: Meine Erben sollen dem Lucius 1000. Thaler als ein Legat bezahlen, so werden die 1000. Thaler von der Masse gegeben; daraus folgt, daß, wann die Erben ungleiche Theile nehmen, jeder verhältnißmäßig beyträgt. Wann aber 4. oder mehrere Erben sind und der Erblasser nur 3. davon mit dem Legat belastet, so geben es diese 3. von ihrer Erbportion und einer trägt so viel dazu bey, als der andre, wann sie auch nicht gleiche Theile erben. L. 124.

§. 111. Die Gesetze untersagen dem Vormund sein Mündel zu heurathen; thut er es wider Verboth, so darf er seine Frau nicht beerben, selbst durch Testament nicht; aber sie beerbt ihn, weil er nach aller Vermuthung Verführer und das Mädchen die Verführte ist. L. 128.

Ein und dreyßigstes Buch.

Von Legaten und andern Vermächtnissen.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Die Gesetze wollen nicht, daß ein Legat schlechterdings von dem Willen des Erblassers abhangen soll. Indessen, da selbige gestatten, daß der Testator Bedingungen des Vermächtnisses beyfügen kann, die von dem Willen des Erblassers abhangen, so kann dieses zu einem Widerspruch in der Gesetzgebung Anlaß geben. Um diesem Widerspruch zu begegnen, soll in einem dergleichen Fall dem Richter anheim gestellet seyn, der Billigkeit gemäß zu beurtheilen und vestzusetzen ob der Erbnehmer Ursache habe, die Erfüllung des Willens seines Erblassers von sich abzulehnen? und wann dieses nicht ist, soll das Legat unbedingt bestehen. L. 1.

§. 2. Wann der Erblasser einem Legatarius ein einfach Legat verschrieben hat, so muß derselbe das Legat ganz oder gar nicht annehmen. Hat er ihm mehrere besondere Legate verschrieben, so kann er das eine annehmen, das andere ausschlagen. Sobald aber im letztern Fall der Erblasser auf das eine Legat eine beschwerliche Bedingung gelegt, so kann der Legatarius eines ohne das andere nicht fordern. L. 4. 5.

§. 3.

§. 3. Im Fall der Testator zweyen Legatarien zusammen 10. Thaler vermacht, und einer davon abgeht, so bekommt der übrige nicht mehr als 5. Thlr. die andern 5. fallen ins Erbe zurück. L. 7.

§. 4 Wann dem Erbnehmer ein legirtes Erbstück von Handen gekommen, doch so, daß zu dessen Wiedererlangung Hoffnung ist, so kommt es darauf an: ob die Entfremdung vor oder nach dem Tode des Erblassers vorgefallen? In beyden Fällen muß der Erbe Anstalt machen, das Erbstück herbey zu schaffen, doch mit dem Unterschied, daß im ersten Fall der Legatarius, im letztern aber der Erbe die erforderlichen Kosten trägt. L. 8.

§. 5. Hätte mir mein Freund seine Uhr ꝛc. oder 10. Ducaten vermacht, so kann ich nach meiner Willkühr eines von beyden fordern und nach Empfang des einen bin ich abgefunden. L. 8. §. 1.

§. 6. Hat mir der Erblasser 10. Eymer Wein vermacht, und das Faß ausdrücklich bestimmt, aus welchem sie gegeben werden sollen; fände sich aber bey dem Todesfall, daß dieses Faß nicht mehr 10. Eymer geben kann, so bekomme ich was das Faß noch würklich hat, aber nicht mehr. L. 8. §. 2.

§. 7. Gesetzt, ich hätte in meinem Testament gesagt: Meinem Freund Otto legire ich einen Eymer Wein. Bey meinem Sterbefall meldete sich Otto der ältere und Otto der jüngere, beydes meine Freunde, um das Legat, so kann mein Erbe das Legat geben, welchem von beyden er will, und der Empfänger muß den Anspruch des zweyten über sich nehmen. L. 8. §. 3. S. 49. Anmer.

§. 8. Gesetzt, ich hätte meinem Erben befohlen, meinem Freund Hanns von meinen beyden Reitpferden nach Gutdünken den Schimmel oder den Schecken zu geben. Mein Erbe hätte gesagt: ich werde ihnen den Schecken geben; dieser erwiedert: Morgen werde ich den Schecken abholen lassen; über Nacht wäre dieß Pferd zufällig gefallen, so giebt mein Erbe weiter nichts, denn das Legat war auf den Schecken bestimmt. L. 11. §. 1.

§. 9. Wenn das Legat in einer Geldsumme besteht und der Werth der Erbmasse zu Berichtigung der Legate hinreichend ist, so liegt nichts dran, ob die Masse Baarschaft hat oder nicht? sondern der Erbe muß bezahlen, und es ist seine Sache, ob er aus seiner eignen Casse oder durch Verkauf von Erbstücken sich Geld verschaft. L. 12.

§. 10. Im Fall ich meinen Erben auf seinen Todesfall mit einem Legat belastet, so bekommt der Erbe des Legatarius nichts, wann der Legatarius früher als mein Erbe stirbt. L. 12. §. 1.

§. 11. Wann der Erblasser an verschiedenen Stellen seines letzten Willens eine bestimmte volle Schuldforderung an zwey verschiedene Personen legirt, so hat jeder die volle Summe und zwar der eine von dem Schuldner, der zweyte aus der Erbmasse zu fordern. L. 13. §. 1.

§. 12. Hätte der Erblasser einen Legatarius mit einer Schenkung belastet und wäre der mit der Schenkung Bedachte vor dem Erblasser gestorben, so fället die Schenkung zum Besten des Legatarius hinweg und der Erbe gewinnt nichts dabey. L. 17.

§. 13.

§. 13. Gesetzt, der Erblasser hätte verordnet, daß sein Erbfolger einem Waysenknaben aus einer bestimmten Waysen-Anstalt 10. Thaler auszahlen solle, ohne zu sagen: welchem Knaben? so muß der Erbe der Waysen-Anstalt überhaupt 10. Thaler bezahlen. L. 17. §. 1.

§. 14. Die Wahl-Freyheit bey Legaten muß vor der Berichtigung des Legats benutzt werden. Nach der Hand ist kein Gebrauch davon zu machen und selbst vorgeschützte Unwissenheit wird nicht in Rücksicht genommen. L. 19. S. 50. Anmer.

§. 15. Gesetzt, ich hätte verordnet, daß mein Erbe meiner Ehegattin für ihr eingebrachtes Guth 1000. Thaler herausgeben solle, so braucht meine Frau nicht zu beweisen, daß sie würklich 1000. Thaler eingebracht, sondern es gilt ohne Rückfrage, ob es Wiederbezahlung oder Vermächtniß sey. L. 21.

§. 16. Hat der Erblasser dem Legatarius bey Lebzeiten nach Abfassung seines Testaments dasjenige, was er ihm in seinem Testament verschrieben, gegeben, so kann der Legatarius nicht nochmalige Forderung machen, wann er nicht ein nochmalig Vermächtniß zu erweisen vermag. L. 22.

§. 17. Dahingegen, wann der Erbe behaupten will, daß der Erblasser in Betreff eines Legats seinen beschriebenen Willen geändert, so muß er darüber glaubwürdigen Beweis beybringen. L. 22.

§. 18. Es ist der Fall möglich, daß ein Erblasser gesagt hat: Mein Erbe soll an zwey der hiesigen Haus-Armen, die er selbst wählen mag, je- S. 51. Anmer.

 dem

dem 10. Thaler bezahlen. Befolgt er den Willen des Erblassers sofort bey Berichtigung des Erbanfalles, so kann er sich des Wahlrechts frey bedienen. Lässet er es aber zu einer Anfertigung darüber kommen, so verliehrt er sein Wahlrecht und die Obrigkeit kann den Empfänger bestimmen. L. 24. 25.

S. 52. Anmer. §. 19. Im Fall ich ein Guth als Eigenthümer und ein zweyter als Nutzungs-Herr, inne habe, der Nutzungs-Herr mein Erbe wird und ich an den Titius das Guth, ohne von Eigenthum und Nutzung etwas zu erwähnen, vermache, so muß mein Erbe dem Titius Eigenthum und Nutzung abtreten. L. 26.

S. 53. Anmer. §. 20. Wann ein Legat mit einer Abgabe belastet ist und der Legatarius für dem Erblasser stirbt, so verbleibet zwar der Gegenstand des Legats dem Erben, er muß aber die darauf gelegte Abgabe berichtigen. L. 20.

S. 54. Anmer. §. 21. Gesetzt, ich vermache ein Legat zu einem Straßenbau oder andern gemeinnützigen Anstalt, und sage nicht: wie viel? so muß die Obrigkeit gewissenhaft und billig das Erforderniß der Anstalt und meine Vermögens-Umstände ins Gleichgewicht setzen und das Vermächtniß verhältnißmäßig bestimmen. L. 30.

S. 55. Anmer. §. 22. Die Verbindlichkeit des Erben, die Legate zu tilgen, wird von dem Tage des Sterbefalles an gerechnet, wann der Erblasser keinen andern Termin bestimmt L. 32.

§. 23. Wann sich der Legatarius des legirten Erbstücks voreilig anmaßt, so kann der Erbe ihm

solches

solches durch richterlichen Beystand abnehmen lassen. L. 32. §. 1.

§. 24. Wann der Erblasser gewisse bestimmte Erbstücke aus seinem Vermögen legirt hat und diese bey dem Sterbefall nicht da sind, auch nicht bewiesen werden kann, daß der Erbe selbige bey Seite geschafft, so können sie nicht gefordert werden. L. 32. §. 5.

§. 25. Auf ein Familien-Vermächtniß haben zuerst die ausdrücklich benannten Häupter der Familie Anspruch, zunächst diejenigen, welche bey dem Sterbefall des Erblassers den Familien-Nahmen führen; ferner ihre Kinder im ersten Grad; dann hört das Familien-Vermächtniß auf, wann der Erblasser nicht ausdrücklich weitere Verordnungen gemacht hat. L. 32. §. 6. S. 56. Anmer.

§. 26. Die Erben müssen verhältnißmäßig nach dem Betrag ihrer Erbantheile zu Berichtigung der Legate beytragen, und ein Erbe ist in der Regel für seine Miterben zu bezahlen nicht verbunden; es wäre denn, daß der Erblasser ausdrücklich das Legat auf ein bestimmtes Grundstück angewiesen hätte. In diesem Fall muß der Erbe, welchem das Grundstück besonders vermacht ist oder zufällt, für dasjenige Legat stehen. L. 33. L. 2. Cod. de hered. act.

§. 27. Die besondern Anweisungen des Testaments werden blos bestätigt, nicht aufgehoben, wann der Testator im Codicill sagt; Ich setze voraus und will, daß meine Erben die von mir geordneten Legate berichtigen sollen. L. 33. §. 1.

§. 28.

§. 28. Eine falsche Voraussetzung macht das Legat ungültig, und mit dem Legat fället auch alle Belastung des Legatarius hinweg. L. 34.

§. 29. Wann der Legatarius eine Erbsonderung unterschreibt und die Erben dabey stillschweigend auf sein Legat vergessen, so verliehrt er seinen Anspruch weder durch seinen Irrthum noch durch seine Bescheidenheit. L. 34. §. 2.

§. 30. Gesetzt, ein paar Eheleute haben jedes ihr eigen, nicht zur Gemeinschaft gebrachtes Vermögen; beyde haben Grundstücke. Der Mann bewohnt einige Zeit vor seinem Tode das Haus seiner Frauen, und bringt bey solcher Gelegenheit verschiedenes von seinem beweglichen Vermögen in dieses Haus ein. Der Mann stirbt; sein Testament besagt: Meine Frau hat nichts von dem Meinigen an Geld oder Geldeswerth hinter sich, sie soll also von meinen Erben deßfalls nicht angefertigt worden; so verbleiben dennoch der Frauen die würklich eigenthümlichen Sachen des Mannes nicht, außer wenn sie bescheinigt, daß ihr der Mann selbige als ein Vermächtniß zugedacht. L. 34. §. 3.

§. 31. Hätte der Erblasser einem Dienst-Gesinde ein Legat vermacht, doch mit der Bedingung, daß es bey seinen Erben im Dienst bleiben solle; wollten aber die Erben dasselbe nicht beybehalten, so müssen sie ihm dennoch das Legat geben. L. 34. §. 4.

§. 32. Schulden müssen allemahl auf die ganze Erbmasse berechnet werden; Legate hingegen kann

kann der Erblasser einem seiner Erben allein aufle-gen und die übrigen überheben. L. 34. §. 6.

§. 33. Hätte der Mann gesagt: alles was ich meiner Frauen zum Gebrauch angeschafft habe, sey ihr legirt; so gehören diejenigen Erbstücke nicht zum Legat, die der Mann zum gemeinschaftlichen Gebrauch angeschafft hat. L. 35.

§. 34. Hat der Erblasser ein legirtes Grundstück nach Abfassung seines Testaments bebauet, so folget das Gebäude dem Legatarius, so wie der Grund und Boden. L. 39.

§. 35. Wann mir ein Erblasser alles dasjenige vermacht, was er bey dem Titius zu fordern hat, so gebührt mir alles, was Titius dem Erblasser bey dem Sterbefall würklich schuldig war. Schuld-Verbindlichkeiten, die von nachherigen Zufällen oder Bedingnissen abhangen, kommen mir nicht zu, wann deren der Erblasser nicht ausdrücklich gedacht hat. L. 46.

§. 36. Es fragte sich: wann ein Erblasser, doppelte Ausfertigungen von einem und eben demselben Testament machen lassen und bey deren Eröffnung sich fände, daß mir ein Legat von 100. Ducaten in dem einen; in dem andern aber nur von 50. Ducaten zugeschrieben sey, ob mir 100. oder 150. Ducaten gebühren? Proculus hat zu Gunsten des Haupt-Erben entschieden, daß er nicht mehr als 50. Ducaten zu geben schuldig. L. 47.

§. 37. Wann ein legirtes Stück Vieh vor der Ablieferungs-Zeit gefallen, so kann der Legatarius

tarius das Fell und Fleisch davon nicht fordern. L. 49.

§. 38. Man kann bey Legaten eben so wie bey der Erbfolge einen zweyten und dritten Legatarius bestimmen, wann der erste und zweyte das Legat nicht annehmen kann oder nicht haben will. L. 50.

§. 39. Gesetzt, Titius wäre gegen mich verbunden, mir entweder seine Uhr oder 20. Ducaten zu geben. Ich bestimmte die Uhr zum Legat für den Gajus, Titius wollte aber nicht die Uhr sondern die 20. Ducaten geben, so nimmt die 20. Ducaten mein Erbe und Gajus bekommt nichts. So auch, wann ich die Uhr dem Gajus und die 20. Ducaten den Celsus legirt; giebt Titius die Uhr, so bekommt Celsus nichts, und umgekehrt. L. 50. §. 1.

§. 40. Wann ich verordnet habe: Mein Erbe soll dem Titius von meinetwegen so viel zum Legat geben, als er von meinem Schuldner Celsus wird beytreiben können; so muß Titius Geduld haben, bis mein Erbe die Beytreibung durchgesetzt, oder er muß als Legatarius den Celsus selbst belangen. L. 50. §. 2.

§. 41. Die Bedingung: wann Titius drey oder mehrere Kinder hat rc. gilt nur auf eheliche Kinder und kann folglich durch aufgenommene Kinder nicht ergänzt werden. L. 51. §. 1.

§. 42. Ein Erbe oder Legatarius ist nicht eher schuldig sich über seinen Stand oder andere Umstände, welche das Vermächtniß voraussetzet, auszuweisen, als wann es gewiß ist, daß ihm nach bey=

beygebrachtem Ausweis das Legat oder Erbguth folgen wird. L. 52.

§. 43. Im Fall ein Mann auf den Todesfall seine Frau für ihr zugebrachtes Guth mit einem Legat abzufinden gedacht, so kommet es auf den Willen der Wittib an: ob sie sich mit dem Legat begnügen oder lieber ihr zugebrachtes fordern will? Wählt sie das leztre, so ist noch ein zweifelhafter Fall möglich und zwar: Wie, wann der Erblasser drey Erben hat, den Celsus, Paulus, Titius. Das Legat an die Wittib hat er dem Celsus allein auferlegt. Soll dieser den Anspruch der Wittib allein auf sich nehmen? Nein; aber er muß zum voraus, so viel als das Legat besagt, beytragen, das übrige giebet die Masse als Schuld. Bey dem Abzug des Falcidius aber berechnet er denen übrigen Legatarien alles, was er der Wittib gegeben als Schuld, nicht als Legat. L. 53.

§. 44. Ein Nachbar kann oftmalen um der Lage oder anderer Bequemlichkeiten willen mit Vortheil ein benachbartes Guth über den wahren gemeinen Werth bezahlen. In diesem und ähnlichen Fällen ist es ein ächtes Legat, wann ich meinen Erben verbinde, ihm, dem Nachbar, ein Erbschafts-Grundstück um den wahren gemeinen Preiß zu überlassen. L. 54.

§. 45. Ein dem Landesfürsten verschriebenes Vermächtniß gehet auf dessen Thronfolger über, wann auch ersterer vor Eröffnung der Erbfolge verstorben wäre. Bey einer landesfürstlichen Gemahlin aber findet dieser Satz nicht statt. L. 56. 57.

§. 46.

§. 46. Wann ein Erbe abgehet, weil seine Erbportion mit zu vielen Vermächtnissen belastet ist, mithin sein Antheil denen Miterben zuwächset, so sind letztere schuldig, verhältnißmäßig die Neben-Vermächtnisse zu berichtigen. L. 61.

§. 47. Hat ein Erbe unwissend und um nothwendiger Erbschafts-Ausgaben willen ein zum Legat bestimmtes Erbstück verkauft, so muß der Legatarius sich mit dem Werth davon abfinden lassen. L. 63.

§. 48. Wann ich einem Freund meinen vierspännigen Carossen-Zug vermache, vor meinem Tode das Hauptpferd fället, und ich kein andres an die Stelle schaffe, so ist das Legat so gut als wiederrufen. L. 65. §. 1.

§. 49. Wann der Erblasser seinem Erben auferlegt, das Erbguth einem Dritten aus einer bestimmten Familie zu hinterlassen, doch mit der Wahl-Freyheit die Person aus der Familie zu ernennen, so wird die Ernennung nicht als eine zweyte Erbeinsetzung geachtet, sondern der zweyte Erbe ist unmittelbar Erbe des ersten Erblassers. L. 67.

§. 50. Bey einem solchen Fall ist der Wille des Erblassers vollkommen erfüllt, wann das Erbguth an eine Person aus der Familie überlassen worden. Die übrigen haben dabey weder An- noch Einspruch, wann sie auch in gleichen oder ungleichen Graden zur Familie gehören. L. 67. §. 2.

§. Wann der Erbe das Familien-Guth einem Fremden zuwenden will und deßhalb einen Familien-Freund zu seinem Erben macht, so kann

er

er diesem die Vertretung gegen die übrigen Familien=Freunde auflegen. L. 67. §. 3.

§. 52. Er kann auch diesem Erben aufgeben, das Familien=Guth einem Fremden abzutreten, wann ihn sein übriges Erbe für den Werth reichlich schadlos hält. L. 67. §. 5.

§. 53. Sagt der Erblasser: ich wünsche oder will, daß das Erbstück nicht aus den Händen der Familie komme; so hat er wahrscheinlich nicht nur seinen Erben, sondern auch seinen Erbes=Erben die Veräußerung an Fremde verschränken wollen. L. 67. §. 5. 6.

§. 54. Gesetzt, es wäre in dem gegebenen Fall S. 57. Anmer. der Erbe verstorben, ehe er seine Wahl=Freyheit auf eine gewisse Person aus der Familie bestimmt, so fället das Erbe allen gemeinschaftlich anheim. L. 67. §. 7.

§. 55. Wann der Erblasser aus Irrthum eine fremde Sache, in der Meynung, sie gehöre zu seinem Eigenthum, zu einem Legat ausgesetzt hat, so sind zwey Fälle möglich, nemlich: diese Sache gehört entweder dem Erbnehmer oder einem Fremden; im ersten Fall ist der Erbe selbige zu geben schuldig, im zweyten Fall fället das Legat hinweg. L. 67. §. 8. L. 25. C. de fideicomm.

§. 56. Wann in dem Vortrag des letzten Willens ein Wort fehlt oder ausgelassen worden, dieser Fehler aber nicht hindert, den Sinn des Erblassers einzusehen, so wird der Wille desselben dadurch nicht entkräftet, sondern er muß ohne Anstand

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

vollzogen werden. L. 67. §. 9. L. 10. C. de fidei-comm.

§. 57. Es ist durch ausdrückliche Kaiserliche Verordnung vestgesetzt worden, daß, wenn ein Mann in seinem letzten Willen sagt: ich zweifle nicht, meine Wittib werde dasjenige Guth, was sie von mir ererbet, ihren Kindern zuwenden; dieser Ausdruck der Wittib eine unwiderkommliche Verbindlichkeit auflegt, weil es schändlich wäre, wenn die Wittib das treuherzige Zutrauen ehelicher Liebe hintergehen wollte. L. 67. §. 10.

§. 58. Diese Regel findet jedoch nur auf das würkliche Erbguth, nicht aber auf die bey Lebzeiten geschenkte Sachen Anwendung. L. 68.

§. 59. Hätte der Erblasser seinen Testaments-Erben ersucht, aus der Erbmasse eine gewisse Summe zu nehmen und sich damit zu begnügen, so folget, wenn größer Vermögen da ist, daß der Erblasser seinen rechtmäßigen Erben das übrige als ein Legat zuwenden wollen; der Erbe muß es ihnen also folgen lassen. Dieß gilt auch bey mehreren Testaments-Haupterben unter einander. L. 69.

§. 60. Ein Guth, was mir mit der Bedingung vermacht ist, daß es nicht aus den Händen der Familie kommen soll, können meine Gläubiger in Beschlag nehmen und auf so lange, als ich lebe, veräußern; nach meinem Tode aber kann die Familie selbiges wieder zurück fordern. L. 69. §. 1.

§. 61. Im Fall der Erblasser unmündige Kinder hinterläßet, Vormünder für sie ernennet und dann sagt: die Vormünder sollen diese und diese Legate

gate bezahlen ꝛc. so verstehet sich, daß diese Legate für Rechnung des Mündels, als Erben, zu bezahlen sind. Die Vormünder sind also für eigene Rechnung zu bezahlen nicht schuldig, und die Legate bestehen, wann gleich aus irgend einer Ursache ganz andere Personen als die Testaments-Vormünder zur Vormundschaft bestellet worden. L. 69. §. 2.

§. 62. Gesetzt, der Erblasser hätte an seinen Erben verordnet, daß ein gewisses Grundstück nicht in fremde Hände verkauft, sondern bey der Familie bleiben solle, der Erbe aber hätte sich daran nicht gekehrt, sondern selbiges durch Contract oder Testament einem Fremden zugewendet, so hat jede Person aus der Familie Einspruch dagegen, jedoch in ungleichen Graden der näheste zuerst. L. 69.

§. 63. Es ist gemeine Regel, daß kein Legat stärker mit Abgaben belastet werden kann, als dessen Betrag ist. Sonach, wenn der Legatarius siehet, daß ihm nichts übrig bleibt, kann er sofort den wahren Legatarius anweisen, das ihm zugedachte selbst zu erheben; denn es ist ihm nicht zuzumuthen, daß er wider Willen unbelohnt sich fremder Vortheile unterziehen solle. Thut er es aus Güte, so muß er wenigstens schadlos gehalten werden. L. 70.

§. 64. Man muß hierbey nachfolgende mögliche Fälle unterscheiden: 1) Wann das Legat im Gelde besteht, wenn ich solches erhebe und erst in Jahr und Tag oder später abgeben darf, so ist die Belastung bis auf den Ertrag des Capitals und landüblicher Zinsen gültig. 2) Habe ich durch

Handel und Wandel mehr damit gewonnen, so ist es gut für mich, und ich gebe nichts mehr. 3) Hat mir aber der Testator angemuthet, das Legat zu nehmen und dagegen eine mir zugehörige Sache heraus zu geben, so muß ich das Legat schlechterdings nicht einziehen, wann ich glaube, daß ich dabey zu kurz kommen würde, denn die Annahme des Legats verbindet mich, den Willen des Testators zu erfüllen, es mag jene Sache werth seyn, was sie immer will. L. 70. §. 1.

§. 65. Wann einem Haupterben neben dem Erfolge-Recht ein Legat zum voraus vermacht worden, dieser aber vor der Erbes-Erklärung verstorben wäre, so fället sein Erbantheil in die Testaments-Erbmasse zurück, das Legat aber gehet an seine Erben über. L. 75. §. 1.

§. 66. Wann der Erblasser und Eigenthümer eines Grundstücks denjenigen zu seinem Erben ernennet, der bereits aus einem andern rechtlichen Grunde das Nutzungs-Recht hat und nebenbey das Grundstück einem Dritten legirt, so muß der Erbe dem Legatarius nicht nur das Eigenthum, sondern auch das Nutzungs-Recht überlassen, denn es ist ein wesentlicher Theil des Vermächtnisses. L. 76. §. 2.

§. 67. Gesetzt, ein Vater hätte seiner Tochter und Erbin aufgegeben, daß sie einem seiner Enkel nach ihrem Tode ein größer Erbtheil zuwenden solle als einem seiner Geschwister, ohne jedoch die Summe zu bestimmen; so verstehet sich von selbst, daß dieser Enkel vorerst gleiches Theil mit seinen

Ge-

Geschwistern haben müsse; es stehet aber gänzlich in der Willkühr der Mutter, wie viel sie ihm darüber geben will? L. 76. §. 5.

§. 68. Wann der Erblasser jemand zu einer Vormundschaft beruft und ihn in Rücksicht dessen mit einem Legat bedenkt, der Legatarius die Vormundschaft anzunehmen willig ist, das Waysen-Gericht selbigen aber nicht zulässet, so gebühret ihm dennoch das Legat, weil er den Willen des Erblassers zu erfüllen bereit war. L. 76. §. 6.

§. 69. Wer ein bedingtes Legat gegen Caution erhoben und dann die Bedingung übertritt, muß den Empfang nebst allem Ertrag zurück geben. L. 76. §. 7.

§. 70. Schenkungen auf den Todesfall sind in gleicher Art als die Legate dem Abzug des Falcidius unterworfen. L. 77. §. 1.

§. 71. Ist die Schenkung ganz oder zum Theil mit einer Abgabe belastet, so muß sich der Empfänger die Abgabe gefallen lassen, den Abzug des Falcidius verhältnißmäßig zu übertragen. Doch leidet diese Regel Abfall, wann die Abgabe blos in Aliment-Geldern bestehț, weil dem Legatarius das Ganze des Haupt-Bestandes verbleibt. L. 77. §. 1.

§. 72. Auch das Vermächtniß an einen Taub und Stummen kann mit Abgaben belastet werden; denn da ihm auf alle Fälle Vortheile davon übrig bleiben, so ist es billig, ihm selbige nicht zu entziehen, wann er gleich nicht davon verständliche Kenntniß nehmen und die gegenseitige Pflicht mit Vorsatz vollziehen kann. L. 77. §. 3.

§. 73. Wann der Vater einem seiner Kinder ein Grundstück zum voraus vermacht, was er für sein ungezweifelt Eigenthum hält und in der Folge dieß Grundstück von einem dritten wahren Eigenthümer dem Kinde abgestritten wird, so sind dessen Geschwister und Miterben nicht verbunden, dasselbe dafür schadlos zu halten. Jedoch sind sie auch nicht berechtigt, bey der Erbtheilung Vermächtnisse zum voraus zu nehmen, die ihnen der Vater zur Ausgleichung zugedacht hatte, wenn sie sich mit jenem des Verlusts halber nicht abfinden wollen. L. 77. §. 8.

§. 74. Gesetzt, der Vater und Erblasser hätte seine Tochter und seine Erbin ersucht, ein Erbstück einem seiner Enkel von ihr, welchem sie wolle, zu vermachen; gesetzt, sie hätte dieß Erbstück bey Lebenszeiten einem ihrer Kinder geschenkt, so hat sie zwar durch Thathandlung ihre Wahl bestimmt und dem väterlichen Willen genüget, aber sie kann diese Wahl wiederrufen, weil sie zu frühzeitig geschehen. L. 77. §. 10.

§. 75. Wann der Mann seine Frau verpflichtet, das Erbe von ihm nach seinem Tode seiner Tochter zu hinterlassen; so gehört dahin alles Vermögen, was er ihr durch Testament und Codicill vermacht. Steckt aber zugebracht Guth darunter, so gehört dessen Betrag nicht dazu, denn es ist nicht wahres Erbe, sondern Schuld. L. 77. §. 12.

§. 76. Wann die Erben Theilung angelegt und jeder das Seinige an Grundstücken, Activ-Schulden oder sonst erhalten, so ist kein Erbe weiter ver-

verbunden, dem Folge-Erben seines Mit-Erben für Verlust an Grundstücken oder Capital zu haften, weil die Haupt-Erben ein für allemahl aus einander gesetzt sind. L. 77. §. 18.

§. 77. Wann ein Wittiber verordnet: Die Grundstücke, und alles dazu gehörige Vermögen, so ich von meiner Frauen überkommen, sollen die Verwandten von meiner Frau haben; so ist billig und recht, die Lage der Grundstücke nebst Zugehör wie sie zur Zeit des Sterbefalles ist anzunehmen; denn es ist wahrscheinlich, daß der Testator durch diese Verordnung alle verwickelte Berechnungen niederschlagen wollen, wozu ein gemeinschaftlicher Besitz nur allzu oft Stoff giebt. L. 77. §. 20.

§. 78. Ein Kind, welchem der Vater beym Sterbefall Aufsicht über das Erbvermögen giebt, hat dennoch bey der Erbtheilung vor seinen Geschwistern keine Vorrechte. L. 77. §. 21.

§. 79. Eine Tochter hatte ihre Mutter durch ein Testament zur Erbin eingesetzt, und von ihr ein feyerlich Versprechen genommen, alle im Testament verordnete Vermächtnisse zu berichtigen. Nach dem Tode der Erblasserin fand sich, daß das Testament wesentliche Fehler hatte, folglich unverbindlich war; die Mutter aber blieb dennoch nach der gesetzlichen Erbfolge Erbin. Sie wurde sonach für schuldig geachtet, die Vermächtnisse zu vollziehen, weil die Bitte der Verstorbenen und das Versprechen der Erbin wahrscheinlich auf alle Arten von Erbfolge gerichtet war. L. 77. §. 23.

§. 80. Hätte der Erblasser aus guter Meynung für seine Tochter seinen Willen dahin zu erkennen gegeben, daß sie nicht früher ein Testament machen solle, als wann sie Leibes-Erben haben würde; so können die Seiten-Verwandten daraus kein Erbfolge-Recht behaupten, denn der Wille des Testators hatte nur das Wohl seiner Tochter im Gesichtspunkt. L. 77. §. 24.

§. 81. Wann der Erbe der Bezahlung eines Legats die Schwierigkeit entgegen setzt, daß es vorerst der Berechnung des Abzuges des Falcidius bedürfe, und der Legatarius sich allenfalls mit abschlägiger Bezahlung begnügen will, der Erbe aber auch diese versagt; so ist seine Weigerung Säumniß, und der Legatarius kann beym Abschluß Zinsen fordern. L. 78.

§. 82. Ein Erblasser hatte ein Domainen-Guth gekauft, und dem Sempronius legirt. Der Kaiser mißbilligte den Verkauf, ließ das Guth wieder einziehen, und die Kaufgelder denen Erben zurückstellen. Es fragte sich: was hat der Sempronius zu fordern? Bescheid: den wahren Werth des Domainen-Guths ohne Rücksicht auf den Betrag des Kaufpreißes. L. 78. §. 1.

§. 83. Auch Staats-Cassen sind schuldig Zögerungs-Zinsen zu zahlen, wann der Gläubiger zur Ungebühr warten muß, aber die Casse kann sich an dem Verwalter schadlos halten, der an der Zögerung Schuld hat. Ein gleiches ist bey Erstattung der Proceß-Kosten rechtens, wann die Staats-Casse nichts erhebliches vor sich hat. L. 78. §. 2.

§. 84.

§. 84. Wann ein Guth, das nach Vorschrift des Erblassers nicht aus der Familie verkauft werden soll, dennoch verbothwidrig verkauft worden, wann sodann die Familie bis auf einen Mann ausgestorben, so gehet das Einspruchsrecht dieses einzigen Letzten auf dessen Erben über, ohnerachtet derselbe nicht mehr zur Familie gehört. L. 78. §. 3.

§. 85. Die Rechte auf ein freyes, unbedingtes und angenommenes Legat gehen unmittelbar aus der Erbmasse auf den Legatarius über. L. 80. L. 64. ff. de furt.

§. 86. Hätte mein Pfand-Schuldner mir das in Händen habende Pfand legirt, so wird das Pfand, als Legat mein, und der Erbe muß die Schuld besonders bezahlen, wann er nicht zu erweisen vermag, daß der Wille des Erblassers gewesen, die Schuld dadurch abzuthun. L. 85.

§. 87. Ein Erblasser vermachte einem seiner Verwandten die Hälfte seines Vermögens, doch das Haus so er bewohnte, nebst allem, was darinnen befindlich, ausdrücklich ausgenommen. Bey dem Sterbefall fanden sich in diesem Hause nicht nur mancherley Hausrath, sondern auch andre Kostbarkeiten, Schuld-Documente, baare Gelder u. s. w. Es fragte sich: ob der zur Hälfte des Vermögens ernannte Erbe an das alles keinen Anspruch habe? Paulus entschied: an nichts, als an die ausstehenden Capitalien. L. 86.

§. 88. Es geschiehet oft, daß Besitzer von Landgüthern ein und eben dasselbe Dorf in Theile eintheilen, und sonach z. B. Ober-Kunzendorf, Mit- S. 58. Anmer.

tel-Kunzendorf, Nieder-Kunzendorf rc. heißen; gesetzt nun, ein Erblasser besäße alle 3. Theile; er verordnete: Mein Guth Kunzendorf legire ich meiner Schwester Sohn; so muß der Erbe dem Legatarius ganz Kunzendorf abtreten, wann nicht ein anderer Sinn des Erblassers klar zu beweisen ist. L. 86. §. 1.

§. 89. Gesetzt, mein Erblasser hätte veranstaltet, daß nach seinem Tode ein bestimmtes Grund- oder Mobiliarstück angeschafft und einem dritten, als ein Legat gegeben werden solle. Gesetzt, eben dieses Grund- oder Mobiliarstück wäre mittler Zeit bereits durch einen andern Zufall von Schenkung, Vermächtniß rc. ohnentgeldlich dem Legatarius zu Theil worden, so kann er natürlicher Weise nicht weiter verlangen, was er schon hat. Im Fall aber der Erblasser blos eine Geld-Summe ausgesetzt hat, um solche für den Legatarius nach einer gewissen Anweisung zu verwenden, so kommt ihm statt der Sache, die er schon hat, das Geld zu, weil der Erblasser eigentlich mehr den Werth als das Stück dem Legatarius zugedacht zu haben scheint. L. 87. L. 21. §. 1. de Legat. 3.

§. 90. Schenkungen und Legate zum Nachtheil der Pflicht-Erben gegeben, müssen verhältnißmäßig herabgesetzt werden. L. 87. §. 3. 4.

§. 91. Ein Erblasser hatte seinen Freund ersucht, sein Begräbniß zu besorgen, und ihm dazu 50. Ducaten angewiesen. Der Freund hatte sich der Bestellung unterzogen, die Kosten aber hatten nur 40. Ducaten in Summa betragen. Es fragte sich: wem gehört der Ueberschuß? Bescheid: der

Erb-

Erbmasse und nicht dem Freunde, der sich einer blossen Bestellung unterzogen. L. 88. §. 1.

§. 92. Eine Frau, die ihres Mannes Erbin geworden und Söhne von ihm hatte, sagte in ihrem Testament: Meine Söhne erster Ehe sollen alles dasjenige zum voraus haben, was ich von dem Erbguth meines ersten Mannes besitze, doch sollen sie auch verbunden seyn, alle bekannte oder noch künftig bekannt werdende erweisliche Schulden ihres Vaters zu tilgen. Vor ihrem Tode hatte sie selbst einige Schulden ihres Mannes abgethan. Es fragte sich: ob die Söhne erster Ehe schuldig wären, den Betrag davon der Erbmasse zu vergüten? Scävola sagt: Nein; sondern ihre Pflicht ist blos die bey dem Sterbefall ihrer Mutter ungetilgten väterlichen Schulden auf sich zu nehmen. L. 88. §. 2.

§. 93. Ein Legatarius beschuldigte den Erben, daß er das Testament zu seinem Nachtheil unterschoben, er wurde aber sachfällig. Es fragte sich: Verliehrt er das Legat? Bescheid: Nein; denn er hat sich nicht gegen den Willen des Erblassers, sondern nur gegen den Erbfolger aufgelehnt. L. 88. §. 4.

§. 94. Wann der Erblasser denen Legatarien vor der Verfallzeit gutwillig etwas in Abschlag bezahlt, so kann er dieserwegen keinen Zinsen-Abzug an dem Ueberrest machen. L. 88. §. 5.

§. 95. Wann das Legat blos auf eine Activ-Schuld gerichtet ist, so darf der Erbe nichts vertreten, was ohne seine Schuld an der Forderung verlohren geht. L. 88. §. 8.

§. 96. Hätte der Erblasser gesagt: dem Titius bin ich 100. Ducaten schuldig und will, daß ihm solche sofort aus meiner Verlassenschafft bezahlt werden sollen. Wäre es erweislich, daß der Erblasser bey Errichtung seines letzten Willens dem Titius nichts schuldig gewesen, so muß dennoch der Titius bezahlt werden, denn es gilt die Verordnung als ein Legat. L. 88. §. 10. L. 93. §. 1. de Legat. 3.

§. 97. Ein Erblasser hatte sich bey Abfassung seines letzten Willens folgender Schlußworte bedient: Gegenwärtigen meinen letzten Willen habe ich ohne Zuziehung eines Rechtsgelehrten aufgesetzt. Der freyen Vernunft zu folgen, habe ich für besser geachtet, als eine ängstliche Sorgsamkeit um Formalitäten mich binden zu lassen. Ist etwas nicht steif oder nicht zierlich genug, so glaube ich doch, der deutliche Wille eines Menschen von gesundem Verstande sey alles, was man bey einem Testament suchen und fordern kann. Es fand sich, daß der Aufsatz nicht nach der Form eines feyerlichen Testaments war; jedennoch wurden die gesetzmäßigen Erben für schuldig geachtet, denselben als ein Codicill zu befolgen. L. 88. §. 17.

§. 98. Wann der Erblasser Güther hinterlassen, die er in Gemeinheit besessen und in seinem letzten Willen dem ohngefähren Werth davon angegeben, so kann dieser Anschlag weder denen Erben noch den Gemeinheits-Genossen schaden, besonders wann der Erblasser erst geraume Zeit nach Fertigung seines letzten Willens verstorben. L. 89. §. 1.

§. 99. Ein Erblasser hatte ein Codicill hinterlassen und verordnet, daß solches nicht eher als nach dem Tode seines Erben eröffnet werden solle. Der Erbe verkaufte ein Erb-Grundstück, weil er bey dessen Benutzung seine Rechnung nicht fand. Wie das Codicill geöffnet wurde, ersahe man, daß dieses Grundstück zu einem Legat bestimmet war. Indeß, da der Käuffer und Verkäuffer hiervon nichts wissen können, so wurde entschieden: daß der Kauf bestehen und der Legatarius mit einer Abfindung nach dem wahren Werth sich begnügen solle. L. 89. §. 7.

Zwey und dreyßigstes Buch.

Von Legaten und andern Vermächtnissen.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Ein Testator kann niemand andern verflichten seinetwegen ein Vermächtniß zu entrichten, ausser denjenigen, dem er selbst Erbfolge oder Vermächtniß giebt, L. 6. §. 1.

§. 2. Die Belastung eines Erben oder Legatarius ist nie über seinen wahren und reinen Empfang verbindlich, und er kann dabey Proceß- oder andere erforderliche Kosten berechnen. L. 8.

§. 3.

§. 3. Es gilt, wann der Erblasser in einem allgemeinen Ausdruck, seine Erben, mit Vermächtnissen belastet, und in solchem Fall erstreckt sich die Verbindlichkeit ohne Ausnahme auf Testaments- und Gesetzmäßige Pflicht und fremde Erben. L. 9.

§. 4. Ein bloßer Entwurf eines zu vollziehenden Testaments gilt nicht als Codicill, es mag in Ausdrücken gefasset seyn, wie es immer will. L. 11. §. 1.

§. 5. Eine unbestimmte Empfehlung verbindet den Erbnehmer zu nichts. L. 11. §. 2.

S. 59. Anmer. §. 6. Gesetzt, der Erblasser hätte gesagt: Mein Erbe soll dem Titius 50. Ducaten geben; hiervon soll Titius 40. Ducaten dem Sempronius abgeben und 10. Ducaten für sich behalten. Gesetzt, Titius wollte aus Haß gegen den Sempronius die 50. Ducaten nicht fordern noch annehmen, so kann Sempronius die ihm zugedachten 40. Ducaten sich unmittelbar von dem Erben auszahlen lassen. L. 11. §. 3.

§. 7. Hat der Erblasser bey einem Legat hinzugefügt: falls mein Erbe für gut befindet, oder einen ähnlichen Ausdruck; so muß der Erbe nicht wähnen, daß er ganz willkührlich geben oder nicht geben könne, sondern er ist schuldig zu thun, was in seinem Fall ein ehrlicher Mann nach Rath seines Gewissens und Rechtschaffenheit thun würde. L. 11. §. 7. 8.

§. 8. Wann der Vater seinen Sohn bittet gute Wirthschaft zu treiben und das Erbvermögen so wahrzunehmen daß er es unverkürzt auf seine Kinder

der bringen könne, so ist zweifelhaft, ob der Vater dem Sohn blos einen väterlichen Rath geben oder demselben zum Besten seiner Enkel die Hände binden wollen. L. 11. §. 9.

§. 9. Hätte ein Erblasser eine zum Legat bestimmte Sache vor seinem Absterben wegen eines Nothfalls veräussert, so bleibet doch dem Legatarius das Recht selbige von dem Erben zu fordern, und wann letzterer behauptet, die Veräusserung sey geschehen, weil der Erblasser seine Gesinnung gegen den Legatarius geändert, so muß der Erbe diese Behauptung beweisen. L. 11. §. 12. S. 60. Anmer.

§. 10. Wann der Erblasser nach Fertigung des Testaments ein legirtes Grundstück mit Pfand-Schulden belastet hat, so wird das Legat dadurch nicht gemindert, noch weniger aufgehoben, es sey denn die Sinnes-Aenderung des Erblassers von dem Erben erweislich zu machen. Der Erbe ist also nach der Regel verbunden das Grundstück von der Schuld frey zu machen und wann der Pfand-Gläubiger bereits durch Pfand-Proceß das Grundstück veräussern lassen, so muß der Erbe dem Legatarius den Verkaufs-Werth vergüten. L. 3. Cod. de Leg. L. 6. Cod. de fideicomm.

§. 11. In Ansehung einer legirten Capitals-Forderung lässet sich behaupten, daß aus der Einziehung die Aufhebung des Legats folge. Doch kommt es dabey immer auf den Sinn des Testators an und die Aufhebung wird nicht vermuthet, wann der Schuldner aufgekündigt, wann der Testator das

Capi-

Capital verwahrlich aufbehalten oder anderweitig angelegt. L. 11. §. 13.

§. 12. Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, mir ein Darlehn mit oder ohne Zinsen vorzulehnen, und nach der Meynung des Ulpian kann der Erbe dafür keine Sicherstellung fordern. L. 11. §. 15.

§. 13. Wann der Erbe dem Legatarius die legirte Sache nicht verschaffen kann, weil sie außer seiner Gewalt ist, so wird er seiner Verbindlichkeit los, wann er den, allenfalls gerichtlich auszumittelnden Werth der Sache bezahlt. L. 11. §. 17. L. 14. §. 2.

§. 14. Bey Vermächtnissen ist die erste Regel: Der Wille des Erblassers muß so weit es möglich ist, in allen Gesichts-Punkten erfüllet werden. L. 11. §. 19.

§. 15. Hätte der Erblasser den Erben mit Fertigung einer Arbeit belastet, z. B. der Erbe wäre ein geschickter Uhrmacher, und der Erblasser hätte ihm aufgegeben, zu seinem Andenken eine Uhr für den Rathsthurm zu machen ꝛc., so muß er diese Arbeit schlechterdings selbst fertigen; ist es aber gemeine Arbeit, so kann er gedungene Arbeiter nehmen, und ist er säumig, so kann die Obrigkeit Arbeiter dingen und die Bezahlung von ihm beytreiben. L. 11. §. 23. 24. 25.

§. 16. Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten ein gewisses Kind ein Handwerk lernen zu lassen und der Erbe muß dabey nach Vernunft und Umständen wählen, wozu der Bursche die beste

Anla=

Anlage zeigt. Auf allen Fall kann es auch das Waysen-Gericht bestimmen. L. 12.

§. 17. Ein Mann kann seiner Wittib unter der Bedingung, wann sie nicht wieder heurathet, ein Vermächtniß verschreiben. Heurathet sie denn doch, so muß sie das Vermächtniß wieder herausgeben. L. 14. S. 61. Anmer.

§. 18. Wann bey dem Sterbefall ein legirtes Erbstück nicht aufzufinden ist, so behält der Legatarius seinen Anspruch und es gebührt ihm über kurz oder lang, sobald es entdeckt wird. L. 15.

§. 19. Auf dergleichen Art kann man auch zukünftig mögliche Sachen legiren. L. 17.

§. 20. Ein unförmlich Testament vernichtet die Legate eines vorgängigen förmlichen Testaments nicht, so wenig als das Testament selbst. L. 18.

§. 21. Der Erblasser kann, wann ihn die Krankheit an der Sprache hindert, allenfalls durch verständliche Zeichen den Erben zu Berichtigung eines Legats verpflichten. L. 21.

§. 22. Man hat für billig geachtet, daß, wann der Legatarius die ihm zugedachte Sache bereits anders woher umsonst überkommen, ihm der Werth dafür nicht vergütet werden dürfe, wann nicht der Erblasser solches ausdrücklich gewollt. L. 21. §. 1. L. 102. §. 2.

§. 23. Hätte der Erblasser im Testament gesagt: Falls ich in der Folge an jemand doppelte Legate zuschreiben möchte, so sollen sie nur einfach gelten; hätte er aber nach der Hand seinen Willen geändert, so muß er ausdrücklich die erste Erklärung

wiederrufen; dann bestehen auch doppelte Legate, sonst nicht. L. 22.

S. 62. Anmer. §. 24. Aus einem ungültigen Testament kann niemand Legate fordern, selbst der Landesfürst nicht. L. 23.

S. 63. Anmer. §. 25. Wann die Worte des Testaments einen deutlichen Sinn haben, so sind keine gekünstelte Auslegungen zuläßig. L. 25. §. 1.

§. 26. Wer ein Vermächtniß zur Verfallzeit nicht abführt, vielmehr dem Empfänger zur Ungebühr Aufzüge macht, ist schuldig, von Geld-Vermächtnissen Zögerungs-Zinsen, und von andern Sachen Ertrag oder Verlust von der Verfallzeit an zu geben, auch allen erweislichen Schaden gut zu thun. L. 26. L. 1. C. de vſur. et fruct. legat.

§. 27. Ein gewisser Hermippus hatte durch ein bündig Testament sein Vermögen zwischen seinen beyden Kindern, Sohn und Tochter, eingetheilt. Er hatte außer der Haupt-Vertheilung noch gewisse Güther der Tochter auf den Fall, wann der Sohn ohne Leibes-Erben verstürbe, vorbehalten. In einem nachherigen Codicill sagte er: Mein Sohn oll meiner Tochter überhaupt für ihr ganzes Erbe 10. Thaler herausgeben. Es fragt sich: Ist sie damit auch auf den Fall abgefertigt, wann ihr Bruder ohne Kinder stirbt? Es lässet sich denken, daß der Erblasser seine ganzen Gesinnungen geändert, aber billiger ist es, das Codicill blos auf die Haupt-Vertheilung anzuwenden. L. 27. §. 1.

§. 28. Wann der Erblasser ein Legat für mich bestimmt und sagt, es soll an mich von dem bey dem Titius stehenden Capital bezahlt werden, so habe

habe ich eben nicht nöthig, mich mit dem Titius abzugeben, sondern der Erbe muß das Capital einziehen und mich bezahlen. L. 27. §. 2.

§. 29. Ein Erblasser kann sagen: Meine Frau ꝛc. soll aus meinem Vermögen so viel zum Legat haben, als einer meiner Haupt-Erben bekommt. Wie wann der Erblasser ungleiche Erbtheile gemacht? Diesen zweydeutigen Fall hat Labeo zu Gunsten der Haupterben entschieden, daß die Wittib nur den mindern Theil fordern könne, und diese Meynung ist zum Gesetz aufgenommen worden. L. 29. §. 1.

§. 30. Wann mir der Erblasser eine Uhr ꝛc. vermacht, so muß mir der Erbe eine Uhr geben, die dem Erblasser würklich eigenthümlich zugehört hat. Wäre es, daß ein Dritter die mir gegebene Uhr in Anspruch nähme, so muß ich es dem Erben melden, und wenn dieser mich nicht gegen die Anfertigung schützt, so muß er mich anderweit abfinden und so in ähnlichen Fällen. L. 29. §. 3.

§. 31. Im Fall ich jemand die Nutzung eines Pacht-Stückes vermache, so muß mein Erbe den Pachtzins bezahlen. L. 30. §. 1.

§. 32. Hätte der Erblasser seinen Erben verpflichtet, mir ein Erb-Grundstück vor einen bestimmten Preiß zu verkaufen, so kann der Erbe sich nicht das mindeste von dem Ertrag als Auszug vorbehalten. L. 30. §. 3.

§. 33. Es ist der Fall möglich, daß ich zwey Häuser neben einander gelegen besitze, daß ich beyde zu meiner Bequemlichkeit in Verbindung bringe, S. 64. Anmer.

und vielleicht in dem Ober-Gebäude ein Zimmer rc. zu dem Hause, das ich bewohne, in Gebrauch nehme. Gesetzt, ich legire dieß Haus, so hat der Legatarius auf dieß Zimmer keinen Anspruch, denn zu dem Hause gehört wesentlich nichts, als was der Grund trägt. L. 31.

§. 34. Verordnungen über die Erbfolge müssen von Verordnungen über Legate unterschieden werden. Sonach, wann mein Erblasser mir einen Folge-Erben an die Seite setzt und mir Legate neben bey verschreibt, hat das Erbrecht des Folge-Erben auf die Legate keine Beziehung. L. 32.

§. 35. Der Ausdruck: meine Wohnung; begreift bey Vermächtnissen den ganzen Gelaß, vom Staats-Zimmer bis zur Bedienten-Kammer und andern Nebenplätzen in sich, welche der Erblasser in seinen Gebäuden inne gehabt und nicht zu vermiethen gewohnt gewesen. L. 33.

§. 36. Der Legatarius, dem ich ein ausstehend Capital legire, hat auch die bey meinem Sterbefall davon allenfalls rückständige Zinsen zu erheben, und nicht die Erbmasse. L. 34.

§. 37. Gesetzt, ich hätte einen Tanz-Saal; ich verordnete an meinen Erben, bey denen gewöhnlichen Winterlustbarkeiten selbigen an bestimmten Tagen zu öffentlichen Tänzen zu eröfnen, so ist mein Erbe schuldig, die nöthige Heitzung, Erleuchtung u. d. g. auf eigene Kosten zu veranstalten. L. 35. §. 3.

§. 38. Nach denen älteren römischen Gesetzen fielen alle Legate und Nebenvermächtnisse hinweg,

wann

wann ein Testament als pflichtwidrig verworfen wurde. Dagegen hat Kaiser Justinian verordnet, daß selbige bestehen sollen, in so fern sie nicht aus andern Gesichtspunkten gesetzwidrig sind. L. 36. Nov. 115.

§. 39. Hätte ein Legatarius auf Veranlassung des Erblassers in Rücksicht eines ihm zugedachten Legats einem Dritten ein Antheil davon versprochen, so gilt das Versprechen blos in dem Fall, wann der Erblasser nichts in seinen Erbverordnungen ändert, was darauf Beziehung hat. L. 37. §. 1.

§. 40. Wann ich jemand bey Lebenszeiten mein ganzes Vermögen schenke, so bin ich befugt, denselben auf den Todesfall verhältnißmäßig mit Legaten zu belasten. L. 37. §. 3.

§. 41. Das Verboth eines Erblassers, die Erb-Grundstücke zu veräußern, hindert nur die Verpfändung und Veräußerung, wenn der Erblasser nicht Schulden hat, oder doch das anderweitige Vermögen zu deren Tilgung hinreichend ist. L. 38.

§. 42. Es verstehet sich von selbst, wann der Erblasser gesagt: Mein Erbe soll die von mir erhaltnen Grundstücke, so lange er lebt, nicht verpfänden noch veräußern; daß dieses doch den Erben nicht hindert, auf den Todesfall darüber zu verordnen. L. 38. §. 3.

§. 43. Das Verboth, Erb-Grundstücke zu veräußern oder zu verpfänden, wann es mit keinen weitern Verordnungen verbunden ist, macht keine Familien-Güther daraus und verschränkt sonach auch

keinesweges einem Fremden die Erbfolge. L. 38. §. 4. L. 93.

§. 44. Falls zufällig die Belastung eines Legats wegfället, so gewinnet der Legatarius dabey, und nicht der Erbe. L. 38. §. 6.

§. 45. Gesetzt, der Erblasser hätte seinem Erben auferlegt, das Erbguth bey seinem, des Erben, Sterbefall dem Cajus zu hinterlassen, falls dieser aber zur Zeit nicht mehr wäre, dem Sempronius. Gesetzt, der Erbe hätte aus eigner Bewegung dem Cajus bey Lebzeiten das Erbguth ausgehändigt, Cajus aber wäre vor dem Erben verstorben, so hat Sempronius, wann er den Erben überlebt, das Erbe ohne Anstand zu fordern, denn der Erbe konnte seine Anwartschaft nicht vernichten. L. 41. §. 12.

§. 46. Hat der Erblasser ganz in den freyen Willen des Erben gestellet, wann es ihm beliebig seyn würde, das Erbguth einem Dritten abzugeben, so muß dieser Dritte allenfalls den Todesfall des Erben erwarten; früher kann er nicht klagen. L. 41. §. 13.

§. 47. Wer mehrere Erben hat, und einem derselben die Besorgung des Begräbnisses und was dazu gehört, aufträgt, der will vermuthlich nicht, daß dieser einzige die Kosten allein tragen soll, sondern die Erbmasse muß sie geben, wann nicht ein anderes ausdrücklich erweislich ist. L. 42.

§. 48. Wann der Vater die Bestimmung des Heuraths-Guths seiner Töchter auf den Sterbefall, dem Gutachten der Vormundschaft seiner Kinder überlässet, so muß diese dabey die Größe des Vermögens

mögens, den Rang des Verstorbenen und die Anzahl der Kinder in Rücksicht nehmen. L. 43.

§. 49. Unter dem Vermächtniß eines Grundstücks nebst allem Zugehör und Hausrath ist nicht begriffen, was bey dem Sterbefall zufällig und ohne Bestimmung zur Stelle ist; dagegen bleiben Inventiarien-Stücke ein Theil des Legats, auch wann sie in gedachtem Moment zufällig nicht zur Stelle sind. L. 44. 86.

§. 50. Hätte der Mann gesagt: Meiner Frauen legire ich die sämtlichen Mobiliar-Stücke, welche ich zu ihrem Gebrauch angeschaft; so gehören zu diesem Legat eigentlich nur die in ihren Gebrauch gegebenen weiblichen oder ausschlüßungsweise für sie bestimmten Mobilien, nicht aber was in beyder Eheleute gemeinschaftlichem Gebrauch gewesen. Ob der Mann diese Sachen vor oder während der Ehe angeschaft? woher? und auf was Art er dazu gekommen? darauf wird nicht gesehen. L. 45. 47.

§. 51. So wie die Uebergabe die wesentliche Bezeichnung derer zu einem dergleichen Legat gehörigen Stücke ausmacht, eben so kann der Mann das Legat mindern, wann er der Frauen bey Lebzeiten ein oder das andere Stück wiederum abnimmt. L. 48.

§. 52. Hätte der Mann etwas in der erweislichen Absicht gekauft, um seine Frau damit zu beschenken, wäre er aber vom Tod übereilt worden, ehe er es derselben übergeben, so ist auch dieß als zum Legat gehörig, der Frau zu folgen. L. 49. §. 3. L. 58.

§. 53. Wann die Frau von dem Mann bey Lebenszeit geschieden wird, so gehöret die Verbindlichkeit eines dergleichen Legats von selbst auf, wann gleich der Mann sein Testament nicht abgeändert. L. 49. §. 6.

§. 54. Es verstehet sich von selbst, daß auf ähnliche Art einem Kinde legirt werden kann, was Eltern bey Lebzeit für selbiges angeschaft. L. 49. §. 7.

§. 55. Hätte mir der Erblasser seine sämtlichen Bücher vermacht, so ist der Erbe die Bücher-Schränke an mich verabfolgen zu lassen, nicht verbunden, wann der Erblasser davon nichts gedacht. L. 52. §. 3.

§. 56. Eben so wenig folget dem Silber-Geschirr, dem Schmuck rc. der Kasten, worinnen selbiges von dem Erblasser aufbewahret worden, wann es nicht der erweisliche Wille des Erblassers ist. L. 53. 57.

§. 57. Das Vermächtniß eines Schuldscheines gilt als Vermächtniß der Schuldforderung. L. 59.

§. 58. Bey Vermächtnissen, und in mancherley andern Fällen gilt das, was von Gegenständen männlichen Geschlechts gesagt wird, auch vom weiblichen Geschlecht, wann es die Umstände zulassen, aber nie umgekehrt. L. 62. 81.

§. 59. Gesetzt, ich hätte meine sämtlichen ausstehenden Capitalien dem Titius legirt, und allenfalls ein Verzeichniß darüber gehalten. Gesetzt, es wäre mir ein Capital zurückgezahlt worden, und ehe ich

solches

solches wiederum anzulegen Gelegenheit gefunden, wäre ich gestorben, so gehört das baare Capital zu dem Legat des Titius eben so gut, als wann es wiederum an einen andern Ort wäre ausgelehnt worden. L. 64.

§. 60. Gesetzt, ich besitze ein Guth zum Theil eigenthümlich, zum Theil als Pfand-Schilling. Gesetzt, ich legire dem Titius das ganze Guth; so muß ihm mein Erbe auch den Pfand-Schilling folgen lassen, doch dem Einlösungs-Recht meines Schuldners unbeschadet. L. 68.

§. 61. So lange der gemeine Wortverstand einer Verordnung einen deutlichen Sinn hat, so lange muß man keine ungewöhnliche Erklärung zulassen, es wäre denn überzeugender Beweis vorhanden, daß der Verfasser würklich die nicht gewöhnliche Bedeutung in Gedanken und Absicht gehabt. L. 69. L. 3. Cod. de liber. praeter. vel exhered.

§. 62. Nicht weniger ist wahrzunehmen, daß bey privat Verordnungen die alltäglich gemeine Wortbedeutungen denen gelehrten wissenschaftlichen Bedeutungen vorzuziehen sind. L. 69. §. 1.

§. 63. Der Ausdruck: mein Guth; bezeichnet im genauen Verstande nur das, was ich eigenthümlich besitze. L. 73.

§. 64. Der Ausdruck: mein Guth nebst allem Zugehör, wie es bey meinem Sterbefall stehet und liegt; begreift alle Mobiliar-Stücke in sich, die für das Guth angeschaft sind, wann sie auch zufällig nicht zur Stelle sind, und umgekehrt; was nur

zufällig gegenwärtig ist, gehöret nicht dazu. L. 78. §. 7. L. 82. 86.

§. 65. Unter dem Wort: Mobilien; sind in der Regel baare Capitalien nicht zu verstehen. L. 79. §. 1.

§. 66. Ein gemeinschaftlich Erbe oder Legat wird dasjenige genennet, was der Erblasser mehreren Erben oder Legatarien zusammen zugeschrieben, und ihnen zur Theilung unter einander überlassen. L. 80.

§. 67. Im Fall der Erblasser seinem Erben Titius die Verbindlichkeit auferlegt, das sämtliche Erbguth nach seinem Tode dem Sempronius zu hinterlassen, so kann dennoch der Titius, so lange er lebt, den Ertrag davon genüßen; was er verzehrt hat, kann sonach Sempronius nicht fordern. L. 83.

§. 68. Gesetzt, der Erblasser hätte seine vorräthige Wolle legirt, es wäre zur Zeit der Testaments-Fertigung ein Wolle-Bestand da gewesen, nach der Hand und vor dem Todesfall aber hätte der Testator denselben verarbeiten lassen, so hat der Legatarius an die gefertigten Zeuge keinen Anspruch. Eben dieß gilt bey andern Materialien, und umgekehrt; wann irgend eine Maschine legirt, mittler Zeit aber ihre Bestandtheile in der Art getrennet worden, daß die Maschine vernichtet ist, so sind die Materialien kein Gegenstand des Legats. Auch folget dem Legatarius Fell und Fleisch eines geschlachteten Thieres nicht. L. 88. L. 49. ff. de Legat. 2.

§. 69. Wann ein Erblasser sagt: dem Cajus und Titius legire ich meine liegende Güther, oder,

Ca-

Cajus und Titius sollen meine liegenden Güther zu gleicher Vertheilung haben, oder, Cajus soll meine liegenden Güther haben, Titius soll meine liegenden Güther haben; so sind in allen drey Fällen Cajus und Titius gemeinschaftlich zu dem Vermächtniß der liegenden Güther berufen, und wann einer von beyden bey dem Erbfall nicht mehr ist, fället sein Antheil dem zweyten und nicht dem Haupt-Erben zu. Gesetzt aber, es kämen diese dreyerley Ausdrücke in einem und eben demselben Fall zusammen, so sind sie in ihren Folgen nicht gleich; z. B. der Erblasser hat gesagt: Titius und Sejus sollen mein Landguth haben. Cajus soll mein Landguth haben, Titius und Sempronius sollen mein Landguth zu gleichen Theilen haben. In diesem Fall sind 4. Legatarien gemeinschaftlich zu dem Landguth bestimmt: Titius, Sejus, Cajus, Sempronius; sie theilen auch gleich, wann alle den Sterbefall überleben. Aber, wann Titius zuvor gestorben wäre, so fället sein Theil ganz allein an dem Sejus; ist Sempronius zuvor gestorben, so fället sein Theil ganz allein an den Titius. Cajus bekömmt also in beyden Fällen blos sein Viertheil, weil er nicht namentlich mit denen übrigen in Verbindung stehet. L. 89.

§. 70. Gesetzt, der Erblasser hätte gesagt: Dem Titius vermache ich die ehmalig Sejanischen Güther, so wie ich selbige erkauft habe. Gesetzt, es ergäbe sich aus Urkunden oder sonst erweislich, daß zwar der Erblasser seine sämmtlichen Güther durch einen und eben denselben Kauf an sich gebracht, daß aber zuvor nur ein Theil derselben von

dem

dem Sejan, ein anderer hingegen von dem Gabinius den Nahmen geführt, und es entstände die Frage: ob jene allein oder letztere zugleich unter dem Vermächtniß begriffen wären? so ist zuerst darauf zu achten: ob der Kaufbrief über die Güther als von einerley oder als von verschiedenen Güthern rede? Hiernächst, ob der Erblasser verschiedene Rent-Cassen geführt? und wie er selbst diese Güther gemeiniglich zu benennen gewohnt gewesen? Aus diesen untersuchten Fragen ist sodann auf seinen Sinn zu schlüßen. L. 91. §. 3.

§. 71. Wann der Erblasser vorerst ein Haus besessen, nach der Hand einen angränzenden Garten erkauft und mit dem Hause durch Zugänge vereinigt, folglich wahrscheinlich durch den Garten das Haus verbessern wollen, so folget der Garten dem Hause als ein zugehörig Stück, wann das Vermächtniß wörtlich auch nur auf das Haus lautet. L. 91. §. 5.

§. 72. Ein Erblasser hatte in seiner letztwilligen Verordnung einer Zunft sein Grundstück, nebst Waldung und was sonst dazu gehören möchte, vermacht. Bey dem Todesfall fanden sich daselbst vielerley überflüßige Bestände und Geräthschaften an Getraide, Heu, Stroh, Kunstwerken und anderen brauchbaren, aber nicht schlechterdings zur Bewirthschaftung gehörigen Mobiliar-Stücken. Es fragte sich; ob selbige zum Inbegriff des Vermächtnisses gehören? diese Frage ist verneinend entschieden worden. L. 93. §. 4.

§. 73.

§. 73. Erbfolge und Vermächtniß oder Legat sind wesentlich verschieden, daher ist der Legatarius mit dem Erben nicht zu vermischen, ohnerachtet auch der Legatarius sagen kann: ich habe geerbt. L. 96.

§. 74. Erben sind alle die, welche mittelbar oder unmittelbar an dem Erbgang im Ganzen Antheil haben. Wann also der Erblasser durch den Ausdruck: meine Erben, die Verlassenschaft mit Vermächtnissen belastet, so kann der mittelbare Erbe so wenig als der unmittelbare sich von Befolgung der Verordnung loshalftern. L. 98.

§. 75. Hätte mir ein Erblasser seine sämmtlichen liegenden Güther vermacht, so habe ich zwar ohne Ausnahme alle Grundstücke zu fordern, die er eigenthümlich besessen, aber keineswegs diejenigen, die er beym Sterbefall blos pfandsweise inne gehabt. L. 101.

§. 76. Wann der Vater seiner Tochter ein besonder Vermächtniß verschrieben, nach der Hand aber bey Lebenszeit selbige ausgestattet hat, so muß sie sich diese Ausgabe von dem Vermächtniß abrechnen lassen. L. 11. Cod. de Legat.

§. 77. Gesetzt, der Erbe könnte gegen ein seine Erbfolge belastendes Vermächtniß rechtlich gegründete Einwendungen machen, er thäte es aber nicht; so können die Erbes-Erben nichts dagegen haben; weil bey Vermächtnissen nicht nur gesetzliche, sondern auch Gewissens-Pflicht vorzüglich Gewicht hat. L. 2. Cod. de fideicomm.

§. 78. Wer vermöge Testament das Erbe bey seinem Ableben einem Folge-Erben zu überlassen verbunden ist, der kann nach Belieben selbiges auch bey Lebzeiten abtreten, und den vierten Theil des Werths davon abziehen, doch immer dem Recht des Dritten unbeschadet. L. 12. C. de fideic.

§. 79. Der Erbe darf diejenigen Güther, welche mit Erbfolge nach ihm belastet sind weder verkauffen noch verpfänden; doch wann er ein Kind oder Pflicht-Freund ist, kann er sich daran in Ansehung der Ausstattung und seines Pflichttheils halten. L. 3. §. 2. 3. Cod. Commun. de Legat. Nov. 39. c. 1.

Drey und dreyßigstes Buch.

Erstes Capitel.

Von Vermächtnissen auf jährliche Renten.

§. 1.

Ein Vermächtniß jährlicher Renten muß gefordert werden, wo die Haupt-Erbmasse liegt, wann der Testator nicht besondere Anweisung gegeben. L. 1.

§. 2. Jährlicher Ertrag wird nach dem Wirthschafts-Jahr berechnet; der Erbe, der damit belastet ist, muß also den Besitz des Genusses zu rechter

Zeit,

Zeit einräumen, damit der Nutzungs-Herr nicht gehindert werde wirthschaftsmäßige Anstalten zu treffen. L. 2.

§. 3. Hätte mir der Erblasser 1000. Thaler vermacht und Zinsen davon bis zur Auszahlung, so ist gegen das Legat an sich nichts einzuwenden, aber in Ansehung der Zinsen gilt es blos nach gesetzmäßig landüblicher Zulassung. L. 3. §. 6.

§. 4. Wann mir der Erblasser jährliche Renten vermacht, so ist sich vorzustellen, als ob jeder Jahrs-Gehalt ein besonder Legat wäre und in jedem Legat liegt die Voraussetzung, daß ich lebe. Mit meinem Tode hören also die weitern Legate auf, es wäre denn, daß der Erblasser ausdrücklich mir und meinen Erben jährliche Renten zu geben verordnet hätte. L. 4. 11. L. 22. Cod. de Legat. S. 65. Anmerk.

§. 5. Wann ein Jahr verstrichen und ein folgendes durch Tage, Wochen oder Monathe angetreten ist, so hat der Erbe des Legatarius den ganzen Jahr-Gehalt ohne Abzug zu fordern. L. 5. 8. 22. L. 1. Cod. quando dies legat.

§. 6. Hätte der Erblasser etwas zu jährlichen öffentlichen Feyerlichkeiten vermacht und seinen Erben dabey die Anordnung oder andere Vorzüge vorbehalten, so dauert die Anstalt auch dann fort, wann die Erben abgestorben sind, weil die Haupt-Absicht auf das gemeine Wesen geht. L. 6.

§. 7. Wann ein Erblasser Verordnungen gemacht, woraus kein Dritter ein Recht bekommt etwas zu fordern, worüber also auch der Erbe nicht füglich angefertigt werden könnte, falls er es unterließe,

ließe, z. B. wann ihm aufgegeben wäre ein Monument errichten zu lassen rc. so berechtigen die Gesetze ausdrücklich jeden Miterben auf die Erfüllung der Verordnung zu dringen. Ist nur ein Erbe, so ist am rathsamsten, daß der Erblasser einen besondern Testaments-Vollstrecker bestelle, welcher sodann den Willen desselben zur Vollziehung zu bringen schlechterdings verbunden ist. L. 7. L. 28. §. 1. C. de Episc. et Cler.

§. 8. Alle Neben-Verordnungen bey Testamenten müssen nach der Regel so gut als die Haupt-Verordnung befolgt werden. Doch wann daraus unschickliche oder nachtheilige Folgen zu besorgen stånden, kann der Richter Abweichung davon zulassen und anordnen. Z. B. Der Erblasser hätte einen Ort angewiesen, wo? und bey wem? ein Kind erzogen werden sollte, und es äusserten sich Umstände, welche von Seiten des Orts oder der gewählten Personen, verderbliche Verführung oder andere Uebel droheten. L. 7.

§. 9. Ein Grundstück worauf der Erblasser pfandsweise jährliche Renten für einen Legatarius gelegt, kann der Erbe nicht veräussern oder sonst zum Nachtheil des Legats belasten. L. 9.

§. 10. Hätte der Erblasser verordnet: Mein würdiger Freund Sejus hat mir in meinen Geschäften mit Rath und That viele nützliche Dienste erwiesen. Ich wünsche, daß er auf gleiche Art meinen drey hinterlassenen Söhnen an die Hand gehe und will, daß er zur Belohnung dafür freye

Woh-

Wohnung und 30. Ducaten jährlichen Gehalt haben soll. Gesetzt, es wären zwey Söhne verstorben und hätten ihr Vermögen, folglich auch ihre Geschäfte, nicht an ihren Bruder, sondern an andre Erben übertragen, so bleibt zwar das Vermächtniß an sich, allein es ist verhältnißmäßig nach Minderung der Geschäfte herabzusetzen. L. 10.

§. 11. Hätte der Erblasser gesagt: Mein Leibarzt soll fernerhin haben, was er von mir jährlich bekommen; so ist die Verordnung blos auf den vestgesezten Gehalt, nicht aber auf zufällige Neben-Geschenke zu verstehen. L. 10. §. 1.

§. 12. Auf den Grund des Satzes; Mein Arzt soll den gewöhnlichen jährlichen Gehalt und überdieß 100. Thaler haben; können die 100 Thaler nur ein für allemahl, nicht jährlich gefordert werden. L. 10. §. 2.

§. 13. Gesetzt, der Erbe wolle nicht gestatten, daß der Legatarius nach dem Willen des Erblassers sich in seine Geschäfte menge, ohnerachtet keine erheblichen Gründe vorhanden, ihn davon auszuschlüßen, so muß ihm der legirte Gehalt dennoch ausgezahlt werden. L. 13.

§. 14. Hat der Erblasser gewollt, daß seine Erben mit einander haushalten sollen und im gegenseitigen Fall den Ausscheidenden auf ein minderes Vermächtniß herabgesetzt, so gilt dieses nur, wenn der Ausscheidende ohne bewegende Ursachen sich trennt. Was erhebliche Ursachen sind? muß allenfalls der Richter den Umständen und der Billigkeit gemäß beurtheilen und bestimmen. L. 13. §. 1.

§. 15. Wäre ein Jahrgehalt vermacht worden, ohne die Summe zu bestimmen, so ist nicht nothwendig, selbiges für ganz ungültig zu erklären; denn der Richter kann es nach sonstiger Gewohnheit des Erblassers oder anständiger Bedürfniß des Legatarius vestsetzen. L. 14.

§. 16. Hätte der Erblasser verordnet, daß das Legat erst in 10. Jahren bezahlt werden solle, hätte der Erbe früher bezahlt und der Legatarius am Ende der 10. Jahre das Legat verwirthschaftet, so kann die Frage entstehen: ob der Erbe recht gethan, daß er früher, als sein Erblasser bestimmt, gezahlt? und ob er nicht nochmahls zu zahlen verbunden? Die Entscheidung dieser Frage beruhet auf Untersuchung: ob der Erblasser bey Bestimmung dieses entfernten Termins den Vortheil des Erben oder das Beste des Legatarius, z. B. daß er nicht eher als bey reifen Jahren freye Hand haben solle rc. zur Absicht gehabt? Im ersten Fall kann von dem Erben weiter nichts gefordert werden; im zweyten macht voreilige Dienstfertigkeit bey erfolgtem Verlust den Erben nicht frey. L. 15.

S. 66. Anmer. §. 17. Ein Erblasser hatte verordnet, daß einem gewissen Mägdchen, bis sie heurathen würde, 50. Thaler gegeben werden sollten. Labeo glaubte, es sey dabey zu verstehen: jährlich; ob es gleich der Testator nicht ausdrücklich beygesetzt. Trebatius war seiner Meynung nicht, sondern glaubte, sie hätte blos ein für allemahl 50. Thaler zu fordern. L. 17.

§. 18. Wann der Erblasser einem Legatarius jährlich zwey Eimer Wein von dem Ertrag seiner Weinberge zugedacht, so kann ihm der Erbe auch bey einem gänzlichen Mißwachs nichts davon abkürzen, falls nur mittlere und gute Jahre so viel bringen, daß sie das schlechte übertragen können. L. 17. §. 1. L. 13. ff. de trit. vin. et ol. legat.

§. 19. Hätte mir der Erblasser ein Landguth legirt, doch unter der Bedingung, daß ich von dem Ertrag jährlich 100. Thaler durch 30. Jahr an seinen Erben abgeben solle; so werde ich von dieser Abgabe nicht frey, wann gleich dieser Erbe früher als mit 30. Jahren stirbt, sondern seine anderweitige Erben treten an seine Stelle, so lange bis die 30. Jahr um sind. L. 18.

§. 20. Dahingegen, im Fall der Erblasser mir das Eigenthum und meinem Bruder das Nutzungs-Recht eines Guthes auf Zeitlebens vermacht, wann er dabey meinen Bruder verpflichtet, von dem Ertrag unserer Schwester jährlich 50. Thaler so lange sie lebt, abzugeben, und es trift sich, daß mein Bruder vor der Schwester stirbt, folglich dessen Nutzungs-Recht ein Ende hat, so bin ich sofort der Schwester weiter etwas zu geben nicht schuldig, weil ich von dem Erblasser mit der Abgabe nicht belastet worden, sondern nur mein Bruder, doch dem erweislichen Willen des Erblassers vorbehältlich. L. 19.

§. 21. Ein wohlhabender Mann und Liebhaber der Wissenschaften gab bey Lebenszeit dem Mävius, einem geschickten Gelehrten, einen Jahr-Ge- S. 67. Anmer.

 halt.

halt. Sein Testament enthielt an seine Wittib und Erbin ohngefehr folgende Worte: Würdige Frau! ich kenne deinen Edelmuth, vermöge dessen du meine Freunde nicht wirst Noth leiden lassen, vorzüglich aber wünsche ich, daß du dem Mävius 80. Thaler geben möchtest. Die damahligen Rechtsgelehrten haben auf Verlangen über diesen Fall geurtheilt, daß Mävius jährlich 80. Thaler zu bekommen habe. L. 19. §. 1.

§. 22. Hätte der Erblasser gesagt: Mein Kammerdiener soll seinen Gehalt von 20. Louisd'or, den ich ihm bey Lebenszeit gegeben, forthin weil er lebt, bekommen; so fragt sich nicht erst: wieviel Thaler ihm der Erblasser in Silber-Geld oder Münze gegeben? sondern er muß 20. Louisd'or bekommen. L. 19. §. 2.

§. 23. Hat der Erblasser eine Person mit Lebens-Unterhalt bedacht, mit dem Zusatz: doch soll sie meine Mutter nicht verlassen, sondern bey ihr aushalten, wohnen, sie pflegen rc. Erfüllet gedachte Person den Willen des Erblassers, stirbt aber die Mutter vor ihr, so genüßet sie doch fortan das Legat bis an ihr Lebens-Ende. L. 20. L. 13. §. 1. de alim. et lib. legat.

§. 24. Wann der Erblasser einen Antheil des gewöhnlichen Ertrags seiner Landgüther legirt hat und ein Ertrags-Anschlag da ist, so gewinnt und verliehrt der Legatarius nichts, wann auch der Erbe ein Guth um einen höhern oder niedrigern Werth, nach landüblichen Zinsen berechnet, verkauft. L. 21.

§. 25.

§. 25. Gesetzt, der Erblasser hätte dem Lucius ein Grundstück, nach dem Ertrags-Anschlag von 600 Thaler Renten, mit der Bedingung vermacht, daß er mir davon jährlich 200. Thaler abgeben solle. Gesetzt, Lucius hätte an dem Ertrag nach dem Gesetz des Falcidius Abzug leiden müssen, so bin ich deswegen nicht schuldig, etwas verhältnißmäßig fallen zu lassen, wann dieß nicht erweislich der Wille des Erblassers gewesen. L. 21. §. 1.

§. 26. Einem Erblasser stehet frey, zum Gedächtniß seines Nahmens öffentliche jährliche Lustbarkeiten zu stiften, doch sind zwey Fälle zu unterscheiden. Entweder die Lustbarkeiten sind in der Art, wie sie der Erblasser angeordnet, vermöge der Landes-Policeygesetze erlaubt oder nicht. In jenem Fall muß der Wille des Erblassers nach allen Umständen vollzogen werden, und wann die Orts-Obrigkeit nicht darüber hält, so können die Erben das Stiftungs-Capital und dessen zu berechnenden Ertrag wieder einziehen. Im letztern Fall kann die Orts-Obrigkeit das Vermächtniß auf eine andre, ähnliche, das Andenken des Stifters erhaltende Anstalt verwenden, und dann haben die Erben zur Einziehung kein Recht. L. 21. §. 3. h. t. L. 16. 17. ff. de usu et usufr. per legat. dat.

§. 27. Ein von dem Erblasser ernannter Verlassenschafts-Curator darf für das seiner Verwaltung anvertraute Erbvermögen nicht Bürgschaft bestellen, außer wann es der Testator ausdrücklich verlangt oder wider Erwartung desselben sein Credit öffentlich in Verfall gerathen. L. 21. §. 4.

§. 28. Ein Vater hinterließ zwey Söhne als Erben der väterlichen Güther zu gleichen Theilen. Der jüngere war unmündig. Unter dem Erbtheil des Unmündigen war ein Grundſtück. Der Vater hatte verordnet, daß der ältere Sohn von dieſem Grundſtück die Nutzung ziehen ſolle, bis der jüngere das 14te Jahr zurückgelegt haben würde, doch ſollte er dagegen in ſo lange gewiſſe Erziehungs-Gelder und andere Ausgaben für ſeinen Bruder übertragen. Der ältere Bruder ſtarb, ehe der jüngere das 14te Jahr erreicht hatte. Es fragte ſich: ob deſſen Erben in Anſehung der Nutzung des Guthes an ſeine Stelle treten? Die römiſchen Rechts-Gelehrten verneinen es und nehmen an, der Vater habe den ältern Sohn als Vormund ſeines Brudern geachtet; deſſen Tod hübe alſo die väterliche Verordnung auf, und das Grundſtück falle ſofort nebſt der völligen Nutzung dem Unmündigen anheim. L. 21. §. 5.

§. 29. Ein Erblaſſer hatte ſeinem Erben aufgegeben, an ſeinem Geburtstage eine gewiſſe Summe auszutheilen. Es fragte ſich: ob dieſes nur einmahl geſchehen ſolle? Vermöge eines Kaiſerlichen Reſcripts wurde veſtgeſetzt: Ein ſolches Legat ſey als eine fortdaurende Stiftung zu achten. L. 23.

Zweytes Kapitel.

Von Vermächtnissen, die ein Genuß- Nutzungs- oder Wohnungs- Recht zum Gegenstand haben.

§. 1.

Das Nutzungs-Recht, was mir ein Erblasser legirt hat, gehet nach der Regel nicht auf meine Erben über; sondern sobald ich todt bin, fället es wieder an den Eigenthümer. L. 5.

§. 2. Hätte mir der Erblasser das Nutzungs-Recht auf gewisse Jahre, z. B. die nächsten zwey Jahr nach seinem Tode rc. legirt; hätte mir der Erbe widerrechtich den Besitz dieses Rechts vorenthalten, so kann zwar dieses Recht bey vorseyendem Widerspruch einer Person nicht auf andere Jahre verlegt werden, aber der Erbe muß mir den wahren Werth dieses Rechts vergüten. L. 6.

§. 3. Im Fall der Erblasser das Nutzungs-Recht an eine fortdauernde Gesellschaft oder Anstalt ohne Zeit-Bestimmung vermacht, so haben die Gesetze die Dauer desselben längstens auf 100. Jahr eingeschränkt, weil bey einer endlosen Dauer eines solchen Vermächtnisses, der Eigenthümer und dessen Erben nie einen Nutzen von ihrem Eigenthums-Recht zu hoffen haben würden. L. 8.

§. 4. Könnte der Legatarius das Nutzungs-Recht nicht annehmen, und hätte der Erblasser noch

einem Dritten einen Empfang darauf angewiesen, so muß der Erbe, an den das Nutzungs-Recht zurück fällt, diesen Dritten befriedigen. L. 9.

§. 5. Wann mir der Erblasser das Eigenthums-Recht und denn wieder besonders das Nutzungs-Recht eines Erb-Grundstücks vermacht hat, so kann ich das Nutzungs-Recht annehmen und dem Eigenthums-Recht entsagen, aber nicht umgekehrt. L. 10.

§. 6. Wohnungs-Recht auf Jahre legirt, wird immer mit dem Jahres-Anfang nach der gewöhnlichen Zeit-Rechnung angetreten und berechnet. L. 11.

§. 7. Wann der Erbe durch Anbau ein Grundstück, worauf ein legirtes Nutzungs-Recht liegt, verbessert hat, so kann er diese Verbesserung nicht wieder vernichten, sobald der Legatarius widerspricht. L. 12.

§. 8. Hätte der Erblasser gesagt: Mein Erbe soll dem Cajus den Ertrag meines Landhauses gewähren; ingleichen will ich, daß er dem Titius den Ertrag dieses Landhauses gewähren soll. Hätte der Erbe beyden das Landhaus zur gemeinschaftlichen Nutzung eingeräumt, so muß er noch jedem die Hälfte von dem Betrag der Nutzungen vergüten, weil er nach dem Sinn des Erblassers jedem den ganzen Ertrag verschaffen soll. L. 14.

§. 9. Ein Erblasser besaß zwey benachbarte Grundstücke. Er legirte ein Grundstück eigenthümlich dem Mävius, das Nutzungs-Recht des zweyten legirte er dem Cajus. Cajus konnte zu dem Grundstück, welches ihm zur Nutzung angewiesen

war,

war, nicht anders kommen, als vermittelst eines gewöhnlichen, über das Grundstück des Mävius gelegten Weges. Es fragte sich: ob Mävius schuldig sey, dem Cajus, so lange er Nutzungs-Herr wäre, den Weg zu gestatten? Der Rechtsgelehrte Marcellus entschied: Ja, um so mehr als kein Grund vorhanden, die Lage der Umstände, die sich bey dem Todesfall des Erblassers vorgefunden, abzuändern. L. 15. §. 1.

§. 10. Hätte der Erblasser gesagt: Ich behalte mir vor, einigen meiner Freunde durch ein Codicill auf 500. Thaler Legate zu vermachen, wäre aber kein Codicill aufzufinden, so hat kein Freund etwas zu fordern, denn der Erblasser hat seinen dießfälligen Willen nicht vollständig bestimmt. L. 18.

§. 11. Wann der Erblasser einem Legatarius das blanke Eigenthum und einem andern das Nutzungs-Recht zudenkt, so muß er sich deutlich darüber erklären. Hätte er also gesagt: Dem Mävius vermache ich mein Guth, dem Titius des Nutzungs-Recht meines Guths; so müssen nach der Meynung des Modestin, Mävius und Titius das Nutzungs-Recht, so lange Titius lebt, mit einander theilen. L. 19. S. 68. Anmer.

§. 12. Hätte jemand seiner Frau oder einem andern Freund die Interessen von seinen sämtlichen Capitalien vermacht, so muß mit denen Schuldnern auf den Sterbetag die Interessen-Rechnung abgeschlossen werden. Soweit selbige bis dahin gefällig sind, werden sie als Capital berechnet und fallen an

den Haupt-Erben bey dem Sterbefall des Legatarius wieder zurück. L. 24.

S. 69. Anmer. §. 13. Wann der Erblasser gesagt hat: Mein Erbe soll nach 10. Jahren mein Landguth an den Lucius abtreten, doch mit Vorbehalt des Nutzungs-Rechts; so ist kein Zweifel, daß der Erbe auch über die Zeit der 10. Jahr das Nutzungs-Recht behält, wann er länger lebt. Allein, wann er früher stirbt, so kann Zweifel entstehen: ob mit Ablauf der 10. Jahr das vollständige Eigenthum sofort an den Lucius kommt? oder ob der Erbes-Erbe, so lange er lebt, das Nutzungs-Recht verlangen kann? Paulus ist geneigt, die erste Frage mit: Nein; und folglich die zweyte mit: Ja; zu beantworten, im Fall der zuverläßige Wille des Erblassers nicht erweislich ist. L. 26.

§. 14. Wann nach dem Tode eines Erblassers befunden wird, daß er mit seiner hinterlässenen Wittib in verbothner Ehe gelebt, so sind die Erben nicht allein nicht schuldig, die derselben als Wittib bestimmten Vermächtnisse zu bezahlen, sondern sie können ihr auch alles dasjenige wieder abfordern, was sie von ihnen für Rechnung dieser Vermächtnisse bekommen. L. 27.

§. 15. Ein Legatarius, als Nutzungs-Innhaber eines Grundstücks, muß nicht nur alle gewöhnlichen, sondern auch alle außerordentlichen und einstweiligen Abgaben des Grundstücks übertragen. L. 28.

§. 16. Hätte ein Erblasser seiner Wittib das Nutzungs-Recht seines Vermögens in so lange legirt, bis sie von den Erben wegen ihrer Heuraths-

Gü-

Güther gänzlich abgefunden seyn würde; hätten die Erben ihr ein Theil davon in Abschlag bezahlt, so muß ihnen die Wittib auch verhältnißmäßig einen Theil der Nutzung herausgeben. L. 30.

§. 17. Gesetzt, mein Bruder und ich hätten ein Guth in gemeinschaftlichem Besitz; ich legirte meinen Antheil des Nutzungs-Rechts meiner Wittib. Mein Erbe wollte mit meinem Bruder nicht in Gemeinschaft bleiben, und träfe mit selbigem Absonderungs-Vergleich; so darf meine Wittib sich diesen Vergleich wider Willen nicht gefallen lassen, denn ihr Recht auf einen Theil der Nutzung des Ganzen kann nicht willkührlich von den Erben auf einen Theil des Guthes angewiesen werden. L. 31. S. 70. Anmer.

§. 18. Eine Wittib hatte Kinder aus erster und zwenter Ehe, auch eine noch lebende Mutter. Sie vermachte ihren sämtlichen Kindern ihr Vermögen zu gleichen Theilen, und ihrer Mutter das Nutzungs-Recht auf Lebenszeit. Sie hatte hinzugesetzt. Stirbt meine Mutter, so soll das Nutzungs-Recht an meine sodann noch lebende Kinder fallen. Die Erblasserin starb; nach dieser ihre Kinder erster Ehe ohne Leibes- und mit Hinterlassung fremder Testaments-Erben. Auf diese kam ohnstreitig der Antheil am Erb-Eigenthum. Sodann starb der Erblasserinn Mutter. Es fragte sich in diesem Fall: Können nach dem Ausdruck des Testaments, die Kinder zweyter Ehe das Nutzungs-Recht mit Ausschlüßung der Testaments-Erben derer Kinder erster Ehe verlangen? oder nicht? Claudius glaubt: Ja; Scävola glaubt: Nein. L. 32. §. 1. S. 71. Anmer.

§. 19. Ein Mann hatte seiner Wittib die Nutzung seiner sämtlichen Grundstücke und was darinnen befindlich, blos das baare Geld ausgenommen, legirt. Beym Sterbefall fand sich Vorrath von allerhand Handlungs-Artikeln, und darüber entstand die Frage: Ob das Nutzungs-Recht sich darauf erstrecke oder nicht? Antwort: Nicht; Denn Handlungs-Artikel sind zum Umsatz in baar Geld bestimmt. L. 32. §. 2.

§. 20. Wann der Legatarius von denen Nutzungen dem Willen des Erblassers zu Folge an einen Dritten abgeben muß, so ist er befugt, die zu Bauen und Reparaturen wirthschaftsmäßig erforderliche Kosten vorläufig von dem Ertrag abzuziehen. L. 32. §. 5.

S. 72. Anmer. §. 21. Ein Vater hatte drey Kinder zu seinen Erben; eines davon war ganz blödsinnig. Er übertrug durch sein Testament dem ältesten der beyden andern die vollständige Pflege des Blödsinnigen, und verschrieb ihm dagegen das Nutzungs-Recht von dem Erbtheil des Blödsinnigen auf so lange, bis selbiger völlig genesen und gesund worden seyn würde. Der Vater starb, der Blödsinnige folgte ihm unmittelbar. Es fragte sich: Hört mit dessen Tode das Legat des Nutzungs-Rechts auf? Scävola sagt: der Regel nach nicht, es wäre denn ein anderer Wille des Erblassers erweislich. L. 32. §. 6.

§. 22. Rückstände von Zinsen aller Art, die vor das Nutzungs-Jahr, welches der Legatarius zu genüßen gehabt, ausfallen sollen, gebühren bey dessen Todesfall seinem Erben und nicht dem Eigen-

thums-

thums-Herrn; selbst alsdann, wann der Eigenthums-Herr demselben die Nutzung nur statt einer baaren Rente angewiesen. L. 32. §. 7.

§. 23. Wann jemand die Nutzung des dritten Theils seiner Güther legirt hat, so ist dieser dritte Theil nicht anders als in der Art auszumitteln. Der Erbe legt das Inventarium nach einer allenfalls gerichtlichen Taxe zum Grunde. Sodann kann er nach seinem Gutbefinden, alle Erbschafts-Schulden und Gaben abgezogen, von dem einen Drittel entweder den Interessen-Betrag des Werths oder den Ertrag der Sachen selbst geben. L. 32. §. 7.

§. 24. Hätte der Erblasser seiner Wittib auf 5. Jahr das Nutzungs-Recht seines Landguths, nach diesen 5. Jahren aber das völlige Eigenthum seinem Vetter vermacht; so kann der Vetter dem Haupt-Erben eher nichts abfordern, als wann die 5. Jahre um sind, wann gleich die Wittib früher stirbt. L. 35.

§. 25. Hätte der Nutzungs-Herr in ungestörtem Besitz des Grundstücks gesessen, hätte derselbe das Grundstück durch ein Vermächtniß als sein Eigenthum vergeben, so können die Legatarien, wann ihnen der Fehler dieses Legats unbekannt ist, das Eigenthums-Recht mittelst der Verjährungs-Zeit erwerben; aber der Erbe darf ihnen für keinerley Ansprüche Gewehr leisten. L. 36.

§. 26. Scävola will, man soll bey Legaten Nutzungs-Recht und Ertrag unterscheiden und glaubt; im letztern Fall könne der Erbe das Guth

ver-

verkauffen, und der Legatarius müsse sich mit landüblichen Zinsen von dem Kaufswerth abfinden lassen, auch allenfalls den Besitz räumen, im erstern aber nicht. L. 38.

§. 27. Der Nutzungs-Herr kann die Früchte eines Grundstückes einsammlen, nachdem er es wirthschaftsmäßig findet, wann selbige auch allenfalls noch nicht zur völligen Reiffe gediehen wären. L. 42.

Drittes Kapitel.

Vom Vermächtniß eines Servitut-Rechts.

§. 1.

S. 73. Anmer. Wann jemand zwey benachbarte Grundstücke besitzt, die in der Art mit einander verbunden sind, daß ein Gebäude zum Besten des andern beschweret ist; so ist diese Beschwerde keine Servitut, solange beyde Grundstücke einem Herrn gehören, denn er kann selbige willkührlich abändern. Kommt aber jedes Gebäude durch Vermächtniß an einen besondern Eigenthümer, so wird Servitut und Servitut-Recht daraus. L. 1.

S. 74. Anmer. §. 2. Servituten oder Grund-Gerechtigkeiten sind nach der Regel nicht theilbar. Hätte sonach der Erblasser zweyen Legatarien eines seiner Grundstücke zum gemeinschaftlichen Eigenthum vermacht, dann den einen Eigenthümer berechtigt sich eines Weges über ein dem Erblasser zugehöriges anderwei-

weitiges Grundstück zu bedienen, und den zweyten nicht; so ist das Vermächtniß dieser Befugniß nicht gültig. L. 3.

§. 3. Hätte der Erblasser seine durch eine gemeinschaftliche Mauer verbundene Häuser, jedes besonders an zwey Personen legirt, so bleibet die Mauer unter beyden gemeinschaftlich. L. 4.

§. 4. Wann der Vater seiner Tochter ein Haus legirt und dabey ausdrücklich verordnet, daß ihr freystehen solle, aus selbigem über ein ander Erbgrundstück ab- und zu zu gehen; so ist dieß keine eigentliche Grund-Gerechtigkeit, sondern nur eine persönliche Begünstigung aus väterlicher Liebe. Bewohnt sie das Haus, so kann sie und ihr Mann von dieser Begünstigung Gebrauch machen; sobald es aber in fremde Hände kommt, sogleich hört dieselbe auf. L. 6.

Viertes Kapitel.

Von Vermächtnissen über Heuraths-Guth.

§. 1.

Hätte eine Ehefrau durch Heuraths-Verträge ihr Heuraths-Guth ihrem Mann in der Art verschrieben, daß sie nichts zurückfordern wolle, wann gleich der Mann vor ihr verstürbe; so ist doch der Mann befugt von dem Vertrag abzugehen, und durch Vermächtniß ihr solches zukommen zu lassen. L. 1. §. 1.

§. 2.

§. 2. Geschenkte Sachen bleiben der Wittib eigenthümlich, wann der Mann die Schenkung bey Lebens-Zeit nicht wiederruffen. L. 1. §. 3.

§. 3. Hätte der Mann zu Erhaltung und Besserung der Heuraths-Güther, den Ertrag übersteigenden Aufwand gemacht, so kann ihr der Erbe zwar nichts davon vorenthalten, aber sie muß sich mit ihm über eine Vergütung verstehen. L. 1. §. 4.

§. 4. Hat der Mann der Frauen das Heuraths-Guth bey Lebzeiten zurück gegeben, so ist das Legat abgethan. L. 1. §. 5.

§. 5. Das Heuraths-Guth, was eine Frau nach dem Tode ihres Mannes als Eigenthum zurück zu fordern hat, kann von dem Mann mit keinen Vermächtnissen belastet, und von dem Erben nicht durch den Abzug des Falcidius verkürzt werden. L. 1. §. 13.

§. 6. Wann der Mann ein seiner Frauen gehöriges Grundstück als Heuraths-Guth inne hat, selbiges während der Ehe auf gewisse Jahre verpachtet, vor Ablauf dieser Jahre aber stirbt, so ist die Frau den Pacht-Contract zu halten schuldig, aber sie nimmt den Pachtzins. L. 1. §. 15.

§. 7. Der Erbe kann der Wittib ihr Heuraths-Guth nicht pfänden, ausser allein, für den erweislichen Aufwand der unmittelbar das Heuraths-Guth angehet. L. 5.

§. 8. Sagt das Testament: Meiner Frauen vermache ich ihr zugebrachtes Heuraths-Guth zu voraus, und ist es erweislich, daß sie nichts zum Mann gebracht hat, so bekommt sie auch nichts.

Sagt

Sagt es aber: Meiner Frauen vermache ich für ihr zugebrachtes 500. Thaler, so bekommt sie 500. Thaler, wann sie auch nur weniger oder gar nichts dem Mann zugebracht. L. 6. L. 1. §. 7.

§. 9. Gesetzt, Eheleuthe hätten bey dem Heuraths-Contract alles, was die Frau ihrem Mann an Geld und Geldes werth zugebracht, in einer Taxe auf 500. Thaler angeschlagen. Der Mann hätte sodann verordnet: Wann meine Wittib meinen Erben ihr zugebrachtes Guth ohne alle Ausnahme überlässet, so sollen ihr dieselben 550. Thaler dafür geben; so ist nicht nothwendig, daß die Wittib ihnen jedes Stück unbeschädigt gewähre, sondern es ist genung, wann sie nichts von dem, was bey dem Todesfall da ist, wegnimmt. L. 12.

§. 10. Wann der Mann ein Heuraths-Guth mit Schulden belastet, bey Einschreitung der Ehe überkommen, so ist dessen Erbe selbiges frey zu machen nicht schuldig, auch dann nicht, wann es die Wittib Vermächtnißweise zurück bekommt. L. 15.

Fünftes Kapitel.

Von der Wahlfreyheit bey Vermächtnissen.

§. 1.

Es verstehet sich, daß ein Erblasser dem Legatarius auch die Freyheit geben kann, unter mehrerern Erbstücken, welches ihm beliebig, zu wählen. Diese

Wahl kann aber nur einmahl und ohne Wiederruf geschehen, es wäre denn, daß der Legatarius etwas gewählt, worauf ein Dritter schon ein Recht hatte, oder was gar nicht unter die Wahlstücke gehört, z. B. aus Irrthum ein Faß Weineßig statt einem Faß Wein. L. 2. 3. 20.

§. 2. Der Erbe ist schuldig, zu diesem Behuf dem Legatarius alle im Erbe befindlichen Stücke der Art vorzulegen. Sobald er eines davon wissentlich oder unwissentlich zurück gehalten, bleibet dem Legatarius eine anderweitige Wahl offen, es wäre denn, daß letzterer solches gewußt, und dennoch eines der vorgelegten Stücke beliebet hätte. L. 4. 5.

§. 3. Wann der Legatarius die Wahl zum Nachtheil des Erben ohne hinlängliche Entschuldigungs-Ursachen verzögert, so kann der Erbe darauf antragen, daß ihm gerichtlich eine Zeit gesetzt werde, binnen welcher er sich bey Verlust des Legats bestimmen muß. L. 6. 8.

§. 4. Hätte der Erblasser seiner Schwester zwey Halsbänder ꝛc. mit der Wahlfreyheit vermacht, und wären überhaupt nicht mehr als zwey da, so gebühren ihr beyde. L. 8. §. 1.

§. 5. Gesetzt, der Erblasser hat dem Sejus ein Pferd und dem Titius ein Pferd, beyden mit der Wahlfreyheit vermacht. Gesetzt, beyde fallen in der Wahl auf ein und eben dasselbe Pferd, so wird das Pferd ihr gemeinschaftlich Eigenthum. L. 8. §. 2.

S. 75. Anmer.

§. 6. Wäre ein zur Wahl des Legatarius gehöriges Stück versetzt, oder in dritter Hand zur Ver-

Verwahrung, so muß es der Erbe herbey schaffen. L. 8. §. 3.

§. 7. Eine voreilige Wahl vor Berichtigung der Erbantretung, ist ganz ohne Würkung und Folge. L. 16.

§. 8. Wann der Erblasser einem Legatarius ein Stück aus einer Gattung mit der Wahlfreyheit, einem zweyten aber die übrigen Stücke legirt hat, und der erste das Legat nicht annehmen kann oder will, so bleiben dem zweyten sämmtliche Stücke ohne Ausnahme. L. 17.

§. 9. Wann der Legatarius stirbt, nachdem das Legat für ihn offen worden, doch ehender als er die nachgelassene Wahl bestimmet hat, so gehet das Legat nebst der Wahlfreyheit an seinen Erben über. L. 19.

Sechstes Kapitel.

Von Vermächtnissen an Geträyde, Wein und Oel.

§. 1

Wann mir der Erblasser seinen sämmtlichen Wein-Vorrath vermacht, so gehört mir auch der im Weinkeller befindliche Weineßig. L. 1.

§. 2. Sind mir 100. Eymer Wein mit der Wahlfreyheit vermacht, so muß mir der Erbe erlau-

ben, alle Sorten zu kosten, bis ich gewählt habe. L. 2. §. 1.

§. 3. Hat mir der Erblasser überhaupt 100. Eymer Wein vermacht, und ist kein Wein im Erbe vorräthig, so muß der Erbe kaufen, um mich abzufinden. Weineßig paßirt nicht vor Wein. L. 3.

§. 4. In der Regel gehört dem Legatarius auch das Gefäß, so viel als nöthig ist, den legirten Wein zu fassen, und in so fern es nicht etwan grundvest ist, wann gleich der Erblasser deßfalls nichts ausdrücklich verordnet. L. 3. §. 1. L. 6. 14.

S. 76. Anmer. §. 5. Hat der Erblasser die Sorte des Weins nicht bestimmt, so kann der Erbe geben, was für Wein er will, ohne Rücksicht, was der Erblasser oder andere Leute seiner Art auf dem Platz zu trinken gewohnt sind. L. 4.

§. 6. Hat der Erblasser eine bestimmte Summe Wein von dem Zuwachs eines bestimmten Weingebürges und Jahres vermacht, hat aber das Gebürge in dem Jahre im Ganzen nicht so viel eingetragen, so ist der Erbe nicht mehr als den würklichen Zuwachs zu geben verbunden. L. 5.

§. 7. Der Legatarius muß dem Erben den legirten Wein zu gehöriger Zeit abnehmen. Thut er es nicht, so wäre es zwar unbillig, wenn der Erbe den Wein weggüßen wollte, aber er stehet dem Legatarius nicht dafür, wann er verdirbt, und letzterer muß sich mit dem Erben abfinden, falls ihm die Verzögerung Schaden bringt. L. 8.

§. 8. Der Nahme, Wein, kommet in der Regel nur dem natürlichen Traubenwein zu, nicht aber ge-

gekochten Weinen, Meth und anderm dergleichen Getränke: doch muß bey Legaten auch hier der Sinn des Erblassers nicht außer Augen gesetzt werden. L. 9.

§. 9. Hat mir der Erblasser von seinem Zuwachs jährlich 10. Eymer Wein legirt, begiebt es sich, daß ein Jahrgang ganz fehl schlägt, doch im ganzen andere Jahre wieder aushelfen, so muß mir der Erbe im folgenden Jahr nachgeben, was ich im vorgängigen weniger erhalten. L. 13.

Siebendes Kapitel.

Vom Vermächtniß eines Grundstücks nebst Beylaß.

§. 1.

Beylaß nennet man das sämmtliche Wirthschafts-Geräthe, was bey einem Grundstück zum Betrieb des Anbaues und der Benutzung erforderlich und bestimmt ist. L. 8. 12.

§. 2. Das Legat eines Grundstücks nebst Beylaß ist eigentlich ein doppelt Legat; doch ist außer Zweifel, daß wann der Erblasser das Legat des Grundstücks wiederrufen, auch das Legat des Beylasses hinweg falle. L. 1. S. 77. Anmer.

§. 3. Vorräthige zum Verkauf bestimmte Bestände und alle sonstigen Mobiliar-Stücke, die nicht zur Wirthschafts-Anstalt gehören, können auch nicht zum Beylaß gezogen werden. L. 1. 2. Cod. de verb. et rer. signif.

§. 4. Der Folge-Erbe ist berechtigt zu fordern, daß ihm das zugedachte Grundstück in Ansehung des Beylasses in eben der Verfassung geliefert werde, wie es der Erbe im ersten Grad überkommen; Verlust durch Unglücksfälle ausgenommen. L. 3.

§. 5. Labeo behauptet, nicht ohne Grund: Wann ich zwey benachbarte Güther habe, zu Beurbarung des ersten halte ich drey Gespann Zugvieh, dieß Vieh aber hat seine angewiesene Stallung auf meinem zweyten Guth. Dann legire ich das erste Guth dem Cajus, das zweyte dem Mävius, so folget das Zugvieh dem Cajus, denn die Bestimmung und nicht die Stallung ist die Ursache ihres Daseyns. L. 4.

§. 6. Zum ländlichen Beylaß gehört hauptsächlich alles Ackergeräthe, Wagenfarth, Zug- und Nutzvieh. Ferner, durch alle übrige Rubriken, welche einen wesentlichen Theil der Nutzung ausmachen, Forstgeräthe, Teichgeräthe, Hühner, Gänse, Bienen, Jagdhunde u. s. w. L. 8. 10. 11. L. 12. §. 1. 12.

S. 78. Anmer. §. 7. Schwein-Vieh, was blos in Eichel-Mastung genommen worden, gehört nicht zum Beylaß. L. 9.

§. 8. Ulpian rechnet auch mit gutem Grunde das als Saamen und Brödterey erforderliche Getraydе zum Beylaß. L. 12.

§. 9. Zum Beylaß eines Hauses gehören nicht schlechterdings alle vorräthigen Mobilien, sondern nur was zur Bedürfniß des Gebäudes da ist, z. B.

Feuer-

Feuer- und Lösch-Geräthe. Stühle, Tische, Bettstellen, Schildereyen, und was sonst zur persönlichen Bequemlichkeit oder Zierde gehört, folgt nicht als Beylaß, und heißet eigentlich Hausrath. L. 12. §. 16. 20.

§. 10. Es ist auch ein wichtiger Unterschied, ob mir jemand sein Guth nebst Beylaß, oder wie alles stehet und liegt, legirt. Denn im ersten Fall darf mir der Erbe nur die erforderlichen Wirthschaftsstücke folgen lassen, im zweyten, gehört mir auch das überflüßige und der vorräthige Hausrath. L. 12. §. 27. 28.

§. 11. Geträhde und andere zum Verkauf bestimmte Vorräthe gehören zum Beylaß nicht. L. 12. §. 29. 30.

§. 12. Auch Bücher können nach Umständen zum Beylaß gehören, wenn sie vom Wirthschaftswesen handeln und um des Guthes willen angeschafft sind. L. 12. §. 34.

§. 13. Es verstehet sich von selbst, daß auf ähnliche Art zu einem Brauhause alles Braugeräthe, zu einem Schankhause alles Schankgeräthe u. s. w. als Beylaß gehört. L. 13.

§. 14. Es ist nicht zu verlangen, daß die Gesetze Stück vor Stück beschreiben sollen, was zum Beylaß auf alle Fälle gehört, sondern man muß dabey auf das, was in der Gegend eines vorkommenden Falles und nach der besondern Einrichtung des Erblassers üblich und wirthschaftsmäßig ist, Rücksicht nehmen. L. 18. §. 3.

§. 15. In Ansehung der Beylaß=Stücke fragt man nur: was da gewesen, wie der Erblasser verstorben? nicht wie der Erblasser das Testament gefertigt. L. 19. 28.

§. 16. Wann der Erblasser dem Legatarius auch gar keinen Beylaß zugedacht hat, so verbleiben demselben dennoch diejenigen Stücke, welche bey irgend einem Gebäude Grund= und Mauervest sind. L. 21.

§. 17. Hätte mir ein Erblasser, welcher wirthschaftswidrig mehr Nutzvieh gehalten als sein Guth nähren kann, das Guth mit allen vorräthigen Wirthschafts=Beständen legirt, so bleibt mir auch das überflüßige Vieh, und der Erbe kann mir nichts wegnehmen.

Achtes Capitel.

Von Vermächtnissen eines Sclaven mit seiner Habe.

Hat keinen Gebrauch.

Neuntes Capitel.

Vom Vermächtniß vorräthiger Eß= und Trink=Waaren.

Enthält keine Regeln von einiger Erheblichkeit.

Zehntes Kapitel.

Vom legirtem Hausrath.

§. 1

Das Wort: Hausrath; bezeichnet alles und jedes Geräthe, was ein Erblasser für sich und seine Familie zur Nothdurft und Bequemlichkeit seines Wohnsitzes in Gebrauch gehabt, als Tische, Stühle, Betten und Bettstellen, Vorhänge, Leuchter ꝛc. nicht aber im strengen Verstande, Gold und Silber-Geschirr, Kleidungsstücke, Hausthiere. L. 1. 2. 3. 6. S. 79. Anm.

§. 2. Auch bey diesem Wort, muß man nach Zeit und Umständen die wahre Bedeutung der Orts-Gewohnheit zu Folge einschränken oder erweitern. L. 7. §. 1.

§. 3. Von dem gemeinen Wortverstand muß man doch nur alsdann abgehen, wann sehr erhebliche Ursachen es rathen. L. 7. §. 2.

§. 4. Sachen von Gold und Silber die blos bey außerordentlichen Feyerlichkeiten zum Auffsatz auf Tafel und Schanktisch gebraucht werden, gehören in der Regel nicht zum Hausrath. L. 8.

§. 5. Wer ein Grundstück legirt, und dem Legatarius auch den Beylaß zuwenden will, muß solches ausdrücklich verordnen. Eben so hat der Legatarius, dem ein Haus vermacht worden, keinen Anspruch an den Hausrath, wann die hinterlassene

Verordnung des Erblassers nichts davon besagt. L. 14.

Vier und dreyßigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Vermächtnissen zum Unterhalt oder Lebens-Nothdurft.

§. 1.

Wann Ort und Zeit solchen Mangel an Trink-Wasser mit sich führen, daß man selbiges bezahlen muß, so ist der Erbe auch dieß dem Legatarius, der von ihm Unterhalt zu fordern hat, zu verschaffen verbunden. L. 1.

§. 2. Vermächtnisse zum Lebens-Unterhalt bestehen und dauren fort, wann auch das Erbvermögen an den Fiscus fället. L. 2. §. 1.

§. 3. Im Fall mehrere Erben sind, welche dem Legatarius gemeinschaftlich aus der Erbmasse Unterhalt geben sollen, so würde es hart seyn, wann man dem Legatarius zumuthen wollte, sich die Nothdurft bey denen Erben zu sammlen. Es ist vielmehr billig, daß einer von denen Erben die Besorgung des Legatarius von Zeit zu Zeit übernimmt, und daß die übrigen ihn für die Vertretung decken. L. 3.

§. 4.

§. 4. Zur Lebens-Nothdurft gehöret schlechterdings: Speise, Trank, Kleidung, Wohnung. Dieß muß der Erbe dem Legatarius auskömmlich verschaffen und geben, wan ihm der Erblasser dessen Unterhaltung auferlegt hat. Weiter aber giebt er ihm, außer dem ausdrücklich erweislichem Willen des Erblassers oder freyer Güthe, nichts, weder zum Nutzen noch zur Bequemlichkeit. L. 6. 7.

§. 5. Hat ein Erblasser einen seiner Erben mit Unterhaltung einer oder mehrerer Personen belastet, und ihm deßfalls eine Summe zum voraus vermacht; geschiehet es, daß die zu verpflegende Personen alle oder zum Theil in kurzer Zeit absterben, so giebt er doch seinen Miterben nichts heraus. Denn ein dergleichen Auftrag ist mit mancher Beschwerde, Unannehmlichkeit und Ueberlaufen verbunden; wann also auch zufällig dem Erben etwas übrig bleibt, so ist es ihm zu gönnen. L. 8.

§. 6. Dahingegen findet dieß nicht statt, wann der Erblasser deutlich oder erweislich nur gewollt, daß der Erbe zum Behuf des Unterhalts eines und des andern Legatarien ein Capital aus der Masse erheben, selbiges zu dem bestimmten Gebrauch verwalten und darüber Rechnung legen soll. L. 9. S. 80. Anmer.

§. 7. Ein mit der Beköstigungs-Verbindlichkeit belastetes Vermächtniß im voraus, gehet von dem Erben an die Erbes-Erben und nicht an die Miterben über. L. 10.

§. 8. Der Legatarius, dem der Erblasser Unterhalt verschrieben, hat selbigen sogleich von Zeit des Sterbefalles an zu fordern, wann gleich nach

Um-

Umständen die übrigen Legatarien eine Zeitlang warten müssen. L. 10. §. 1.

§. 9. Sind die Unterhaltungsgelder von dem Erblasser auf ein Grundstück angewiesen, ist der Ertrag davon dazu nicht hinreichend, kann aber die übrige Erbmasse diese Ausgabe bestreiten, so darf der Unterhaltung nichts abgekürzt werden. L. 12.

§. 10. Hätte der Erblasser dem Cajus 1000. Thaler mit der Auflage vermacht, daß er dagegen mir Lebens-Unterhalt geben solle; hätte er nachher in einem Codicill gesagt: die 1000. Thaler, welche ich dem Cajus zugedacht, soll nicht Cajus, sondern Mävius haben; so kann ich meinen Unterhalt von dem Mävius verlangen, wann gleich der Erblasser meiner nicht wiederholt gedacht. L. 13.

§. 11. Ein Unterhaltungs-Vermächtniß wird von denen Gesetzen auch in dem Gesichtspunkt begünstigt, daß, wenn der Erblasser dem mit Versorgung Bedachten auferlegt, im Dienst seines Erben zu bleiben, und letzterer verstirbt, oder er behandelt den Empfänger auf unbillig, unleidliche Art, folglich in einem und dem andern Fall dieser Auflage zu genügen nicht möglich ist, dennoch das Vermächtniß bestehet und fortdauert. L. 13. §. 12.

S. 81. Anmer. §. 12. Wann der Legatarius ein Kind ist, und der Erblasser keine Zeit-Einschränkung bestimmt hat, so gebührt ihm der Unterhalt nicht nur, so lange er ein Kind ist, sondern auf Zeitlebens. L. 14.

§. 13. Hat der Erblasser das Legat auf die Kinder-Jahre eingeschränkt, so hat, vermöge beson-

sondern Kaiserlichen Verordnungen, ein Knabe bis zum vollen 18. und ein Mädchen bis zum vollen 14ten Jahr das Vermächtniß zu fordern. L. 14. §. 1.

§. 14. Hätte der Erblasser gesagt: Der Legatarius solle seinen Unterhalt ferner so haben, wie er ihn bey ihm selbst genossen. Hätte der Erblasser diesen Unterhalt bald reichlich, bald kärglich gegeben; so muß die Abgabe nach der letzten Zeit vor dem Ableben des Erblassers eingerichtet werden. L. 14. §. 2. S. 82. Anmer.

§. 15. Unterhaltungs-Legate hören in der Regel zwar durch den Tod des Legatarius, aber nicht durch den Tod des Erben auf. L. 16.

§. 16. Gesetzt, der Erblasser hätte seinem Erben aufgegeben, ein Hospital anzulegen, darein besonders den Marcus, Brutus, Vitellius aufzunehmen und ihnen Kost und Kleidung zu geben, so müssen sie zwar in Ansehung der Wohnung die Vollziehung des Baues abwarten, aber Kost und Kleidung haben sie sofort vom Sterbefall an zu fordern. L. 17.

§. 17. Gesetzt, der Erblasser hätte einem oder mehreren Personen bey Lebenszeit freye Kost gegeben, er hätte ihnen solche durch Vermächtniß auch nach seinem Tode zugedacht. Einem dieser Legatarien wäre eine langwierige Reise vorgefallen; vor der Rückkunft wäre der Testator verstorben; so ist aus der zufälligen Unterbrechung des Genusses keine Aufhebung des Legats zu folgern. L. 19.

§. 18.

S. 83. Anmer. §. 18. Hätte ich meinem Bruder mein Landguth eigenthümlich und meiner Schwester das Nutzungs-Recht davon, letzterer mit der Aufgabe vermacht, daß sie meiner Amme lebenswierigen Unterhalt geben solle; stirbt meine Schwester eher als meine Amme, so fället mit ihrem Tode das Unterhaltings-Legat hinweg. L. 20. §. 2.

§. 19. Wann gar kein Maasstab, weder aus dem ausdrücklichen Willen des Erblassers noch aus seinen gewohnten Handlungen zu entnehmen ist, so muß derselbe nach denen Vermögens-Umständen des Erblassers und übrigen Verhältnissen, allenfalls durch richterlich Ermessen bestimmt werden. L. 22.

Zweytes Kapitel.

Von Vermächtnissen an Geld, Silber, Schmuck, Kleidung, Schildereyen Statuen u. d. g.

§. 1.

Wann der Erblasser mir sein sämmtlich Silber-Geräthe, oder Kleidungsstücke ꝛc. vermacht, und dem Cajus insbesondere ein Dutzend silberne Löffel, oder sein Brautkleid ꝛc. so bin ich dem Cajus diese besondern Stücke abzugeben schuldig, und nur die übrigen Stücke fallen mir zu. L. 1.

§. 2. Hätte mir der Erblasser nicht besondere ausgearbeitete Silberstücke, sondern 100. Pfund Silber vermacht, so kann mich der Erbe mit dem wah-

wahren Werth an baarem Gelde abfertigen. L. 1. §. 1. L. 9.

§. 3. Im Fall der Mann seiner Frauen allen für sie angeschafften Schmuck vermacht, so gilt das Legat blos dann, wann die Ehe bis an den Tod des Erblassers gedauert, und auf diejenigen Stücke, welche würklich vor dem Todesfall angeschaft worden, nicht aber auf bloße Bestellungen. L. 2.

§. 4. So auch, wann mir meine Frau ihren Schmuck vermacht, wann sie hiernächst jemand Auftrag gethan, Jouwelen für sie einzukauffen und unerwartet verstorben ist, ehe der Einkauf geschehen, so gehören die nach ihrem Tode erkaufte Jouwelen nicht zu meinem Legat. L. 5.

§. 5. Bey dieser Art von Legaten giebet der Erbe blos diejenigen Stücke, welche in der Erbmasse bey dem Sterbefall würklich da sind, und er vertritt den Werth desjenigen nicht, was der Erblasser bey Lebenszeit vernichtet oder in eine ganz andere Form umsetzen lassen. L. 6.

§. 6. Paulus hält dafür: wann der Erblasser gesagt: Mein Silber-Geräthe vermache ich dem Sempronius; so gehöre lediglich das Silber-Geräthe zum Legat, was der Erblasser zur Zeit der Errichtung seiner Verordnung besessen, nicht was er nach der Hand angeschafft. L. 7. S. 84. Anmer.

§. 7. Schildereyen muß der Erbe in der Art abliefern, wie sie beym Sterbefall da sind, ohne das Gemälde zu beschädigen, denn darinnen bestehet der wesentliche Werth. L. 12.

§. 8.

§. 8. Wann der Mann in seinem Testament Sachen bezeichnet, welche seiner Frauen ursprünglich eigenthümlich zugehören, dann ihr alle von ihm für sie angeschaffte Sachen legirt, und endlich sagt: Es ist mein Wunsch und Wille, daß meine Wittib alle ihr aus meinem Testament zufallende Sachen bey ihrem Tode meinen Freunden hinterlasse; so ist diese Verordnung nicht auf die eigenthümlichen Sachen der Wittib auszudehnen. L. 18. §. 1.

S. 85. Anmer. §. 9. Der Ausdruck: dem Mävius legire ich mein Silber; begreift alles rohe und verarbeitete Silber in sich, was in dem Nachlaß vorhanden, nur gemünztes Silber nicht. L. 19.

§. 10. Hat der Erblasser bestimmt, z. B. 10. Pfund Silber legirt, so darf der Erbe wider Willen nicht Silber-Geschirr geben, sondern nur reines rohes Silber oder den Werth an Gelde. L. 19. §. 1.

§. 11. Ist Silber-Geschirr nach dem Gewicht legirt und hat das Geschirr Zusätze, z. B. eine Kanne einen höltzernen Handgrif, so muß die Schwere derselben von dem Gewicht abgezogen werden. L. 19. §. 3.

§. 12. Es verstehet sich auch, daß, wann auf Gold oder Silber-Geräthe Malereyen, oder auf einer Uhr Brillanten, oder auf einem Kleid Tressen u. s. w. angebracht sind, dieß alles insonderheit demjenigen folgt, dem das Silber-Geräthe, oder die Uhr, oder das Kleid vermacht ist. L. 19. §. 5.

§. 13. So ist auch, wann der Erblasser einen eigenen Silber-Schrank und ausserdem Silberwerk

zum

zum täglichen Gebrauch gehabt, letzteres eigentlich zum Hausrath zu rechnen. L. 9. §. 8.

§. 14. Silber, was der Erblasser dem Silber-Arbeiter zu bestelltem Silber-Geräthe gegeben, wird zum gearbeiteten Silber gerechnet, wann gleich der Werkmeister noch nicht bey dem Sterbefall das Werk vollbracht. L. 19. §. 11.

§. 15. Ueberhaupt muß man merken: Wann ein Erblasser einem Legatarius sein Gold und Silber-Geräthe rc. dem zweyten seine Jouwelen, dem dritten seine Uhren, dem vierten seinen Hausrath, dem fünften seine Kleidung rc. legirt hätte, so kann der erste und zweyte nichts von dem Gold und Silber und Juwelen sich anmaßen, was zu denen übrigen Artikeln der Legate gehört und nur zur Verzierung angebracht ist, wann gleich die Verzierung größern Werth hätte, als die Sache selbst. L. 19. §. 13. 20. L. 27. §. 6. S. 86. Anmer.

§. 16. Das Legat auf Kleidungsstücke fasset alles in sich, was würklich zum Anzug zubereitet oder wenigstens zu Kleidungsstücken fürs Haus angeschafft worden, nicht aber Zeuge, woraus allenfalls Kleider verfertigt werden können, die aber noch gar keine Bestimmung haben. L. 22.

§. 17. Das Wort: Kleidungsstücke, erstreckt sich auf Staatskleider sowohl, als auf Kleidung zur Nothdurft; aber Schmuck oder Putz begreift Kleidungsstücke nicht in sich. L. 26. 37.

§. 18. Bruch-Silber gehört zum Vermächtniß von Silber-Geräthe nicht. L. 27. §. 3.

§. 19. Auf alle Fälle ist, wann der Erblasser Sibergeräthe vors Haus und außerdem zum Verkauf oder Verlehnung gehabt, blos ersteres unter dem Legat zu verstehen, sobald der Wille des Erblassers zweydeutig ist. L. 28. L. 32. §. 4.

§. 20. Hätte eine Erblasserin einzle Frauen-Röcke und denn völlige Anzüge von Ober- und Unterkleidern hinterlassen; hätte sie gesagt: Mein Kammermägdchen soll zwey von meinen Röcken nehmen, welche sie will; so gebührt ihr die Wahlfreyheit nur unter denen einzeln Röcken, nicht aber auf die, so zu den vollständigen Anzügen gehören. Auch muß sie sich allenfalls mit dem wahren Werth abfinden lassen, wann nur lauter vollständige Anzüge da wären, folglich der Sinn der Erblasserin auf diese gegangen. L. 38. §. 1.

Drittes Kapitel.

Vom Vermächtniß einer Schuld-Befreyung.

§. 1.

Man kann allen Arten von Schuldnern ihre Schuld vermachen, ohnerachtet sie im Grunde den Gegenstand der Schuld schon eigenthümlich inne haben. L. 1.

S. 87. Anmer. §. 2. Ein Pfand-Schuldner hat die Vermuthung für sich, daß ihm die Schuld geschenkt sey, wann der Erblasser verordnet, man solle ihm das Pfand zurück stellen. L. 1. §. 1.

§. 3.

§. 3. Wann die Schuld mit Bürgschaft gedeckt ist und der Erblasser verordnet, der Bürge solle frey seyn, so behält der Erbe das Recht an den Hauptschuldner; hat er aber den Hauptschuldner frey gesprochen, so ist auch der Bürge frey. L. 2. 5.

§. 4. Hätte der Erblasser bey einer gefährlichen Krankheit den Schuldschein einem dritten behändigt, mit dem Auftrag, selbigen dem Schuldner, falls er nicht genesen sollte, zurück zu stellen; erfolgt dieß auch, so ist die Schuld abgethan, nur muß keine Gefährde der Erbschafts-Gläubiger dahinter stecken. L. 3. §. 2. L. 1. §. 2. quae in fraud. cred.

§. 5. Wann zwey Personen dem Erblasser für eine und eben dieselbe Schuld verbunden sind, wann er in seinem Testament einem von beyden die Schuld erlässet, ohne des andern zu gedenken, so kommt es darauf an: ob die Schuld in der Art gemeinschaftlich ist? daß die Folgen der Verbindlichkeit auf den Legatarius zurückfallen; oder ob dieses nicht sey? In jenem Fall befreyet das Vermächtniß beyde Schuldner, im zweyten nicht. L. 3. §. 3. 4.

§. 6. Hätte der Erblasser dem Erben aufgegeben, das, was ich dem Titius schuldig bin, für mich zu bezahlen, so ist gewissermaaßen der Titius sowohl als ich Legatarius. Jener, weil seine Schuld besser gedeckt wird; ich, weil mich der Erbe frey machen muß. L. 3. §. 5.

§. 7. Der Erblasser, als Gläubiger, kann nicht nur die Schuld im Ganzen, sondern auch zum

Theil, oder beschwerliche Bedingungen derselben erlassen. L. 7.

§. 8. Hätte der Erblasser gesagt: Dem Titius schenke ich die mir schuldigen 20. Thaler; fände sich, daß Titius nur 10. Thaler schuldig gewesen, so giebt doch der Erbe nichts zu, denn die Schuld abzuthun war nur der Sinn des Erblassers. L. 7. §. 2.

§. 9. Eben so, wann der Erblasser, welcher ein dergleichen Legat verschrieben, die Schuld bey Lebzeiten erhoben, so wird es als stillschweigender Wiederruf geachtet. L. 7. §. 4 L. 21.

§. 10. Der Erbe kann die Schuld bey der Verfallzeit einziehen, wann das Schenkungs-Legat von einer Bedingniß abhänget, die in eine künftige Zeitfolge fället. Doch verliehrt der Legatarius durch die Zahlung seine Anwartschaft nicht. L. 7. §. 7. L. 21. § 2.

§. 11. Ferner kann der Erblasser seinem Schuldner durch Vermächtniß Zahlungs-Nachsicht geben und der Erbe muß in solchem Fall in Geduld stehen. L. 8. §. 1.

§. 12. In diesem Fall ist auch der Erbe nicht befugt von dem Schuldner Zögerungs-Zinsen für den gegebenen Zeitraum zu fordern. L. 8. §. 2.

§. 13. Diese Nachsicht kommt in der Regel auch dem Erben des Legatarius zu statten, wann der Erblasser nicht ausdrücklich dieselbe auf eine persönliche Begünstigung eingeschränkt hat. L. 8. §. 3.

§. 14. Hat der Erblasser dem Erben untersagt, seinen Geschäftsträger rechtlich anzufertigen,

so

so ist dieß in der Regel nur auf Anfertigungen über Verwahrlosung, nicht über vorsetzlichen Betrug, zu verstehen; doch kann man auch ausdrücklich Ansprüche aus Verwahrungsrecht, Lehnrecht, Pfandrecht, Entwendung rc. durch Vermächtniß niederschlagen. L. 8. §. 6. 7.

§. 15. Wann ich meinem Verwalter blos die Rechnungslegung erlasse, so muß er nichts destoweniger die Bestände, ohne etwas unterzuschlagen, dem Erben herausgeben. L. 9.

§. 16. Es ist Spielwerk, wann ein Schuldner seinem Gläubiger die Schuld legiren wollte; doch lässet sich denken, daß er durch Legat rechtlichen Einwendungen entsagen, bessere Zahlungs-Termine machen kann, u. d. g. L. 13. 14.

§. 17. Der Verpächter und Vermiether kann seinem Pächter oder Miether die Pacht- oder Mieth-Zinsen schenken. Thut er es, so muß der Erbe den Contract halten, ohnerachtet er keinen Zins bekommt. Ist der Pächter Zinsen rückständig, so sind in der Regel auch diese für erlassen zu achten. L. 16. 17.

§. 18. Hat der Erblasser überhaupt befohlen, sein Verwalter soll quittirt werden, so muß ihn der Erbe nicht nur über seine Verwaltung, sondern auch über alle Arten von Schuld quittiren. L. 19.

§. 19. Es ist blos Zahlungs-Nachsicht, nicht Aufhebung der Schuld, wann der Erblasser sagt: Mein Erbe soll meinen Schuldner, so lange er lebt, weder um Capital noch Zinsen anfertigen. Der Erbe des Schuldners kann sich sonach der Zahlung nicht entschlagen. L. 20.

§. 20. Quittung über Curatel-Rechnung befreyet nicht von Anſprüchen, ſo dahin gehen, daß der Curator erweislich etwas von dem verwalteten Vermögen in Händen oder betrüglich unterſchlagen habe. L. 20. §. 1.

§. 21. Der Schuldner kann über die geſchenkte Schuld von dem Erben Quittung verlangen. L. 22.

§. 22. Ein Verwalter, dem der Erblaſſer die Rechnungs-Legung erlaſſen, muß dennoch dem Erben nicht nur die Beſtände, ſondern auch die zur Verwaltung gehörigen Forderungen oder Ausſtände übergeben. L. 23.

S. 88. Anmer. §. 23. Hätte der Schuldner an den Erben vor Eröffnung des Teſtaments bezahlt, ſo kann er das Bezahlte nicht zurück fordern. L. 24.

§. 24. In ſo fern der Teſtator verordnet, ſein Erbe ſoll mir 100. Thaler bezahlen, und bekennet mir ſelbige ſchuldig zu ſeyn, ſo iſt die Frage nicht: ob dieſe Summe wahre Schuld ſey? Denn, iſt es, ſo gebührt mir Zahlung als Gläubiger; iſt es nicht, ſo gebührt ſie mir nicht weniger als Legat. L. 25.

§. 25. Wann ein Vormund ſeinem geweſenen Mündel ein Vermächtniß unter der Bedingung vermacht, daß ſelbiges ſeine Erben über die geführte Vormundſchaft nicht anfertigen ſolle, und das ehmalige Mündel das Vermächtniß annimmt; ſo iſt nachher Klage auf Rechnungslegung nicht anders zuläßig, als nach vorgängiger Zurückſtellung des Vermächtniſſes. L. 26.

§. 26.

§. 26. Ein Testator hatte in seinem Testament gesagt: Dem Titius legire ich was er mir schuldig ist. Dazumahl war Titius dem Testator 500. Thlr. schuldig. Nach der Zeit borgte Titius von dem Testator nach andre 500. Thlr. und der Testator starb. Es fragte sich: darf Titius nicht bezahlen? Antwort: Er muß 500. Thlr. bezahlen, dann der Erblasser hat ihm blos die zur Zeit gemachte Schuld legirt. L. 28. §. 2.

§. 27. Aus besonderer Rücksicht auf das, was kindliche Liebe vermuthen lassen, ist angenommen worden: Wann ein Vater seines Sohnes Vormund über dessen mütterlich oder sonst eigenes Vermögen gewesen, und der Sohn verordnet, er solle der geführten Vormundschaft wegen nicht zur Rechenschaft gezogen werden; daß der Testator dem Vater überhaupt, auch alles das, was er zur Vormundschafts-Casse schuldig seyn möchte, erlassen wollen. L. 28. §. 3.

§. 28. Bey andern Vormündern außer dem Vater ist dieser Satz nicht anzuwenden. L. 28. §. 4.

§. 29. Hat der Erblasser dem Schuldner die Capital-Schuld erlassen, so können auch keine rückständige Zinsen von ihm gefordert werden. L. 28. §. 6.

§. 30. Auch Verwahrungsguth kann dem Verwahrungsfreund nicht abgefordert oder Zinsen davon verlangt werden, wann der Niederleger dazu eine Zeitfrist vorgeschrieben. L. 28. §. 8.

§. 31. Hat der Erblasser zwey Vormünder gehabt, und nur einen davon frey gesagt, so bleibet die Verbindlichkeit des zweyten in ihrem Werth. L. 31. §. 3.

Viertes Kapitel.

Vom Wiederruf oder Umschreibung der Vermächtnisse.

§. 1.

Ein jeder Erblasser kann die von ihm bestimmten Vermächtnisse durch einen neueren rechtsbeständigen letzten Willen, ganz oder zum Theil wiederrufen. L. 2.

§ 2. Es gilt als Umschreibung, wann der Erblasser in seinem vorletzten Willen dem Titius ein Legat vermacht, dann aber, weil dieser verstorben, in einem letzten Willen sagt: das Legat, was ich dem verstorbenen Titius zugedacht, soll Sempronius haben. L. 3.

S. 89. Anmer. §. 3. Besagt der letzte Wille: Dem Titius legire ich 100. Ducaten; wann er aber nicht mehr wäre, soll Sempronius dieß Legat haben; so ist dieß so zu nehmen: Wann Titius den Erblasser nicht überlebt, so bekommt Sempronius das Legat; überlebt er ihn, doch nur so kurze Zeit, daß er die Zahlung nicht empfangen können, so kommt nicht Sempronius, sondern die Erben des Titius zu dem Legat. L. 3. §. 1.

§. 4.

§. 4. Es hat nichts auf sich, wann mir ein Erblasser 20. Ducaten vermacht, und nachher sagt: ich soll die legirten 40. Ducaten nicht bekommen. Die Folge ist, des Unterschiedes der Summe ohnerachtet, allemahl dieselbe, ich bekomme nichts. L. 3. §. 5.

§. 5. Es wäre abgeschmackt, wann mir jemand ein Guth eigenthümlich legirte und hinzusetzte: ich sollte es jedoch mit keinem Fuß betreten oder betreten lassen. Dieser Zusatz gilt sonach nicht; und so in ähnlichen Fällen. L. 3. §. 6.

§. 6. Gesetzt, ich hätte zwey Vettern, beyde von einerley Geschlechts-Nahmen, z. B. Hanns und Kunze von Schellenberg. Ich verordnete: Meinem Vetter von Schellenberg vermache ich mein Guth Hausdorf; so bekommt weder Hanns noch Kunze das Guth, denn wer kann sagen? auf welchen mein Sinn gegangen? Umgekehrt; Ich legire Hannsen von Schellenberg mein Guth, Kunzen von Schellenberg mein Haus. In der Folge verordne ich: Mein Vetter von Schellenberg soll das ihm zugedachte Legat nicht haben; so gilt aus der nehmlichen Ursache der Wiederruf nicht. L. 3. §. 7.

§. 7. Es hindert nichts, eine dem Legatarius auferlegte Bedingung durch neuere Anordnung zu seinem Besten aufzuheben. L. 3. §. 9. S. 90. Anmer.

§. 8. Wann zwischen dem Erblasser und Legatarius eine unbändige Feindschaft vor des erstern Tode ausgebrochen, und keine Versöhnung erfolgt; so ist, auch ohne Wiederruf, das Legat für aufgeho- S. 91. Anmer.

ben zu achten. Vorüber gehender Verdruß hat keine Folgen auf Vermächtniſſe. L. 3. §. 11. L. 4. 22.

§. 9. Wann ich dem Titius 50. Ducaten vermache, denn durch eine jüngere Verordnung veſtſetze: Titius ſoll nicht 50. Ducaten bekommen, ſondern ſtatt ſeiner ſoll ſie Sejus haben, ſo iſt klar, daß Titius auf alle Fälle nichts bekommt. Geſetzt aber ich ſagte: Die 50. Ducaten, die ich dem Titius zugedacht, ſoll Sejus haben, wann er mir nach meinem Tode eine Standrede hält. Geſetzt, Sejus ſtirbt eher als ich; ſo bekommt Titius das Legat, denn ich habe es nicht ſchlechterdings wiederrufen.

§. 10. Wann der Erblaſſer dem Titius 100. Thaler vermacht, und in Folge ſagt, ohne ſeiner vorgängiger Verordnung zu erwähnen: Titius ſoll 50. Thaler als ein Legat haben, ſo kann Titius 150. Thaler fordern, wann nicht erweislich iſt, daß der Erblaſſer das erſtere Legat mindern wollen. L. 9.

§. 11. Hätte der Erblaſſer dem Titius, einem jungen Menſchen, vorerſt unbedingt ein Legat vermacht, nach der Hand aber geſagt: Wann Titius Soldat wird, ſoll er nichts haben. Wäre der Erblaſſer geſtorben, nach ihm auch Titius, und zwar letzterer früher als er ſeinen zukünftigen Stand gewählt ſo fället das Legat weg, ohnerachtet er nicht Soldat worden, denn es iſt eben ſo viel, als ob der Erblaſſer geſagt: Er ſoll das Legat haben, wann er ein bürgerlich Gewerbe zu ſeinem Beruf wählt; dieſe Wahl aber iſt nie geſchehen. So auch in ähnlichen Fällen. L. 10. L. 6. ff. quando dies leg.

§. 12.

§. 12. Gesetzt, ich hätte meinem Stallmeister eines von meinen Reitpferden mit der Wahlfreyheit vermacht und folgend verordnet: Mein Stallmeister soll meine Schecke haben; so ist das Legat nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt. L. 11. 12.

§. 13. Ein Legat im Testament oder Codicill verschrieben und wiederum ausgestrichen, ist, so gut als wäre es wörtlich wiederrufen, ungültig. L. 16.

§. 14. Jeder Erblasser kann seine Anordnungen durch neuerliche Verordnungen verbessern, abändern oder gar aufheben. L. 17.

§. 15. Wann der Erblasser ein legirtes Stück aus seinem Vermögen anderweit bey Lebenszeit verschenkt hat, so wird das Legat für aufgehoben geachtet. L. 18. L. 24. §. 1.

§. 16. Sobald ich unbedingt sage: Die 50. Ducaten, so ich dem Titius zugedacht, soll Sempronius haben; sogleich ist Titius nicht mehr Legatarius. Er bekommt also nichts, wann gleich Sempronius eher stirbt als ich. L. 20.

§. 17. Hätte der Vater seiner Tochter 100. Ducaten von seinen baaren Geldern legirt, hätte er vor seinem Tode sein ganzes baares Geld zum Erkauf von Grundstücken angelegt, so muß die Tochter dennoch das Legat erhalten; denn Gelder anlegen ist nicht Vernichtung derselben. L. 23.

§. 18. Falls der Erblasser ein mit Bedingniß belastetes Legat dem Cajus nimmt und dem Mävius giebt, so wird letzterer so gut als ersterer zu der Bedingniß verpflichtet, es wäre denn, daß sol-

che blos allein bey dem Cajus sich denken ließe. L. 24.

§. 19. Schenkungen zwischen Mann und Frau während der Ehe gelten nicht, es sey denn, daß sie durch Todesfall bestätigt werden. Sonach lässet sich fragen: wie? wann mir Titius seine beyden Häuser vermacht, denn schenkt er eines davon seiner Frauen; einige Zeit nachher wiederruft er die Schenkung. Habe ich dann wieder beyde Häuser bey seinem Sterbefall, vermöge der ersten Verordnung zu fordern? Antwort: Nein; denn in Ansehung meiner bleibt der stillschweigende Wiederruf auf alle Fälle geltend. L. 24. §. 1.

§. 20. Gesetzt, ich verordne gewisse Anstalten nach meinem Tode, z. B. Beerdigungs-Ceremoniell und Monument. Dieses zu vollziehen trage ich dem Cajus auf; meinen Erben befehle ich, ihm dazu 1000. Thaler auszuzahlen und zwar in der Art, daß, falls er die Kosten mit einer geringeren Summe bestreitet, ihm der übrige Bestand bleiben soll. Gesetzt, ich sage über kurz oder lang durch eine andere gültige Verordnung: Die Anordnung meiner Beerdigung und meines Monuments überlasse ich meinen sämmtlichen Erben. Diese ersparen in der Folge 300. von denen ausgesetzten 1000. Thalern. Es fragt sich: Kann Cajus darauf Anspruch machen? Antwort: Nein; denn die leztere Verordnung hat den Auftrag und zugleich die Belohnung der Befolgung aufgehoben. L. 30. §. 2.

§. 21. Wann der lezte Wille den vorhergehenden nicht ganz aufhebt, so bestehet der vorhergehen-

hende schlechterdings in allen wesentlichen Verordnungen, wo der Wiederruf oder die Abänderung nicht klar zu finden ist. L. 30. §. 3.

§. 22. Ein Legat fället weg, wann der Legatarius den Erblasser als einen Verbrecher zur gerichtlichen Untersuchung angegeben, ohne Rücksicht, ob der Beschuldigte schuldig oder unschuldig befunden, und ob das Legat von dem Erblasser wiederruffen worden oder nicht. L. 31. §. 2. S. 92. Anmer.

Fünftes Kapitel.

Entscheidungen einiger zweifelhaften Fälle.

§. 1.

Ein denen Bürgern einer Stadt verschriebenes Legat gehört zur Gemeinheits-Casse und nicht zur Vertheilung unter die Bürger. L. 2. S. 93. Anmer.

§. 2. Es ist nicht zu glauben, daß sich jemand in seinen Verordnungen vorsetzlich eines zweydeutigen Ausdrucks bedienen wird. Sein Gedanke dabey kann also nur einfach gewesen seyn, und folglich muß man soviel als möglich diesen Gedanken ausmitteln suchen. L. 3.

§. 3. Ein Legat mit einer Aufgabe belastet oder auf eine zufällige Begebenheit bestimmt, kann gelten, wann gleich keine gewisse Person von dem Erblasser als Legatarius benannt ist, denn der Erfolg macht die Bestimmung, z. B. der Landesherr

hat

hat Ungnade auf mich geworfen; ich verordne: Wer mir und meiner Familie bey dem Landesherrn die ehmalige Gunst zuwege bringt, soll 1000. Thaler haben, wann ich es nicht selbst erleben sollte ihn zu belohnen. Titius bewürkt meinen Wunsch; ich sterbe ehe ich erfahre, wer mir diese Freundschaft erzeigt; oder ich habe sonst keine Gelegenheit gehabt mich gegen ihn abzufinden, so gebührt ihm nach meinem Tode das Legat. L. 3. §. 11.

§. 4. Dahingegen wann in der Verordnung stände: — — — soll 100. Ducaten haben, und die Stelle für den Nahmen wäre von dem Erblasser nicht ausgefüllt; so giebt der Erbe nichts, wann auch noch soviel wahrscheinliche Vermuthungen, auf wenn der Erblasser gedacht haben möchte? aufgebracht würden. L. 4.

§. 5. Hätte ein Erblasser den Titius und ein nach des Erblassers Tode erwartetes Kind zu gemeinschaftlichen Erben oder Legatarien eingesetzt, so sind drey Fälle möglich: Einmahl, es kommt kein Kind lebendig zur Welt; dann erbt Titius allein; zweytens, es kommt ein Kind; dann theilt er mit demselben zur Hälfte; drittens, es kommen zwey oder mehrere Kinder; dann bekommt jedes Kind und Titius gleiche Theile. L. 5. §. 1. L. 6. 7.

§. 6. Hätte der Erblasser den Erben mit einem Legat in der Art belastet, daß er solches einem selbst zu wählenden Freund aus der Familie geben solle, so hat er zwar die Wahl frey, aber selbst behalten darf er es schlechterdinges nicht. L. 7. §. 1.

§. 7. Hat der Mann seiner Frauen, oder umgekehrt, Schenkung gemacht, stirbt sie dann vor ihm, so geht die Schenkung zurück; überlebt sie ihn, oder sterben beyde in einem Moment, so bleibt sie gültig. L. 8.

§. 8. Im Fall der Erblasser zwey oder mehrere Kinder hat, und dem lezt versterbenden einen Folge-Erben giebt, so macht es keinen Unterschied, ob eines nach dem andern oder alle zugleich mit Tode abgegangen; denn wann keines mehr da ist, so ist der Anfall für den Folge-Erben offen. L. 9.

§. 9. Wann Vater und Sohn zu einerley Zeit im Krieg geblieben und nicht auszumitteln ist, welchem dies Schicksal zuerst weggerafft? so wird nach einer ausdrücklichen Verordnung des Kaiser Hadrian, angenommen, der Vater sey zuerst aus der Welt gegangen. L. 9. §. 1.

§. 10. Wann bey Schiffbruch, Erderschütterung oder ähnlichen Zufällen Mann und Weib zugleich das Leben verlohren, so wird in Ermangelung des Beweises angenommen, daß die Frau zuerst verstorben. L. 9. §. 3.

§. 11. Sind Eltern und Kinder auf dergleichen Art umgekommen, so sind zwey Fälle: Entweder die Kinder sind mündig oder unmündig. In jenem Fall glaubet man, daß die Kinder ihre Eltern, im zweyten, daß die Eltern ihre Kinder überlebt. L. 9. §. 4. L. 22. 23.

§. 12. Wann die Benennung des Legatarius auf mehr als eine Person in der Art passet, daß man nicht wissen kann, welche eigentlich gemeynt gewesen?

sen? so ist das Legat, als unerklärbar, ungültig, um so mehr wird es vernichtet, wann der Erblasser solches unbestimmt wiederruft L. 10.

§. 13. In zweydeutigen Fällen muß man dasjenige befolgen, was die meiste Billigkeit für sich hat. Gesetzt, z. B. ein Erblasser hätte einer Frauensperson ein Vermächtniß auf den Fall verschrieben, wann ihr erstes Kind ein Sohn wäre; gesetzt, sie hätte Zwillinge, ein Mägdchen und einen Knaben zur Welt gebracht, und es wäre ungewiß, welches zuerst zur Welt gebohren wäre, so wird dennoch der Mutter das Vermächtniß nicht entzogen. L. 10. §. 1.

§. 14. Bey zweydeutigen Ausdrücken muß man denjenigen Sinn annehmen, welcher der Natur des Geschäftes am gemäßesten und zur Ausführung am bequemsten ist. L. 12. 21.

§. 15. Es gilt, wann ein Erblasser dem Erben aufgiebt, denen Testaments-Zeugen eine bestimmte Belohnung zu geben, weil ihre Zeugenschaft hauptsächlich das Erbgangs-Recht zum Gegenstand hat und sie für ihre Bemühung zu belohnen, billig ist. L. 14.

§. 16. Hätte eine Mutter ihrer Tochter Heurathsguth gegeben und darüber von dem Mann Versprechen genommen, selbiges an sie zurück zu geben, falls die Tochter vor ihr verstürbe; wäre beyder Tod gleichzeitig erfolgt, so giebt der Mann nichts heraus. L. 16.

§. 17. Es ist ein ähnlicher Fall und das nemliche Rechtens, wenn irgend eine Person Heurathsguth,

guth, mit dem Vorbehalt der Rückgabe, falls die Ehe bey seiner Lebenszeit getrennet würde, gegeben, und dieser Geber zugleich mit dem Mann oder der Frau stirbt. In beyden Fällen haben die Erben nichts zu fordern. L. 16. §. 1.

§. 18. Ingleichen fället das Legat weg, wann ein Mann seiner Frauen das Heurathsguth zum voraus verschrieben, und ein gleichzeitiger Todesfall erfolgt. L. 17.

§. 19. Hat der Erblasser seinem unmittelbaren Erben einen Folge-Erben gegeben und sind beyde zugleich aus der Welt gegangen, so können die Erben des Folge-Erben auf dieß Erbguth nicht Anspruch machen, weil die Voraussetzung des Ueberlebens unerweislich ist. L. 18.

§. 20. Eine Commun als Commun kann nur dann Vermächtnisse erheben, wenn die Landesgesetze sie als eine rechtmäßige Gesellschaft anerkennen und dulden. L. 20.

§. 21. Wann bey dunkeln und zweydeutigen Fällen der Sinn des Erblassers wahrscheinlich zu vermuthen ist, so muß es sich der Erbe zur Pflicht machen, diesem Sinn Genüge zu leisten. L. 24. 25.

§. 22. Bey Contracten und andern Verträgen werden Zweydeutigkeiten allemahl nach dem strengsten Sinn gegen den, der auf den Contract angetragen, genommen. L. 26.

Sechstes Kapitel.

Von Straf-Vermächtnissen.

Enthält nichts brauchbares. S. 94. Anmer.

Siebendes Kapitel.

Von der Catonianischen Maxime.

§. 1.

Die Catonianische Regel sagt: ein Vermächtniß, was nicht gegolten haben würde, wann der Erblasser sofort nach Abschlüßung seines Testaments gestorben wäre, kann niemals gelten. Diese Maxime aber leidet Ausnahmen. L. 1.

§. 2. Sonach, wann der Testator sagt: Sterbe ich nach Jahr und Tag, so soll Titius 500. Thaler haben; so versteht sich, daß Titius nichts bekommt, wann der Testator sofort stirbt, überlebt er aber Jahr und Tag, so kann niemand das Vermächtniß bestreiten. L. 1. §. 1.

§. 3. Jngleichen, der Testator sagt: Wann mir Titius sein Guth verkauft, so soll er es nach meinem Tode als ein Vermächtniß wieder haben. Dem Titius konnte sein Eigenthum nicht vermacht werden, aber der erfolgte Verkauf konnte das Vermächtniß möglich machen. L. 1. §. 2.

§. 4. Ferner; ich habe eine Tochter von 4. Jahren; ich vermache ihr 1000. Thaler, im Fall sie meines Bruders Sohn heurathet; natürlich kann dieß nicht sogleich geschehen, aber die Zukunft kann dem Vermächtniß Bestand geben. L. 2.

§. 5 Sonach ist die Catonianische Maxime besonders unanwendbar bey allen Vermächtnissen

welche

welche 1) erst nach dem Tode des Erblassers offen werden können, oder 2) von künftigen Bedingungen abhangen, oder 3) in Ansehung der Gültigkeit auf willkührlichen Gesetzen beruhen. L. 3. 4. 5.

Achtes Kapitel.

Was bey letztwilligen Verordnungen als nicht geschrieben geachtet wird.

§. 1.

Wann ich den Titius mein Testament schreiben lasse, so kann ich demselben weder Erbguth noch Vermächtniß durch seine eigene Handschrift versichern, denn dieß würde zu Betrügereyen Anlaß geben. Titius kann also für sich selbst nichts gültiges niederschreiben. L. 1.

§. 2. Hätte jedoch Titius allenfalls auf mein Geheiß sich selbst als Haupterben und den Sempronius als Folge-Erben niedergeschrieben, so leidet Sempronius nicht darunter, sondern er wird unmittelbar Erbe, oder wann es blos ein Legat betrift, so muß ihn der sonstige Erbe befriedigen. L. 1. 5.

§. 3. Alle Stellen, die unerklärbar, oder in Erfüllung zu bringen unerlaubt und unmöglich sind, werden für nicht geschrieben geachtet. L. 2.

§. 4. Was einer Person zugedacht ist, welche Strafgesetze von Erwerbung durch Erbfälle ausschlüßen, wird für nicht geschrieben geachtet. Der Fiscus ist nicht befugt Hand darauf zu legen. L. 3.

§. 5. Gesetzt, ich hätte meiner Schwester Cäcilia 1000. Ducaten vermacht, und ich hätte keine Schwester gehabt, so wird das Vermächtniß für nicht geschrieben geachtet, weil diese angebliche Schwester ein Unding ist, und so in ähnlichen Fällen.

Neuntes Kapitel.

Fälle, in welchen ein Erbe oder Legatarius des Vermächtnisses unwürdig zu erklären.

§. 1.

Wer seines verstorbenen Freundes Andenken mit Ehrenrührigen Klagen beschimpft, ist aller Erbfolge und anderer Wohlthaten von ihm unwürdig. L. 1.

§. 2. Ein Vormund, der gesetzwidrig sein Mündel geheurathet, wird aller Erbanfälle von ihr verlustig, und sie fallen dem Fiscus zu, aber nicht umgekehrt. L. 2.

S. 95. Anmer. §. 3. Wer verschwenderisch auf das vermuthliche Erbe eines Verwandten Schulden macht, ist des Erbanfalles unwürdig. L. 2. §. 3.

§. 4. Ein Mann, der durch wissentliche Verwahrlosung seines Weibes Tod befördert, ist unwürdig, sie zu beerben. L. 3.

§. 5. Wer ein Legat angenommen hat, wird nicht zur Klage zugelassen, wann er nach der Hand das Testament als pflichtwidrig anfechten will.

Glaubt

Glaubt er aber, behaupten zu können, daß das Testament untergeschoben, oder nicht regelmäßig sey, so wird er in beyden Fällen gehört; jedoch verliehrt er, wann er sachfällig wird, im ersten Fall sein Legat, im letzten nicht. L. 5.

§. 6. Wann der Erblasser, der mir ein Legat zugedacht, mir zugleich die Vormundschaft seiner Kinder aufgetragen, und ich Vormund zu werden abschlage, so verliehre ich das Legat, und statt meiner fället es denen Mündeln zu. L. 5. §. 2.

§. 7. Ein Minderjähriger verliehrt das Legat nicht, wann gleich der Vormund in seinem Nahmen das Testament als untergeschoben oder ungültig angefochten. L. 5. §. 9.

§. 8. Wer sich zum Zeugen wider die Richtigkeit eines Testaments gebrauchen lässet, oder sonst dem Kläger dagegen Vorschub thut, kann daraus kein Legat fordern. L. 5. §. 10. 11.

§. 9. Auch der Richter, der das Testament für falsch erklärt, verliehrt sein Legat, wann eine höhere Instanz seinen Ausspruch verwirft. L. 5. §. 12.

§. 10. Der Anwald des Fiscus wird durch seine Amtspflicht entschuldigt, wann er auch dem Kläger beytritt. L. 5 §. 13.

§. 11. Die Anfertigung des Haupt-Testaments hat auf die Gültigkeit der Codicille Einfluß, aber nicht umgekehrt. Sonach verliehrt der Legatarius auch die Vermächtnisse aus dem Codicill, wann er das Haupt-Testament anficht, aber nicht umgekehrt. L. 5. §. 14.

§. 12. Hätte mir der Erblasser eine besondere Schenkung auf den Todesfall, und besonders ein Testament gemacht, so leidet die Gültigkeit der Schenkung nicht, wann ich auch die Aufrichtigkeit des Testaments anfechte und sachfällig werde; denn das Testament und die Schenkung haben unter sich nicht Verbindung. L. 5. §. 17.

§. 13. Es kann sich zutragen, daß der Haupt-Erbe selbst das Testament als falsch anfertigt, z. B. wann er zugleich Erbe ohne Testament und die Verlassenschaft mit starken Legaten belastet ist. Geschieht es und verliehrt der Erbe, so darf er den Abzug des Falcidius nicht annehmen. L. 5. §. 19.

§. 14. Gesetzt, mein Nachlaß bestünde in 400. Thalern; ich hätte den Titius zum Erben eingesetzt und auf 400. Thaler Legate gemacht, so ziehet Titius nach dem Gesetz des Falcidius den vierten Theil davon für sich ab. Gesetzt aber, er hätte meinen Nachlaß nur auf 300. Thaler angegeben, in der Absicht, 100. Thaler zu unterschlagen, und es würde entdeckt, so muß er die völligen 100. Thaler herausgeben; davon bekommen die Legatarien 75. der Fiscus nimmt 25. Thaler, und so in ähnlichen Fällen verhältnißmäßig. L. 6.

§. 15. Hätte ich ein Testament als falsch vorgeblich bestritten, wodurch mein Bruder Erbe worden, so kann ich nichts destoweniger mittelbar zu dem Erbguth gelangen, wann ich Erbe meines Bruders werde. L. 7.

S. 96. Anmer. §. 16. Wer Erbschaft antritt, und dann aus einer gesetzmäßigen Ursache des Erbrechts unwür-

dig

dig erklärt wird, der verliehrt auch alle sonstigen Forderungen, so ihm an die Erbmasse zugestanden hätten. L. 8.

§. 17. Erweisliche Todfeindschaft des Erben gegen den Erblasser, ingleichen ehrenrührige Processe und Behandlungen, welche den Vorsatz zeigen, den Erblasser unwiederbringlich in Unglück zu stürzen, machen zum Empfang der Vermächtnisse unwürdig. L. 9. S. 97. Anmer.

§. 18. Wann der im Testament benannte Erbe sich blos von dem Testator gebrauchen lassen, um einer dritten Person, welche die Gesetze vom Erbrecht ausschlüßen, ein Vermächtniß in die Hände zu spielen; so muß er dem Fiscus das ganze Vermächtniß herausgeben, und es wird ihm auch nicht der Abzug des Falcidius zugestanden. Wäre es aber, daß dieser Dritte zur Zeit der Testaments-Errichtung Vermächtniß nehmen können, daß er nach der Zeit in das Strafgesetz der Unfähigkeit verfallen, und keine gesetzwidrige Winckelzüge zwischen dem Erben und Erblasser abgehandelt worden, so behält der Erbe das Vermächtniß für sich. L. 10. 11.

§. 19. Kaiser Marcus hat entschieden: Wann ein Erblasser zwey Testamente hinterlässet, wovon das erste rechtsbeständig ist, das zweyte nicht, so bestehet zwar das erste; doch wann das letztere die Erbeinsetzung wiederrufen, so tritt der Fiscus an die Stelle des Haupt-Erben, berichtigt aber alle Legate ohne Ausnahme. L. 12. S. 98. Anmer.

§. 20. Hätte ein Mann eines andern Mannes Weib zum Ehebruch verführt und nachdem sie Wittib worden, selbige geheurathet, so können bey einem folgenden Sterbefall diese Eheleuthe einander nicht beerben, sondern der Fiscus nimmt das Erbguth statt ihrer. L. 13.

§. 21. Wann der Haupterbe vergeblich ein Testament als untergeschoben angefochten, so darf er sich gegen die Legatarien aus dem Codicill nicht des Abzuges des Falcidius bedienen, L. 15.

§. 22. Ein Erblasser, der einen unmündigen Sohn hinterließ, hatte selbigen zu seinem Erben eingesetzt, und ihm, falls er unmündig verstürbe, zum Theil seine Vettern und zum Theil einige entferntere Freunde zu Folge-Erben gegeben. Das Kind starb; die Vettern fochten das Testament unter dem Vorwand an, das Kind sey nicht natürlich, sondern untergeschoben gewesen; ihre Absicht war aber nur zur Erbfolge ohne Testament zu gelangen; sie wurden sachfällig. Es folgt, daß sie gar nichts bekommen. Das Testament besteht, aber der Fiscus erbt statt ihrer. L. 16.

§. 23. Hätte ein Erblasser nicht sein ganzes Testament caßirt, sondern blos den Nahmen des Haupterben ausgestrichen, so bleiben die Legate gültig, es trete an des Haupterben Stelle, wer da will, wäre es auch der Fiscus. L. 16. §. 2.

§. 24. Wäre ein Erblasser eines gewaltsamen Todes gestorben, so muß der Erbe, bey Verlust des sämmtlichen aus der Erbfolge an ihn kommenden

den Gewinns, den Mörder gerichtlich verfolgen. L. 17. 20. 21.

§. 25. Wer zu Hintergehung der Gesetze sich als Erbe aufführen lässet, muß nicht nur das Erbguth, sondern auch den Ertrag davon abtreten. L. 18.

§. 26. Wann ein Erblasser sein Testament abzuändern beschlüßet, und die von ihm benannte Erben ihn daran gewaltthätig hindern; so können sie aus dem Testament schlechterdings nichts bekommen. L. 19.

§. 27. Ein Vormund, der Nahmens seines Mündels ein Testament als falsch oder pflichtwidrig ansicht, verliehrt die ihm beschiedenen Legate nicht, denn er thut was ihm Vormundschafts-Pflicht auflegt. L. 22.

§. 28. Hat der Erblasser sein Vermögen mittelst einer geheimen Verabredung mit dem aufgestellten Erben einer unfähigen Person zugedacht, ist aber diese Person vor dem Erblasser gestorben; so hat der Fiscus nicht Anspruch, sondern das Erbguth verbleibt dem Erben. L. 25. §. 1.

§. 29. Ein Legatarius verliehrt sein Legat zum Besten des Erben, wann er das Testament listiger Weise hinterhalten hat. L. 25. Cod. de Legat.

Fünf und dreyßigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Bedingungen, Anweisungen, Einschränkungen und andern Nebenumständen, welche ein Erblasser seinen Anordnungen beygefügt.

§. 1.

Ein Legat kann auf allerley gewisse oder ungewisse Bedingungen, Tagezeiten oder Zufälle eingeschränkt werden. L. 1.

§. 2. Hat der Testator gesagt: Mein Erbe soll, wann er stirbt, dem Titius ein Legat von 50. Ducaten hinterlassen; so ist der Verfalltag, so wie jeder Sterbetag, ungewiß. Stirbt der Legatarius eher als der Erbe, so hebt sich das Legat und der Erbe des Legatarius hat nichts zu fordern. L. 1. §. 2.

§. 3. Der Erfolg von zufälligen Bedingungen kann ein Vermächtniß auch vor dem Sterbefall gültig machen; Bedingungen hingegen, deren Erfüllung von der Willkühr des Legatarius abhänget, werden nur in Rücksicht gezogen, wann sie auf den Sterbefall folgen; z. B. der Erblasser sagt im ersten Fall: wann mein Schiff aus America glücklich zurück kommt, so soll ꝛc. oder im zweyten Fall: wann Titius

Titius nach Paris reiset, so soll ꝛc. Im letztern Fall hat Titius den Willen des Erblassers zu befolgen, und dieß kann er nicht, so lange von dem Inhalt des Testaments nichts bekannt ist. Zufall wird in dergleichen Fällen nicht als Gehorsam angerechnet, folglich auch nicht belohnt. L. 2.

§. 4. Unmögliche Aufgaben werden als nicht geschrieben geachtet. L. 3.

§. 5. Hätte ein Erblasser gesagt: wann Titius sich mit seiner verlobten Braut unter den nächsten 2. Jahren nicht verheurathet, so soll ihm dann mein Erbe ein Legat von 50. Ducaten geben. Wäre die Braut schon im ersten Jahr als Braut verstorben, so ist ausser Zweifel daß Titius das Legat bekommen wird, aber Zahlung kann er von dem Erben nicht eher als mit Ablauf der zwey Jahre fordern. L. 4. §. 1.

§. 6. Ein Mündel als Erbe oder Legatarius, kann die ihm auferlegten Bedingungen, in sofern sie nicht gesetzwidrig sind, erfüllen, ohne darüber Rath und Einwilligung seines Vormundes abzuwarten. L. 5.

§. 7. Es lässet sich denken, wann ich im Testament gesagt: Falls bey meinem Tode meine beyden Schwestern noch am Leben sind, so soll ihr Stubenmägdchen ein Legat von 50. Thalern haben ꝛc. daß eine von meinen beyden Schwestern schon todt war, wie ich dieß niederschrieb. In diesem Fall leidet das Legat keinen Abfall. L. 6. S. 109. Anmer.

§. 8. Bedingungen können eben so gut Geboth als Verboth von Thathandlungen zum Gegen-

stand.

stand haben. Im letztern Fall könnte der Erbe den Legatarius leicht chicaniren, wann die Möglichkeit der Thathandlung lebenswierig wäre; z. B. bey einem Verboth nicht nach Rom zu reisen rc. Der Legatarius kann sich in dergleichen Fällen helfen, wann er dem Erben zusagt, die verbothene Thathandlung nicht zu wagen, und über diese Zusage allenfalls verhältnißmäßige Sicherstellung giebt. Dieses Hülfsmittel hat der Rechtsgelehrte Mucius erfunden, und dadurch seines Nahmens Gedächtniß gestiftet. L. 7. 18.

§. 9. Die Bedingung: wann meiner Schwester Tochter heurathet rc. ist in Ansehung dieses Mägdchen theils zufällig, theils willkührlich. Zufällig, weil sie einen Freyer abwarten muß; willkührlich, weil sie dem Freyer einen Korb geben kann. Bey alle dem ist der Wunsch des Erblassers im ganzen: Das Mägdchen soll heurathen. Thut sie das durch würkliche Vollziehung einer gesetzmäßigen Ehe über kurz oder lang, vor oder nach dem Tode des Erblassers, so kann ihr niemand das Vermächtniß absprechen. L. 10.

§. 10. Wann eine zufällige Bedingung zur Zeit der Testaments-Abfassung bereits in Erfüllung gegangen, so sind zwey Fälle möglich. Entweder, der Erblasser hat es gewust, oder nicht. In jenem Fall wird die vergangene Erfüllung dem Erbnehmer gut gerechnet, im letztern nicht. L. 11.

§. 11. Bey Beurtheilung der Vermächtnisse muß man auch den Unterschied von Bewegungsursache und Bedingung nicht ausser Augen lassen.

Letz=

letztere machet das Legat zweifelhaft, erstere nicht. L. 12.

§. 12. Hat der Erbe oder Legatarius alle mögliche Veranstaltung getroffen, die ihm auferlegte Bedingung zu erfüllen, findet er dennoch unüberwindliche Schwierigkeit gegen die Ausführung; so kann ihm das Vermächtniß nicht entzogen werden, weil er das Seinige gethan. L. 14.

§. 13. Die Bedingniß: wann Mucia jemand von meinen Freunden heurathet ꝛc. ist von Seiten der Mucia erfüllt, sobald sie die feyerliche Verlobung vollzogen, und selbige durch ihre Schuld nicht bricht. L. 15.

§. 14. Die Verfügungen eines Erblassers müssen soviel möglich nach der wörtlichen Vorschrift, die Folgerungen daraus aber nach Vernunft und Billigkeit vollzogen werden. L. 16.

§. 15. Wann ausser Zweifel ist, was für ein Erbstück der Erblasser bey Bestimmung des Vermächtnisses in Gedanken gehabt, so macht eine unrichtige Bezeichnung in Nebenumständen das Vermächtniß nicht ungültig. z. B. Der Erblasser hätte ein Haus in Wien; er verordnete darüber mit dem Beysatz: Mein Haus in Wien, so ich erkauft habe ꝛc. und er hätte solches geerbt. Dieß wäre ein unbedeutender Irrthum. L. 17.

§. 16. Eben dieß gilt bey einem begangenen Fehler die Bezeichnung des Erben oder Legatarien betreffend, wann sonst gewiß ist, daß der Erblasser nicht in der Person geirret. L. 17. §. 1.

§. 17.

§. 17. Wann der Erblasser seiner Verordnung einen Bewegungsgrund beygefügt, der einen Irrthum in der Thatsache enthält, so gilt dennoch das Vermächtniß; ausser wann erweislich wäre, daß der Erblasser blos allein durch diesen Irrthum bewogen worden, das Vermächtniß zu verschreiben. L. 17. §. 2. L. 72. §. 6.

§. 18. Dahingegen, wann die Bewegungs-Ursachen bedingungsweise angeführt sind, hanget die Gültigkeit des Vermächtnisses allemahl von der Wahrheit der Thatsache ab. L. 17. §. 3.

§. 19. Die Absicht des Erblassers ist bey bedingten Vermächtnissen der erste und sicherste Erklärungsgrund, in welcher Art die Bedingung zu vollziehen seyn. L. 19. 101.

§. 20. Zumuthungen, so wider die Sittlichkeit verstoßen, dürfen niemahlen erfüllet werden. L. 20.

S. 101. Anmer. §. 21. Bedingnisse können entweder von einer zweifelhaften Thatsache, oder von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhangen; z. B. wann mein Loos in der Lotterie den höchsten Gewinn bekommt, giebt den ersten Fall; wann ich meinen Proceß gegen den Celsus gewinne, giebt den zweyten Fall. Dieser Unterschied hat Folgen; denn im ersten Fall wird das Vermächtniß nicht eher für meinen bedingten Erben oder Legatarius offen, als von dem Tage, da in meinem Sterbehause die vollkommene Gewißheit des Erfolgs anlanget; im zweyten Fall wird zurückgerechnet bis zu meinem Sterbetage; denn

denn schon damahlen hatte ich das streitige Recht würklich, ohnerachtet es mir erst später zuerkannt wurde. L. 27.

§. 22. Julian sagt: Hätte ein Erblasser verordnet: Meine Wittib soll 1000. Thaler Legat haben, wann sie nicht wieder heurathet; heurathet sie aber, so soll sie selbige dem Sempronius abgeben; so lässet sich mit gutem Grunde behaupten, daß sie auf alle Fälle das Legat bekommt, und dem Sempronius nichts abgiebt. L. 22. L. 62. §. 2. L. 72. §. 5. S. 102. Anmerk.

§. 23. Der Erbe muß die ihm auferlegte Bedingung ganz erfüllen; erfüllt er sie nur zum Theil, so bekommt er gar nichts. L. 23.

§. 24. Wann eine Bedingniß zum Vortheil eines Dritten verordnet ist und derjenige, welcher die Bedingniß erfüllen soll, selbiger zu genügen bereit ist, dagegen der Dritte, dessen Vortheil dabey vorwaltet, die Erfüllung nicht zulässet; so wird die Bedingniß dem Belasteten als würklich erfüllet, angerechnet. L. 24.

§. 25. Hätte ein Mann seiner Ehefrau auf den Fall, wann sie Kinder brächte, ein Vermächtniß verschrieben; so ist dieß so zu nehmen, wann sie Kinder von ihm dem Testator bringt. Sonach, wann sie von ihrem Mann, ohne Kinder zu haben, geschieden worden wäre, und dann einem andern Mann Kinder gebracht hätte, gebührt ihr deßfalls dennoch das Legat nicht. L. 25.

§. 26. Im Fall der Erblasser seinen Willen so ausgedrückt; Wann Titius verspricht, mir ein

Mo=

Monument zu ſetzen, ſo ſoll ꝛc. dann verſteht ſich, daß auf das Verſprechen auch die würkliche Erfüllung folgen muß, wann Titius das Vermächtniß haben will. L. 26.

§. 27. Ein Erblaſſer hatte ſeinem Erben unter einer beträchtlichen Strafbedingung aufgegeben, ihm ein Monument nach dem Muſter des in der Dorotheenſtraße befindlichen Monuments, errichten zu laſſen. In der Dorotheenſtraße aber wuſte niemand etwas von einem Monument. Es fragte ſich: was iſt dabey zu thun und rechtens? Antwort: Der Erbe muß auf alle Fälle ein Monument ſetzen und zwar, wann wahrſcheinlich iſt, daß der Erblaſſer ein auf einem andern Platz befindliches Monument im Sinn gehabt, nach dieſem, oder wann auch dergleichen Vermuthung fehlt, nach Orts Gewohnheit und Verhältniß des Standes und Vermögens des Erblaſſers. L. 27.

§. 28. Eine mögliche willkührliche Bedingung muß von dem Erben, ſobald es ſeyn kann, erfüllt werden. L. 29.

§. 29. Die römiſchen Geſetze machen einen Unterſcheid zwiſchen Bedingungen, die ſich von ſelbſt aufheben, Bedingungen, die der Erbe oder Legatarius nicht erfüllen will, und Bedingungen, ſo ſich nicht erfüllen laſſen, weil eine dritte Perſon ſolches hindert. Geſetzt alſo, der Erblaſſer hätte geſagt: Ich wünſche, daß Stichus und Pamphila ſich zuſammen verheurathen; geſchieht dieſes, ſo ſollen ſie von meinem Erben 100. Ducaten erhalten. Stirbt eines von beyden vor Eröfnung des Erbfalles, ſo hebt

hebt sich die Bedingung von selbst, und das Vermächtniß fället ganz hinweg. Gesetzt aber, der Erblasser hätte verordnet: daß Stichus ein Legat haben solle, falls er die Pamphila heurathet, und Beyde leben, so sind noch zwey Fälle: Entweder er will die Pamphila nicht heurathen, oder sie will ihn nicht. In jenem Fall erbt er nichts, im leztern erbt er, weil es seine Schuld nicht ist, daß die Heurath nicht zu Stande gekommen. L. 31.

§. 30. Es ist Unrecht, einem Rechnungsleger Vorwürfe zu machen, wann er aus menschlicher Schwachheit ohne betrügliche Absicht einen Rechnungsfehler begangen L. 42.

§. 31. Wann zwey Legatarien gleiches Nahmens sich ein Vermächtniß streitig machen, und einer von ihnen wahrscheinlich darthun kann, daß der Erblasser auf ihn gedacht habe, so schlüßt er den andern aus. L. 33.

§. 32. Eine treffende Beschreibung vertritt die Stelle einer ausdrücklichen Benennung, sobald der Gedanke des Erblassers außer Zweifel ist. L. 34.

§. 33. Beschreibungen haben gemeiniglich vergangene, und Bedingungen künftige Dinge zum Gegenstand. L. 34. §. 1.

§. 34. Ein Erblasser hatte seiner Schwester ein Landguth vermacht. In seinem Codicill hatte er verordnet, seine Schwester solle dieß Guth seinem Sohn wieder abtreten, wann er das 16. Jahr zurückgelegt; stürbe er früher, solle sie es sodann seines Brudes Sohn abtreten. Der Erblasser starb, nach ihm die Schwester, sodann sein Sohn in einem

Alter von 13. Jahren. Es fragte sich: kann des Brudern Sohn sofort das Guth fordern? Antwort: Nein, sondern er muß bis Ende der noch fortlaufenden 16. Jahre warten. L. 36. §. 1.

§. 35. Der Wille eines Erblassers muß in so weit unverbrüchlich erfüllet werden, als es ohne Verletzung der Gesetze geschehen kann. L. 37.

§. 36. Unter dem Ausdruck: Meine Erben rc. sind sämmtliche Testaments-Erben begriffen, sie mögen im ersten oder zweyten Grad zur Erbfolge berufen seyn; folglich verpflichten auch beyde die unter diesem Ausdruck gemachte Verordnungen. L. 39.

§. 37. Hätte ein Erblasser etwas der Kirche vermacht, gäbe es an dem Ort mehrere Kirchen und hätte der Testator keine besonders benannt, so gehört das Vermächtniß der Kirche, bey welcher der Erblasser eingepfarrt gewesen. L. 39. §. 1.

§. 38. Ein Erblasser hatte verordnet: Cornelius soll mein Landguth haben, wann er zur Erbmasse so viel bezahlt, als ich darauf verwendet. Es fragt sich: Muß Cornelius den Kaufswerth und die Verbesserungs-Kosten bezahlen? Antwort: nur die Verbesserungs-Kosten. Ferner fragte sich: darf er den verhältnißmäßigen Ertrag abziehen, welchen der Erblasser oder die Erbmasse erhoben? Antwort: Nein. L. 40. §. 1.

§. 39. Bedingte Vermächtnisse fallen weg, wann der Legatarius vor dem Erfolg der Bedingniß stirbt; es finden sonach auch keine frühere Anweisungen darauf statt, weil die Schuld-Verbindlich-

lichkeit erst mit dem Erfolg zu Stande kommt. L. 41. 59.

§. 40. Es ist billig, wann mir ein Vermächtniß von 500. Thalern mit der Aufgabe, daß ich dem Titius 100. Thaler davon abgeben soll, verschrieben worden, der Erbe aber den Abzug des Falcidius nimmt und dadurch mein Vermächtniß auf 400. Thaler herabgesetzt wird, daß auch Titius sich von mir 20. Thaler abkürzen lasse, und so in ähnlichen Fällen verhältnißmäßig. L. 43. §. 3.

§. 41. Zeitfristen, dem Erben zur Zahlung bestimmt, laufen von dem Tage der Erbes-Antretung. L. 46.

§. 42. Sagt das Testament: Titius soll ein Legat von 500. Thalern haben, wann er meinem Erben seine goldne Uhr oder sein Pferd giebt; so kann Titius wählen, was er am liebsten geben will. Dagegen, wann der Erblasser die erste Bedingung in einem früheren, die zweyte aber in einem spätern Codicill bestimmt; so hat Titius keine Wahl, sondern er muß schlechterdings die letztere Bedingung erfüllen. L. 51.

§. 43. Die Regel: Die Bedingung eines Vermächtnisses muß ganz erfüllet werden, wann das Vermächtniß folgen soll, ist nicht zu bezweifeln; doch, wann die Erfüllung auf mehrere Personen ankommt, z. B. es hieße, Titius, Cajus und Sempronius sollen mein Landguth haben, wann sie zur Erbmasse 3000. Thaler herausgeben, so theilt sich das Vermächtniß und die Bedingung. Wollte auch ein und anderer vor sein Theil die Bedingung

nicht befolgen, so können die übrigen an seine Stelle treten. L. 54. §. 1. L. 56.

§. 44. Der Legatarius muß die ihm auferlegte Bedingung erfüllen, wann gleich kein wahrer Nutzen davon abzusehen, denn darum hat er sich nicht zu bekümmern. L. 55.

§. 45. Die Bedingnisse lassen sich füglich unter drey Classen bringen, und sind, entweder Bedingnisse etwas zu geben, oder Bedingnisse etwas zu thun, oder Bedingnisse so etwas geschiehet. Die beyden ersten Arten beruhen auf dem Willen des Erben, die letzteren hangen vom Zufall ab. L. 60.

§. 46. Der Fiscus ist in Vermächtniß-Fällen, allen auferlegten Bedingnissen so gut als ein privat Mann zu genügen schuldig. L. 60. §. 1.

§. 47. Der allgemeine Nutzen ist dem Willen einer privat Person vorzuziehen, wann letzterer dagegen verstößt. Von darum erlauben auch die Gesetze einer Frauensperson, welcher bey einem Legat die Bedingung auferlegt worden, nicht zu heurathen, daß sie das Legat nehmen und doch heurathen kann. L. 64. L. 3. C. de indict. viduit.

§. 48. Stirbt der Erbe, ehe es sich ausgewiesen hat, ob die Bedingniß eines Legats erfolgen werde oder nicht? so bleibet der Erbes-Erbe schuldig dem Legatarius statt seiner, gerecht zu werden. L. 65.

§. 49. Wer ein bedingtes Legat gegen Sicherstellung, daß er die Bedingung befolgen werde, erhoben, und dann die Bedingung vorsetzlich übertritt, der muß das empfangene nebst allem Ertrag wieder herausgeben. L. 67. L. 79. §. 2.

§. 50.

§. 50. Hätte ich dem Titius 10/m. Thaler vermacht mit dem Beysatz: damit er sich ein Guth ankaufen könne; so hat mein Erbe nicht nöthig, schlechterdings auf dem Ankauf eines Guths zu bestehen, und er kann deßfalls dem Titius die Auszahlnng des Legats nicht vorenthalten; denn Titius hat dabey sein Bestes selbst wahrzunehmen. Wäre es aber, daß Titius mir als ein schlechter Wirth bekannt gewesen, und von darum meine wahrscheinliche oder erweisliche Absicht dahin gegangen, das Legat solle sicher angelegt werden, damit er nicht an den Bettelstab gerathe, so muß schlechterdings für das Capital der 10/m. Thaler ein Guth angekauft, und dasselbe nicht wieder veräußert, oder wenigstens nie das Capital dem Titius in die Hände gegeben werden. L. 71.

§. 51. Die Gesetze begünstigen bey Verheurathungen die Wahlfreyheit, daher gilt es zwar, wann ein Erblasser sagt: Titius soll 100. Thaler haben, wann er meine Schwester heurathet; denn dieß ist nur Einladung zu Bestimmung der Wahl. Aber es gilt nicht, wann er sagt: Er soll 100. Thaler haben, wann er seine Geliebte nicht heurathet; denn dieß ist Verschränkung der Wahl. L. 71. §. 1. L. 72. §. 4.

§. 52. Auch bey andern gleichgültigen, blos den Legatarius belästigenden und die natürliche Freyheit verschränkenden Bedingungen, z. B. nie seinen Wohnort zu verändern ꝛc. kann die Obrigkeit dem Legatarius die Erfüllung erlassen. L. 71. §. 2. S. 103. Anmer.

§. 53. Wann der Erblasser sagt: Mein Erbe soll meinem Schwiegersohn 1000. Thaler als Ehe-

geld für meine Tochter zahlen ꝛc.; so kann der Schwiegersohn dieß Geld fordern und in Empfang nehmen, wann gleich die Frau widersprechen wollte, denn der Wille des Vaters giebt ihm das Recht. Hätten sich aber vor der Zahlung die Eheleuthe scheiden lassen, so kann die Frau gegen die Zahlung Widerspruch einlegen; denn ihr Recht an die Ehegelder ist stärker als das Recht ihres Mannes. Wäre die Tochter zur Zeit des Sterbefalles erst Braut, so kann der zukünftige Schwiegersohn zwar sofort das Vermächtniß fordern, aber nicht anders als gegen Sicherstellung der Rückzahlung, erheben; weil es möglich ist, daß es gar nicht zu würklicher Vollziehung der Ehe kommt. Endlich, wann der Mann säumig ist das Vermächtniß einzuziehen, so kann die Frau darauf dringen. L. 71. §. 3.

§. 54. Hätte mir der Erblasser 50. Ducaten mit der Bedingung vermacht, daß ich statt seiner dem Titius, was er ihm schuldig, bezahlen solle; wäre der Erblasser dem Titius nie schuldig gewesen, oder hätte er ihn selbst vor seinem Sterbefall bezahlt, so kann und darf ich dem Titius nichts bezahlen, ich erhalte aber nichts destoweniger das Legat. L. 72. §. 7.

§. 55. So auch, wann der Erblasser gesagt hätte: von denen 100. Thalern, welche ich dem Titius vermacht habe, soll Sempronius 50. Thaler bekommen. Gesetzt, der Erblasser hätte geirret, das Testament besagte von einem Legat an den Titius nichts, so muß dennoch Sempronius 50. Thaler bekommen. L. 72. §. 8.

§. 56.

§. 56. Bedingnisse, die Verboth einer willkührlichen Handlung zum Gegenstand haben, hören nicht eher als mit dem Tode des belasteten Legatarius auf ausser Zweifel zu seyn. Der Gedanke des Mucius, der Sache durch Sicherstellung abzuhelfen, setzt dennoch den Legatarius in den Stand das Legat zu erheben. Hätte nun der Erblasser das Legat auf den Uebertretungsfall nicht dem Erben, sondern einem andern Legatarius verschrieben, so muß der Erbe die Vorsicht brauchen den zweyten Legatarius zu befragen: ob ihm die angebothene Sicherstellung annehmlich sey? Thut er das und sagt der Legatarius: ja; so hat er auf alle Fälle weiter nichts zu vertreten. L. 73.

§ 57. Die Begünstigung der Ehe bey Vermächtnissen macht zwar die verbiethende Bedingung unkräftig, doch nur im genauesten Verstande; z. B. Ich hätte meiner Frauen und ihrem Bruder das Nutzungsrecht der Hälfte meines Vermögens auf den Fall vermacht, wann meine Frau nach meinem Tode nicht wieder heurathete. Gesetzt, sie heurathete, so behalten dennoch Beyde das Legat; stirbt aber eines von ihnen, so fället sein Antheil an dem Legat nicht dem andern anheim, sondern ins Erbe zurück. L. 74.

§. 58. Ein Vermächtniß das von einem ungewissen Tage abhängt, ist ein bedingt Vermächtniß; z. B. der Erblasser sagt: Titius soll, wann mein Erbe stirbt, 100. Thaler haben rc. denn ohnerachtet gewiß ist daß der Erbe sterben wird, so ist doch ungewiß, ob nicht Titus früher stirbt, und in

diesem Fall würde das Legat wegfallen. L. 75. L. 79. §. 1.

§. 59. Ein Vermächtniß auf den Fall gegeben, wann der Erbe ohne Kinder sterben sollte, kann von dem Erben durch Aufnehmung eines fremden Kindes nicht vereitelt werden. L. 76.

§. 60. Wäre einem Erben sein Erbantheil im Testament nur unter Bedingung zugeschrieben; hätte der Erblasser nach der Hand durch ein Codicill dieß Erbantheil vergrößert oder Legate zugelegt; so versteht sich alles im Zusammenhang, bedingungsweise, wann gleich das Codicill ausdrücklich nichts von der Einschränkung besagt. L. 77.

§. 61. Wann die Bedingniß bey Lebzeiten des Legatarius in Erfüllung gehen kann, z. B. es hieße: wann meine Tochter nicht heurathet, soll Titius 100. Thaler haben rc.; so kann der Titius nicht Zahlung gegen Mucianische Sicherstellung verlangen, denn das Mägdchen kann unverheurathet eher sterben als Titius. L. 77. §. 2. L. 101. §. 3.

§. 62. Es ist nicht unbillig einen Unterschied zu machen, ob der Testator gesagt: Ich will, daß dem Titius 50. Ducaten gegeben werden, daß er mir ein Monument errichte, oder aber, falls er mir ein Monument errichtet. Denn im ersten Fall kann der Legatarius die 50. Ducaten gegen Sicherstellung zum voraus verlangen, im letztern nicht. L. 80.

§. 63. Wann der Erbe, welcher das Vermächtniß auszahlen soll, die Vollziehung der Beding-

dingniß hindert, so wird selbige dem Legatarius als würklich vollzogen angerechnet L. 81. §. 1.

§. 64. Wer Rechnungslegung zu fordern hat, dem muß der Rechnungsführer nicht nur die Rechnung vorzeigen, sondern ihm auch hinlängliche Zeit lassen, um gehörig untersuchen zu können, ob Post vor Post richtig, und die Hauptsumme treffend sey? Er muß ihm ferner alle zur Erläuterung gehörige Auskunft geben, Beläge wo es nöthig, beybringen, und endlich alle Bestände und Urkunden getreulich abliefern. L. 82. 111.

§. 65. Der Saz: Wann mehrere gültige Verordnungen eines und ebendesselben Erblassers zusammen kommen, gilt allemahl die lezte gegen die vorhergehende, hat auch bey Bedingnissen statt; sie hebt auf und sezt zu. L. 89.

§. 66. Hat der Erblasser ein bedingtes Legat von einer Person auf eine andere umgeschrieben, und kann die Bedingung bey dem lezten eben so gut Plaz greifen als bey dem ersten, so muß er sich ebenfalls derselben unterziehen. L. 95

§. 67. Umstände, die von selbst aus der Natur einer Sache folgen, sind nicht Bedingnisse, und können also auch nicht ein Legat zweifelhaft machen. L. 99.

§. 68. Ein Vater hatte verordnet: Sempronius soll meine Tochter zur Frau haben, wann sie mannbar seyn wird, und dabey soll sie mein Landhaus als ein Legat bekommen. Heurathet sie den Sempronius nicht, so soll derselbe das Landhaus für

ſich bekommen. Die Tochter ſtarb, ehe ſie mannbar war. Es fragte ſich: Kann Sempronius das Landhaus fordern? Antwort: Nein. In der Verordnung liegt die Bedingung, wann ſie mannbar wird, und dann den Sempronius zum Mann zu nehmen ausſchlägt. L. 101.

§. 69. Es iſt der natürlichen Billigkeit gemäß, und durch das Geſetz ausdrücklich verordnet, daß, wann ein Vater einen Sohn und eines Sohnes Sohn hinterläſſet und im Teſtament letztern erſucht, falls er vor dem dreyßigſten Jahr verſtürbe, das Erbguth ſeinem Vetter zu hinterlaſſen; dieſes nur auf den Fall zu verſtehen ſey, wann der Sohnes Sohn keine Leibeserben im erſtern oder weiteren Grad hat; weil es widernatürlich iſt anzunehmen, daß der Großvater den Sinn gehabt haben ſollte, dieſen ihr näheres Erbrecht zu entziehen. L. 102. L. 30. C. de fideicomm.

§. 70. Der Erbe kann ein Grundſtück, welches zu einem bedingten Legat ausgeſetzt iſt, auf keinerley Weiſe veräußern, nicht mit Pfandſchulden noch auch Servitutrechten belaſten, ehe das Seyn oder Nichtſeyn der Bedingung ſich entwickelt hat. L. 105.

§. 71. Die Erfüllung einer willkührlichen Bedingung muß der Legatarius ſelbſt leiſten; ſtirbt er ohne etwas gethan zu haben, ſo iſt ſie von deſſen Erben nicht anzunehmen. L. 109.

§. 72. Von einem Verwalter iſt nicht immer zu fordern, daß er bey der Rechnungs-Abnahme

für

für alle Activschulden und Reste Gewehr leiste. Aber dafür muß er haften, daß er nicht unsichern Credit gegeben. L. 111.

Zweytes Kapitel.

Von dem Gesetz des Falcidius.

§. 1.

Das Gesetz des Falcidius hat bestimmt, daß jeder freye Eigenthümer durch sein Testament nicht nur willkührlich die Erbfolge über sein Vermögen, was nach Befriedigung der Schulforderungen und Pflichttheile übrig bleibt, bestimmen, sondern auch selbiges mit Legaten belasten könne, wie er es für gut findet; doch mit der Einschränkung, daß immer denen Haupterben der vierte Theil dieses Erbvermögens verbleiben müsse. L. 1. S. 104. Anmer.

§. 2. Ueberschreiten sonach die Legate drey Viertheile des reinen Erbvermögens; so müssen die Legatarien sich verhältnißmäßig abkürzen lassen, und zwar ohne Ausnahme, der Legatarius sey Privatmann, Fiscus, Wittwe, Wayse, Kirche, Armer rc. L. 1. §. 5. S. 105. Anmer.

§. 3. Bey der dießfälligen Berechnung wird in Einnahme und Ausgabe nicht nur baares und liegendes Vermögen, sondern alles und jedes, was Werth hat, und genommen oder gegeben wird, in Rechnung gebracht. L. 1. §. 7.

§. 4.

§. 4. Diese Berechnung kann schwer und verfänglich werden, wann unter andern Legaten auch Nutzungsgenuß oder Wohnungs-Rechte vorkommen; z. B. ich verlasse 40/m. Thaler, an baaren Geldern, Capitalien, Grundstücken, Mobilien rc. alles zusammen gerechnet; ich habe meine Erben auf 28/m. Thaler mit Legaten belastet, und außer dem habe ich dem Titius auf Zeitlebens das Nutzungsrecht meines Landguthes gegeben. Es fragt sich sodann: Ist das Nutzungsrecht mehr als 2/m. Thaler werth? und wieviel? dann davon hangt die Frage ab: ob mein Erbe sein gesetzmäßiges ¼ behält oder nicht? Paulus sagt: Man muß verhältnißmäßig den Werth des legirten Rechts abschätzen. L. 1. §. 9.

§. 5. Hat ein einzler Legatarius aus Irrthum des Erben das Ganze bekommen, so kann der Erbe den Betrag des Viertheils zurück fordern. L. 1. §. 11.

§. 6. Wann die Frage: ob die Legate ¾ der Erbmasse überschreiten? von bedingten Legaten abhanget; so kann allenfalls jeder Legatarius das Ganze fordern; doch nicht anders als gegen Sicherstellung des möglichen Abzuges. L. 1. §. 12.

§. 7. Dasjenige, was dem Haupterben durch Abgang eines Nebenerben zufället, mindert den Abzug zum Besten der Legatarien. L. 1. §. 13.

§. 8. Wann mehrere Erben sind, und die Belastung mit Schulden oder Legaten nicht der Hauptmasse, sondern nur einem Erben insbesondere auferlegt ist; so wird der Abzug auch lediglich in Rücksicht

sicht des belasteten Erbantheils und nicht durch Einwerfung des Ganzen berechnet. L. 1. §. 14. L. 8. 77.

§. 9. Wann einem Legatarius jährliche Leibrenten vermacht sind; so bekommt er, so lange bis ausgemacht ist, ob und in wie ferne bey dem Erbfall der Abzug des Falcidius zu nehmen sey? die angewiesenen Renten ohne Abzug; er muß aber allenfalls Sicherheit für die Rückgabe stellen, wann der Abzug statt finden sollte. L. 16. §. 16. L. 47.

§. 10. Begräbniß = Kosten werden allemahl gleich denen Schulden von der Masse abgezogen; Pracht = Kosten hingegen auf Monumente und dergleichen können ermäßigt werden, wann sie dem Stande und Vermögen des Verstorbenen nicht verhältnißmäßig sind. L. 1. §. 19. L. 2.

§. 11. Verkauft der Erbe die Erbschaft in Pausch und Bogen; so ist zwar nicht wahrscheinlich, daß selbige unzulänglich seyn sollte. Indeß ist nicht ganz unmöglich, daß ein Käufer aus Mangel der Ueberlegung sich in einen schädlichen Kauf eingelassen haben könne. In solchem Fall, und wann erweislich der wahre Betrag kein Erbguth übrig gelassen hätte, ist der Verkaufs = Gewinn nicht Erbe; folglich bekommen die Legatarien nichts davon. Umgekehrt kan auch ein schädlicher Verkauf die Legatarien nicht verkürzen. L. 3.

§. 12. Eben so wenig bezahlt der Erbe einer unzulänglichen Verlassenschaft Legate, wann er durch Behandlung der Erbgläubiger etwas erübrigt. L. 3. §. 1.

§. 13.

§. 13. Gesetzt, Titius hätte den Sempronius als Erben, und den Cajus bedingungsweise als Legatarius eingesetzt. Ferner, Sempronius hätte den Cajus zum Erben ernannt, und die Bedingniß wäre erst nach des Sempronius Tode erfolgt; so kommt dennoch dem Cajus der Gegenstand des Vermächtnisses als Legat zu, und darf folglich bey der Berechnung des Abzuges, in die Verlassenschaft des Sempronius nicht eingeworffen werden. L. 4.

§. 14. Wann ein Mann sein Weib beerbet, so werden die Begräbnißkosten verhältnißmäßig auf ihr Heurathsguth in Rechnung gebracht. L. 6.

§. 15. Das Legat eines Servitut-Rechts wird nach dem Abschätzungs-Werth in Rechnung gebracht. L. 7.

§. 16. Erbschaftsschulden, welche der Erblasser an einen aus mehreren Erben, zur Berichtigung besonders angewiesen, werden bey der Hauptberechnung nicht in Anschlag gebracht. L. 8.

§. 17. Stirbt der Erblasser kurz vor der Erndte, so wird der Werth des reinen Ertrags neben dem Werth des Guths zur Masse gezogen. L. 9.

§. 18. Hätte der Erblasser einem Erben ausser der unmittelbaren Erbfolge annoch Anwartschaft auf das Vermögen eines Dritten, z. B. seines unmündigen Kindes rc. gegeben; so darf der Erbe diese Anwartschaft nicht einwerffen, denn dieß Vermögen gehört nicht zur Masse. L. 10.

§. 19. Wäre eine Activ-Forderung zur Zeit der Erbsonderung z. B. wegen Armuth des Schuldners rc. nicht zu erheben, würde sie aber nach der

Zeit über kurz oder lang zahlbar, so muß der Erbe selbige denen Legatarien, welchen er abgekürzt hat, berechnen. L. 11. L. 56. §. 1.

§. 20. Nach denen Maximen der römischen Rechtsgelehrten galt es nicht, wann der Erblasser von dem Erben Versprechen genommen, den Abzug des Falcidius fahren zu lassen; dagegen hat Justinian verordnet, daß der Erblasser den Abzug des Falcidius ganz verbiethen kann, und daß der Erbe in solchem Fall zufrieden seyn muß, ob ihm etwas oder nichts übrig bleibt. Thut er das mit gutem Willen, so zeigt er sich rühmlich als ein uneigennütziger Mann; will er es nicht, so muß er das Erbrecht losstehen, alsdann treten die gesetzmäßigen Erben an seine Stelle, übernehmen die Masse und finden die Legatarien dem Willen des Erblassers und denen Umständen gemäß, ab. L. 15. §. 1. Nov. 1. c. 2. in fine.

§. 21. Hätte dere Erbe dem Legatarius als Empfänger jährlicher Renten, im ersten oder zweyten Jahr keinen Abzug gemacht, so kann er es nichts desto weniger in denen folgenden Jahren thun. L. 15. §. 2.

§. 22. Zu dem Viertheil des Falcidius gehört von Zeit des Sterbefalles an, das Einviertheil am Capital nebst seinem Ertrag. L. 15. §. 6.

§. 23. Der Erblasser kann dem Erben von dem Abzug durch eine willkührliche Taxe nichts entziehen, sondern es muß allemahl der wahre Werth in Rechnung gebracht werden. L. 15. §. 8. L. 19. 42.

§. 24.

§. 24. Hat ein Legatarius mehr als ein Vermächtniß zu erheben, und hat ihm der Erbe auf Treu und Glauben das eine ohne Abzug ausgehändigt, so ist ihm erlaubt, sich in Ansehung des Abzugs von beyden an das innehabende Legat zu halten. L. 16.

§. 25. Dem Erben wird auf seinen Abzug alles dasjenige angerechnet, was er aus der Verlassenschaft als Erbe nimmt; keinesweges aber was ihm als Legat oder unter irgend einem andern Titel zukommt. L. 22. 74. 91.

§. 26. Im Fall der Erbe einem Schuldner seine Schuld in Form eines Legats erlassen; so wird bey der Masse die ganze Schuld-Summe in Rücksicht auf den Abzug in Rechnung gebracht, wann gleich der Schuldner schlecht und zu zahlen unvermögend wäre. Ist aber eine böse Schuld einem Dritten legirt, so kommt nur soviel in Rechnung als von dem Schuldner würklich beygetrieben werden kann. L. 22. §. 3. 4. L. 82.

§. 27. Wann der Erbe zu Verkürzung der Legatarien etwas betrüglich bey Seite schaft, so darf er von dem Betrag des Werths keinen Abzug nehmen. L. 24.

§. 28. Gesetzt, ich hätte von dem Erblasser einen Schmuck geborgt und beym Sterbefall noch würklich in meinen Händen gehabt; dieser Schmuck wäre mir vermacht worden und die Legatarien müßten Abzug leiden; so bin auch ich schuldig dem Erben auf Verlangen den Schmuck heraus zu geben, damit er davon seinen Abzug nehmen könne. L. 26.

§. 29.

§. 29. Nahe Verwandschaft des Legatarius mit dem Erblasser, befreyet nicht von dem Abzuge des Falcidius, wäre sie auch unmittelbar im ersten Grad. L. 28.

§. 30. Hätte mir der Erblasser ein Legat blos auf eine mäßige Zeit und unter Verbindlichkeit der Rückgabe an den Erben nach dieser Zeit vermacht, so fordert ein billiger Erbe nicht Abzug, weil ihm doch auf alle Fälle das Erbguth bleibt. L. 29.

§. 31. Aller Schaden und Verlust, so nach Eröfnung des Erbfalles die Verlassenschafts-Masse mindert, es sey derselbe Folge von dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, oder von außerordentlichem Zufall, trift den Erben allein, und nicht die Legatarien; weil er durch das Erbrecht Eigenthümer der Erbgüther wird, es wäre denn, daß die Legatarien den Schaden selbst angerichtet hätten. Gewinnt er aber etwas, so ist auch der Vortheil sein. L. 30. 56. 73.

§. 32. Legate, welche der Erbe aus irgend einer rechtlichen Ursache nicht bezahlen darf, werden bey dem Abzug des Falcidius nicht in Ausgabe gebracht. L. 30. §. 8. 9. L. 50. 51. L. 52. §. 1. L. 76.

§. 33. Der Erbe kann sich auf allen Fall bey Aushändigung des Legats die Berichtigung des Abzuges vorbehalten und Sicherstellung darüber verlangen. L. 31.

§. 34. Persönliche Rechte oder Verbindlichkeiten, die mit dem Tode des Erblassers absterben, können das Erbguth nie mehren noch mindern. L. 32.

§. 35. Wann der Legatarius mit einem fernerweiten Legat belastet ist, und von Seiten des Erben den Abzug des Falcidius leiden muß, so gestattet man ihm zwar nicht nach dem Gesetz des Falcidius, aber nach der Billigkeit verhältnißmäßige Minderung seiner Abgabe. L. 32. §. 4.

§. 36. Der Erbe muß mit Auszahlung der Vermächtnisse inne halten, sobald er über die Gültigkeit seines Erbrechts angefertigt wird, sonst zahlt er auf seine Gefahr. L. 41.

§. 37. Wann ein Legat nicht sofort bey Eröfnung des Erbfalles gefällig ist, und solches die Zeit über, weil der Erbe im Besitz bleibt, Ertrag oder Zinsen einbringt; so muß der Erbe sich diesem Gewinn, weil er ihn als Erbe erhebt, auf den Abzug anrechnen lassen. L. 45. L. 73. §. 4.

§. 38. Bey bedingten Legaten, deren Seyn oder nicht Seyn von einem künftigen Vorfall abhangt, bleibet die Berechnung bis zu Entwicklung der Bedingniß ausgesetzt, und wird immittelst nach Beschaffenheit der Umstände durch Caution gedeckt. L. 45. §. 1. L. 73. §. 1.

§. 39. Hat der Erbe aus freyem Willen dem Legatarius den Abzug nicht zu nehmen zugesagt, so muß er Wort halten. L. 46.

§. 40. Ein belasteter Legatarius ist den Abzug des Falcidius zu nehmen nicht befugt, außer, in so so fern er selbst Abzug leidet. L. 47. §. 1.

§. 41. Ein Vater, der seinen einzigen Sohn zum Erben eingesetzt, hatte verordnet, daß derselbe sein zum Erbe gehöriges Landguth nicht veräußern, son-

sondern auf seine Kinder bringen möchte. Der Sohn befolgete den Willen des Vaters, aber er belastete seine Kinder mit übermäßigen Legaten. Es fragte sich: Können die Kinder den Abzug des Falcidius nehmen? Antwort: Das Gesetz des Falcidius ist auf diesen Fall gar nicht anzuwenden, aber der Sohn kann auch seine Kinder mit keinen Legaten belasten; weil sie aus der Verordnung ihres Großvaters ein Recht daran haben, was nicht geschmälert werden darf. L. 54.

§. 42. Hätte der Mann seiner Frauen ein Legat vermacht, und wäre darinnen ihr Heurathsguth begriffen, so darf sie sich von dem Betrag des Heurathsguths nichts abkürzen lassen. L. 57. L. 81. §. 1.

§. 43. Der Erbe kann die Verordnung des Falcidischen Gesetzes binnen 30. Jahren geltend machen. L. 58.

§. 44. Wann der Erbe Vermächtnisse unterschlägt, so verliehrt er das Recht, Abzug davon zu nehmen. L. 59.

§. 45. Ein Vater hatte seine unmündige Tochter und seines Brudern Sohn zu Erben ernannt. Dem Bruders-Sohn hatte er besonders ein Legat vermacht. Eben denselben hatte er der Tochter zum Folge-Erben gegeben, wann sie unmündig verstürbe, und diese Folge-Erbschaft hatte er mit beträchtlichen Legaten belastet. Der Vater starb; die Tochter desgleichen unmündig. Des Brudern Sohn grif nach dem Abzug des Falcidius. Es fragte sich: muß er auf seinen Abzug das Legat aus

dem Testament seines Vettern berechnen? Antwort: Nein. L. 60.

§. 46. Wann der Erbe durch unnütze und unbesonnene Ausgaben oder sonstiges unwirthschaftliches Gebahren das Erbvermögen schwächt, und dadurch Unzulänglichkeit verursacht, so kann er denen Legatarien keinen Abzug zumuthen. L. 61.

§. 47. Bey Erbrechnungen kann man sonst nichts als das beym Sterbefall würklich gegenwärtige Vermögen, und dieses nicht anders als nach seinem währen wesentlichen Werth, ohne Rücksicht auf zufällige Schätzung eines besondern Liebhabers, in Anschlag nehmen. L. 62. §. 1. L. 63.

§. 48. Verlohrne Activschulden haben keinen Werth. L. 63. §. 1.

§. 49. Der Marktpreiß macht einen wesentlichen Unterschied am wahren Werth. L. 63. §. 2.

§. 50. Wäre ein Legat nicht sogleich bey dem Sterbefall zahlbar, sondern erst nach Ablauf eines Zeitraums, so wird nicht der vollständige Werth, sondern blos der verhältnißmäßige Werth nach Abzug des erhobenen Ertrags in Anschlag genommen. L. 66. L. 73. §. 4.

§. 51. Die Legate fallen ganz hinweg, wann nach bezahlten Schulden nichts übrig bleibt; so auch Schenkungen auf den Todesfall. L. 66. §. 1.

§. 52. Wann bey Leibrenten oder Vermächtniß eines Nutzungs-Rechts vorläufige Berechnung angelegt werden soll, so pflegt man einen willkührlichen Satz von Jahren anzunehmen, und zwar: Bey einer Person unter 20. Jahren, auf 30. Jahr;

zwi-

zwischen 20. und 25. auf 28; zwischen 25. und 30. auf 25; zwischen 30. bis 35. auf 22; zwischen 35. bis 40. auf 20; zwischen 40. bis 50. auf so viel Jahre als zu 60. fehlen; von 60. an auf 5. Jahr; niemalen also über 30. Jahr. L. 68.

§. 53. Die Regel: Wann der Erbe Erbschaftsstücke unterschlägt, wird er des Abzugs davon verlustig; hat auf denjenigen Erben nicht Anwendung, der aus Irrthum glaubt, das Erbstück sey sein, und darüber nicht Beweis aufzubringen vermag. L. 68. §. 1.

§. 54. Kosten, welche ordnungsmäßig zu Berichtigung der Erbsonderungs-Geschäfte verwendet worden, werden bey denen Schulden berechnet. L. 72.

§. 55. Bey Einnahme oder Ausgabe, die von zufälligen Zeitumständen abhanget, sind zweyerley Mittel, aus der Sache zu kommen; entweder, der Erbe giebt die volle Summe, und nimmt Versicherung über den Abzug auf den künftigen Fall; oder er giebt nur so viel, als vor der Hand außer Zweifel ist, und Versicherung über die Nachzahlung. L. 73. §. 1.

§. 56. Hat der Erblasser dem Erben ein Legat in der Absicht vermacht, daß er nicht nach dem Abzug des Falcidius greifen solle, so hat der Erbe die Wahl, ob er das Legat oder den Abzug verlangen will; aber beydes kann er nicht fordern. L. 75.

§. 57. Gesetzt, ich habe zwey Erben ernannt; einen davon habe ich mit übermäßigen Legaten belastet, und den zweyten nicht. Einer von beyden

Erben stirbt, der Zweyte wird dadurch alleiniger Erbe; so sind zwey verschiedene Fälle: Entweder der Belastete ist verstorben: dann kann der zweyte Erbe nichts an seinem Erbtheil leiden; der Abzug des Falcidius findet also statt; oder der nicht Belastete stirbt; dann kommt der Anfall nicht nur dem lebenden Erben, sondern auch denen Legatarien in Rücksicht auf den Abzug zu gut. L. 78.

§. 58. Wann das legirte Erbstück seiner Natur nach untheilbar ist, so wird es abgeschätzt; will es sodann der Legatarius haben, so muß er soviel baar heraus geben, als der darauf fallende Abzug beträgt. L. 80. §. 1.

§. 59. Mobiliarstücke, welche der Mann der Frauen zum eigenthümlichen Gebrauch während der Ehe angeschaft und hinterlassen, dürfen nicht Abzug geben. L. 81. §. 2.

§. 60. Legate auf Aliment- oder Verpflegungs-Kosten gegeben, sind dem Abzug, wie alle andere Legate unterworfen. L. 89.

§. 61. Hat der Erbe hinterlistiger Weise den Abzug des Falcidius nur zum Schein gefordert, um auf eine Zeitlang denen Legatarien ihre Vermächtnisse hinterhalten zu können; so ist er nach Austrag der Sache zur Zinsenzahlung verbunden. L. 89. §. 1.

§. 62. Ein privilegirt Soldaten-Testament gilt, ohne daß der Erbe den Abzug des Falcidius nehmen kann. L. 92. 96.

§. 63. Die römischen Rechtsgelehrten haben zwar zur Maxime gemacht: Wann ein Schuldner seinen Gläubiger beerbt, oder umgekehrt, so erlischt die

die Schuld; aber bey Berechnung des Abzuges hat diese Maxime nicht Anwendung, denn Forderung und Schuld des Erben muß verhältnißmäßig berechnet werden. L. 95.

§. 64. Familien-Stiftungen sind dem Abzug nicht unterworfen. Nov. 119. c. 11.

§. 65. Wann der Erbe sich der Erbschaft anmoßet, ohne ein Inventarium darüber anzufertigen, so wird er des Rechts auf den Abzug verlustig. Nov. 1. c. 2. §. 1. 2.

§. 66. Hat der Erbe aus Vernachläßigung seines Rechts die Legate ohne Abzug bezahlt, so hat es dabey sein Bewenden, und er kann keine Rückforderung machen. L. 1. 9. Cod. ad Leg. Falcid.

Drittes Kapitel.

Von der Verfahrungs-Art, wann der Erbe sich zum Abzug des Falcidius berechtigt hält.

§. 1.

Wann bey einem Erbfall zweifelhaft ist, ob den Erben das Viertheil der Verlassenschaft übrig bleiben dürfe, und dennoch der Erbe aus Rechtschaffenheit den Legatarius mit Auszahlung des Legats nicht aufhalten will; so kann ersterer von letzterem für den etwanigen Ausfall Sicherstellung verlangen. L. 1.

§. 2. Hätte der Erblasser sein unmündig Kind und mich neben einander, falls aber das unmündige Kind den Todesfall nicht erlebete, mich allein zum Erben eingesetzt; so wird im letzterm Fall Eine Erbmasse, und die auf beyde Fälle verordnete Legate müssen zusammen gezogen werden, wann der Abzug des Falcidius begehrt wird. L. 1. §. 1.

§. 3. Fordert der Erbe Abzug, so muß die Untersuchung des Erbvermögens-Zustandes mit Zuziehung sämtlicher Gläubiger und Legatarien vorgenommen werden. Einseitige Taxen kann jeder Theilhaber verwerfen. L. 1. §. 6.

§. 4. Schenkungen auf den Todesfall sind von dem Abzug des Falcidius nicht frey. L. 1. §. 10.

§. 5. Hätte der Erbe die Legatarien ganz oder zum Theil bezahlt, wären nach der Hand unbekannte Schulden ausgebrochen, die den ganzen Betrag der Verlassenschafts-Masse erschöpft; so sind die Legatarien schuldig, allen Empfang zurück zu stellen. L. 1. §. 11.

§. 6. Wann der Legatarius dem Erben wegen des Abzugs Sicherstellung geben muß, und selbst mit Abgabe an einen Dritten belastet ist; so kann er gleichermaaßen Sicherstellung fordern. L. 1. §. 13.

§. 7. Wann das Legat in einem Erbstück besteht, und ein Zufall selbiges in den Händen des Legatarius vernichtet, ohne daß er Schuld daran hat, so vertritt er nichts, wann er auch Sicherstellung gegeben. L. 1. §. 15. L. 2. 3.

§. 8. Wann ein Legat so geringfügig ist, daß es nicht die Summe von 10. Thalern übersteigt, so ver-

verschont man billig den Legatarius mit der Cautions-Forderung. L. 3. §. 4.

§. 9. Dem Fiscus wird nie Sicherstellung abgefordert, weil bey der Casse des Fiscus nie Gefahr zu besorgen ist. L. 3. §. 5.

§. 10. Im Fall der Erbe Sicherstellung fordert, muß er bescheinigen können, daß die Lage der Verlassenschafts-Masse bedenklich sey; ausserdem wäre es blos Chicane. L. 4.

§. 11. Die Sicherstellung muß in allen Fällen an diejenige Person geleistet werden, welche die Anwartschaft hat, bey dem gedeckten Fall etwas zu gewinnen oder zu verliehren. L. 9.

Sechs und dreyßigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Ueber den Trebellianischen = Rathsschluß.

§. 1.

Das Gesetz des Falcidius hat den Abzug der Legate für den Erben geordnet. Der Trebellianische-Rathsschluß bestimmet: Wann der Erblasser verfüget, daß sein ganzer Nachlaß von dem ersten Haupterben an einen zweyten Haupterben abgegeben werden solle; so gehet alles Erbrecht der- S. 106. Anmer.

gestalt auf den zweyten Erben über, daß nur er als Erbe klagen und belanget werden kann, damit der erste Erbe keiner unnöthigen Belästigung ausgesetzt werde. L. 1. 2.

§. 2. Bey einer dergleichen Erbverordnung ist der erste Erbe gleichfalls befugt, wann er will, den vierten Pfennig von der reinen Erbmasse als Abzug zu nehmen. L. 5. Inst. de fideicomm. heredit.

§. 3. Wann der erste Erbe das Erbrecht zum Theil schlechterdings, zum Theil bedingungsweise abzutreten verpflichtet ist; so findet die angenommene Regel nicht eher statt, als wann die Bedingung würklich erfolgt ist. L. 1. §. 9.

§. 4. Falls der erste Erbe vermöge Testament einen Theil des Erbguths oder ein Erbstück zurück behält, so muß er sich den wahren Werth davon auf den Abzug anrechnen lassen. L. 1. §. 16.

§. 5. Der zweyte Erbe kann mit Legaten allenfalls auf den ganzen Betrag des an ihn fallenden Erbguths belastet werden; denn nur der erste ist zum Abzug berechtigt. L. 1. §. 19. L. 55. §. 2.

§. 6. Wann die Legate das Erbguth so an den zweyten Erben kommt, übersteigen, so muß der erste Erbe einwerffen, was ihm das Testament über den Abzug des Viertheils zugetheilt. L. 1. §. 20.

§. 7. Hätte ein Erblasser den Einfall gehabt, seine Verlassenschaft nicht nur mit beträchtlichen Legaten zu belasten, sondern auch überdem den Erben zu Aushändigung der übrigen Erbmasse zu verpflichten; so muß der Abzug des Falcidius von denen Legata-

gatarien verhältnißmäßig übertragen werden; dem zweyten Erben allein kann er nicht zur Last fallen. L. 3. §. 2.

§. 8. Der erste Erbe ist auch berechtigt, bey der Erbmasse die etwanigen vorgeschossenen Kosten, dem Abzuge unbeschadet, zu berechnen. L. 7. L. 19. §. 2.

§. 9. Es ist erlaubt, daß ein Erblasser seinem Erben einen Folge-Erben auf den Todesfall vorschlagen kann; jedoch verstehet sich, selbst stillschweigend, daß dieser Vorschlag nur auf das von dem Erblasser herrührende Vermögen, keinesweges aber auf das anderweitige eigenthümliche Vermögen des Erblassers verbindlich ist. L. 17.

§. 10. Es ist im Grunde einerley, ob ich verordne: Titius soll von mir erben, oder als Legat haben rc. wann er dem Cajus 100. Ducaten giebt; oder ob ich sage: Titius soll mein Erbe seyn; Titius soll das nach seinem Tode übrige Vermögen, oder die Erbschaft, so ihm von dem Sempronius zugefallen, dem Cajus abtreten, hinterlassen, u. s. w. In allen dergleichen Fällen, bindet der Wille des Erblassers den Erben nur verhältnißmäßig, nach dem Betrag des Erbguts, so er von mir empfangen, seinen Auslagen und dem Abzuge des Falcidius unbeschadet. L. 17. §. 2. 3.

§. 11. Hätte der Erblasser dem Erben einen Folge-Erben auf den Fall gegeben, wann er ohne Kinder verstürbe; so verstehet sich zwar diese Verordnung hauptsächlich auf eheliche Kinder; doch ist

der Billigkeit gemäß auch auf natürliche Kinder nach Umständen Rücksicht zu nehmen. L. 17. §. 4.

§. 12. Wäre der gegebene Fall zweydeutig, z. B. durch den Ausdruck: ohne Kinder zu haben ꝛc. oder durch den Zufall, daß Eltern und Kinder zugleich umgekommen; so wird dennoch dem Willen des Erblassers kein anderer Sinn gegeben als dahin: wann bey dem Sterbefall des Erblassers, Kinder von ihm würklich oder nach rechtlicher Vermuthung nicht am Leben. L. 17. §. 7.

S. 107. Anmer. §. 13. Hat der Erblasser sich in der Art ausgedruckt: Falls das Vermögen meines Erben nach seinem Tode in fremde Hände kommen sollte ꝛc. so wird angenommen, daß dieses eben so viel sage als, wann er ohne Kinder verstürbe; Seiten-Verwandte schlüßen also den Testaments-Folgeerben nicht aus. L. 17. §. 8.

§. 14. Der erste Erbe ist nicht schuldig dem Folge-Erben den Ertrag zu berechnen, ausser wann er dem letztern das Erbguth zur Ungebühr vorenthalten, oder der Erblasser solches ausdrücklich verordnet. L. 18. 57.

§. 15. Jedoch wird der erhobene Betrag dem Erben angerechnet, wann er den Abzug des Falcidius fordert. L. 18. §. 1. L. 58. §. 5.

§. 16. Hat der Erblasser auf den Fall ein Legat verordnet; wann der Legatarius Kinder hätte; so wird der Fall als erfüllt angenommen, wann seine Frau beym Sterbefall schwanger ist. L. 20. L. 18. ff. quand. dies leg.

§. 17.

§. 17. Wann der Folge-Erbe gesäumt das Erbguth von dem ersten Erben zu übernehmen, so ist der letztere den Ertrag zu berechnen nicht schuldig. L. 22. §. 2.

§. 18. Den Abgang bey der Verlassenschafts-Masse gewährt der erste Erbe dem Folge-Erben nur in so fern, als er durch Betrug oder Verwahrlosung daran Schuld hat; und umgekehrt, darf er blos den nothwendigen und nutzbaren Aufwand berechnen. L. 22. §. 3.

§. 19. Ein Vater hatte seine Tochter zur Erbin eingesetzt, und ihr auf den Fall, wann sie ohne Kinder verstürbe, einen Folge-Erben gegeben. Der Vater starb, nach seinem Tode heurathete die Tochter, und verschrieb ihrem Mann aus dem Erbvermögen Heurathsguth, in der Art, daß es bey ihrem Absterben an ihren Mann, falls er sie überlebte, anheim fallen sollte. Es fragte sich: Kann sie in der Art den Folge-Erben verkürzen? Antwort: Ja; denn wenn der Vater ihre Verheurathung erlebt hätte, so würde er selbst keinen Anstand genommen haben, die Tochter verhältniß und pflichtmäßig auszustatten. L. 22. §. 4.

§. 20. Es lässet sich denken, daß ein Erblasser drey Erben hinterlässet, und verordnet: Cajus soll von dem Erbe $\frac{1}{3}$, Paulus $\frac{1}{6}$ und Titius $\frac{3}{6}$ haben; wann Cajus stirbt, so soll sein Antheil an die beyden andern Erben fallen. Gesetzt, der gegebene Fall erfolgt, es entsteht die Frage: wie theilen sich Paulus und Titius in das $\frac{1}{3}$ des Cajus? Antwort: Nach der Regel, und wann ein anderer Sinn des Erblassers

sers nicht einleuchtend ist, bekommt verhältnißmäßig von dem ⅓ der Paulus ¼, Titius ¾, und so in ähnlichen Fällen. L. 23. 24.

§. 21. Ein Erblasser hatte sein Vermögen zur Hälfte seinem einigen minderjährigen Kinde und zur Hälfte seinem Bruder vermacht. Letztern hatte er jedoch verpflichtet, das Erbe von ihm seinem, des Erblassers Sohne, wiederum auszuhändigen, wann er das achtzehnte Jahr erreicht; falls der Knabe dieß Alter nicht erreichete, sollte er es dessen Mutter zustellen; falls Beyde bis dahin verstürben, sollte es sein bleiben. Der Vater starb; der Knabe starb kurz nach zurückgelegtem 18ten Jahr. Er hinterließ ein Testament über sein Vermögen, aber das Erbguth von seinem Vetter hatte er noch nicht in Empfang genommen. Die Rechtsgelehrten waren uneins: ob die Testaments-Erben nach der Genauigkeit des Termins der Verfallzeit, oder die noch lebende Mutter nach der Billigkeit in Ansehung der Folge-Erbschaft zu begünstigen sey? Der größere Theil giebt der Begünstigung der Mutter Beyfall. L. 25. 34.

§. 22. Hat aber in einem ähnlichen Fall der Erblasser seinen Gemüthsfreund zum Erben eingesetzt und ihn verpflichtet, seinem Sohne die Erbgüther zu übergeben, wann er das 18te Jahr vollendet haben würde, und wäre dieser Sohn früher verstorben; so kann der Gemüthsfreund die Erbschaft zum Nachtheil der Blutsfreunde nicht an sich ziehen; denn die Erbes-Einsetzung ist lediglich eine Art von ungebundener Vormundschaft. L. 46.

§. 23.

§. 23. Wäre jemand in der Art zum Erben eingesetzt worden, daß er das Erbguth inne haben und nutzen, jedoch zu seiner Zeit seinen eigenen Kindern nach erlangter Großjährigkeit ausantworten solle; triebe dieser Erbe während der Zeit verschwenderische Wirthschaft, so daß seine Kinder auf den gegebenen Fall Gefahr liefen; so ist es zwar der kindlichen Pflicht zuwider, denen Kindern Klage und Sicherheits-Forderung zuzugestehen; aber die Obrigkeit ist auf glaubwürdige Kundschaft schuldig ins Mittel zu treten, dem Gebahren des Vaters Schranken zu setzen, und ihm allenfalls von dem Vermögen nicht mehr in Händen zu lassen, als er zu seinem Auskommen bedarf. L. 50.

§. 24. Heurathsguth gehört in Ansehung einer Wittib, nach dem Tode ihres Mannes in allen Fällen unter die Rubrik der Schuldforderungen. L. 51.

§. 25. Hätte ein Erblasser verordnet: Mein Erbe soll, so viel als bey seinem Ableben von meinem Erbvermögen übrig seyn wird, dem Titius hinterlassen; hätte Titius eignes Vermögen ohne die Erbgüther, wären seine Vermögensumstände, im Ganzen genommen, vor seinem Ableben geringer worden; so wird der Abfall der Billigkeit und einer ausdrücklichen Kayserlichen Entscheidung gemäß, als Abfall des Ganzen geachtet, und sonach muß der Folge-Erbe verhältnißmäßig den Verlust übertragen helfen. L. 54.

§. 26. Gesetzt, der Erblasser hätte verordnet, daß der Erbe bey seinem Ableben alles dasjenige,

was er aus dem Erbguth empfangen, einem bestimmten Folge-Erben überlassen möchte; so muß der Erbes-Erbe dem Folge-Erben nicht nur die Haupt-Erbportion, sondern auch dasjenige, was der erste Erbe als Legat erhalten, herausgeben; den immittelst erhobenen Ertrag hingegen hat der Erbes-Erbe nicht zu berechnen. L. 57. L. 16. Cod. de fideicomm.

§. 27. Hätte der Erblasser zwey Söhne und eine Enkelin hinterlassen; gienge seine Verordnung dahin: Wann einer von meinen beyden Söhnen ohne Kinder verstirbt, soll das Erbvermögen seinem Bruder, und wann der letztversterbende keine Kinder hätte, der Enkel-Tochter anheim fallen. Wäre einer dieser Söhne mit Hinterlassung eines Kindes, nach diesem der zweyte ohne Kinder verstorben, so sprechen die Gesetze der Enkel-Tochter auf den Grund des Testaments die Erbportion des ohne Kinder verstorbenen Sohnes vorzüglich für des Bruders Sohn zu. L. 57. §. 1.

§. 28. Ein Erblasser hatte die letztwillige Verordnung an seine Wittib in der Art gefasset: Ich bitte meine geliebte Gattin, wann sie sterben wird, das sämmtliche Vermögen an meine Kinder oder eines von ihnen, an meine Enkel oder einen aus ihnen, an meine übrigen Freunde, nach freyem Belieben, an wen unter ihnen, zu hinterlassen. So ist die Bitte folgendergestalt zu vollziehen: So lange Kinder im ersten Grad vorhanden sind, wäre es auch nur eines, so lange kommen selbige ohne Wahl und Ausnahme sämmtlich zur Erbfolge.

Man-

Mangeln Kinder, so kommen die Enkel zur Erbfolge, doch nicht nothwendig alle, sondern nach Bestimmung der Großmutter. Wären auch nicht Enkel, so gelanget erst das Erbe an einen willkührlich zu wählenden Freund unter denen übrigen Verwandten. L. 57. §. 2.

§. 29. Der erste Erbe wird gegen den Folge-Erbe dadurch, daß er die Erbschafts-Capitalien nicht sofort eingezogen, zu keiner Vertretung verbindlich, wann auch mittler Zeit der Schuldner wider Vermuthen schlecht wird. L. 58. §. 1.

§. 30. Nach denen Maximen des Trebellianischen Rathsschlusses ist angenommen worden: Wann ich meinen Erben verpflichte, das Erbguth nach Jahr und Tag an einen Folge-Erben abzugeben, so muß der Folge-Erbe alles übernehmen, wie es bey dem Ablauf des Jahres liegt. Sonach, wann der erste Erbe die binnen dem Jahr gefälligen Zinsen erhoben, so muß es der Folge-Erbe dabey bewenden lassen; wann jener Zinsen schuldig geblieben, so muß dieser selbige ohne Rechnungs-Forderung über den sämmtlichen Ertrag bezahlen; dahingegen aber gehören ihm auch alle unbezahlten Reste ohne Einspruch des ersten Erben. L. 58. §. 2. S. 109. Anmer.

§. 31. Dem Erben im ersten Grad, welcher nach einem bestimmten Zeitraum das Erbguth einem zweyten zu verabfolgen verpflichtet ist, wird nicht schlechterdings zugemuthet, alle Erbstücke, welche sterblich oder sonst vergänglich sind, zu veräusern und in Geld zu setzen. Er hat folglich auch nichts

zu vertreten, wann etwas dergleichen ohne sein Verschulden zu Grunde geht, auch der davon gemachte Gebrauch wird ihm nicht angerechnet; doch mindert der Verlust im Ganzen zugleich verhältnißmäßig seinen Abzug. L. 58. §. 6.

§. 32. Hätte der erste Erbe von dem Ertrag etwas erübrigt, so kommt es den Seinigen zu gut; der Folge-Erbe hat nicht darnach zu fragen. L. 58. §. 7.

§. 33. Ein Erblasser hatte einem jungen Menschen 500 Thaler vermacht, dieß Vermächtniß aber dahin eingeschränkt, daß Sempronius solche in Empfang nehmen, dem Legatarius die Interessen davon bis zu seinem vollen 25ten Jahr auszuzahlen, und dann das Capital zum Theil selbst behalten, theils an den Calpurnius abgeben solle. Der junge Mensch starb mit 20. Jahren. Es fragte sich: Können Sempronius und Calpurnius sich sofort das Capital zueignen? Antwort: Ja; denn wahrscheinlich hat der Erblasser dem Legatarius blos einen Beytrag zu seinem Unterhalt auf Zeit zugedacht. L. 62. §. 1.

§. 34. Wann die Erbfolge streitig wird, und der Beklagte im Besitz ist, der Kläger aber ein rechtskräftig Urtel erhält, so gehet das Eigenthumsrecht aller körperlichen und unkörperlichen Erbstücke sofort, auch ohne Uebergabe auf den Kläger über; lässet er sich aber durch ein Stück Geld für sein Recht abfinden, so bleiben die Erbstücke in des Beklagten Eigenthum. L. 63. §. 1.

§. 35. Wer aus Irrthum mehr dem Folge-Erben herausgegeben, als selbst der Erblasser verlangt,

langt, der kann das Mehrere, als zur Ungebühr gegeben, zurück fordern. L. 63. §. 3.

§. 36. Wann der Folge-Erbe den ersten Erben für den Abzug des Trebellius mit Geld abfindet, so muß von rechtswegen Zahlung und Uebergabe Zug vor Zug geschehen, und sonach wägen Zinsen und Ertrag einander auf; außerdem findet Ausgleichung statt. L. 63. §. 5.

§. 37. Ist es Bedingung, daß der Folge-Erbe dem ersten, oder der erste Erbe einem dritten ein Stück Geld ꝛc. herausgeben soll, so muß der Folge-Erbe ohnaufgefordert das Geld antragen, wann er zur Erbfolge gelangen will. L. 63. §. 8.

§. 38. Wann der Haupterbe von dem Erblasser gebethen worden, das sämmtliche Erbguth zu übernehmen, und sofort einem Dritten auszuhändigen; wann der Erbe den Auftrag befolgt, ohne sich wegen dem Abzuge des Trebellius vorzusehen; so wird von ihm die edelmüthige Gesinnung vermuthet, daß er vorsetzlich sein Interesse bey Seite gesetzt. Will er aber nach der Hand Beweis beybringen, daß er aus Irrthum von der Lage der Verlassenschaft und voreilig übergeben, so wird er mit der Rückforderung gehört. L. 68. §. 1.

§. 39. Bey Erbrechten, die der Verjährung ausgesetzt sind, wird der Zeitraum des Besitzes des ersten Erben dem Folge-Erben angerechnet. L. 70. §. 2.

§. 40. Hat der Erblasser seinen Erben verpflichtet, das Erbvermögen einem benannten Folge-Erben zuzuwenden, ohne zu sagen: wann? so

wird nach der Regel der Termin auf den Sterbefall des Erben gelegt. L. 75. §. 1.

§. 41. Durch ein Codicill kann man Erbrecht weder geben noch entziehen; doch lässet man es gelten, wann der Erblasser den Erben im Codicill zur Abgabe an einen Folge-Erben verpflichtet. L. 76.

§. 42. Ein Erblasser hatte zweyen seiner Erben, Sempronius und Cajus, aufgegeben, ihr Erbtheil nach ihrem Tode dem Titius als Folge-Erben zu hinterlassen. Sempronius starb; Cajus war sein Erbe. Es fragte sich: Hat Titius sofort Anspruch auf die Erbfolge, in Rücksicht des Sempronius, oder muß er erst den Tod des Cajus erwarten? Antwort: Er darf den Tod des Cajus nicht erwarten. L. 78. §. 7.

§. 43. Wann der Erbes-Erbe dem Folge-Erben das Erbvermögen nicht treulich und vollständig angezeigt, und der Folge-Erbe selbiges auf Treu und Glauben ohne besondere Vergleichs-Abhandlung angenommen, so kann letzterer seine Ansprüche auf die Rückstände geltend machen, sobald er über kurz oder lang erfährt, daß ihm etwas vorenthalten worden. L. 78. §. 16.

Zweytes Kapitel.

Von der Verfallzeit der Vermächtnisse.

§. 1.

Sobald der Erblasser todt ist, sogleich erwirbt der Legatarius das Recht auf das von einem Folge-

Folge=Erben ihm zugeschriebene Vermächtniß. L. 1. L. 7. §. 3. 4.

§. 2. Stirbt der Legatarius unmittelbar nach dem Erblasser, so hat in der Regel der Erbe des Legatarius das Legat zu fordern; nur bey dem Nutzungs=Genuß und Wohnungs=Recht nicht, weil diese Rechte mit dem Tode des Legatarius aufhören. L. 2. 3. 5.

§. 3. Hat der Erblasser das Legat auf den Sterbefall des Erben gegeben, so ist es ein bedingtes Legat und fället weg, wann der Legatarius vor dem Erben stirbt. Hat er es aber auf den Sterbefall des Legatarius gegeben, so bekommen es dessen Erben. L. 4.

§. 4. Wann der Legatarius durch den gegebenen Fall das Recht auf das Vermächtniß erlangt, so sagt man: es ist offen; und wann der Zahlungs=Tag erschienen, sagt man: es ist zahlbar worden. L. 213. ff. de V. S.

§. 5. Ein unbedingt Legat wird unmittelbar durch den Tod des Erblassers offen, wann es auch erst nach einer bestimmten Zeitfrist zahlbar wird. L. 5. §. 1.

§. 6. Alle Arten von bedingten Legaten hingegen, die Bedingniß mag von dem Willen und Vermögen des Legatarius abhangen oder nicht, werden alsdann erst offen, wann die Bedingniß zur Erfüllung kommt. Stirbt also der Legatarius, ehe die Bedingniß erfolgt, oder zeigt sich bey seinem Leben, daß die Bedingniß nie erfolgen werde, so ver=

bleibt das Legat dem Erben. L. 5. §. 2. L. un. §. 7. C. de ead. toll.

§. 7 Ist die Bedingniß des Legats unmöglich, oder unsittlich, so wird das Legat sofort mit dem Sterbefall offen, weil die Gesetze dergleichen Bedingnisse für unverbindlich erklären. L. 5. §. 3. 4.

§. 8. Hat der Legatarius das Seinige gethan um die Bedingniß zu erfüllen, hat hingegen der Erbe oder derjenige auf dessen Person zugleich die Erfüllung ankommt, selbige gehindert, so wird das Vermächtniß mit dem Sterbefall offen. L. 5. §. 5.

§. 9. Verzögert ein von der Verordnung des Erblassers unabhängiger Vorfall die Berichtigung eines unbedingten Legats, gesetzt z. B. der Mann hätte ein zum Heurathsguth gehöriges Stück dem Legatarius, und seiner Wittib statt dessen baar Geld vermacht, und letztere nähme sich Bedenkzeit, ob sie solches annehmen wolle oder nicht? so wird nichts destoweniger das Erbe für offen geachtet, und wann der Legatarius während der Bedenkzeit stirbt, geht sonach sein Recht auf seine Erben über. L. 6. §. 1.

§. 10. Ein unbedingt Legat wird bey dem Sterbefall sofort offen, wann auch die Erbantretung von Seiten des Haupterben aus irgend einer Ursache verzögert wird, und folglich die Berichtigung nicht sofort gefordert werden kann. L. 7.

§. 11. Ein Legat, wodurch dem Legatarius ein bestimmter jährlicher Gehalt vermacht wird, enthält eigentlich so viele Legate als lauffende Jahre. Das erste davon wird sogleich durch den Sterbefall offen;

offen; jedes folgende hingegen erst mit dem Anfang jedes folgenden Jahres. L. 10. 12.

§. 12. Nach denen römischen Maximen wird, wie gedacht, jedes unbedingte Legat mit dem Sterbefall offen, das Nutzungs, Genuß, und Wohnungs-Recht aber erst mit der Erbes-Antretung; letzteres gehet auch nie auf den Erben des Legatarius über. Wie nun? wann der Erblasser gesagt hätte: Titius soll 50. Ducaten, oder wann er lieber will, das Nutzungs-Recht meines Gartens haben; wann der Erblasser verstorben, nach ihm unmittelbar und vor der Erbes-Antretung, Titius. Kann der Erbe des Titius etwas verlangen? Julian hält dafür: Ja; er kann die 50. Ducaten verlangen, aber das Nutzungs-Recht nicht. L. 14. §. 1.

§. 13. Wäre ein Legat auf die Bedingniß gegeben: wann der Legatarius Kinder hinterlässet. Wäre der Legatarius mit Hinterlassung einer von ihm schwangern Wittib verstorben; so wird das Legat offen, sobald die Wittib ein lebendig Kind gebohren. L. 18.

§. 14. Wann das Erbvermögen dem Erben selbst unter Bedingung, und ein Vermächtniß einem Legatarius unbedingt hinterlassen worden, so wird das Vermächtniß von Zeit des Sterbefalls offen, und gehet auf den Erben des Legatarius über, falls der Erbe zur Erbfolge gelangt. L. 19. §. 2.

§. 15. Hätte mir der Erblasser eine Schuld, zu der ich blos Bedingungsweise verpflichtet war, legirt, so wird das Vermächtniß mit dem Sterbe-

fall offen, und ich kann sofort Quittung verlangen. L. 19. §. 3.

§. 16. Bey Vermachung jährlicher Renten auf bestimmte Zeit, höret zwar das Legat auf, wann der Legatarius früher stirbt, weil die Renten erst mit jedem Jahr offen werden. Ein anders aber ist es, wann der Erblasser gesagt: Dem Titius legire ich 500. Thaler, doch so daß ihm mein Erbe nur jährlich 100. Thaler zahlen soll; denn in diesem Fall wird das Legat auf die ganze Summe mit dem Sterbefall offen. L. 20. 26.

§. 17. Der Erblasser kann nach Willkühr ein bedingtes sowohl als ein unbedingtes Legat auf Zahlungszeit hinaussetzen; sonach ist nicht jedes offene Legat auch sofort zahlbar. L. 21.

§. 18. Ein Vermächtniß in der Art bestimmt: Wann Titius 18. Jahr alt seyn wird, soll ihm mein Erbe 100. Thaler geben &c. wird eben so wenig offen als zahlbar, wann Titius dieß Alter nicht erlebt. L. 22.

§. 19. Hätte das Legat ein blos mögliches Guth, z. B. einen gehoften Lotterie-Gewinn &c. zum Gegenstand; so wird das Recht darauf, oder die Anwartschaft sofort offen, ohnerachtet das Legat nie zahlbar wird, wann die Hofnung durchfället. L. 25. §. 1.

§. 20. Wann der Erblasser einem jungen Menschen 1000. Thaler vermacht; das Vermächtniß aber dahin eingeschränkt hat, daß ihm blos die Intressen, das Capital aber nicht eher als nach erlangten vollen 25. Jahren in die Hände gegeben wer-

werden sollen, so ist ausser Zweifel, daß mit dem Sterbefall nicht nur in Ansehung der Zinsen, sondern, auch des Capitals, das Legat offen worden. L. 26. §. 1.

§. 21. Ein Vermächtniß einem Mägdchen auf den Fall, wann sie heurathet, verschrieben, wird nicht durch die Verlobung, sondern erst durch würkliche Vollziehung der Ehe offen. L. 30.

Drittes Kapitel.

Von Sicherstellung der Legate und Erbfolge-Rechte.

§. 1.

Der Erbe muß, wann er zum freyen Besitz des Erbvermögens gelangen will, denen Legatarien und Testaments-Folgeerben auf Verlangen Sicherheit stellen, daß sie zu seiner Zeit dasjenige richtig erhalten werden, was ihnen der Erblasser zugedacht hat. In Entstehung dessen muß ihnen bis dahin mittelst gerichtlicher Hülfe der Mitbesitz eingeräumt werden. L. 1.

§. 2. Stand, Geburt und bekanntes Vermögen befreyen von der Sicherstellung nicht, wann die Legatarien und Folge-Erben darauf antragen. L. 1. §. 12.

§. 3. Nur allein Eltern werden in Ansehung derer ihren Kindern bestimmten Legate und Erbfolge-

Rechte mit der Sicherstellung verschont, außer wann sie zur zweyten Ehe schreiten, oder der Erblasser selbige ausdrücklich verordnet hat. L. 6. §. 1. Cod. ad. SCt. Trebell.

§. 4. Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Erblasser einem Legatarius nicht nur ein Legat vermacht, sondern überdieß den Erben verpflichtet, falls der Legatarius die legirte Summe durchbrächte, ihm fernerweit eine gleiche Summe auszuzahlen. Dieser Fall hat zu drey Fragen Anlaß gegeben: 1) Wie oft ist der Erbe schuldig, den Verlust zu ersetzen? Antwort: Nur einmahl. 2) Kann der Erbe von dem Legatarius Sicherstellung fordern, daß er den ersten Empfang nicht durchbringen werde? Antwort: Nein; dadurch würde der von dem Erblasser gegebene Fall gehindert. 3) Kann der Legatarius von dem Erben auf die doppelte Summe Sicherstellung fordern? Antwort: Nein; denn es ist seine Schuld, die er vermeiden kann, wann er die erste Summe durchbringt; man muß ihn nicht durch Begünstigung reitzen. L. 1. §. 11.

§. 5. Die Sicherstellung muß nach Umständen auf das Legat selbst, den Ertrag desselben, und was irgend sonst dem Legatarius gebühret, gerichtet werden. L. 1. §. 13. 16.

§. 6. Der Erbe verliehrt die rechtlichen Einwendungen gegen die Gültigkeit der Legate sammt und sonders nicht, wann er auch denen Legatarien Sicherstellung gegeben. L. 1. §. 14.

§. 7. Dem Fiscus wird nie Sicherstellung abgefordert. L. 1. §. 18.

§. 8.

§. 8. Die Sicherstellung darf nie auf eine höhere Summe gegeben werden, als der Werth der Erbmasse und dessen Ertrag ausmacht. L. 1. §. 19.

§. 9. Wann zwey Personen unter sich über den Anspruch auf ein Legat streiten, so haben bis Austrag der Sache Beyde an der von dem Erben zu leistenden Sicherstellung Theil. Will aber einer von Beyden selbiges früher erheben, so muß er gegenseitig den Erben sicher stellen. L. 2. 3. 16.

§. 10. Hätte der Erbe für die seiner Zeit gefälligen Legate oder Folge-Erbrechte Sicherheit durch Bürgen gegeben, hätte er sodann in dringenden und anständigen Geschäften eine Reise gemacht, würde er wider Vermuthen durch Krankheit, Gewalt oder andere schuldlose Vorfälle an der Rückkehr gehindert; so gestattet man denen Legatarien nicht, sofort bey der Verfallzeit die Bürgen zu greifen, sondern sie müssen verhältnißmäßig billige Geduld haben. L. 5.

§. 11. Wann der Erbe Sicherheit zu geben nicht vermag, oder verweigert, so hat der, welcher das Vermächtniß oder Erbguth fordert, Befugniß, den Besitz der Erbgüther gegen Sicherstellung zu verlangen. Kann oder will sich keiner von Beyden zur Sicherstellung schicken, so müssen die Güther nach Umständen gerichtlich in Verwahrung oder Verwaltung genommen werden. L. 5. §. 1. 4.

§. 12. Wann der Erbe ganz ablengnet, daß der Kläger aus der Erbmasse ein Vermächtniß zu fordern habe; so wird der Erbe nicht eher mit Sicher=

cherstellung belegt, als wann der Kläger den Grund seines Anspruchs bescheinigt. L. 5. §. 2.

§. 13. Wann die Summe des Vermächtnisses unbestimmt ist, muß der wahrscheinliche Werth durch gerichtliche Schätzung ermessen, und darnach die Höhe der Sicherstellung festgesetzt werden. L. 6.

§. 14. Ein Legat wird auf Seiten des Erben Schuld, sobald es offen worden, wann es auch nicht sofort zahlbar ist. L. 9.

§. 15. Fordert der Legatarius wider Verboth des Erblassers Sicherstellung, so wird er zwar gesetzmäßig abgewiesen, aber das Legat verliehrt er dieserwegen nicht; denn das Verboth ist nicht Bedingniß. L. 12.

§. 16. Wann sich der Erbe um ein zahlbares Legat verklagen läßet, so kann man von ihm bis zu Austrag der Sache und würklicher Zahlungsleistung Sicherstellung, fordern. L. 15.

§. 17. Die natürlichen und gesetzlichen Erben sind eben so wie Testaments-Erben zur Sicherstellung für Legate und andere Vermächtnisse verbunden. L. 15. §. 2.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von der Besitz-Einräumung zu Deckung der Legate und Folge-Erbrechte.

§. 1.

Wann der Erbe zur Ungebühr denen Legatarien Sicherstellung gegeben, z. B. wider Verboth des Erblassers 2c. so dürfen seine Bürgen nicht für ihn bezahlen. L. 1.

§. 2. Die Legatarien können Mitbesitz verlangen, sobald der Erbe mit der Sicherstellung säumt. L. 1. §. 1.

§. 3. Es versteht sich von selbst, daß, wann das Legat blos Erlassung einer Schuld zum Gegenstand hat, der Legatarius zur Sicherstellungs-Forderung keinen Grund habe. L. 1. §. 2.

§. 4. Hat der Erbe Sicherstellung gegeben und die Legatarien solche angenommen, so hat es dabey bis zu völliger Berichtigung der Vermächtnisse sein Bewenden. Nur Todesfälle der Bürgen, oder unerwartete Zufälle, welche die ganze Lage der Sachen ändern; verdienen Rücksicht, wann die Legatarien anderweitige Sicherheit fordern; denn es ist ihre Schuld, wann sie anfänglich mit ungewisser Sicherheit sich begnüget. L. 3. 4.

§. 5.

§. 5. Der Legatarius oder Folge-Erbe, welchen man zu seiner Sicherheit mittelst Einweisung zum Besitz der Erbgüther zulässet, wird dadurch nicht Eigenthümer, er darf auch den Erben nicht schlechterdings verdrängen; sein Befugniß, was er erlangt, ist eigentlich nur Mitbesitz und Oberaufsicht. L. 5.

§. 6. Einweisung in den Besitz giebet denen Legatarien unter einander kein Vorzugsrecht. L. 5. §. 3.

§. 7. Die gerichtliche Einweisung in Erbvermögen giebet dem Eingewiesenen Rechte auf alles ohne Ausnahme, was würklich der Masse eigenthümlich zugehört. L. 5. §. 6.

§. 8. Der Eingewiesene kann sich der Verwaltung anmaßen, wann er gegenseitig dem Erben aufs Ganze hinlängliche Sicherheit giebt. L. 5. §. 11.

§. 9. Selbst gegen denjenigen Erben, der von dem Erblasser der Sicherstellung überhoben worden, kann Einweisung gefordert werden, wann er die gefälligen Legate nicht bezahlt. L. 5. §. 18.

§. 10. Der Eingewiesene kann Ertrag erheben, aber er muß selbigen auf seine Forderung berechnen und zwar erst auf die Zinsen, wann er welche zu fordern hat, das übrige aufs Capital. L. 5. §. 21.

§. 11. Der Eingewiesene ist schuldig sich darum zu bekümmern, was der Erbeigenthümer für Wirthschaft treibt? Findet er, daß derselbe zum Schaden wirthschaftet, so muß er dagegen Vorkehrung treffen. L. 5. §. 22.

§. 12. Widersetzt sich der Erbeigenthümer, so muß das Gericht den Eingewiesenen schützen. L. 5. §. 23.

§. 13. Ein Legatarius, welchem ein Capital nicht eigenthümlich, sondern blos zum Genuß der Zinsen vermacht ist, kann den Erben nicht anders um Zahlung belangen, als gegen Sicherstellung. L. 6.

§. 14. Die Einweisung wird wieder aufgehoben, sobald der Erbe zahlt oder hinlängliche Sicherheit giebt. L. 6. §. 1.

§. 15. Bestehet das Erbvermögen lediglich in außenstehenden Capitalien; so lässet sich zwar keine Einweisung denken, statt dessen aber kann das Gericht denen Schuldnern die Zahlung an den Erben untersagen. L. 10.

§. 16. Haben einige Legatarien überhaupt in das Erbvermögen Einweisung erhalten; so hindert dieß nicht, wann mir ein besonder Erbstück vermacht worden, daß ich dieß auch besonders mittelst Einweisung in Beschlag nehmen kann. L. 11.

§. 17. Hat der Eingewiesene außer der Forderung an die Erbmasse, noch besondere Forderungen an den Erben, so hat die Einweisung darauf keinen Bezug. L. 11. §. 1.

S. 110. Anmer. §. 18. Auch die geringste Erbanforderung berechtigt die Einweisung aufs Ganze zu fordern. L. 13.

§. 19. Dem Eingewiesenen werden die nöthigen Lebensmittel paßirt, wann er ein Pflichtfreund des Erblassers ist, und sonst weder Vermögen noch Erwerb hat. L. 14.

Anmer-

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

1. Anmerkung.

Was sich in einer Note über das Recht zu- 28. B.
testiren im kurzen sagen lässet, habe ich 1. Cap.
bereits in dem Kapitel: von pflichtwidrigen Testamenten, beygebracht. Ich beziehe mich darauf, und bemerke nur noch als Grundsatz die Maxime des Kaisers Constantin: Nihil est quod magis hominibus debeatur, quam ut supremae voluntatis, postquam jam aliud velle non possunt, liber sit stylus. L. 1. C. de S. S. Eccles.

Bey einer Uebersicht im Ganzen der römischen Theorie von Testamenten und was damit connex ist, entdeckt man gar bald, daß selbige ein ungestaltes Ganzes ausmachen. Die Ursache davon ist auch leicht zu finden. Der Prätor und Justinian sind hauptsächlich daran schuld; jener hat die alte Theorie verdreht, dieser reformirt, aber nicht gründlich. Wie hat dabey eine natürliche Simmetrie heraus kommen können?

Es fragt sich also: was ist zu thun? um dieser Materie die gehörige Rundung zu geben; ich will einige Gedanken darüber wagen.

1. Wer über sein Vermögen auf den Todesfall zu disponiren gedenkt, hat zur Absicht, entweder die Erbfolge im Ganzen zu bestimmen, oder einzle Schenkungen zu machen, oder beydes zugleich. Da diese Dispositiones nicht eher als nach dem Todesfall in ihre Erfüllung gehen können und sollen, so ist nothwendig, selbige durch eine über allen Zweifel hinausgesetzte Urkunde zu verificiren, und sonach entstehen zwey Arten von Urkunden: Eine über die Erbfolge, welcher allenfalls einzle Schenkungen oder sogenannte Legate beygefügt werden können; diese heißt Testament; eine zweyte über einzle Schenkungen allein, ohne Berührung der Erbfolge; diese Urkunde heißet, Codicill.

2. Die gesunde Vernunft hat nichts dagegen, daß ein Testament ohne ein Codicill, oder ein Codicill ohne Testament, oder Beyde, neben einander bestehen können. Dem Satz; nemo pro parte testatus pro parte intestatus potest decedere, muß man keinen andern Sinn geben als: So lange ein rechtmäßiger Testamentserbe da ist, findet die Erbfolge ab intestato nicht statt; alsdann wird derselbe Grundsatz zur Theorie von dem jure accrescendi inter coheredes, und hat seinen unschädlichen Gebrauch.

3. Im Gegentheil ist die Frage zweifelhaft: wann ein Testament neben Bestimmung der Erbfolge codicillarische Verordnungen enthält, und jene angefochten und umgestoßen wird, ob auch letztere fallen? Diese Frage durchaus bejahen oder durch-

aus

aus verneinen, ist hart. Der Satz: accessorium sequitur principale; scheint affirmativam zu begründen; die clausula codicillaris ist für negativam. Ich glaube, distinguendum est; und um eine General-Maxime festzusetzen, könnte man, dächte ich, annehmen: Wann heredis institutio vitiosa ist, fallen auch Legata; wenn aber Testator blos in Formalitäten gefehlt, oder sämmtliche Testamentserben abgestorben, kann das Testament als Codicill bestehen.

4. Wird dieser Satz angenommen, so kann man den Willen des Testators, bey bloßem Verstoß in formalibus, welcher fast allemahl dem Testaments-Verfasser und nicht dem Testator zu imputiren, auch in Ansehung der ernannten Haupt-Erben salviren. Man kann die zur Erbfolge berufene als Legatarien ansehen, den Fall im ganzen als casum ab intestato annehmen, denen gesetzmäßigen Erben ihre Pflichttheile, worunter auch der von dem Falcidius eingeführte Abzug gehört, vorausgeben, und das residuum verhältnißmäßig unter die Testamentserben und Legatarien vertheilen.

5. Die Clausula Codicillaris, von welcher man so vielen unbesonnenen Gebrauch macht, würde wegfallen; die Distinction zwischen Codicill und Donatione mortis causa desgleichen, so wie der Unterschied zwischen Legaten und Fideicommissen bereits aufgehoben ist, wie Ulpian bekennet: per omnia exaequata sunt legata fideicommissis. L. 1. ff. de Legat. 1.

 6. Bono-

6. Bonorum possessio contra tabulas ist ein abgeschmacktes Inventum, was in kein gereinigtes Gesetzbuch gehört; es muß nicht ein Gesetz das andere elidiren, so wenig als sich gradezu widersprechen. Sonach würde die ganze Theorie simplificirt, und auf Erbeinsetzung und Schenkung, Testament und Codicill reducirt, ohne daß libertas ultimarum voluntatum das mindeste dabey verlöhre.

2. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Es wundert mich, daß man bis auf den heutigen Tag nicht wahrgenommen, daß dieses Gesetz blos eine Folgerung von der römischen Maxime sey: Vormundschaft hört bey Knaben mit 14. und bey Mägdchen mit 12. Jahren auf; daß man die Vormundschaft mit gutem Recht und auf den Grund richtiger Erfahrungen auf ein höheres Alter verlängert, und doch dieß Gesetz nicht eingeschränkt. Lässet sich wohl bey Kindern von 12. und 14. Jahren allgemein hinlänglich reifer Verstand zu einer so wichtigen Disposition erwarten? Giebet man nicht vielmehr zur Kabale Anlaß? ich glaube, dieß Gesetz bedarf Reforme, und wenigstens würde ich das Recht zu testiren, auf 18. und 20. Jahr hinaussetzen.

3. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Dieß Gesetz kann gestrichen werden; es ist blos römisch, und die Raison davon, der Verlust bürgerlicher Rechte, auf unsere Staaten nicht mehr passend.

4. Anmerkung.

Wo ich nicht irre, so ist die Absicht dieses Gesetzes, wozu auch das unangegebene L. 21. Cod. h. t. gehört, zwar gut, aber der Nutzen davon bey weitem nicht so groß, als die Folgen schlimm. Bekanntermaßen hat es sowohl auf gerichtliche als aussergerichtliche Testamente Anwendung. Wann sonach der Testator ein versiegelt Paquet übergiebt und sagt: Dieses Paquet enthält die Urkunde über meinen letzten Willen; so soll dieses genung seyn, certitudinem ultimae voluntatis zu begründen. 28. B. 1. Cap.

Ich gebe jedem unbefangenen Beobachter zu überlegen, ob es der List und dem Betrug nicht äusserst leicht sey, bey einer dergleichen Procedur ein falsches Testament unterzuschieben, ohne Entdeckung zu befürchten, wann der Testator nicht mehr ist? Allein, wann auch dieser Fall selten, ja unmöglich wäre, so ist doch noch Uebel und Stoff genung zu Prozessen übrig, wann der Wille des Testators in dieser Urkunde nicht vollständig und deutlich genung ausgedrückt ist; und dieser Fall kommt alltäglich bey Gerichten vor.

Die römischen Rechtsgelehrten haben sich von darum bis zum Eckel mit Erklärungs-Regeln abgegeben, und was haben sie dadurch herausgebracht? Nirgend mehr als voluntatem praesumtam, nicht certam.

Könnte wohl bey der Wichtigkeit des Erbfolge-Rechts jemand zu hart finden, wann man certitudi-

nem ultimarum voluntatum besser sicherte, und z. B. zur Regel machte:

1) Testiren sey nicht anders erlaubt als gerichtlich, das heißet: vor einem förmlichen Gericht oder dessen Abgeordneten, nicht coram Notario.

2) Der Testator sey verbunden, sein Testament entweder mündlich bey dem Gericht zum Protocoll zu geben, oder wann er dazu bereits einen schriftlichen Aufsatz gemacht, welches ihm auf alle Weise frey bleiben muß, damit er sich nicht selbst übereile, so sey er doch gehalten, den Innhalt desselben dem Gericht oder dessen Deputirten deutlich vorzulesen oder vorlesen zu lassen.

3) Es sey Pflicht des Gerichts, den mündlich oder schriftlichen Aufsatz vermöge der von ihm zu erwartenden Weisheit in Erwägung zu nehmen und zu beurtheilen: ob darinnen Unvollständigkeit, gesetzwidrige, undeutliche oder verfängliche Stellen anzutreffen.

4) Es sey Pflicht des Gerichts, im Fall eines dergleichen Anstandes, den Testator darüber zu belehren und das Testament möglichst zu berichtigen.

5) Ueber diese Berichtigung müsse eine besondere gerichtliche Urkunde aufgenommen und dem Testament verwahrlich beygelegt werden, ohne an dem Testament selbst etwas zu löschen oder zuzusetzen.

6) Von jeder rechtschaffenen Gerichtsperson ist das feyerliche Schweigen über den Innhalt der Testa-

Testamente als Pflicht zu erwarten; damit aber diese Pflicht um so heiliger beobachtet werde, so sichre man sie durch eine nachdrückliche Straf-Sanction.

7) Schenkungen auf den Todesfall oder Legate zu machen, könnte sich der Testator allenfalls vorbehalten, und außergerichtlich per Codicillos darüber verordnen; in Ansehung dieser könnte die römische Form beybehalten werden, und wo endlich in casu speciali ja noch incertitudo sich äußerte, würde ich lieber rathen, Succeſſionem ab inteſtato, als einen räthselhaften letzten Willen zu begünstigen. Erbstreitigkeiten würden ganz zuverläßig durch diese Bestimmungen gemindert werden.

5. Anmerkung.

In diesem Satz, worauf sich auch. L. 30. C. de Teſtam. referirt, lieget ganz ohnfehlbar der Sinn: wann der Testator wissentlich und vorsetzlich die ſigna certitudinis Documenti vernichtet, so revocirt er voluntatem. Ich zweifle daher, daß die Urtels-Verfasser, welche das Günther von Tschammerische Testament aufrecht erhalten, römisch juristisch geurtheilt; und da sie selbst in rationibus declarirt daß Verordnungen de jure conſtituendo allen Beyfall verdienen, wann sie diese Maxime annehmen, so empfehle auch ich selbige zur Bemerkung der Legislatoren. S. Beyträge zur juristischen Litteratur. 4te Sammlung p. m. 76. ſqq. 28. B. 1. Cap.

6. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Celsus, welcher diese Frage entschieden, muß ein stolzer, mürrischer Mann gewesen seyn; denn er fertigt den fragenden Labeo mit der Impertinenz ab: stulta est consultatio tua. Ich habe die Annecdote darum bemerkenswerth gehalten, weil es dort und da noch manchen deutschen Celsus giebt, dem es doch weder zusteht noch zur Ehre gereicht, wann er sich in der Art brüstet.

7. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Diese Vorsicht ist ganz ausser Anwendung gekommen, ohnerachtet sie in manchem Fall wahren Nutzen haben kann.

8. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Ich habe dieses Gesetz ausgehoben, weil Unglücksfälle Castraten machen können; ausserdem aber muß man in wohlgeordneten Staaten von dergleichen Personen nichts wissen.

9. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Eintheilung unter Kindern giebet keine Erbfolge und nimmet sie nicht. Sie giebet höchstens erlaubte praelegata; von darum kann sie durch ein minder förmlich Testament bestimmet werden.

10. Anmerkung.

28. B. 1. Cap. Justinian ist in diesem Satz ganz von denen Begünstigungs-Maximen der Testamente abgegangen;

gen; zu dem alten römischen System passet derselbe folglich eben so wenig als die bonorum possessio contra tabulas des Prätors.

11. Anmerkung.

Von diesem Gesetz finde ich keinen vernünf- 28. B.
tig erheblichen Grund. Agnatio liberorum bricht 2. Ca.
das Testament, doch aus keiner andern Ursache, als damit denen gefolgten Kindern ihr natürlich Recht nicht entzogen werde, und weil muthmaßlich der Testator selbst anders disponirt haben würde, wann er diesen Fall bedacht hätte. Beyde Ursachen fallen mit dem Tode des Kindes wiederum hinweg. Der in folgendem 18. §. bestimmte Fall ist der nemliche und L. 12. ff. de injusto, rupto etc. erklärt bey Enkel-Kindern jenen Satz ausdrücklich für Spitzfindigkeit.

12. Anmerkung.

Gegenwärtiger Satz hat bis auf den heutigen 28.
Tag unendlichen Stof zu Streitigkeiten gegeben, 2. C.
besonders in Ansehung des Ueberganges von Grundstücken. Im Grunde haben Kinder nicht mehr als Erbrecht; in denen bürgerlichen Gesellschaften ist dieß Erbrecht nichts anders als titulus ad transferendum Dominium, nicht Condominium. Ich billige nicht, wann die Erbfolge der Kinder mit exorbitanten Sporteln belastet wird; aber ein anders ist es, dergleichen Belastungen durch ein ausdrücklich Gesetz untersagen, ein anders, etwas aus der Natur

der Sache herleiten wollen, was nicht darinnen liegt.

13. Anmerkung.

28. B. 3. Cap. Der Erblasser hat in dem gegebenen Fall eine vorsetzliche Sottise begangen, die weder dem feyerlichen Andenken des Sterbefalles noch der Authorität der Gerichts-Obrigkeiten, welche Testamente unter ihren Schutz zu nehmen verbunden sind, anständig ist. Man würde nicht Unrecht thun, wann man auch das erste Testament eines so leichtsinnig muthwilligen Mannes vernichtete.

14. Anmerkung.

28. B. 3. Cap. Eine Urkunde, welche die Erbfolge bestimmet und ausserdem Schenkungen enthält, hat eigentlich zwey Theile, deren jeder vor sich bestehen kann, und wovon der erste, wie oben bemerkt, das Testament, der zweyte das Codicill ausmacht. Dieß vorausgesetzt, gehet die Theorie der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Legate am vernünftigsten und billigsten auf folgende Art aus einander:

1. Ist das Testament wegen Ermanglung der gesetzmäßigen Formalitäten insoutenable, so sind zwey Fälle möglich: Einer, man zweifelt, ob die Urkunde richtig sey? dann muß Erbfolge und Legat fallen, wann das falsum erwiesen wird; oder, man bezweifelt die Urkunde nicht, nur hat sie Fehler gegen die gesetzmäßige Form; dann fället heredis institu-

stitutio weg, Succeſſio ab inteſtato tritt ein, aber der codicillarische Theil bestehet, ſalva Falcidia.

2. Ist das Testament injuſtum, weil ein heres neceſſarius wissentlich stillschweigend, oder ohne rechtliche Ursache ausdrücklich enterbet, oder an dem Quanto des Pflichttheils verkürzt worden, so kann das Testament ganz bestehen, man darf nur das gesetzwidrige heben. Heres inſtitutus muß in solchem Fall dem Kinde sein vollständiges Pflichttheil und denen Legatarien ihre Geschenke, ſalva Falcidia, geben.

3. Ein Teſtamentum per agnationem oder sonstigen Eintritt eines Pflichtfreundes ruptum, enthält schlechterdinges einen von dem Testator nicht bedachten Fall; ein solcher Umstand vernichtet also billig alle Anordnung sowohl über Erbfolge als Schenkung.

4. Caſus teſtamenti deſtituti bricht blos die Erbeinsetzung, und alle Codicillarische Anordnungen können neben der Intestat-Erbfolge, deductis deducendis, ohne Bedenken bestehen. Ob hierüber billigere Maximen ausfündig zu machen seyn möchten? submittire ich jedem klärer Sehenden und bekenne, daß ich sie nicht zu finden vermag.

15. Anmerkung.

Es scheint sich gradezu zu widersprechen, wann das Gesetz sagt: Sed ſi legi non poſſunt, quae inconſulto deleta ſunt, dicendum eſt, non deberi; 28. B. 4. Cap.

und gleich darauf: inconsulto deleta petentes non repelluntur, sive legi possunt sive non possunt. Sollte es wohl möglich seyn, daß Ulpian sich so auffallend widersprechen können? Accursius hat dem Ulpian mit einer Distinction inter jus civile et praetorium durchzuhelfen gesucht. Ich halte vor wahrscheinlicher, daß blos in dem Ausdruck: dicendum est; der Fehler liegt. Wie leicht kann das heissen sollen: dicendum esset. Diesen Gedanken habe ich angenommen, doch ohne mich darüber mit Critikern zanken zu wollen.

16. Anmerkung.

28. B. 5. Cap. Der gegebene Fall lässet sich nicht leicht denken, wenigstens in Ansehung des Beweises. Die Glossatores referiren zwar den Fall von Esau und Jacob hieher; aber zu geschweigen, daß dieser Fall äusserst singulair ist und ein jus statutarium voraussetzt, so zweifle ich noch, daß selbiger auf das Gesetz passet. Das Gesetz ist alsdann auch nach der Theorie unrichtig, denn voluntas probata macht legem.

17. Anmerkung.

28. B. 5. Cap. Nach der gesunden Vernunft ist der bedingte Erbtheil dem Intestaterben zu geben; so auch im Fall des folgenden Paragraph.

18. Anmerkung.

28. B. 5. Cap. Das Wort, improbavit, habe ich füglich nicht anders als durch, mißbilligen, übersetzen können, wann

wann ich dem Text treu bleiben wollen. Indeß glaube ich immer nach der Theorie, der Sinn ist nicht, daß das Vermächtniß schlechterdings wegfallen soll, sondern nur, daß conditio pro non adjecta zu achten, es sey denn, daß certitudo institutionis selbst nicht auszumitteln wäre.

19. Anmerkung.

Auch in diesem Fall würde ich das Landguth dem Intestaterben geben. 28. B. 5. Cap.

20. Anmerkung.

Es kann gelten, aber als Schenkung oder Legat, nicht als Erbfolge; sonst wird immer wieder Mischmasch in Ansehung der Formalitäten. 28. B. 5. Cap.

21. Anmerkung.

Dieß war Cabinetsordre, aber nicht Rechtsspruch, folglich nicht sans façon zur Gesetzgebung aufzunehmen. Nach der Theorie de formalibus war der Supplicant nicht Erbe, weil er nicht scriptus war; nach der Theorie de materialibus durfte er keine Legate bezahlen, denn der Testator hatte seine Verlassenschaft auf diesen Fall mit keinen Legaten onerirt; Der Erbe war magis dilectus als die Legatarien. Also, um die Theorie nicht zu veranstalten, muß man entweder annehmen, daß das erste Testament ganz gilt, oder daß Successio ab intestato so wie bey Testamenten, die in forma deficiren, eintritt. Es ist dabey auch noch darauf Rücksicht zu nehmen, ob heredes instituti zugleich heredes 28. B. 5. Cap.

ab

ab intestato oder extranei sind? Denn Begünstigung der gesetzmäßigen Erbfolge ist immer das sicherste.

22. Anmerkung.

28. B. 6. Cap. Es ist nicht abzusehen, wo Justinian mit seiner Reformation hinaus gewollt, wann er bey einem sinnlosen Kinde die Substitution zulässet, und doch in Ansehung eines Fremden das liberum arbitrium verschränkt. Im Fall dieses Gesetz beybehalten werden soll, so würde ich wenigstens rathen, selbiges anders, und zwar dahin zu fassen, daß Substitutio nur statt habe, wann keine Kinder und Geschwister vorhanden.

23. Anmerkung.

28. B. 6. Cap. L. 47. enthält einen Fall, der mit dem gegenwärtigen Satz nicht bestehen kann. Der Vater hatte seinen unmündigen Sohn instituirt, diesem die unmündige Tochter, und der Tochter seine Frau und Schwester substituirt. Sohn und Tochter starben beyde unmündig, und zwar die Tochter zuerst. Scävola folgert daraus, daß die Substitution der Frau und Schwester wegfalle; dieß ist nach dem gegenwärtigen Satz falsch. Ich finde, daß die Lesearten differiren. Die Florentinische sagt: cum filia impubes prius decesserit; andere sagen: filia pubes. Nimmt man letztere Leseart an, so ist der Satz nach dem L. 41. §. 7. richtig, und ich glaube daher, daß in denen Florentinischen Ausgaben gefehlt ist.

24. An-

24. Anmerkung.

Der gegebene Fall ist sehr billig entschieden, 28. B.
denn wann affirmativa zugelassen worden wäre, so 6. Cap.
würde die Mutter des natürlichen Erbfolgerechts zur Ungebühr beraubt worden seyn. Paulus hat seinen Ausspruch blos auf römische Subtilitäten gegründet, und zwar, daß ein unehelicher Sohn nach römischen Maximen nicht sub patria potestate stund, folglich der Vater über dessen Vermögen nicht pupillariter substituiren konnnte. Man setze statt dessen; Substitutio pupillaris muß dem Recht der Pflicht-Erben nicht eingreifen; so ist die Regel deutlich, gründlich und allgemein.

25. Anmerkung.

Ich fürchte nicht, daß jemand diesem Gesetz 28. B.
seine wahre ächte Güte absprechen, oder meine Ue- 7. Cap.
bersetzung einer Untreu beschuldigen wird. Dieß vorausgesetzt, ist mir eine Erfahrung unerklärbar. Ein Mann, katholischer Religion, vermachte vor geraumen Jahren seinem Freunde protestantischer Religion sein Vermögen. Der Concipient seines Testaments war Jesuit, der Testator ein aufrichtiger Katholick, die Landesherrschaft katholisch. Der Testator wünschte nach seiner Denkungsart den Freund und Erben zu bekehren; der Jesuit lenkte diesen Wunsch, wie einem Jesuiten gebührte; kurz, das eröfnete Testament sagte: Der Freund solle sein Erbe seyn, wann er die katholische Religion annähme, wonicht, so sollte ihm die Jesuiten-Gesellschaft

des Orts substituirt seyn. Der Erbe blieb seiner Religion treu, und die fromme Gesellschaft nahm ihm das Erbe. Vermöge der im gegenwärtigen Capitel verhandelten Theorie war dieß schlechterdings Unrecht, und würde Unrecht auf alle Fälle, ohne Rücksicht auf irgend eine Art von Religion gewesen seyn, weil Religion Gewissenssache ist. Allein, damalen und unter katholischer Landeshoheit, wer konnte da gegen die Jesuitische Macht eine Hand regen? Nicht einmahl ein anderer katholischgeistlicher Orden, kein Weltmann von irgend einem Rang, weit weniger ein Privatmann. Was wahr und recht ist, wird durch Zeitlauf nicht vernichtet, wann nur res integra ist. Vor ohngefehr 40. Jahren änderte sich die Landeshoheit. Die Familie des zur Ungebühr verdrungenen Erben war da; die unrechtmäßigen Besitzer waren da. Die Familie suchte ihr Recht und fiel im Proceß durch; warum? der Richter sagt: weil der Erbe bey dem Erbfall gegen die Anmaassung der Jesuiten nicht gerichtliche Protestation eingelegt. Wo sollte er sie niederlegen? Wer hätte sie angenommen? war er Prophet? Kurz um: judicata faciunt nigrum ex albo, und die gute Familie darbt noch dato.

26. Anmerkung.

Man verzeihe mir, daß ich dem Text in der
28. B. 7. Cap. Uebersetzung einen Ton gegeben, von dem ich wohl weiß, daß er sich für die Gesetzgebung nicht schickt. Es ist vorsetzlich geschehen; denn ich mißbillige das

ganze Gesetz. Ehebund muß nicht aus Geitz und Geldbegier geschlossen werden, die conditio des Vermächtnisses ist sonach moralisch verwerflich und verfänglich; sie muß gar nicht binden.

27. Anmerkung.

Nachdem aditio hereditatis sub beneficio Inventarii eingeführt ist, sind die Bedenklichkeiten des Erben fast gehoben, und man könnte ohne Anstand die französische Maxime annehmen: le mort saisit le vif; wie ich an einer andern Stelle bemerkt; dann würde das jus deliberandi gänzlich aufhören. 28. B. 8. Cap.

28. Anmerkung.

Es hätten sich aus diesem Capitel noch mehrere Stellen ausheben lassen; allein, die ganze Materie ist Willkühr ohne natürliche Theorie, und in unsern Tagen ist sehr oft Soldaten-Recht contradictio in adjecto. Selbst die im gegenwärtigen Capitel angeführte kaiserlichen Verordnungen gehen blos auf Solutionem a legibus hinaus. 29. B. 1. Cap.

29. Anmerkung.

Es ist hoffentlich über allen Zweifel hinweg, daß der Satz des 90ten Gesetzes: hereditatem per Curatorem et Procuratorem adiri non posse, vorlängst und mit Recht außer Anwendung gekommen. Der Satz des gegenwärtigen Paragraph gilt also auf alle Fälle. 29. B. 2. Cap.

30. Anmerkung.

39. B. 2. Cap. Die Fassung und Decision dieses Gesetzes ist nicht rein, und verstößet besonders gegen das 59te Gesetz. Die Glossatores haben verschiedene Wendungen hervorgesucht, um beyde Stellen in Harmonie zu setzen, sie sind aber mehrentheils gezwungen. Es liegen in beyden Gesetzen folgende Fälle:

1. Ein Vater setzt sein unmündig Kind und den Gajus zu Erben ein; er giebt zugleich dem Gajus durch Substitution das Folge-Erbrecht auf des Unmündigen Vermögen; dann stirbt der Vater, nach dem Vater, der Gajus, und nach dem Gajus, das Kind. Es fragt sich: wer ist Erbe des Kindes? Lex 59. sagt: Der Erbe des Gajus, ohnerachtet Gajus früher gestorben als das Kind.

2. Mävius macht ein Testament; er giebt die Erbfolge im ersten Grad seinen beyden Brüdern, Julius und Paulus. Julius tritt das Erbe an und stirbt. Paulus entsagt der Erbfolge. Es fragt sich: wer succedirt statt seiner? Das 81te Gesetz decidirt negative: der Erbe des Julius nicht, weil Julius gestorben, ehe Paulus der Erbfolge entsagt. Billig fragt man weiter: wer succedirt denn aber? und dann kommt dennoch heraus, daß, der Räson ohnerachtet, alles dem Erben des Julius zufället; weil Julius der alleinige Testaments-Erbe neben dem Paulus war, und niemand pro parte testatus und pro parte intestatus Erbfolge hinterlassen kann.

3. Dahingegen, wann Mävius 3. oder mehrere Personen, z. B. Julius, Paulus, Gajus, zu Erben im ersten Grad, und gegenseitig zu Folge-Erben im zweyten Grad ernennet hätte, dann kann die Decision des 81ten. Gesetzes vollkommene Anwendung finden. Denn wann Julius gestorben, ex post Paulus abstinirt, so bleibt noch der Gajus übrig, und auf diesen allein gehet das Substitutions-Recht mit Ausschlüßung der Erben des Julius über.

31. Anmerkung.

Dieß Gesetz hat keinen rechtlichen Grund, und ist unbillig. 29. B. 2. Cap.

32. Anmerkung.

Es hat der Fall existirt, daß zweyerley muthmaßliche Erben, von welchen eine Parthey Erbrecht ab intestato hatte, die andre nicht, sogleich nach dem Tode des Erblassers, doch vor der Inventur, Vergleich trafen, die Erbgüther zu theilen, es möchte ein Testament da seyn oder nicht. Dieser Vergleich wurde nach der Hand bestritten. Der Richter erklärte denselben für verbindlich, weil sich kein Testament fand. Ich glaube, dieses Urtheil ist dem gegenwärtigen Gesetz nicht gemäß, und schlechterdinges vor einem solchen Vergleich nicht nur: quae sit dispositio Testamenti? sondern auch: an existat? auszumitteln. 29. B. 3. Cap.

33. Anmerkung.

Der gegebne Fall ist möglich, doch sehr seltsam und eingeschränkt; denn sobald nur ein Neben-Erbe da 29. B. 4. Cap.

da ist, lässet sich derselbe nicht mehr denken. Was die Entscheidung betrift, so ist sie nach strengem wörtlichen Inhalt des Testaments zwar soutenable, aber doch glaube ich, der Billigkeit gemäß sollte man den Mävius als einen Legatarius paßiren lassen. Nach aller Wahrscheinlichkeit ist dieß dem Sinn des Testators gemäß.

34. Anmerkung.

29. B. 4. Cap. Das, jussu Praetoris adeat, fället dermahlen hinweg; ich habe also auch nicht erst nöthig erachtet, selbiges überzutragen.

35. Anmerkung.

29. B. 6. Cap. In dem Fall, daß der gesetzmäßige Erbe den Erblasser an Errichtung eines Testaments gehindert, lasse ich gelten, daß Fiscus Erbe wird; aber umgekehrt, wann das Testament erzwungen worden, würde es ungerecht seyn, den Fiscus dem natürlichen Erben vorzuziehen; die Strafe muß nur dem Bösewicht zur Last fallen.

36. Anmerkung.

29. B. 7. Cap. Mir scheint dieses Gesetz nicht richtig zu seyn. Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit, daß der Erblasser sich selbst die Hände binden würde, wann er nicht Veranlassung hat, sich gegen fremden Betrug vorzusehen, und diese Vorsicht wird durch das Gesetz elidirt. Auch harmonirt es nicht mit der Stelle des L. 12. §. 3. de Legat. 1. Interdum in legatis

tis non posterior, sed praecedens scriptura valet. Nam si ita scripsero: quod Titio infra legavero, id neque do neque lego; quod infra legatum erit non valebit.

37. Anmerkung.

Es ist eine der ersten und wichtigsten Regeln für diejenigen, welche an einer Reform der Gesetzgebung arbeiten wollen, keinen Gesichtspunct außer Augen zu lassen, worinnen die bisherigen Gesetze simplificirt und ins Kürze gefaßt werden können, doch wohlbedächtig gesagt, ohne der Deutlichkeit und möglichen Vollständigkeit zu schaden. Diejenigen, welche behaupten, das Volk habe an einer Art von juristischem Catechismus genung, gehen zu weit, und verrathen gänzlichen Mangel an practischer Kenntniß. Das Volk im ganzen genommen, muß man nicht als eine Gesellschaft von Meistern in der Erklärungskunst, sondern als von Lehrlingen ansehen. Man gebe aber einem Lehrling, z. B. in in der Moral-Philosophie den besten Auszug der Grundsätze in die Hände, so wird er sich daraus so wenig in einem zweifelhaften moralischen Fall zu helfen wissen, als ein Lehrling in der Rechenkunst bey Auflösung einer mathematischen Aufgabe, wann er auch das untrügliche Einmahl Eins rc. für sich hat. Medium tenuere Beati. 30. B.

Bey denen folgenden drey Büchern, oder vielmehr bey dem Gegenstand ihrer Abhandlungen, kann man Bemerkungen von beyden Seiten des

Excessus machen. Es ist überflüßig, wann die Gesetze die Beschenkung eines Freundes auf den Todesfall in die eigentlich sogenannte Schenkung, das Legat, das Fideicommiß ꝛc. abtheilen; eines wie das andere sind Vermächtnisse. Wozu sollen diese Abtheilungen nutzen? Ulpian hat schon anerkannt: per omnia exaequata sunt legata fideicommissis. L. 1. ff. de Legat 1. und Paulus: et fideicommissum ex mortis causa donatio appellatione legati continentur. L. 87. ff. de Legat 3. Wozu taugt es, mehrere Terminologien beyzubehalten?

Das Wort: Fideicommiß, hat für die deutsche Sprache gar keinen Wohlklang, und überdieß hat es einen doppelten Sinn. Bey dem Erbgangs-Recht will es so viel sagen, als eine durch mehrere Grade der Substitution fortlaufende, von einem Eigenthümer über sein Vermögen angeordnete Erbfolge; bey Vermächtnissen aber bedeutet es, ein dem Erben bittweise auferlegtes Legat. Im letztern Verstande können wir es ganz entbehren, weil Bitte und Befehl des Erblassers einerley Verbindlichkeit macht; im ersten Verstande können wir ein deutsches Wort substituiren. Wir haben dazu das gute und schickliche Wort: Stiftung. Wir können, glaube ich, ohne Bedenken den Testator, Erbgangsstifter oder Stiftungsherrn, jeden heredem fideicommissarium, Stiftungserben und die Güther selbst, Stiftungsvermögen heißen, ohne unverständlich zu werden, oder ins affectirte zu fallen.

Wann wir Erbgang und Vermächtniß gehörig unterschieden; so könnten wir auch das Wort: Legat

gar, entbehren, denn es ist mit dem Wort: Vermächtniß; gleichbedeutend. Allein, es ist im gemeinen Leben bereits so gäng und gäbe geworden, daß wir es zu verstoßen keine Ursache haben. Daß diese Berichtigung der Terminologie viele Weitläufigkeiten abkürzt und Undeutlichkeiten behebt, wird man mir hoffentlich zugestehen.

Dahingegen scheint es nur, daß die römischen Gesetze zu weitläuftig sind, wann sie ganz besonders bey denen vorhabenden drey Büchern so viele Specialfälle und Entscheidungen in ihren Codex aufgenommen. Es sind Erfahrungen, welche die Lehrsätze aufklären und faßlicher machen. Auch hierüber, über das nutzbare und fast unentbehrliche von dergleichen Anführungen, beziehe ich mich auf den Vorgang der Moralisten und Mathematiker. Jene nehmen so gar Fabel und Roman zu Hülfe; letztere Erfahrung und Problemata; durch dieses Mittel gelangen sie erst zu deutlichen Corollarien. Warum sollte der Gesetzgeber nicht mit gewisser Einschränkung ein gleiches thun? Wer mit Gedanken lieset, wird immer den wahren Nutzen davon einsehen, wann er auch seinen Fall nicht wörtlich angegeben findet. Macht aber ein Legulejus manchmahl Mißbrauch durch falsche Anwendung; nun, wer kann allen Mißbrauch ausschlüßen? Man sey nur nicht leichtsinnig bey Besetzung der Richterstühle, so wird zuverläßig der Legulejus und der Rabulist, nebst dem Chicaneur oben drein, nicht weit laufen; im Gegentheil wird die Chicane über das Epita-

phium lachen, was man ihr in unsern Tagen zu setzen sich angemaßt hat. Dixi. Wer weiter nachdenken will, der lese, doch mit bon sens, Systeme social. T. III. Chap. 1. 2. 3.

38. Anmerkung.

30. B. In der Mitte der beyden zusammengezogenen Stellen sagt Pomponius: Si duobus res conjunctim legata sit, quamvis alter in rerum natura non fuerit, alteri solam partem deberi, puto verum esse. Ich getraue mir nicht mit Grunde zu behaupten, daß hier kein Widerspruch sey, und ich halte daher den Satz in der Regel für falsch.

39. Anmerkung.

30. B. Die in dem Text befindlichen Worte: Si mentionem aliqua parte Testamenti posthumae fecit; haben zur Controvers und der Behauptung Anlaß gegeben, daß der Satz nicht, wie ich in der Uebersetzung angenommen, General-Regel sey. Da ich aber nicht absehe, mit welchem vernünftigen Grund man vermuthen kann, daß ein Posthumus seinem rechtmäßigen Vater nicht eben so lieb seyn solle als die übrigen Kinder; so halte ich für billiger diese vermeintliche Einschränkung wegzulassen, und die gegenseitige Meynung zu verwerfen. Es harmonirt auch besser mit der Bestimmung des im gleichfolgenden Satz enthaltenen Falles.

40. Anmerkung.

So sagt das Gesetz wörtlich: aber es ist nicht 30. B. richtig und bestimmt genug gefaßt, folglich kann es wörtlich nicht beybehalten werden. Denn nur alsdann, wann der Legatarius bey dem ersten Erbfall den Werth statt der Sache bekommen, kann er beym zweyten Fall dennoch die Sache fordern, aber nicht umgekehrt.

41. Anmerkung.

Wann mir der Testator die legirte Sache erst 30. B. nach Errichtung seines letzten Willens abgekauft, so gilt das Legat nicht, weil es ursprünglich ungültig war, per L. 41. §. 2. Diese strenge accuratesse könnte allenfalls gemildert werden, ohne der Billigkeit zu nahe zu treten.

42. Anmerkung.

Das im Text gleichfolgende 40te Gesetz ist sehr 30. B. dunkel, aber nicht unerheblich. Es bestimmet nemlich Fälle, wo das Legat zwar in Commercio ist, aber nur für den Legatarius nicht. Es decidirt, daß in solchem Fall der Legatarius den Werth bekommt. Die Glossatores sind auf ganz sonderbare Exempel zur Erläuterung gefallen; z. B. auf Vermächtniß einer Cantorstelle an einen Stummen ꝛc. Wir können das Beyspiel näher und den Fall gewöhnlicher haben, bey einem bürgerlichen oder Ausländer, dem ein Rittersitz vermacht wird, wann ihm der Landesherr die Besitzfähigkeit oder Landsmanschaft versagt.

Dieß

Dieß Gesetz ist also für einen Gesetzgeber immer der Bemerkung werth. Hieher gehört auch L. 114. §. 5. h. t. L. 49. §. 1. 2. 3. de Legat. 2.

43. Anmerkung.

30. B. Bey Mobiliarstücken, besonders aber bey Materialien welche man zu verarbeiten pflegt, z. B. lanae ex quibus vestimenta fiunt etc. wie das Gesetz in specie sagt, kann dieser Satz unausführliche Zänkereyen veranlassen; er dürfte wohl einer Reforme benöthigt seyn, um so mehr, da niemand wahrscheinlich dergleichen Veränderungen mit solchen Sachen vornehmen wird, die er mit beharrlichem Sinn zu Legaten bestimmt hat.

44. Anmerkung.

30. B. Hoffentlich habe ich dem Ausdruck: ubi petitur etc. durch meine Uebersetzung keine Gewalt angethan, sondern selbigem nur mehrere Deutlichkeit gegeben; denn sonst könnte leicht ein Circulus in dieser Stelle gefunden werden.

45. Anmerkung.

30. B. Ich habe mir erlaubt das: non creditores sed coheredes, in non tantum etc. abzuändern; und ich bemerke dieses hiermit um den Tadel einer Unrichtigkeit zu vermeiden.

46. Anmerkung.

Die Doctores halten dafür, daß dieß Gesetz 30. B.
von dem Justinian per L. un. §. 11. C. de caduc. toll. aufgehoben sey. Ich glaube es mit; es wäre doch besser, wann derjenige Gesetzgeber, welcher ein allgemein Gesetzbuch zu Stande bringen wird, sich darüber ausdrücklich bestimmete. Daß Justinian den sonderbaren Gedanken von dem Legato damnationis aufgehoben, scheint mir sehr wohl gethan.

47. Anmerkung.

Bey diesem Gesetz bemerke ich, daß diejeni- 30. B.
gen Doctores meines Erachtens zu weit gehen, welche mit dem Mävius behaupten: quod sola schedula sufficiat in legato ad pias causas. Man kennet es ja nur gar zu gut aus der Erfahrung, daß fraus pia ein Wesen ist, dem man so wenig als irgend einem seiner Brüder trauen darf.

48. Anmerkung.

Den Satz: daß das Legat die Pachtung auf- 30. B.
heben soll, finde ich unbillig. Ich sehe nicht ab, wie der Erblasser selbst dem juri quaesito des Pächters einseitig präjudiciren könne? und warum soll der Legatarius nicht so gut facta defuncti verhältnißmäßig prästiren als der Erbe?

49. Anmerkung.

Dieß Gesetz muß genauer bestimmt werden; 31. B.
denn es setzet zwar die Legatarien mit dem Erben,

aber

aber nicht unter sich, aus einander. Einen Vorschlag wage ich nicht, denn im General=Fall lässet sich auf keiner Seite eine Motive denken.

50. Anmerkung.

31. B. Es verstehet sich, daß nie die jura tertii darunter leiden müssen, und folglich Rückforderung alsdann statt finde, wann der Legatarius von dem Erben ein Erbstück empfangen, worüber der Erblasser individualiter für einen Dritten disponirt.

51. Anmerkung.

31. B. Bey gegenwärtiger Stelle habe ich den Gedanken nach Zeit=Umständen übergetragen, um so mehr, als eine wörtliche Uebersetzung ganz unbrauchbar seyn würde.

52. Anmerkung.

31. B. Wann man den Sinn des Testators errathen muß, so glaube ich, daß sehr viel darauf ankommt, ob der Testator in dem gegebenen Fall gesagt hat: Mein Guth oder das Guth. In dem letztern Fall kann die Decision paßiren, im erstern nicht. Doch wer kann auch denn noch wissen, ob der Ausdruck: Mein und das; aus dem Vortrag des Testators oder der Feder des Concipienten geflossen? Darum bleibt es immer seltsam, darüber nicht eher als post mortem zu critisiren.

53. Anmerkung.

31. B. Der gleichfolgende erste Paragraph dieses Gesetzes scheinet sofort dem gegebenen Satz zu wider-

spre=

sprechen. Quod alicujus heredi nominatim fideicommittitur, potest videri ita demum dari voluisse, si ille extitisset heres. Allein, man muß bey denen römischen Gesetzen nie vergessen, daß nicht alle Stellen Gesetze, sondern viele nur blos hingeworfene Meynungen sind. Gegenwärtige Stelle ist Beyspiel davon, und der Ausdruck: potest videri, sagt es. cf. C. 32. §. 4. h. t.

54. Anmerkung.

Das Gesetz ist vorsichtig und billig, aber nicht 31. B.
bestimmt genung. Man kann ja leicht Gränzen setzen; z. B. Es wird von der Masse nach Umständen abgezogen: Die Pflichttheile, alle bestimmte Legate, der Abzug des Falcidius rc. und dann giebt man dem unbestimmten Vermächtniß, was die Anstalt wirthschaftsmäßig bedarf, aber nie mehr als das Residuum der Masse vermag.

55. Anmerkung.

Billige Gesetze geben wenigstens vier Wochen 31. B.
Aufschub.

56. Anmerkung.

Es ist sehr ins Auge fallend, daß die heuti- 31. B.
gen Familien-Vermächtnisse von diesem Satz abgehen; allein, sie beruhen auch fast ganz auf deutschen, nicht auf römischen Sitten. Ich gehe nicht ins Detaille darüber hinein, weil es zu weitläuftig seyn würde; sondern ich bemerke blos, daß es Un-

sinn

sinn ist, wann ein sterblicher Mensch auf Jahrhunderte seine Nachkommen binden will, da doch alles menschliche nach einem unvermeidlichen Naturgesetz wandelbar ist; vielleicht erörtre ich gelegentlich diese Materie umständlicher.

57. Anmerkung.

31. B. Mann sollte, glaube ich, diesen Satz näher dahin bestimmen, daß hierbey der Erbgang ab intestato anzunehmen sey, folglich proximior remotiorem ausschlüße. Der Erbe war zwar hieran nicht gebunden; aber wann er nichts bestimmt hat, so kann das Gesetz statt seiner bestimmen, und allen das Recht geben, würde nur Zänkereyen veranlassen. Es harmonirt auch damit L. 69. §. 3. h. t.

58. Anmerkung.

31. B. Es geschiehet auch manchmahl, daß Güther-besitzer neue Vorwerke und Colonien anlegen und daraus ein Unterschied von Alt und Neu entsteht. Auch dann ist beydes nur ein Universum und der gegebene oder ähnliche Fall nach diesem Satz zu entscheiden. Ich errinnere mich, daß Fiscus denselben bestritten; doch aber aufgeziemende Vorstellung zurecht gewiesen worden.

59. Anmerkung.

32. B. Die Abweichung der Uebersetzung von denen Worten des Textes ist vorsetzlich; ich habe die Regel

gel kurz so genommen, wie sie der gesunden Vernunft nach genommen werden kann.

60. Anmerkung.

Diesen unbestimmten Satz müssen die Gesetzgeber bestimmen; der Fall kann leicht vorkommen und streitig werden. 32. B.

61. Anmerkung.

Eine dergleichen Bedingung muß nie gelten, außer allein in favorem der Kinder. Es ist immer ein thörichter Gedanke, wann der Mann seine Wittib in der Art geniren will. Aber das lässet sich hören, daß er den Rückfall des Legats an seine Kinder auf den Wiederverheurathungsfall vorbehält; weil oft Kinder durch Stief-Eltern sehr verkürzt werden. In der Art hat Justinian legem Iuliam Miscellam, folglich auch gegenwärtiges Gesetz sehr richtig reformirt. L. 2. Cod. de indicta viduit. 32. B.

62. Anmerkung.

Die Glossatores haben bey diesem Satz folgende herrliche Stelle aus dem Claudian bemerkt: 32. B.

In commune jubes si quid, censesve tenendum,
Primus jussa subi, tunc observantior aequi
Fit populus, nec ferre negat, cum viderit ipsum
Auctorem parere sibi.

Sie sollen Dank dafür haben, und Dank müssen die Völker jedem wissen, der die Gesetzgeber erinnert: Seyd vor allen Dingen selbst gerecht.

63. Anmerkung.

31. B. Dieß ist eine richtige und höchst wichtige Fundamental-Regel für die Erklärungskunst, nicht nur bey Vermächtnissen, sondern auch bey Gesetzen. Bliebe man immer derselben treu, so würden manche unnützen, nach dem vulgären Ausdruck: vom Zaun gebrochene Zänkereyen, wegfallen. cf. §. 61. h. t.

64. Anmerkung.

32. B. An dieser Stelle habe ich den Grundsatz des Gesetzes beybehalten, und die Ausnahme des Paulus, welche grade das Gegentheil besagt, verworfen; weil ich selbige für unrichtig halte.

65. Anmerkung.

33. B. 1. Cap. Bey gegenwärtigem Gesetz ist die Frage: ob und in wieweit eine Stiftung von jährlichen Renten auf Erben und Erbes-Erben gestellet, durch Verjährung gänzlich erlöschen könne? durch ein ausdrücklich Gesetz zu bestimmen.

66. Anmerkung.

33. B. 1. Cap. Ich stimme dem Labeo bey, denn sonst hat das Wort: Bis, keinen Sinn. Doch es ist des Gesetzgebers Sache, zu bestimmen.

67. Anmerkung.

Dieser Fall ist mit dem Fall des §. 17. fast ganz einerley, ich habe ihn aber doch besonders ausgehoben, und zwar um folgender, nicht aus Vorwurf und Tadelsucht, sondern reiner guten Absicht herrührenden, Bemerkung willen. Scävola sagt an dieser Stelle nicht, wie sonst gewöhnlich, schlechtweg: nhil proponi, cur non debeantur; sondern er schaltet ein: secundum ea, quae in consultatione collata essent. Wann ich unsre lieben verehrungswürdigen Doctores lese, die in ihren Schriften gewohnt sind, die Theorie mit Responsis zu belegen, so machen sie es gemeinhin, so wie hier Scävola. Sie fixiren einen Generalsatz, und der ganze Belag, wann man ihn in extenso lieset, ist auf Specialia gefasset, que in consultatione collata sunt. Daraus folgt ein barbarischer Mischmasch, wann ein düsterer Kopf sich bey dergleichen Tröstern zum practischen Gebrauch Raths erholt. Möchte man doch in Zukunft diesen Fehler zu vermeiden suchen.

68. Anmerkung.

Es ist bey diesem Lege Controvers über Reception und Billigkeit. Es kommt in Ansehung der letztern immer auf die Hauptfrage an: was ist der wahrscheinliche Wille des Erblassers gewesen? und in dieser Absicht glaube ich kaum, daß das Gesetz richtig und billig sey. Auf alle Fälle sollte die Controvers authentisch decidirt werden. 33. B. 2. Cap.

69. Anmerkung.

33. B. 2. Cap. Ohnmaßgeblich bin ich ganz gegenseitiger Meynung. Der Erblasser hatte wahrscheinlich den frühen Tod des Erben nicht vermuthet, folglich auch an den Erbeserben nicht gedacht; ich sehe für die Decision keinen erheblichen Grund ein.

70. Anmerkung.

33. B. 2. Cap. So hat Labeo decidirt. Trebatius war anderer Meynung; und wann sonst bey der Theilung alles ehrlich und ordentlich zugegangen, so sollte ich glauben, die Meynung des Trebatius wäre vorzuziehen. Eigenthum ist doch immer ein wichtiger Recht als Usus fructus, und ich sehe nicht, was die Usufructuaria in dem gegebenen Fall verliehren kann? Die Regel: Salvo jure tertii &c. ist hier fast zu weit getrieben.

71. Anmerkung.

33. B. 2. Cap. Der Fall ist allerdings zweifelhaft, und Claudius hat Recht, daß der Zusatz überflüßig und ohne Gedanken ist, wann er nicht nach seiner Meynung erklärt wird. Allein, wieviel unnützes Zeug wird nicht gemeiniglich von Testaments-Abfassern ohne Gedanken niedergeschrieben? Denken sie alle so stricte wie Claudius? Es ermangelt übrigens die Decision über diese diverse Meynung, und also bedarf der Fall einer authentischen Bestimmung.

72. Anmerkung.

33. B. 2. Cap. Scävola hat meines Erachtens ganz unrecht. Das donec ist durch den Tod des Blödsinnigen doppelt

pelt erfüllt. In Ansehung des Blödsinnigen, weil die Bande seiner Vernunft gelöset sind; in Ansehung des Legatarius, weil dieser aller Pflege überhoben ist.

73. Anmerkung.

Julian hätte nicht erst nöthig gehabt, durch sein Videamus &c. diesen Satz einzuschränken; denn wer ein Erbstück in specie legirt, denkt dasselbe nach aller Wahrscheinlichkeit, uti nunc est, wann er eine Einschränkung nicht ausdrücklich hinzugefügt. 33. B. 3. Cap.

74. Anmerkung.

In diesem Satz ist übertriebene Subtilität. Wäre ich Gesetzgeber, so würde ich sagen: Sobald der Erblasser dem einen Eigenthümer die Befugniß übertragen, so wird sie ein annexum des Eigenthumsrechts für jeden Miteigenthümer, so wie L. 2. h. t. zur Regel macht, cum duo ei, qui ipse viam stipulatus est, heredes extiterint, non corrumpitur Stipulatio. 33. B. 3. Cap.

75. Anmerkung.

Auf diese Art kommen die Legatarien doch nicht auseinander; keiner erhält würklich ein Pferd, und der Erbe kann sie auslachen, wann ihm das zweyte Pferd bleibt. Kann man nicht lieber annehmen? wessen Nahmen der Erblasser zuerst genannt hat, der wählt zuerst, nach ihm der zweyte u. s. w. 33. B. 5. Cap.

76. Anmerkung.

Ich habe hier dem Oel, Wein substituirt, weil Oel nicht unser Landesgewächs ist. Aber auch da- 33. B. 6. Cap.

bey hat es noch einen Haken. Proculus kannte wahrscheinlich keine andere als ächte italienische Weine, und in so fern konnte das Gesetz paßiren. In Deutschland hingegen, und zu unsern Zeiten, wo z. B. Schlesien, Mähren und Sachsen rc. sogenannte Weine liefern, und manche Weinschenken, so überschwengliche Allianzen machen, daß mancher Mann nicht anders als mit Aufopferung seiner Gesundheit das Product würde genießen können, könnte das Legat, nach der Bestimmung dieses Gesetzes executirt, abgeschmackt werden. Man kann aber mit einer Reform kurz fertig werden, wann man festsetzt: Der Erbe soll von dem gewöhnlichen Trunk des Erblassers geben, Könnte er wohl wahrscheinlich an eine andere Sorte gedacht haben? wann er nichts besonders verordnet. Alsdann harmonirt auch wieder der Satz: ex usu testatoris legatum aestimabitur. L. 10. h. t.

77. Anmerkung.

33. B. 7. Cap. Dieß Gesetz muß man in der Art verstehen: Ein Grundstück lässet sich ohne Beylaß denken, aber nicht umgekehrt; Beylaß ohne Grundstück. Gesetzt also, das Grundstück wäre ganz devastirt, so ist der Erbe nicht schuldig, für den Legatarius den Beylaß anzuschaffen, wann es der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen. Dieß folgt aus dem Satz, daß Grundstück nebst Beylaß ein doppelt Legat enthält; doch möchte man noch sagen: es ist rechtliche Vermuthung, wann mir jemand sein Landguth vermacht, daß er mir auch den vorräthigen Beylaß zugedacht.

78. An-

78. Anmerkung.

An dieser Stelle bin ich abermahl von dem 33. B. 7. Cap.
Text vorsetzlich abgewichen; aber, ich hoffe, man
wird meinen Satz nicht unrichtig, mit dem Gedanken des Paulus connex, und nach Landesart brauchbar finden.

79. Anmerkung.

Das Gold- und Silbergeschirr betreffend, 33. B. 10. Cap.
kommen einige dem Anschein nach widersprechende
Stellen in diesem Capitel vor. Alles aber reducirt sich auf die wenigen Grundsätze. Ein guter, von dem Luxus nicht verdorbener Mann, führt Gold- und Silbergeschirr nicht in seinem Hausrath. Da aber der Luxus zur Zeit so herrschend geworden, daß niemand von einigem Ansehen denselben ohne Affectation ganz vermeiden kann, so müssen auch die Gesetze Zeit und Umständen angemessen erklärt werden; und in der Art gehört auch Gold- und Silbergeschirr, was der Testator im täglichen Gebrauch gehabt, zum Hausrath.

80. Anmerkung.

Die Glossatores, so weit ich mit ihnen bekannt 34. B. 1. Cap.
bin, haben über die Verbindung dieses Gesetzes mit
dem vorhergehenden weggesehen, ohngeachtet sie in denen Worten, quod de superfluo probari non potest, sehr deutlich liegt. Sie haben daher in diesem Gesetz die Bestimmung einer ganz andern Frage: ob ein Testaments-Auftrag an einen Dritten,

der nicht Erbe ist, etwas von dem Erben in Rücksicht dessen zu fordern berechtige? zum Hauptgedanken gemacht. Man kann beydes darinnen finden; an gegenwärtiger Stelle aber habe ich jenem Gedanken den Vorzug gegeben.

Der §. 1. dieses Gesetzes ist undeutlich, oder vielmehr so abgekürzt gefaßt, daß ich selbigen von darum in den Text nicht übertragen mögen. Den Gedanken davon glaube ich übrigens am besten durch Verbindung mit L. 5. h. t. zu finden. Der Fall ist: Ich vermache meinen sämmtlichen Bedienten nach meinem Tode lebenswierigen Unterhalt; ich empfehle vorzüglich den Erben meinen Kammerdiener und Jäger, meine bekannten Lieblinge, zum besondern Wohlverhalten. Ich habe bey Lebenszeit diesen beyden bessere Kost, Weingeld, Biergeld u. d. g. gegeben, so haben sie recht, wann sie nach meinem Tode ferner bessere Kost als die übrigen verlangen.

81. Anmerkung.

34. B. 1. Cap. Diese Begünstigung gehet zu weit, und würde nur den Hang zur Trägheit unterstützen, wann anders der Legatarius nicht wegen Mangel an Seelen- oder Leibeskräften, eigenen Erwerb aufzubringen unvermögend ist. Auf diesen Fall sollte, glaube ich, die Begünstigung eingeschränkt werden.

82. Anmerkung.

Ulpian giebt nicht rationem decisionis an, aber vermuthlich liegt sie in der Voraussetzung, daß der Erblasser nicht aus Caprice gehandelt, sondern sich von Zeit zu Zeit mit seiner Wohlthat nach seinen Vermögens-Umständen gerichtet und dieß vorausgesetzt, ist die Decision sehr solide. 34. B. 1. Cap.

83. Anmerkung.

Nach dem im Ganzen angenommenen favore alimentorum ist diese Decision nicht passend, sondern es würde treffender seyn, den Eigenthümer an den das Nutzungsrecht fället, mit dem Legat bis zum Tode der Amme zu belasten. So ist es auch dem Sinn des 16ten Gesetzes gemäß. 34. B. 1. Cap.

84. Anmerkung.

Ich kann dem Paulus nicht Beyfall geben, sondern in dubio glaube ich immer, der Erblasser sehe auf die Zeit des Sterbefalles, und behalte sich bis dahin Mehrung oder Minderung de facto vor. Er disponirt ja im Ganzen nur auf den Fall. 34. B. 2. Cap.

85. Anmerkung.

Es fragt sich: gehören auch Medaillen dazu, wann welche da sind, und der Testator nicht besonders darüber disponirt hat? 34. B. 2. Cap.

86. Anmerkung.

34. B. 2. Cap. Man könnte, glaube ich, die bey diesem Gegenstand sehr zweydeutige Frage: Wann folgt Gold oder Silber den edlen Steinen, und umgekehrt? im Deutschen sehr treffend entscheiden. Wann edle Steine in Gold gefaßt sind, so folget ihnen das Gold; wann aber ein golden Stück mit edlen Steinen besetzt ist, so folgen sie dem Gold. Das similiter bey Kleidungsstücken und andern Dingen, lässet sich leicht finden. Ob Perlen zu denen Jouwelen gehören? bezweifeln einige römische Rechtsgelehrten. Ich glaube ja; wenigstens nach heutiger Sitte.

87. Anmerkung.

34. B. 3. Cap. Julian war der Meynung, der Testator habe dem Schuldner blos das Pfandrecht erlassen. Ulpian scheint ihn zu tadeln, aber er häsitirt, schlechterdings das contrarium anzunehmen, vermuthlich darum, weil sonst Regel ist: Rückgabe des Pfandes involvirt nicht Erlassung der Schuld. Allein, ich glaube, man müsse hier Handel und Wandel von einer Disposition auf den Todesfall unterscheiden. Bey jenen wird Schenkung nicht vermuthet, mit Recht; aber dispositio mortis causa ist, die Pflichtvermächtnisse ausgenommen, im Ganzen Schenkung, und daher habe ich kein Bedenken genommen den Satz gegen die Meynung des Julian zu bestimmen.

88. Anmerkung.

Dieß Gesetz gründet sich sonder Zweifel auf den Satz: wann beyde Theile in bona fide sind, so ist conditio possidentis melior, ich halte es aber dem ohnerachtet für unbillig. 34. B. 3. Cap.

89. Anmerkung.

Ich bemerke hier ein für allemahl, daß ich an dieser und allen ähnlichen Stellen über die alte römische Grille, daß aditio hereditatis allererst denen Legatarien vollständigen Anspruch geben soll, stillschweigend hinweg gehe; ich würde sonst zu oft Anmerkungen wiederholen müssen, und Justinian hat bereits weislich diese Maxime reformirt. L. un. C. de cad. toll. §. 1. 34. B. 4. Cap.

90. Anmerkung.

In dem Text ist an dieser Stelle eine Sylbenstecherey des Papinian bemerkt, die ganz ins Uebertriebene fället. Für einen wahren Rechtsgelehrten schickt sich so was gar nicht. Er muß klar in Gedanken für sich, deutlich und rein im Vortrag für andere, aber kein Grammaticus von Mezendore seyn. 34. B. 4. Cap.

91. Anmerkung.

34. B. 4. Cap. Dieß Gesetz ist der reinen Moral ganz zuwider. Es muß schlechterdings vertilgt werden. Wer wird über das Grab hinaus hassen? und wer wird in der Art Rache vermuthen? wenigstens der Gesetzgeber nicht. Justinian hat rechtschaffen gedacht, wann er verordnet: Si ipse, qui hoc passus est, tacuerit, silentium ejus maneat semper, et non a posteritate ejus suscitari concedatur etc. L. 10. Cod. de revoc. donat.

92. Anmerkung.

34. B. 4. Cap. Dieß Gesetz kann, der Vorsehung sey Dank, in Criminalfällen jetzt nicht so leicht vorkommen, wie im römischen Staat; es kann aber, leider, in einem andern Gesichtspunkt eben so brauchbar werden, wenn man, was der Himmel verhüten möge, fortfährt Schlangen auf Kosten des Publikums und zu dessen Vergiftung, zu füttern; Thiere aus der untersten Hölle geboren, obgleich in Menschengestalt, sonst Rapporteurs genannt. Ohne diese Brut hätte keine Spanische Inquisition zur Schande der Menschheit werden können; wer nur das kleinste Würmchen davon aufzieht, legt Fluch und Vergiftung auf sein eigen Geschlecht.

93. Anmerkung.

34. B 5. Cap. Diese Disposition ist wohlmeynend und gut. Die Vertheilung würde das Vermächtniß dergestalt

bey

zergliedern, daß am Ende niemand einen wesentlichen Vortheil davon hätte. Aber; die Gemeinheitscasse muß auch zu ihrer wahren Bestimmung, nemlich allein zum Besten des gemeinen Wesens, verwendet werden und die Vorsteher, groß und klein, müssen nicht Eingriffe thun. Thun sie es, so plündern sie, und das ist wider Ehre und Gewissen.

94. Anmerkung.

Die älteren römischen Gesetze haben als einen Unterschied von Erheblichkeit angesehen: Ob der Erblasser ein Vermächtniß bedingungsweise, oder als eine Bestrafung des Erben angeordnet? Justinian hat diesen Unterschied aufgehoben und überhaupt vestgesetzt, daß Strafvermächtnisse gleich andern Vermächtnissen gelten sollen, in sofern die Strafbedingung nichts enthält, was denen Gesetzen oder der moralischen Ordnung entgegen ist. L. un. C. h. t. Justinian hat, glaube ich, gut reformirt. 34. B. 6. Cap.

95. Anmerkung.

Daß ich vorsetzlich dem wörtlichen Verstand des Gesetzes eine andere Wendung gegeben, ist ins Auge fallend. Ich habe dadurch br. m. bemerkt, wie das Gesetz brauchbarer zu machen sey. Der Legislator muß noch die Bestimmung hinzu setzen: Wer soll es statt des Unwürdigen haben? Kann ein 34. B. 9. Cap.

Vor-

Vorschlag gelten? lieber der Dürftige, als der Fiscus.

96. Anmerkung.

34. B. 9. Cap. Sollte dieß Gesetz nicht zu hart seyn? Billig ist es immer, daß man den von dem Erblasser nichts gewinnen lässet, der sich mit dessen guten Willen nicht begnügt; aber ihm noch dazu eigene Rechte zu nehmen, geht zu weit, um so mehr als L. 5. §. 17. sogar Schenkungen bestehen lässet, welche mit dem angefochtenen Testament nicht Verbindung haben.

97. Anmerkung.

34. B. 9. Cap. Ich habe diesen Satz nur auf den Fall gelegt, wann die Feindschaft und Verfolgung dem Erben zu imputiren ist; nicht umgekehrt. Den Erblasser muß man als schuldlos und versöhnlich achten, aber das Gesetz kann strafen, wann auch der Erblasser verziehen. Dem Fiscus würde ich in dergleichen Fällen ohne Unterschied nichts geben, so lange andere schuldlose Erbfolger da sind.

98. Anmerkung.

34. B. 9. Cap. Dieß Gesetz ist nicht rein; denn 1) es ist gar nicht ratio sufficiens, den Fiscum denen gesetzmäßigen Erben vorzuziehen, wann gleich das letztere Testament vitios, und das erstere als schwankend an-

zusehen ist. 2) ratio: non habuerunt supremam voluntatem, ist nicht allgemein; wie wann das zweyte Testament den Erben aus dem ersten Testament nicht ganz ausgeschlossen, sondern ihm nur coheredem successionis incapacem gegeben? und 3) ratione Legatariorum ist ratio wieder anstößig; denn wann im zweyten Testament die Legata nicht bestätigt sind, so kan man auch sagen: nec Legatarii habuerunt supremam voluntatem: Dieß Gesetz muß also ganz umgeschmolzen werden.

99. Anmerkung.

Mann kan dieß Gesetz nicht tadeln; der Grund, 35. B.
worauf es beruhet, ist richtig; doch ist auch, beson- 1. Cap.
ders bey dem letzten Theil desselben, die oftmalen in Errinnerung gebrachte Einschränkung: nisi appareat aliud sensisse Testatorem, nicht zu vergessen. Wie leicht kann es sich, in specie bey dem zum Beyspiel gegebenen Exempel ereignen, daß der Großvater wünscht, der Sohn solle seinen Enkel auf Reisen schicken; daß er dazu ermahnt; daß man nicht rechte Lust hat ihm Gehör zu geben; daß er endlich auf alle Fälle seinen Wünschen durch wörtliche Versprechungen und testamentarische Verordnung Gewicht giebt. In diesem und ähnlichen Fällen würde immer das Legat gelten müssen, wenn auch conditio ante mortem Testatoris erfüllt worden wäre.

100. Anmerkung.

Ich habe das Beyspiel auf einen frappanteren 35. B.
Fall gelegt, doch kann ich nicht leugnen, daß es mir 1. Cap.
dem-

dennoch zur General-Regel nicht Genüge leistet. Bartolus hat zwar als Regel den Satz abstrahirt: pro ea parte, pro qua conditio est impossibilis, removetur; pro alia firma manet; aber Bartolus wird mir verzeihen; dieß steht in dem Gesetz nicht. Ich will es vor jetzt als Aufgabe dahin gestellt seyn lassen, wie diese Stelle zu rectificiren sey?

101. Anmerkung.

35. B. 1. Cap. Wann dieß der wahre Sinn des Gesetzes ist, wie ich glaube, so sagt Julian sehr recht: multum interest &c. hauptsächlich, weil davon translatio ad heredem abhanget. Im übrigen ist paritas rationis, ob der Proceß, dessen Ausfall zur Bedingung genommen worden, dem Testator oder dem Legatarius am Halse hängt.

102. Anmerkung.

35. B. 1. Cap. Es ist bereits oben in der 61ten Anmerkung von mir erinnert worden: daß ich es für unschicklich halte, Heuraths-Verboth als eine geltende Bedingung bey Vermächtnissen paßiren zu lassen. Die römischen Gesetzgeber haben bey diesem Punct ganz außerordentlich variirt. Justinian hat, wie gedacht, per L. 3. C. de indict. viduit. den legem Iuliam Miscellam reformirt, aber in der Novella 22. c. 43. 44. hat er wiederum sich selbst reformirt. Man vermuthet, daß er sich zu der letztern Reform durch den ehmaligen religiösen Irrthum, daß es wider die Frömmigkeit verstoße, secundas nuptias einzuschreiten;

ken, verführen lassen, und es ist wahrscheinlich; denn die erste Reform ist in einem politischen, die zweyte in einem frommen Ton stilisirt. Wie dem aber sey, so glaube ich, man könnte die ganze Materie so fassen:

1. Ein absolutes Verboth der Verehligung sey auf alle Fälle unverbindlich.

2. Das Verboth eines Wittibers oder Wittib an ihren Gatten, sey schlechterdings unverbindlich, wann der Erblasser keine Kinder hinterlässet.

3. Sind Kinder vorhanden, so sey es erlaubt, das Vermächtniß selbst für diese Kinder zu binden; aber man lasse dem überlebenden Gatten den Genuß des Ertrags auf lebenslang.

4. Eltern oder Fremden sey nie erlaubt, ihren Kindern vorzuschreiben, daß sie eine bestimmte Person heurathen müssen, denn dadurch wird alle Wahlfreyheit aufgehoben.

5. Es werde aber nachgegeben, eine gewisse Person von der Wahl auszuschließen, weil der Wahlfreyheit noch immer Spielraum genung übrig bleibt; und wann ja der Liebhaber seine Geliebte, oder umgekehrt, unschätzbar findet, es ihnen ein leichtes seyn wird, einen zufälligen Gewinn ihrer Liebe aufzuopfern. Submitto und empfehle die Bestimmung zur Aufmerksamkeit derer Legislatoren, denn die gegebenen Fälle sind nicht selten.

103. Anmerkung.

35. B. 1. Cap. Ich habe die Dispensation hinzugesetzt, weil ohne diese von gegenwärtigem Gesetz viel Mißbrauch gemacht werden könnte.

104. Anmerkung.

35. B. 2. Cap. Das Gesetz des Falcidius ist ein blos willkührlich Gesetz, dieß bedarf keines Beweises. Es ist ein lokales Zeitgesetz; dieß ist aus der Geschichte desselben bekannt. Wenn man die Gesetze purificiren will, so fragt man billig: ist es nöthig und rathsam, selbiges beyzubehalten? Ich glaube: Nein. Justinian hat es bereits sehr beschnitten; man kann es ganz streichen.

Die würdigsten Rechtsgelehrten haben den Satz angenommen, daß die factio testamenti sich auf das Naturrecht, und den Begrif des Eigenthums gründe. Die Gesetzgeber sollten diese Meynung zu einer geheiligten Maxime machen. Daraus folgt: Man muß letztwillige Verordnungen, denen die erforderliche Certitudo nicht fehlt, auf alle mögliche Art begünstigen, und nicht einschränken, außer wo sie gegen das Recht eines Dritten verstoßen.

Wann Creditores befriedigt sind, wann Pflichtfreunde das ihrige haben, so können die übrigen Dispositiones gegen das Recht eines Dritten nicht verstoßen. Heredes ab intestato haben kein Recht, sobald ein Testament ist. Heredes testamentarii haben kein Recht, außer ex liberalitate

Testa-

Testatoris. Warum will man dieser Liberalität Zwang anthun?

Will der Testaments-Erbe liberalitatem nicht erkennen, gut; so schlage er sie aus. Man erlaube dem Intestat-Erben, an seine Stelle zu treten. Schläget auch dieser es aus, so gebe man der Erbmasse einen Curatorem, und zwar entweder den stärksten Legatarium ex officio, oder einen Fremden gegen eine verhältnißmäßige Belohnung. Bleibt nach vollständiger Befriedigung der Legatarien im letzten Fall etwas durch gute Wirthschaft übrig, so gebe man es allenfalls denen Armen. So kann der Wille des Testators aufrecht erhalten werden; niemand wird an seinen Rechten verkürzt, und die intricaten Berechnungen fallen hinweg, welche bey dieser Materie vorkommen, und zu denen äußersten Weitläuftigkeiten Anlaß geben können. Submitto.

105. Anmerkung.

Justinian hat, nach seiner zur Andächteley ge- 35. B.
neigten Art, die pia corpora gegen das Gesetz des 2. Cap.
Falcidius privilegirt. Nov. 131. c. 12. Justinian würde sich weit weniger Tadel über seine Verordnungen zugezogen haben, wann er nicht so viel blinden Gehorsam gegen die Lenkungen der Geistlichkeit seiner Zeit verrathen, und den eitlen Schwulst seiner Vorträge vermieden hätte.

106. Anmerkung.

Der Trebellianische Rathsschluß ist in unsern 36. B.
Zeiten eben so entbehrlich, als das Gesetz des Falci- 1. Cap.

dius und noch mehr. Die Anwendung der Haupt-Maxime ist auch bereits gefallen.

1) Wann der Haupterbe, welcher einen Folge-Erben hat; nicht Erbe seyn will, kann er gerichtlich dazu gezwungen werden;

2) Er ist sodann schuldig, das Erbrecht gänzlich an den Folge-Erben zu übertragen; er darf aber auch keine Erbverbindlichkeiten vertreten; gelten nicht mehr.

3) Die Sanction, wann sich der Haupt-Erbe zur Erbantretung zwingen lässet, verliehrt er das Recht, Abzug zu nehmen, findet nicht mehr statt.

Ueberhaupt begreife ich nicht, warum die römischen Gesetze diese Umschweife gemacht, da sie doch bey der possessione bonorum den simplen Satz zulassen: Quibus ex Edicto bonorum possessio dari potest, si quis eorum dari sibi noluerit, tunc ceteris bonorum possessio perinde competit, ac si prior in eo numero non fuerit. L. 1. §. 10. ff. de Success. Edict. Diese Maxime applanirt alle Schwierigkeiten. Die einzeln brauchbaren Fälle, welche in diesem Kapitel vorkommen, und derselben Decision können beybehalten und an schickliche Stellen übertragen werden. Den Trebellius aber kann man verabschieden und im Friede bey seinen Vätern schlafen lassen.

107. Anmerkung.

36. B. 1. Cap. Diesen Fall würde ich lieber dahin bestimmen, wann keine Pflichtfreunde vorhanden. Ich würde sonach Eltern und Ehegatten nicht ausschlüßen, wann

wann sie der Erblasser ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

108. Anmerkung.

Die Regeln des gegebenen Falles sind überhaupt: 36. B. 1. Cap.

1) Der Folge-Erbe kann den Haupt-Erben, so lange er nicht erweislich mit Vorsatz, oder verschwenderisch zum Nachtheil des Folge-Erben gebahret, weder einschränken, noch Sicherstellung von ihm verlangen.

2) Wann der Erbe neben dem Erbvermögen eigenes Vermögen hat, beydes zusammen vermischt hat, und dann ohne sein Verschulden ärmer wird, so muß der Erbeserbe und der Folge-Erbe den Verlust verhältnißmäßig übertragen.

3) Justinian hat noch hinzugesetzt: dem Folge-Erben muß wenigstens der vierte Theil des Erbvermögens verbleiben, und der Erbes-Erbe muß dieses $\frac{1}{4}$ ergänzen, wann anderweitig Vermögen da ist. Nov. 108. c. 1.

109. Anmerkung.

Die angegebene Decision lässet sich vertheidigen; denn, indem ich jemand in der Art zum Erben einsetze, so gebe ich ihm freye Disposition, und äussere das Zutrauen gegen ihn, daß er als ein ehrlicher ordentlicher Mann gebahren werde, ohne daß es nöthig wäre, ihn einer Berechnung mit dem Folge- 36. B. 1. Cap.

Erben zu unterwerfen. Jedoch halte ich es für billiger, sichrer und ordnungsmäßiger, mit Ablauf der Zeit auch Abschnitt von Ertrag und Ausgabe zu machen, und sonach dieses Gesetz zu reformiren. Gewinn ist verführerisch, und denn kann große Ungleichheit, Streit, Unwille entstehen.

110. Anmerkung.

36. B. 4. Cap. Einige Doctores haben die Billigkeit dieses Gesetzes taxirt, aber nicht mit Grund. Die Absicht der Einweisung nach römischer Theorie ist nicht Sicherstellung allein, sondern besonders: ut legatarius taedio perpetuae custodiae extorqueat heredi cautionem. L. 5. h. 1. Doch habe ich nichts dawider, daß der Richter dieß Gesetz in der Anwendung moderiren kann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 28/36

Breßlau (1784)

J.rom.f. 153-28/50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566394-2
VD18 80331947-001